Handwerk und Handelsregister

Ein Beitrag zur wirtschaftspolitischen Beurteilung der Bestimmungen über die Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister

Inauguraldissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften
der
Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau

vorgelegt von
Diplom-Volkswirt Barbara-Drufar Eggert
geboren in Köslin-Pommern

1964

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543110_0015

Meinen Eltern in Dankbarkeit

Handwerk und Handelsregister

Ein Beitrag zur wirtschaftspolitischen Beurteilung der Bestimmungen über die Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister

Inauguraldissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften
der
Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau

vorgelegt von
Diplom-Volkswirt Barbara-Drufar Eggert
geboren in Köslin-Pommern

1964

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan:	Prof. Dr. Fritz Rittner
Referent:	Prof. D.. Dr. Constantin v. Dietze
Korreferent:	Prof. Dr. Martin Lohmann

Tag der mündlichen Prüfung: 17./18. Dezember 1964

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

E I N L E I T U N G

	Seite
I. Zum Problem	1
II. Begriff und Bedeutung des selbständigen Handwerks der Gegenwart.	6

H A U P T T E I L

E r s t e r T e i l

WIRTSCHAFTSPOLITISCHE GESICHTSPUNKTE DER STAATLICHEN HANDWERKSPOLITIK UNTER BESONDERER BEACHTUNG DER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE EINTRAGUNG VON HANDWERKERN IN DAS HANDELSREGISTER 18

I. Die staatliche Handwerkspolitik und die Frage Handwerk und Handelsregister vor Verkündung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern vom 31.März 1953 18

1) Die Einführung des Handelsregisters durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1869 und die Bestimmungen für das Handwerk 18

2) Die Stellung des Handwerks in bezug auf das Handelsregister im Handelsgesetzbuch von 1897 27

II. Die staatliche Handwerkspolitik und das "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" vom 31. März 1953 38

1) Vorbereitende Arbeiten zur Änderung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches von 1897 über die Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister. 38

Seite

2) Inhalt und Bedeutung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern 44

a) Die gesetzlichen Bestimmungen 44

aa) Der Inhalt der §§ 1, 2 und 4 HGB n.F. 44

ab) Der Inhalt des § 126 FGG n.F. 46

ac) Die Regelung der Beitragsgestaltung der Handwerkerkaufleute bei Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern 47

b) Die Bedeutung des Rechts auf Erlangung der Kaufmannseigenschaft für Handwerker 48

ba) Das Recht auf Firmenführung 48

bb) Das Recht auf Gründung von handelsrechtlichen Gesellschaften 51

bc) Die Pflicht zur Führung von Handelsbüchern 54

bd) Das Recht auf Bestellung von Prokuristen 56

be) Die Bedeutung der übrigen Bestimmungen 58

3) Das "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern im Rahmen der staatlichen Handwerkspolitik der Gegenwart 62

Z w e i t e r T e i l

KRITISCHE STELLUNGNAHME ZUM GESETZ ÜBER DIE KAUFMANNSEIGENSCHAFT VON HANDWERKERN UND DIE AUSWIRKUNGEN DES GESETZES 69

I. Kritik am Gesetz aus der Sicht des Einzelbetriebes 69

1) Ansatzpunkte der Kritik 69

Seite

2) Die Auslegung der Begriffe "Art" und "Umfang" der §§ 2 und 4 HGB n.F. 71

a) Der Begriff "Art" 71

aa) Der Begriff "Art" im Schrifttum 71

ab) Der Begriff "Art" in der Rechtsprechung 77

ac) Die Auslegung des Begriffes "Art" entsprechend der Beschaffenheit des modernen Großhandwerksbetriebes 82

b) Der Begriff "Umfang" 9o

ba) Der Begriff "Umfang" im Schrifttum 9o

bb) Der Begriff "Umfang" in der Rechtsprechung 95

bc) Die Auslegung des Begriffes "Umfang" entsprechend der Beschaffenheit des modernen Großhandwerksbetriebes 1o7

c) Voraussetzungen für die Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister 117

II. Auswirkungen des Gesetzes aus der Sicht des Gesamthandwerks 12o

1) Die zahlenmäßige Entwicklung der Handelsregistereintragungen von Handwerksbetrieben seit der Verkündung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern im Jahre 1953 12o

a) Die Handelsregistereintragungen von Handwerksbetrieben nach den Ergebnissen der amtlichen Handwerkszählungen der Bundesrepublik Deutschland von 1949 und 1956 12o

Seite

b) Die Entwicklung der Handelsregistereintragungen von Handwerksbetrieben seit 1953 - dargelegt am Beispiel einiger ausgewählter Handwerkskammerbezirke - 125

ba) Einleitende Bemerkungen zur Auswahl der Handwerkskammerbezirke 125

bb) Die zahlenmäßige Entwicklung der Handelsregistereintragungen in den untersuchten Handwerkskammerbezirken 127

bc) Die Entwicklung der Handelsregistereintragungen in den sieben Handwerksgruppen 130

bd) Die Betriebsgröße der in das Handelsregister eingetragenen Handwerks-Betriebe 133

be) Die Rechtsform der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe 137

2) Ergebnis und Schlußfolgerungen für das Gesamthandwerk der Bundesrepublik Deutschland 139

S C H L U S S

ASPEKTE FÜR DIE WIRTSCHAFTSPOLITISCHE BEURTEILUNG DER BESTIMMUNGEN DES GESETZES ÜBER DIE KAUFMANNS-EIGENSCHAFT VON HANDWERKERN 148

Literaturverzeichnis 162

Zusammenstellung der berücksichtigten Entscheidungen 177

Tabellenanhang

TABELLENVERZEICHNIS

TABELLE I:

Handwerksbetriebe im Bundesgebiet nach Betriebsgrößenklassen, Handwerksgruppen und Handelsregistereintragungen nach den Ergebnissen der Handwerkszählung von 1949

TABELLE II:

Handwerksbetriebe im Bundesgebiet nach Betriebsgrößenklassen, Handwerksgruppen und Handelsregistereintragungen nach den Ergebnissen der Handwerkszählung von 1956

TABELLE III (III_1 - III_4):

Die Entwicklung der Eintragung von Handwerksbetrieben in das Handelsregister - dargelegt an 24 Handwerkskammerbezirken der Bundesrepublik

TABELLE IV:

Handelsregistereintragungen von Handwerksbetrieben nach Handwerksgruppen. Dargelegt am Beispiel von 9 Handwerkskammerbezirken für einen dreijährigen Zeitraum (1960 - 1962)

TABELLE V:

Die Betriebsgrößen und die Zugehörigkeit zu den sieben Handwerksgruppen der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe von sieben nordrheinwestfälischen Handwerkskammerbezirken (Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster) für 1960 - 1962

TABELLE VI:

Die Betriebsgrößen der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe. Dargelegt an 7 Handwerkskammerbezirken für einen dreijährigen Zeitraum (1960 - 1962)

TABELLE VII:

Die Rechtsform der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe. Dargelegt am Beispiel von 11 Handwerkskammerbezirken für einen dreijährigen Zeitraum (1960 - 1962)

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ADHGB	: Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
AG	: Amtsgericht
BB	: Der Betriebsberater
BGB	: Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	: Bundesgesetzblatt
BGH	: Bundesgerichtshof
BVG	: Bundesverfassungsgericht
DB	: Der Betrieb
DHKT	: Deutscher Handwerkskammertag
FGG	: Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
HdSW	: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften
HGB	: Handelsgesetzbuch
HwO	: Handwerksordnung
HZ	: Handwerkszählung
LG	: Landgericht
LVG	: Landesverwaltungsgericht
NJW	: Neue Juristische Wochenschrift
OVG	: Oberverwaltungsgericht
RAO	: Reichsabgabenordnung
Rschr.DHKT	: Rundschreiben des Deutschen Handwerkskammertages an die Handwerkskammern
VG	: Verwaltungsgericht

E I N L E I T U N G .

I. Zum Problem.

Mit dem"Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" vom 31.März 1953[1] ist Handwerkern auf Grund der Änderungen der §§ 1, 2 und 4 des aus dem Jahre 1897 stammenden Handelsgesetzbuches die Möglichkeit zur Erlangung der Vollkaufmannseigenschaft und zur Eintragung in das Handelsregister gegeben worden. Damit ist eine Angleichung der für das Handwerk gültigen Bestimmungen des Handelsrechts an die der übrigen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft vollzogen worden. Bis zum Jahre 1953[2] konnten Inhaber von Handwerksbetrieben auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, sofern der handwerkliche Betriebsteil den Hauptteil des Gesamtbetriebes darstellte, nicht in das Handelsregister eingetragen werden. Da den Gewerbetreibenden aus Industtie und Handel grundsätzlich die Handelsregisterfähigkeit zugesprochen worden war und Handwerker mit den Kleingewerbetreibenden handelsrechtlich auf eine Stufe gestellt worden waren, hatte der Gesetzgeber die einzelnen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft im Handelsrecht unterschiedlich behandelt. Der Ausschluß der Handwerker aus der Kategorie der Vollkaufleute und aus dem Kreis handelsregisterfähiger Personen war vom Gesetzgeber mit der Begründung vorgenommen worden, die wahrscheinlich durch das Erscheinungsbild und die wirtschaftliche Lage des Handwerks zur Zeit der Beratungen über die Neufassung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches von 1869 am Ende des 19.Jahrhunderts beeinflußt worden war, daß ein Teil der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches auf Handwerker nicht passe. Der Gesetz-

---

1) BGBl. I Seite 106
2) Im Jahre 1953 wurde nicht nur das "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern", sondern auch das "Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) -BGBl.I,S.1411- verkündet.- vgl. dazu Seite 41/42

geber wollte das Handwerk vor gesetzlichen Anforderungen, denen er es nicht gewachsen glaubte, schützen.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Handwerks in der ersten Hälfte des 2o.Jahrhunderts ließ sehr bald nach Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches von 1897, das die Bestimmungen über die Stellung des Handwerks in bezug auf das Handelsregister aus dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch von 1869 übernommen hatte, die Unzulänglichkeit der das Handwerk und seine Stellung zum Handelsregister betreffenden Bestimmungen erkennen. Die Unzulänglichkeit der Bestimmungen für das Handwerk in bezug auf das Handelsregister kam vor allem darin zum Ausdruck, daß eine Vielzahl von Handwerkern entgegen den gesetzlichen Vorschriften in das Handelsregister eingetragen wurde. Das Handwerk hatte sich darüber hinaus durch die handelsrechtliche Gleichstellung mit dem Kleingewerbe in seinen wirtschaftlichen Ausdehnungsmöglichkeiten gehemmt und im Wettbewerb gegenüber den anderen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft benachteiligt gefühlt. Mit der Verkündung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern ist somit nicht nur den veränderten Wirtschaftsbedingungen des Handwerks auf dem Wege des Nachvollzugs einer von den Registergerichten seit langer Zeit geübten Eintragungspraxis Rechnung getragen worden, sondern mit der handelsrechtlichen Gleichstellung des Handwerks mit Industrie und Handel hat über die formal-rechtliche Angleichung der einzelnen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft ebenfalls eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen in diesem Teilbereich des Wirtschaftsrechts stattgefunden. Benachteiligungen, die in der Vergangenheit aus der unterschiedlichen handelsrechtlichen Behandlung des Handwerks gegenüber Industrie und Handel resultierten, müßten zukünftig somit ausgeschlossen sein.

Der Schutzgedanke zugunsten des Handwerks, der zum Ausschluß der Handwerker aus einem Teil des Handelsrechts geführt hatte, ist mit dem "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" auf dem Gebiet des Handelsrechts aufgehoben worden, durch den

die staatliche Handwerkspolitik auf dem Gebiet des Handelsrechts bis zur Verkündung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern geprägt wurde, ist für die gesamte staatliche Handwerkspolitik der Vergangenheit bestimmend gewesen. Auf Grund der frühzeitigen Erkenntnis, welche Aufgaben das Handwerk vor allem im Bereich der Nachwuchsausbildung für die gesamte gewerbliche Wirtschaft zu erfüllen hat, ist der Schutzgedanke selbst in der Zeit des Liberalismus nicht ganz aus der staatlichen Handwerkspolitik verschwunden. Die Schutzmaßnahmen zugunsten des Handwerks bargen jedoch die Gefahr in sich, daß sie ihren ursprünglich schützenden Charakter verloren und zu Nachteilen in Form von Wettbewerbsbehinderungen führten, falls sie nicht den Veränderungen in der Wirtschaftsstruktur und den fortlaufend sich vollziehenden Wandlungen innerhalb des Handwerks angepasst wurden. Die staatliche Handwerkspolitik der Gegenwart wird weniger von dem Gedanken getragen, durch Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen die Existenz des Handwerks zu sichern; sie versucht vielmehr über Anpassungs- und Förderungsmaßnahmen die Lebensfähigkeit des Handwerks zu stärken und seine Leistungsfähigkeit zu heben sowie Benachteiligungen auszugleichen, die aus staatlichen Maßnahmen zugunsten von Industrie und Handel resultieren oder die durch veraltete Bestimmungen zum Schutze des Handwerks, die nicht mehr den veränderten Wirtschaftsbedingungen des Handwerks entsprechen, entstanden sind. Über die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, die Wiederaufrichtung der Wettbewerbsgleichheit und die Erhaltung und Förderung auch der kleineren Gewerbetreibenden soll zur Bewahrung und Sicherung des der Sozialen Marktwirtschaft zugrundeliegenden Prinzips des Wettbewerbs beizutragen versucht werden. Die formal-rechtliche Gleichstellung des Handwerks mit Industrie und Handel innerhalb des Handelsrechts durch die Bestimmungen des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern ist, da der veränderten Wirtschaftsweise des Handwerks Rechnung getragen wird, nicht nur eine Maßnahme zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Handwerks, sondern auch zur Wiederherstellung der Wettbewerbsgleichheit,

die durch die alten Bestimmungen verloren gegangen war. Durch das Gesetz sollen Nachteile, die für das Handwerk durch die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 HGB a.F. gegenüber Industrie und Handel entstanden waren, beseitigt werden.

Das "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern", das insbesondere auf die Wiederherstellung der Wettbewerbsgleichheit des Gesamthandwerks ausgerichtet ist, ist als Teil der Handwerkspolitik zugleich Teil der Wirtschaftspolitik. Obgleich die Bestimmungen des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern also nicht auf die Existenzsicherung einzelner, wirtschaftlich Schwacher, sondern auf die Erhaltung und Förderung des Gesamtberufsstandes Handwerk gerichtet sind, betrifft das "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" doch zunächst den Einzelbetrieb, sodaß auch die Auswirkungen des Gesetzes zunächst den Einzelbetrieb betreffen. Die Bedeutung und die Auswirkungen des genannten Gesetzes für den Einzelbetrieb werden daher in der Arbeit auch besonders eingehend dargelegt werden müssen, um zu Rückschlüssen über die wirtschaftspolitische Bedeutung des Gesetzes zu gelangen.

Das selbständige Handwerk der Gegenwart ist auf Grund seiner Zusammensetzung aus vorwiegend produzierenden, reparierenden und dienstleistenden Betrieben eine sehr differenzierte Wirtschaftsgruppe innerhalb der gewerblichen Wirtschaft, deren Abgrenzung zur Industrie, insbesondere in den oberen Betriebsgrößenklassen, wegen der fortschreitenden Technisierung des Handwerks und der Angleichung des Erscheinungsbildes von Handwerks- und Industriebetrieben, besonders in einigen Gewerbezweigen, immer schwieriger wird. Zum besseren Verständnis der Problematik der Arbeit sollen daher in einem einleitenden Teil durch Gegenüberstellung von neueren Begriffsbestimmungen des selbständigen Handwerks aus Rechtsprechung, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre die Merkmale und das

Erscheinungsbild des selbständigen Handwerks der Gegenwart geschildert werden.

Im ersten Teil der Arbeit sollen die Bestimmungen über die Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister seit der Errichtung eines öffentlichen, von den Gerichten geführten Handelsregisters und die Bedeutung dieser Bestimmungen für das Handwerk dargestellt werden. Eine Erklärung für die alten und neuen Bestimmungen über die Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister soll aus dem Erscheinungsbild und der Wirtschaftsweise des Handwerks sowie aus dem Inhalt der staatlichen Handwerks- und Wirtschaftspolitik abgeleitet werden.

Im zweiten Teil der Arbeit soll der Inhalt des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern in seiner Bedeutung für den einzelnen Handwerksbetrieb und für das Gesamthandwerk dargelegt werden. Die Betrachtungen aus der Sicht des Einzelbetriebes werden dabei insbesondere darauf ausgerichtet sein, den Wortlaut der §§ 1, 2 und 4 HGB n.F. unter Zugrundelegung von Schrifttum und Rechtsprechung auszulegen und die Beschaffenheit des handelsregisterpflichtigen Handwerksbetriebes aus dem Erscheinungsbild des moderneh Großhandwerksbetriebes abzuleiten. Die Auswirkungen des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern für das Gesamthandwerk sollen an den Ergebnissen der amtlichen Handwerkszählungen von 1949 und 1956 und anhand von Erhebungsergebnissen in 24 Handwerkskammerbezirken der Bundesrepublik dargelegt werden. Abschließend wird zu untersuchen sein, ob die mit dem"Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern"angestrebten Ziele erreicht wurden,und in/wieweit das Gesetz den Zielsetzungen der staatlichen Wirtschaftspolitik der Gegenwart entspricht.

II. Begriff und Bedeutung des selbständigen Handwerks der Gegenwart.

Eine für die Gegenwart gültige, allgemein anerkannte Begriffsbestimmung für das selbständige Handwerk gibt es nicht. Der Gesetzgeber hat wegen der Differenziertheit des Gesamthandwerks und "mit Rücksicht auf die ständige Entwicklung des Handwerks"[1] von einer "Legaldefinition des Handwerks"[2] abgesehen und überläßt die Festlegung der Kriterien des selbständigen Handwerks der Rechtsprechung.[3] Den einzigen Anhaltspunkt, den der Gesetzgeber für den Inhalt des Handwerksbegriffes der Gegenwart gegeben hat, bildet die sogenannte Positivliste. In der Positivliste, der Anlage A zum"Gesetz zur Ordnung des Handwerks von 1953"[4], wurden vom Gesetzgeber alle Gewerbe zusammengestellt, die handwerksmäßig betrieben werden können. Diese in der Positivliste aufgezählten Gewerbearten müssen aber nicht handwerksmäßig, d.h. sie können auch industriell betrieben werden. Die Positivliste gibt also lediglich Anhaltspunkte dafür, aus welchen Gewerbearten sich das Handwerk zusammensetzen kann und welche Gewerbe überhaupt als zum

---

1) Britze,H.-H.: Die Rechtskriterien des Handwerksbetriebes nach neuerer Lehre und Rechtsprechung in gewerberechtlicher Hinsicht, Münster 1962, S.93
vgl. dazu auch Wellmanns,H.: Handwerkliche Einrichtungen in europäischer Sicht. In: Dynamisches Handwerk, Deutsche Wirtschaft im Querschnitt,44.Folge. Beilage zu Nr.21 "Der Volkswirt", 1958, S.17.:
"Daß es im deutschen Handwerksrecht keine gesetzliche Begriffsbestimmung des Handwerks gibt, hat sich bei der Vielfalt und der dynamischen Entwicklung der handwerklichen Verhältnisse als zweckmäßig erwiesen."

2) Britze,H.-H.: a.a.O.S.33

3) Auch Meinhold äußert sich in diesem Sinne: "Wohlweislich hat die Gesetzgebung von einer Definition des Begriffes Handwerk abgesehen; so fehlt im § 4 HGB und im BGB § 196 jede diesbezügliche Begriffsbestimmung, und auch die Überschrift des Abschnittes IV der Gewerbeordnung "Besondere Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden" kann nur schwerlich als Handhabe für eine Definition des Handwerksbetriebes benutzt werden.Demgemäß bleibt nichts anderes übrig, als die begriffliche Feststellung im Anschluß an den allgemeinen Sprachgebrauch und die landläufige Verkehrsanschauung von Fall zu Fall im wesentlichen der Praxis zu überlassen." (Meinhold, W.: Volkswirtschaftspolitik, München 1955,S.220)

4) BGBl.I Nr.63

Handwerk gehörend anzusehen sind. Da nach den Bestimmungen des § 1 der Handwerksordnung ein Handwerksbetrieb vorliegt, sobald ein in der Positivliste aufgeführtes Gewerbe handwerksmäßig betrieben wird und der Betriebsinhaber in der Handwerksrolle einer Handwerkskammer eingetragen ist, setzt sich das selbständige Handwerk somit aus sämtlichen Handwerksbetrieben zusammen, deren Inhaber in der Handwerksrolle eingetragen sind.[1] Eine Begriffsbestimmung der handwerksmäßigen Gewerbeausübung ist damit jedoch noch nicht gegeben.

Die handwerksmäßige Gewerbeausübung und den Handwerksbegriff zu umschreiben, haben sowohl die Rechtsprechung als auch die Betriebs- und Volkswirtschaftslehre versucht. Vergegenwärtigt man sich das Erscheinungsbild des selbständigen Handwerks mit seinen fünf großen Tätigkeitsbereichen "Fertigung; Montage und Installation; Instandhaltung und Reparatur; Dienstleistungen und Handel"[2], so muß eine Umschreibung des Begriffes des selbständigen Handwerks der Gegenwart insofern auf Schwierigkeiten stoßen, als die Begriffsbestimmung einerseits die Differenziertheit des Gesamthandwerks sowohl hinsichtlich der fachlichen Gliederung als auch der Verschiedenartigkeit der Tätigkeitsbereiche, die unterschiedlichen Erscheinungsformen hinsichtlich der betriebsgrößenmäßigen Schichtung und die unterschiedliche innerbetriebliche kaufmännische und technische Beschaffenheit mitberücksichtigen muß. Andererseits muß den Eigenheiten der Handwerksleistung, die trotz der weitgehenden Technisierung aller Produktionsbereiche auch in der Gegenwart erhalten geblieben sind, und der ständigen Wandlung, die sowohl innerhalb des Handwerksbetriebes und in den einzelnen Tätigkeitsbereichen des Handwerks wie auch im Rückgang einzelner Handwerkszweige und im Entstehen neuer Handwerksberufe vor sich geht, Rechnung getragen werden. Eine knappe Formulierung, die zugleich die Unterschiede zu

---

1) In der Handwerksrolle werden nicht nur die Inhaber von Handwerksbetrieben, die als Vollhandwerksbetriebe selbständig geführt werden registriert, sondern auch die Inhaber von handwerklichen Nebenbetrieben, bei denen der handwerkliche Betriebsteil nur eine untergeordnete Rolle spielt (§2 der Handwerksordnung).

2) Wernet, W.: Das Handwerk heute. In: Deutsches Handwerksblatt, 1955, H.19, S. 306

den anderen Sektoren der gewerblichen Wirtschaft erkennen läßt, wird daher nur schwer möglich sein. Die meisten Versuche einer Begriffsbildung bestehen daher auch aus einer Aneinanderreihung von Merkmalen, um so das vielseitige Erscheinungsbild des selbständigen Handwerks der Gegenwart besser erfassen zu können.

Unter den Begriffsbestimmungen im Bereich der Rechtsprechung kommt der von Hartmann-Philipp vorgenommenen Umschreibung des selbständigen Handwerks - unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung und der Entschliessungen des Reichswirtschaftsministeriums - besondere Bedeutung zu. Danach ist der moderne Handwerksbetrieb, damit zugleich aber auch das Erscheinungsbild des selbständigen Handwerks, wie folgt zu charakterisieren:

1) Betriebsgröße: Entwicklung zum mittleren Handwerksbetrieb und zum Großhandwerksbetrieb. Daher jetzt Handwerksbetriebe auch in Form jur. Personen (nach der Handwerksstatistik von 1949 gab es 35,4 % Alleinbetriebe und 3,53 Beschäftigte je Betrieb im Durchschnitt).

2) Die Mitarbeit des Inhabers im Betrieb hat sich vielfach auf die "Außentätigkeit" zur Auftrags-,Kapital- und Rohstoffbeschaffung sowie auf die Überwachung des Betriebsablaufes verlagert. Rationelle Betriebsführung in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht.

3) In gewissem Umfange Arbeitsteilung mit der Beschäftigung an- und ungelernter Hilfskräfte, wobei jedoch der Schwerpunkt - zum Unterschied von der industriellen Fertigung - bei den handwerklich ausgebildeten Fachkräften zur Erzielung von Qualitätsarbeit liegt.

4) Stärkere Verwendung mechanischer Antriebskräfte und elektrischer Arbeitsmaschinen (die installierte Kraftleistung betrug 1949 3,7 PS je Betrieb im Durchschnitt).

5) Neben der Arbeit auf Bestellung werden in erheblichem Maße Arbeiten auf Vorrat oder Lager ausgeführt. Einführung der Serienfertigung (z.B.im Tischlerhandwerk).

6) Der Absatz der Erzeugnisse findet über den örtlichen Markt hinaus statt (bis zum Export).

7) Neben dem Absatz eigener Erzeugnisse nimmt die Handelstätigkeit in beachtlichem Umfange zu.

8) Es besteht erheblicher Kapitalbedarf für Investitionszwecke im Betriebe, zur Vorfinanzierung von Aufträgen und den mit dem Betrieb verbundenen Fachhandel.

9) Dadurch werden kaufmännische Einrichtungen (Buchführung,kaufmännisches Hilfspersonal) notwendig.[1]

---

1) Hartmann-Philipp: Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17.September 1953,Kommentar, Darmstadt-Berlin 1954,S.1o4

Die Umschreibung des selbständigen Handwerks der Gegenwart von Hartmann-Philipp ist vorwiegend darauf abgestellt, die Existenz des handwerklichen Großbetriebes und die damit verbundenen Wandlungen des handwerklichen Betriebsgefüges zu berücksichtigen. Stark herausgestellt wird die für den größeren Handwerksbetrieb typische Verlagerung der Tätigkeit des Betriebsinhabers von der ursprünglich manuellen Mitarbeit zur "Außentätigkeit". Zu wenig beachtet wird demgegenüber, daß auch in der Gegenwart der Handwerksbetrieb und die handwerkliche Produktion immer noch durch die Person des Handwerksmeisters als Betriebsinhaber geprägt wird. Bedeutung kommt der Merkmalszusammenstellung jedoch insofern zu, als klar zum Ausdruck gebracht wird, daß eine gewisse Arbeitsteilung, die Beschäftigung von an- und ungelernten Arbeitskräften, stärkere Verwendung mechanischer Antriebskräfte, Arbeit auf Bestellung und Vorrat für einen unbekannten Markt und ein insgesamt großbetriebliches Erscheinungsbild nicht gegen das Vorliegen eines Handwerksbetriebes sprechen.

Mehr Betonung erhält die Person des Handwerksmeisters als Betriebsinhaber und als prägende Kraft für den gesamten Betrieb in der Definition von Mellerowicz. Außerdem hebt er mehr als Hartmann-Philipp die Individualität der Handwerksleistung hervor. Auch er erkannt den handwerklichen Großbetrieb insbesondere für das Bau- und Zimmerhandwerk, mit einem aus der langen Herstelldauer und der Größe der Objekte resultierenden erheblichen Kapitalbedarf und einer großen Zahl von Beschäftigten an, sodaß im handwerklichen Großbetrieb daher "häufig eine Teilung der Unternehmerfunktion und Kapitalgeberfunktion" und "eine Verteilung der Unternehmerfunktion und der Arbeiterfunktion auf verschiedene Personen"[1] gegeben ist. Ein Nachteil der Umschreibung des selbständigen Handwerks von Mellerowicz ist jedoch, daß er trotz der Anerkennung des handwerklichen Großbetriebes insgesamt noch zu sehr an den überlieferten Vorstellungen des Handwerks festhält und das kleinbetriebliche Element in den Mittelpunkt seiner

---

1) Mellerowicz, K.: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, III. Band, Sammlung Göschen Bd. 1154/1154 a, Berlin 1963, S. 72

Begriffsbildung stellt, wenn er definiert:

"Die handwerkliche Produktion ist dadurch gekennzeichnet, daß die Leistung auf Bestellung ausgeführt wird und die Einzelleistung stark individualisiert ist. Daraus folgt:

1) Der Abnehmerkreis ist beschränkt. Der Kunde wählt den Handwerker im Vertrauen auf die Qualität der Arbeitsausführung, oft auf Grund persönlichen Kennens des Handwerkers oder auf Empfehlung. Demzufolge ist der Handwerksbetrieb meistens ein Kleinbetrieb.

2) Die geringe Betriebsausdehnung und die Individualität der Einzelleistung läßt eine weitgehende Arbeitsteilung nicht zu. Sämtliche vorkommenden Arbeiten müssen vom Meister allein oder unter Mitwirkung der Gesellen und Lehrlinge ausgeführt werden. Die Arbeit erfordert somit gelernte Kräfte. Handwerksarbeit ist Facharbeit.

3) Durch die Unmöglichkeit der weitgehenden Arbeitsteilung ist die Anwendung technischer Hilfsmittel beschränkt. Handwerksarbeit ist überwiegend Handarbeit, wenngleich die Anwendung von Kleinmaschinen zunimmt.

4) Da die Betriebsgröße und die Anwendungsmöglichkeit für technische Hilfsmittel gering ist, ist der Kapitalbedarf des Handwerkers verhältnismäßig klein. Der Handwerksbetrieb ist überwiegend durch eigenes Kapital des Handwerksmeisters finanziert. Gesellschaften zum Betrieb eines Handwerksunternehmens waren und sind selten.

5) Die dargelegten Gründe bedingen, daß der Handwerksmeister sowohl die Funktion des Unternehmers als auch die des Kapitalgebers und die des Arbeiters in seiner Person vereinigen kann und muß.

6) Der durch die hauptsächliche Anwendung von Handarbeit verursachte überwiegende Anteil der veränderlichen Kosten ermöglicht bei langfristigen Schwankungen der Beschäftigungslage einen leichten Aus- und Abbau des Betriebes. Schwierigkeiten ergeben sich jedoch daraus, daß die Arbeitskräfte gelernte Kräfte sind. Bei einem beabsichtigten Ausbau kann es an solchen fehlen, und bei einem erwünschten Abbau mangelt es diesen u.U. überhaupt an Arbeitsmöglichkeiten in anderen Betrieben." [1]

---

1) Mellerowicz,K.: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, III.Band,Sammlung Göschen Band 1154/1154a, Berlin 1963, S.7o/71.-
Aus Gründen der Einheitlichkeit mit den Merkmalsaufzählungen der übrigen Autoren wurden die einzelnen Merkmale mit den Ziffern 1 - 6 versehen und nicht wie bei Mellerowicz mit a - f benannt.

Auch Rößle, der als der Begründer der handwerklichen Betriebswirtschaftslehre gelten kann[1], gelangt zu keiner befriedigenden Begriffsbestimmung. Da "die Merkmale der handwerklichen Betriebswirtschaften in vielen Bereichen grundsätzlich mit denen anderer Wirtschafsbereiche übereinstimmen"[2], können vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt exakte Abgrenzungen zwischen Handwerks- und Industriebetriebswirtschaften nach Ansicht von Rößle nicht vorgenommen werden. Charakteristische Kriterien für den Handwerksbetrieb nennt Rößle die Fertigung für einen bekannten Markt, die vorwiegend individuelle Bedürfnisbefriedigung, die schöpferische Leistung jedes einzelnen Arbeiters, die im Vordergrund des Handwerksbetriebes steht,und die Gestaltung des Arbeitsganges allein durch den Menschen. "Das letztlich ausschlaggebende Unterscheidungsmerkmal" - und darin wird man Rößle uneingeschränkt folgen können - "zwischen Handwerks- und Industriebetrieb ist jedoch darin zu erblicken, daß die handwerkliche Einheit von einem Handwerksmeister geleitet wird, der kraft seiner umfassenden beruflichen Ausbildung befähigt ist, individualisierte Bedürfnisse zu befriedigen." [3]Damit knüpft Rößle an die von den Rencontres de St. Gall erarbeitete begriffliche Formulierung an, wonach das Gewerbe, das Handwerk, Kunsthandwerk, Fachhandel und persönliche Dienste umfasst, folgendermaßen zu difinieren ist:

> "Gewerbe (Handwerk, Kunsthandwerk, Fachhandel, persönliche Dienste) ist selbständige Erwerbstätigkeit, gerichtet auf Befriedigung individualisierter Bedürfnisse durch Leistungen, die ein Ergebnis der Persönlichkeit des gewerblichen Unternehmers, seiner umfassenden beruflichen Ausbildung und des üblichen Einsatzes seiner persönlichen Kräfte und Mittel sind." 4)

---

1)Handwerkswissenschaftliches Institut Münster/Westfalen (Hrsg.): Handwerk im Widerstreit der Lehrmeinungen. Das neuzeitliche Handwerksproblem in der sozialwissenschaftlichen Literatur, Forschungsberichte aus dem Handwerk, Band 3, Münster 1960, S.115

2) Rößle, K.: Artikel "Handwerk". In: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 3. Auflage, Band II, Stuttgart 1958, Spalte 2604

3) Rößle, K.: Artikel "Handwerksbetrieb". In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 5. Band, Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1956, S.42

4) Fassung von Prof. Heinrich. Zitiert nach Wernet, W.: Gegenstand und Aufgaben der Handwerksforschung, Münster 1959, S. 46

Die wohl am meisten zutreffenden Umschreibungen des "Handwerks als Form des selbständigen Gewerbebetriebes" (Voigt) in der Volkswirtschaftslehre, die sowohl die von der Rechtsprechung herausgestellten Wesensmerkmale des modernen Handwerksbetriebes wie auch die individuelle Arbeitsleistung und die Funktionen des Betriebsinhabers erfassen, stellen die Merkmalszusammenstellung von Voigt und die Begriffserklärung von Wernet dar.

Voigt sieht für das Handwerk folgende vier Merkmalsgruppen als charakteristisch an:

> "1) Der Handwerksbetrieb wird im eigenen Risiko technisch und wirtschaftlich durch eine besonders in ihrer Handfertigkeit ausgebildete Fachkraft geleitet, die mit ihrer Hand am Stück mitarbeitet. Unwesentlich ist die Größe des Betriebes, wenn auch die meisten Handwerksbetriebe unter die Kleinbetriebe zu rechnen sind.
>
> 2) Der Produktionserfolg wird entscheidend durch die den Werkstoff beherrschende individuelle Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und Meisters geprägt. Meister, Gesellen und Lehrlinge sind dabei nebeneinander in der gesamten Produktionsbreite tätig.
>
> 3) Die im Betrieb verwandten Maschinen und Werkzeuge dienen ausschließlich der Vervollkommnung und Ergänzung der Handarbeit.
>
> 4) Die Produktion oder Dienstleistung erfolgt nach Art und Umfang vorzugsweise für bestimmte Kunden, eine eigene Genossenschaftsorganisation oder einen bekannten Markt."[1]

Der Definition von Voigt gebührt insofern Beachtung, als er weder die Entwicklung zum Großbetrieb im Handwerk wie sie auch Hartmann-Philipp hervorheben, verkennt, noch das kleinbetriebliche Element, das Mellerowicz in den Vordergrund stellt, zu sehr betont und ebenfalls wie bei Rößle im Handwerksmeister den Mittelpunkt des Betriebes sieht. Voigt mißt zwar der manuellen Mitarbeit des Betriebsinhabers noch zuviel Gewicht bei, aber er erkennt auch die vom Handwerksmeister als Betriebsinhaber wahrgenommenen Funktionen. Indem er von der technischen und wirtschaft-

---

1) Voigt,F.: Artikel"Handwerk".In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften,5.Band,Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1956,S.24

lichen Leitung durch eine Fachkraft spricht, hebt auch er die Funktionen, die sich auf Grund der umfassenden Ausbildung[1] nicht nur auf die technische, sondern auch auf die kaufmännische und organisatorische Leitung des Betriebes erstrecken, hervor.[2] Voigt stellt damit noch deutlicher als die übrigen Autoren eines der wesentlichsten Unterscheidungsmerkmale des selbständigen Handwerks der Gegenwart gegenüber den anderen produzierenden Gewerbezweigen heraus.

Wernet verzichtet bei seiner Begriffserklärung des Handwerks ganz auf die Aufzählung einzelner betrieblicher Merkmale. Er versucht vielmehr, die Handwerksleistung und die Wirtschaftsweise des Handwerks zu erklären. Die Grundlage seines Handwerksbegriffes bildet die Personalität der Handwerksleistung. Durch seine Art der Begriffsumschreibung gelingt es ihm vor allem, die Bewegungs- und Anpassungsvorgänge innerhalb des Handwerks mit zu erfassen.

Als erstes Kennzeichen der Handwerksleistung führt Wernet die Personalität[3] auf. "Unter personaler Art des Wirtschaftens soll der unmittelbare Bezug der Wirtschaftsleistung - sowohl hinsichtlich ihrer technischen Erstellung als auch ihrer Verwertung am Markte - auf das Subjekt des Leistenden verstanden sein."[4] Das braucht jedoch "die ergänzende Inanspruchnahme apparativer Elemente des Wirtschaftens im technischen, organisatorischen und ökonomischen Sinne" nicht auszuschließen und ist daher auch nicht mit dem "ausschließlich manuellen Verfahren" identisch.[5] Aus diesem Ursachverhalt lassen sich nach Meinung von Wernet "logisch zwingend und sachlich widerspruchslos alle übrigen elementaren Merkmale entwickeln."[6] Handwerks-

---

1) Nach § 41 HwO wird durch die Meisterprüfung nicht nur festgestellt, ob der Prüfling befähigt ist, einen Handwerksbetrieb selbständig zu führen und Lehrlinge ordnungsgemäß anzuleiten; "sie hat insbesondere darzutun, ob der Prüfling die in seinem Handwerk gebräuchlichen Arbeiten meisterhaft verrichten kann und die notwendigen Fachkenntnisse sowie die erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeintheoretischen Kenntnisse besitzt."

2) vgl. hierzu auch Berkenkopf, L: Die volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung des Handwerks. In: Deutsches Handwerksblatt 1952, H.10, S.157.
"Mittelpunkt auch des modernen Handwerksbetriebes bleibt

leistung", schreibt Wernet, "ist also immer individuell gefärbte, individuell variierende und individuell begrenzte Wirtschaftsleistung. Da die technische ebenso wie die wirtschaftliche Reichweite des Individuums begrenzt ist, bildet der Werkstattbetrieb die Normalform für den institutionellen Vollzug dieser Art wirtschaftlicher Tätigkeit." Aus dieser Erkenntnis ist das zweite kennzeichnende Merkmal der Handwerksleistung, die "Individualität" abzuleiten. "Eine Wirtschaftsweise, die auf Personalität und Individualität gegründet ist, vermag selbstverständlich nur in einer Umgebung zu gedeihen, welche diesen Voraussetzungen einigermaßen entspricht. Handwerksleistung ist daher von Hause aus Kundenleistung, d.h. von Person zu Person vollzogene Wirtschaftsleistung; drittes elementares Merkmal ist ihre Lokalität. Darum treffen wir Handwerk in der Form selbständiger Darbietung individueller Berufsleistung stets in räumlicher Streuung an, der Handwerker wirtschaftet dezentralisiert."[1] Ausdruck eines "echten Anpassungsprozesses" im Handwerk, "nämlich der abwägenden Anpassung von Betriebsabmessungen und Produktionsmitteln an einen gegebenen Markt"[2], in welchem das

---

immer der Mensch als lebendiger Meister aller in ihm vereinigten technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Funktionen."

3) vgl. insbesondere Wernet,W.: Neuere Ergebnisse der Handwerksforschung, Alfeld 1955, S.6

4) Wernet,W.: Personales und instrumentales Wirtschaften. Problementfaltung und Problemdiskussion in der Gewerbeforschung, speziell im Handwerksbereich. In: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 76.Jahrgg.,1.Heft,Berlin 1956 ,S.5

5) ebenda. - Dazu schreibt Wernet ferner: "Sobald nämlich das Personale hinter dem Apparativen ganz zurückgetreten ist, ist kein Handwerker und kein Handwerksbetrieb mehr vorhanden, die Grenze zum Industriellen ist überschritten." (Wernet,W.: Das Handwerk heute.In: Deutsches Handwerksblatt, 1955, Heft 19, S.306

6) Wernet,W.: Neuere Ergebnisse der Handwerksforschung, S.6

---

1) Wernet,W.: Neuere Ergebnisse der Handwerksforschung, S.7

2) ebenda, S. 11

Handwerk sich seit dem Vordringen der industriellen Produktion in die meisten ursprünglich handwerklichen Produktionsbereiche befindet, sind die Maschinenverwendung und die Personalvermehrung im Handwerksbetrieb. Die zunehmende "Vermischung personaler und instrumentaler Elemente" lassen nicht nur die Strukturwandlungen im Handwerk erkennen, sondern weisen auch in die "Richtung wachsender Technisierung."[1] Die handwerkliche Arbeitsverfassung der Vergangenheit, die durch das familienhaft-kleinbetriebliche Element charakterisiert wurde, beginnt sich aufzulösen und wird ersetzt durch eine Arbeitsverfassung, die zwar noch die ursprünglichen Kennzeichen des Handwerksbetriebes mit seinem Aufbau Meister, Geselle und Lehrling aufweist, aber gleichzeitig großbetriebliche Kennzeichen durch die Personalvermehrung und eine vielseitigere Beschäftigtenstruktur hat. Die heutige Betriebsgrößenschichtung im Handwerk beweist, "daß die Handwerkerschaft seit einigen Jahrzehnten von den Anpassungsmöglichkeiten mittels betrieblicher Differenzierung hervorragenden Gebrauch gemacht hat."[2] Diese differenzierende Anpassung aber leitet sichtbar vom Typ des früheren Handwerkers hinweg. Mit den wachsenden Anforderungen des Marktes schiebt sich im Handwerk "das unternehmerische Element" immer mehr in den Vordergrund, "auf dessen Mitwirkung als dynamische Kraft die statischen Grundelemente künftig wohl angewiesen sein werden."[3] An anderer Stelle schreibt Wernet dazu: "Wachsende technische Ausrüstung treibt den Handwerker unvermeidlich, von allen weiteren Folgerungen zunächst abgesehen, dem kaufmännischen Kalkül in die Arme, das sich alsbald des traditionellen Werkstattgeschehens bemächtigt und es in einen wohldurchdachten Betriebsablauf überführt. Das kann schon bei ganz geringen betrieblichen Dimensionen geschehen, weil es sich als zweckmäßig und nützlich erweist. - Aus der Keimzelle des umfassend beruflich ausgebildeten Meisters wachsen in laufender Anpassung an technisch - organisatorische

---

1) Handwerkswissenschaftliches Institut Münster (Hrsg.): Handwerk im Widerstreit der Lehrmeinungen. Bd.3, S.125
2) Wernet,W.: Neuere Ergebnisse der Handwerksforschung,S.11
3) ebenda, S.12

Erfordernisse (von draußen) und Möglichkeiten (im Innern) größere betriebliche Gebilde heraus."[1] Diese Entwicklung führt zu einer fortwährenden Abschwächung der Elementarfaktoren Personalität, Individualität, Lokalität und baut damit den Sondercharakter des handwerklichen Wirtschaftens immer mehr ab."[2]

Entscheidend an Wernets Umschreibung des selbständigen Handwerks der Gegenwart ist die Aussage, daß die handwerkliche Wirtschaftsweise nicht mehr allein durch eine handwerkliche Arbeitsverfassung, wie sie für die vorindustrielle Zeit charakteristisch war, die Erstellung von individuellen Leistungen und die dezentralisierte Produktionsweise oder wie Wernet sagt, durch Personalität, Individualität und Lokalität, die auch schon für das Handwerk in der Vergangenheit charakteristisch waren, geprägt wird, sondern daß diese Kennzeichen zurücktreten zugunsten des unternehmerischen Elements. Dadurch schwächt das Handwerk zwar sein Erscheinungsbild als "homogene Wirtschaftsgruppe" immer mehr ab, andererseits ist es jedoch in der Lage, sich den wachsenden Anforderungen des Marktes besser als früher anzupassen. Dadurch wird zugleich ebenso wie bei Hartmann-Philipp zum Ausdruck gebracht, daß es von der Seite der kaufmännischen Betriebsführung her keine Unterschiede mehr zwischen dem Handwerk und den übrigen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft gibt.[3]

---

1) Wernet,W.: Personales und instrumentales Wirtschaften. Seite 14

2) derselbe: Neuere Ergebnisse der Handwerksforschung,S.12

3) vgl. hierzu auch die Ausführungen von Wernet in seinem Aufsatz : Gewerbestruktur und Gewerbepolitik in europäischer Sicht.In: Schmollers Jahrbuch,73.Jahrgg,5.Heft, Berlin 1953,S.34. Es heißt dort u.a.:
"Von erheblicher gewerbepolitischer Tragweite ist ferner das"Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" vom 31.März 1953, mit dem überholte Bestimmungen des HGB von 1897 beseitigt worden sind. Es bringt die Anerkennung des Handwerks auch als Handelsgewerbe und seine sonstige handelsrechtliche und firmenrechtliche Gleichsetzung mit allen übrigen Gewerbezweigen - ein überzeugender Ausdruck für den erfolgreichen Anpassungsprozess, der vom Handwerk seit der Jahrhundertwende in Deutschland vollzogen worden ist." - vgl. dazu auch Leßmann,K.: Das Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern vom 31.März 1953, Dortmund 1953.

Wernets Umschreibung des selbständigen Handwerks hat gegenüber den anderen Definitionsversuchen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre den Vorteil, daß sie auf den historischen Wandlungsprozeß des Handwerks hinweist, der durch die ständig notwendige Anpassung an den Markt bedingt ist. Auch Wernet setzt durch seine Art der Umschreibung des selbständigen Handwerks der Gegenwart der Größe des Handwerksbetriebes weder nach oben noch nach unten Grenzen und bringt damit zum Ausdruck, daß die handwerkliche Produktionsweise nicht an bestimmte Betriebsgrößen gebunden ist.

Die Funktionen, die das Handwerk auch in der Gegenwart erfüllt, ergeben sich bei allen Definitionen als Folgeerscheinung aus der personalen und individuellen Art des Wirtschaftens, auf welcher letzten Endes alle Definitionen basieren. Indem das Handwerk mehr als das übrige produzierende Gewerbe, also insbesondere die Industrie, noch die Prinzipien der Personalität und Individualität verwirklicht, kann die prägende Kraft sowohl des Handwerks schlechthin als auch des einzelnen Handwerksmeisters noch auf den Nachwuchs übertragen werden. Damit erfüllt das selbständige Handwerk vor allem im Bereich der Nachwuchsausbildung in der Gegenwart noch die gleichen Funktionen wie in der Vergangenheit.

H A U P T T E I L .

E r s t e r T e i l .

Wirtschaftspolitische Gesichtspunkte der staatlichen Handwerkspolitik unter besonderer Beachtung der Bestimmungen über die Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister.

I. Die staatliche Handwerkspolitik und die Frage Handwerk und Handelsregister vor Verkündung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern vom 31. März 1953.

1) Die Einführung des Handelsregisters durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1869 und die Bestimmungen für das Handwerk.

Das Handwerk als Teilbereich der selbständigen Gewerbetreibenden und das Handelsregister als öffentlich-rechtliches[1], von den Amts- oder Landgerichten geführtes Firmen- und Gesellschaftsverzeichnis wurden zum erstenmal Bestandteil des deutschen

---

1)"Während jedoch die früheren Register dem Gebiete des öffentlichen Rechts entstammten, dient unser heutiges Handelsregister dem Privatrecht und vornehmlich dem Obligationenrecht. Die Registerbehörde war in Deutschland vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) vom 17.Mai 1898 das Amtsgericht (z.B. Preußen, Baden), teils das Landgericht (z.B. Bayern, Reichsland); jetzt wird das Handelsregister überall beim Amtsgericht geführt (§ 125 FGG)."
Adler,C.: Das Handelsregister, seine Öffentlichkeit und sein öffentlicher Glaube, Berlin 1908, S.6

Handelsrechts im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch von 1869.[1)]

Die Aufnahme des Handwerks in das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch ist vorwiegend dem Einfluß des französischen Code de Commerce von 1802, der das Handwerk aus der Kategorie der Nichtkaufleute herausnahm, auf das deutsche Handelsrecht zuzuschreiben. Man hatte sich "den Neuerungen des französischen Rechts, daß auch der Handwerker, der angeschaffte Waren nach Be- oder Verarbeitung weiterveräußert, Kaufmann sei, nicht verschließen"[2)] können. Entscheidendes Gewicht hatte der Code de Commerce auf das vorherige Anschaffen der Waren gelegt; bearbeitete oder verarbeitete der Handwerker dagegen nur gelieferte Stoffe, so war er kein Kaufmann, und seine abgeschlossenen Verträge galten nicht als Handelsgeschäfte.

Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch stufte die Handwerker entsprechend den Vorschriften des Art.1o ebenso wie "Höker, Trödler, Hausierer und dergl. Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner Wirte, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht" in die Kategorie der Minderkaufleute, die nicht als handelsregisterfähig angesehen wurden, ein. Art.1o des Allgemeinen Deutschen Handels-

---

1) "Der Erlass eines gemeinsamen Handelsrechtsgesetzes wurde bereits unter der Herrschaft des alten Deutschen Bundes im Jahre 1836 von der Würtembergischen Regierung auf der Konferenz der Zollvereinsstaaten angeregt; indessen erfolglos. Auch die partikularen Entwürfe eines Handelsgesetzbuches für Würtemberg vom Jahre 1839 und für Nassau von 1842 führten nicht zu einem Erlass derselben als Gesetze." Nach einigen Vorverhandlungen schlug im Jahre 1856 die Bayerische Regierung dem Bundestag vor, eine Kommission zur Ausarbeitung eines Handelsgesetzbuches für die deutschen Bundesstaaten einzuberufen. Diese Kommission konstituierte sich 1857 in Nürnberg.- vgl.: Endemann ,W.: Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, 1.Band,Buch I, Leipzig 1881, S.27.
Der von der "Nürnberger Kommission" von 1857 - 1861 ausgearbeitete Entwurf eines Handelsgesetzbuches wurde in Preußen 1861 angenommen."Damit war das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch zustande gekommen.- Sodann erfolgte die Erhebung des Handelsgesetzbuches zum Bundes- und Reichsgesetz: für den Norddeutschen Bund durch Bundesgesetz vom 5.Juni 1869; für das Deutsche Reich außer Bayern durch

gesetzbuches[1] schloß sie von einem Teil des für Vollkaufleute geltenden Rechts aus. Für Handwerker (und alle in Art.1o aufgezählten Gewerbetreibenden) galten insbesondere die Bestimmungen des ADHGB über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura sowie über die Handelsgesellschaften nicht.

Die Art. 271 - 273 ADHGB, die den Inhalt der Handelsgeschäfte im Sinne des ADHGB festlegten, brachten für das Handwerk eine weitere, noch über den Art.1o hinausgehende Einschränkung. Galten Warenhandwerker, z.B.Fleischer, Bäcker, Tischler, Kürschner und Installateure, die eigene Waren nach Be- oder Verarbeitung veräußerten auf Grund des Inhalts der Bestimmungen des Art.271 Ziff.1 in Verbindung mit Art. 1o ADHGB als Minderkaufleute, so waren Lohnhandwerker wie Flickschuster und diejenigen Schneider, denen der Stoff zur Verarbeitung übergeben wurde, also solche Handwerker, die fremde Waren verarbeiteten, gemäß Art.272 Ziff.1 überhaupt nicht als Kaufleute anzusehen und wurden von allem Handelsrecht ausgeschlossen.

Bauhandwerker wurden ebenso wie alle Bauunternehmer, deren Gewerbe nicht handwerksmäßig betrieben wurde, überhaupt nicht vom ADHGB erfaßt. Sie waren, sofern ihrem Unternehmen kein Baustoffhandel, der sie zu Kaufleuten nach Art.4[2] in Verbindung mit Art.271 ADHGB machte, ebenso wie

---

Reichsgesetz vom 16.April 1871, für Bayern durch Reichsgesetz vom 22.April 1871, für die Reichslande durch Reichsgesetz vom 19.Juni 1872, für Helgoland durch Verordnung vom 22.März 1891."
Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch,8.Auflage,1.Band, Berlin 1906, S.1

2) Xanke,G.: Die Stellung des Handwerkers nach geltendem und kommendem Handelsrecht, Diss.,Quakenbrück 1937, S.8; Art.1 des Code de Commerce von 1802 definierte:
"Sont commerçants ceux qui exercent des actes de commerce et en font leur proffession habituelle."
Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts,Band 1,Abteilung1, 1864, S.375. Zitiert nach Xanke, S.6

---

1) Im Folgenden wird für das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch die Abkürzung ADHGB verwendet.
2) Art.4 ADHGB lautet: "Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches ist anzusehen, wer gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt."

die Lohnhandwerker Nichtkaufleute.[1)]

Zu Kaufleuten konnten Handwerker nur dann werden, wenn der gewerbemäßige Betrieb der "Handelsgeschäfte über den Betrieb des Handwerks hinausgeht, sei es, daß die vertriebenen fremden Fabrikate mit den handwerksmäßig be- oder verarbeiteten Gegenständen nichts gemein haben, sei es, daß der Handelsbetrieb seinem Umfange nach die Rolle einer wirtschaftlichen Hauptthätigkeit des Handwerkers bildet."[2)] Die von Handwerkern getätigten Handelsgeschäfte in Form der "Veräußerung derjenigen fertigen Sachen, welche sie - Handwerker - zur Unterstützung und Förderung ihres Handwerks anschaffen"[3)], machten sie noch nicht zu Kaufleuten. Solange die Tätigkeit der Handwerker vorwiegend in der Ausübung eines Handwerks lag, war die Kaufmannseigenschaft nicht gegeben.

Der Ursprung des Handelsregisters lag in den mittelalterlichen Gilderollen für Kaufleute, die von den kaufmännischen Gilden und kaufmännischen Zünften geführt wurden. Handwerker, die nicht zu den Kaufleuten gehörten, wurden in diese Gilderollen nicht eingetragen. Die Erhebung der

---

1) Die Unterscheidung "Kaufmann kraft Gewerbebetrieb" und "Kaufmann kraft Eintragung" - unter letztere fielen später die Bauunternehmer - wie sie das Handelsgesetzbuch von 1897 einführte, enthielt das ADHGB noch nicht."Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch hatte die Protokollierung als Merkmal der Kaufmannseigenschaft im Sinne des Handelsrechts nicht angenommen; es machte zur Grundlage des Kaufmannsbegriffes den gewerbemäßigen Betrieb solcher Geschäfte, welche ihrer Natur nach als Handelsgeschäfte im engeren Sinne erschienen. Für die Beurteilung eines Unternehmens war anstatt eines künstlichen ein natürlicher Tatbestand gegeben worden. Im Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich erhielt aber neben diesem natürlichen Tatbestand jener künstliche wieder Bedeutung!"
Rintelen,M.: Untersuchungen über die Entwicklung des Handelsregisters.Beilageheft zur Zeitschrift f.d.ges. Handels- und Konkursrecht,75.Band,Stuttgart 1914,S.231
2) Litthauer,F.(Hrsg.):Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch nebst Einführungs- und Ergänzungsgesetzen unter Ausschluß des Seerechts. Guttentagsche Sammlung Nr.4 Deutscher Reichsgesetze, 8.Auflage,Berlin 1894,S.27
3) Staub,H.: Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch,3.und 4.Auflage,Berlin 1896, S.697

Gilderollen und Personenverzeichnisse der kaufmännischen Gilden und kaufmännischen Zünfte und der von staats wegen geführten sog.Firmenprotokolle und Geschäftsmatrikeln[1] für Kaufleute zu einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung in Form der von den Amts- oder Landgerichten[2] geführten Handelsregister resultierte aus den Veränderungen im Wirtschaftsleben, die die beginnende Industrialisierung und die Ausbreitung des Handels mit sich brachten. Mit der zunehmenden Wichtigkeit, die der Bekanntmachung der Firmen- und Gesellschaftsverhältnisse für den gesamten Handelsverkehr zukam, hatte es nicht ausbleiben können, daß der Staat auf die öffentliche Darlegung der Gesellschafts-, Vollmacht- und Haftungsverhältnisse, die dem "Schutze des Publikums"[3] dienen sollten und auf "die Art der Veröffentlichungen Einfluß zu nehmen bestrebt gewesen war."[4] Bei den Beratungen eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches über die Einführung eines Handelsregisters wurde daher auch u.a. ausgeführt, "daß seit langer Zeit in Oesterreich und namentlich in Wien seit mehr als hundert Jahren Handelsregister eingeführt seien, um in dieselben alle wesentlichen Verhältnisse einer Handlung einzutragen. Dieselben hätten sich als sehr nützlich bewährt und es werde auf sie von der Kaufmannschaft und von den in Wien bestehenden Creditinstituten der größte Wert gelegt. Es müsse daher die allgemeine Einführung derselben im Interesse der Kaufmannschaft auf das Dringendste empfohlen werden."[5]

Ebenso wie die Personenverzeichnisse der kaufmännischen Zünfte und Gilden vornehmlich auf die Festlegung und Kundbarmachung der Haftungsverhältnisse ausgerichtet gewesen waren, ebenso waren auch die durch das ADHGB eingeführten Handelsregister als Haftungsregister anzusehen.[6] Kundgetan

---

1) "Solche bestanden früher in Bayern nach § 4 der Wechselordnung von 1785 und dem Generale v.14.Juli 1801,ferner in Hamburg,Bremen,Frankfurt." Anschütz,A.,Frhr.v.Völderndorff: Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch mit Ausschluß des Seerechts,1.Band,Erlangen 1868,S.99

2) vgl.Anm.1 zu S.18

3) v.Gierke,J.: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 8.Auflage, Berlin 1958, S.57

4) Endemann,W.: Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts,1.Band,Leipzig 1881, S.226

werden sollten durch das Handelsregister die Firmen- und Gesellschaftsverhältnisse der Kaufleute, insbesondere die Firma, unter welcher ein Kaufmann seine Geschäfte Betrieb (Art.19), Änderung der Firma oder ihres Inhabers (Art.25), Gründung einer Zweigniederlassung (Art.21), Erlöschen der Firma (Art. 25), Erteilung und Aufhebung der Prokura (Art.45), ferner alle wichtigeren Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften wie Errichtung der Gesellschaft, Verlegung des Gesellschaftssitzes und Gründung von Zweigniederlassungen. In Verbindung mit der Veröffentlichung der Haftungsverhältnisse blieb die damit gleichzeitig dargelegte Kreditwürdigkeit der in das Handelsregister eingetragenen Personen oder Handelsgesellschaften für die Öffentlichkeit das wichtigste Merkmal des Handelsregisters, denn "auf die Gemeinkundigkeit stützt sich die Möglichkeit eines gesicherten Verkehrs und gründet sich der Kredit des Einzelnen wie der Gesellschaften"[1] schrieb Anschütz im Jahre 1868. Auch Endemann maß dem Handelsregister die größte Bedeutung im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit der im Handelsregister eingetragenen Personen zu:"Die Seele des Handels ist der Kredit; Kredit aber beruht auf Vertrauen und dieses tritt nicht ein ohne eine gewisse Öffentlichkeit dessen, was man zu wissen nötig hat, um Vertrauen schenken zu können. Daher erfordert es das kaufmännische Leben, solchen Rechtsverhältnissen, deren Kenntnis für die Möglichkeit eines gesicherten Verkehrs als geboten erscheint, eine Gemeinkundigkeit zu verschaffen, so daß sie Niemandem ohne eigenes Verschulden verborgen bleiben können."[2]

---

5) Lutz,J.(Hrsg.): Protokolle der Kommission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, I.Teil, Protokoll IXLV, Würzburg 1858. Ausführungen zum II.Titel, Art.8, S.21
6) vgl.: Hintelen,M.: Untersuchungen über die Entwicklung des Handelsregisters.Beilageheft zur Zeitschrift f.d.ges. Handels- und Konkursrecht,75.Band,Stuttgart 1914, S.V.

---

1) Anschütz,A.,Frhr.v.Völderndorff: Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch mit Ausschluß des Seerechts,1.Band,Erlangen 1868, S.98
2) Endemann,W.: Handbuch des Deutschen Handels-,See- und Wechselrechts,1.Band,Leipzig 1881, S.226

Eine unmittelbare Verbindung zwischen Handwerk[1] und Handelsregister bestand auf Grund des Inhalts der Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches von 1869 jedoch noch nicht. Art.19 ADHGB bestimmte nämlich, daß das Handelsregister nur Vollkaufleuten geöffnet sein sollte, Handwerker hingegen gehörten gemäß Art.1o ADHGB in Verbindung mit Art. 271 - 273 ADHGB zu den Minder- und Nichtkaufleuten, die nicht handelsregisterfähig waren.

Eine Erklärung finden der Ausschluß der Handwerker aus dem Kreis handelsregisterfähiger Personen und die Gleichstellung der Handwerker mit den in Art.1o ADHGB erfaßten Gewerbetreibenden einerseits in der für das Handwerk des 19.Jahrhunderts charakteristischen kleinbetrieblichen Wirtschaftsform, andererseits in der Handwerkerschutzpolitik, die trotz der durch das liberale Gedankengut bestimmten Wirtschaftspolitik betrieben wurde.

Zur Zeit der Verkündung des ADHGB wurde das Erscheinungsbild des Handwerks durch eine insgesamt kleinbetriebliche Erscheinungsform geprägt. Größere Handwerksbetriebe waren noch selten. Entsprechend den Erhebungsergebnissen Schmollers betrug die durchschnittliche Beschäftigtenzahl pro Betrieb im Jahre 1861, also zur Zeit der Verkündung des ADHGB in Preußen, 1,4 Beschäftigte pro Betrieb.[2] In einigen Handwerkszweigen, so vor allem im Zimmer-, Maurer- und Steinhauerhandwerk gab es, gemessen an der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl, auch schon größere Betriebe. Die durchschnittliche Beschäftigtenzahl pro Betrieb lag beispielsweise im Maurerhandwerk in Preußen bei 5,6, im Zimmerhandwerk bei 4,4 und im Steinhauerhandwerk bei 2,2; in Berlin beim Maurerhandwerk bei 16,8, im Zimmerhandwerk bei 14,6 und im

---

1) Eine Ausnahme bestand nur für diejenigen Handwerker, bei denen der handwerkliche Betriebsteil innerhalb des Gesamtbetriebes nicht den Hauptbetriebsteil darstellte.

2) Schmoller,G.: Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19.Jahrhundert.Statitische und nationalökonmische Untersuchungen, Halle 187o, S.335

Steinmetzhandwerk bei 8,1 Beschäftigten.[1] Die wirtschaftliche Situation des Handwerks, die sich im Zuge der voranschreitenden Industrialisierung ganz besonders in einigen Handwerkszweigen verschlechterte, mag sich darüber hinaus auf die Abfassung des ADHGB und den Ausschluß des Handwerks aus der Gruppe der Vollkaufleute mit ausgewirkt haben.

Da das Handelsregister vor allem für einen Personenkreis geschaffen worden war, der Handelsgeschäfte in größerem Umfange und unter häufiger oder fortlaufender Inanspruchnahme von Krediten tätigte, ist verständlich, daß das Handwerk, dessen Geschäfte, bedingt durch die kleinbetriebliche Unternehmungsform, in der Regel nur einen geringen Umfang hatten und das zudem fast nur für den lokalen Bedarf produzierte, nicht mit dem durch Art.4 ADHGB erfaßten Personenkreis gleichgestellt werden konnte. Auf Grund der Art und des Umfanges der handwerklichen Produktion und des örtlich begrenzten Absatzbereiches bestand aber auch noch kaum das Bedürfnis für die Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister.

---

1) Entsprechend den Angaben von Schmoller kamen 1861 auf 100 Meister

in Preußen	im Zimmerhandwerk	440	Gehilfen
	im Maurerhandwerk	566	"
	im Steinhauerhandw.	220	"
in Württemberg	im Zimmerhandwerk	169,5	"
	im Steinhauerhandw.	209	"
	im Maurerhandwerk	168	"
in Berlin	im Maurerhandwerk	1686	"
	im Zimmerhandwerk	1468	"
	im Steinmetzenhdw.	811	"
	im Schmiedehandw.	513	"
	im Gerberhandwerk	455	"
	im Schlosserhandw.	453	"
	im Stellmacherhdw.	412	"
	im Bäckerhandwerk	348	"

Schmoller,G.: Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19.Jahrhundert, Halle 1870, S.369 - 371

Durch den Ausschluß der Handwerker von einem Teil des für Vollkaufleute geltenden Handelsrechts hatte der Gesetzgeber das Handwerk vor gesetzlichen Anforderungen, die auf das Handwerk wegen seiner Produktions- und Absatzweise nicht paßten, schützen wollen. Auch aus der übrigen staatlichen Handwerkspolitik in der Mitte des 19.Jahrhunderts bis zu Beginn der 60er Jahre ging hervor,daß der Gesetzgeber die Handwerkerschutzpolitik, die trotz der liberalen Wirtschaftsordnung immer wieder Platz gegriffen hatte und besonders in der erneuten Rückkehr zu den zünftlerischen Bestimmungen nach der 1811 in Preußen verkündeten Gewerbefreiheit zum Ausdruck kam, aufrecht erhalten wollte. Erst die im Jahre 1869 für den Norddeutschen Bund eingeführte Gewerbeordnung sollte der 1811 proklamierten Gewerbefreiheit erneut zum Durchbruch verhelfen. Die Handwerkerschutzpolitik wurde dadurch aufgegeben. Die Gewerbeordnung von 1869, die in den folgenden Jahren auch in den süddeutschen Staaten verkündet wurde und 1871 vom Deutschen Reich übernommen wurde, beseitigte die Beschränkungen, die die Verordnung in Preußen vom 9.II.1849 im Hinblick auf die Gewerbefreiheit gebracht hatte[1] und führte die Gewerbefreiheit in vollem Umfang durch.[2]

Der Gedanke, auch weiter für das Handwerk gewisse schützende Sonderregelungen zu schaffen, war durch die Ideen der Gewerbefreiheit jedoch nicht ganz aufgegeben worden. Eine Interessenvertretung für das Handwerk sollte gemäß § 103 der Gewerbeordnung in Form von freien Innungen bestehen bleiben; für den Handel gab es in der Gewerbeordnung keine entsprechende Bestimmung.[3] Die Begünstigung der Innungen hatte damit jedoch aufgehört. Entscheidende Bedeutung kam der Aufhebung des Innungszwanges insofern zu, als damit auch die Abschaffung der Prüfungspflicht für selbständige Handwerker verbunden war.

---

1) Lampe,A.: Gewerbegesetzgebung. In: Wörterbuch der Volkswirtschaft,2.Band,Jena 1932, S.135
2) Wilden,J.: Artikel "Handwerk".In.:Handwörterbuch der Staatswissenschaften,5.Band,4.Auflage,Jena 1923, S.132
3) vgl. Meyer,G.u.Loening,L.: Artikel "Gewerbegesetzgebung" In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4.Band,4.Auflage,Jena1927, S.1004

Damit hatten die Berufsausbildungsvorschriften, die zur Erlangung der Selbständigkeit im Handwerk bisher gegolten hatten, eine grundlegende Änderung erfahren.

"Die Absicht, die Idee der strengen Gewerbefreiheit in allen Wirtschaftsbereichen und ohne größere Ausnahmen von prinzipieller Bedeutung zu verwirklichen, hat indessen nicht lange aufrecht erhalten werden können."[1] In den auf die Verkündung der Gewerbeordnung folgenden Jahrzehnten wurde eine Reihe von Novellen zur Gewerbeordnung geschaffen, die Maßnahmen zum Schutze des Handwerks und der Arbeiterschaft brachten. Das entscheidende Argument für die Rückkehr zum Schutzgedanken jedoch war, daß "das Handwerk und insbesondere die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses auf dem Boden unbeschränkter Gewerbefreiheit nicht gedeiht."[2]

2) Die Stellung des Handwerks in bezug auf das Handelsregister im Handelsgesetzbuch von 1897.

Erneut erörtert wurden die Stellung des Handwerks im Handelsrecht und die Handelsregisterfähigkeit des Handwerks bei den Beratungen über die Neufassung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches im Jahre 1895. Die Mitglieder der vom Reichstag beauftragten Kommission zur Vorbereitung eines Handelsgesetzbuches waren überwiegend der Ansicht, daß die Produktions- und Wirtschaftsweise des Handwerks sich in den Jahrzehnten seit der Verkündung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches im Jahre 1869 kaum gewandelt habe, daß sich die bisherige, den Handwerkern eingeräumte Sonderstellung bewährt habe und selbst Großbetriebe des Handwerks sich ihrer Struktur nach nicht

---

1) Wernet,W.: Handwerkspolitik, Göttingen 1952, S.42
2) Robert v.Landmann's Kommentar zur Gewerbeordnung,1.Band, 1.Teil,8.Auflage, München 1928,S.8. Zitiert nach Wernet,W.: Handwerkspolitik, Göttingen 1952,S.42.- Die Rechtfertigung der "Handwerkerschutzpolitik" mit der Notwendigkeit einer gesicherten Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses blieb bis in die Gegenwart eines der Hauptargumente gewerbepolitischer Maßnahmen zugunsten des Handwerks.

für die vollen Rechte und Pflichten des Kaufmannes eigneten.[1] Zur Begründung dieser Einstellung wurden von der Kommission verschiedene Nachteile aufgeführt, die dem Handwerker durch die Erlangung der Vollkaufmannseigenschaft entstehen würden. So würde der unter alle Bestimmungen des Handelsgesetzbuches fallende Handwerker der Aburteilung durch das Handelsgericht unterliegen, er müßte als Kaufmann bei Warenbezug vom Tage der Fälligkeit an Zinsen bezahlen und er würde bei seinen Einkäufen den strengen Bestimmungen über die sofortige Mängelrüge unterliegen. Demgegenüber seien die Vorteile, argumentierte die Kommission, sehr gering,und überdies dürfte der Handwerker von ihnen in der Praxis kaum Gebrauch machen, weil es ihm an der erforderlichen Geschäftsgewandtheit fehle.[2] Es blieb daher im Handelsgesetzbuch von 1897 die Stellung des Handwerks in bezug auf das Handelsregister unverändert,und auch die vom Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch eingeführte Unterscheidung der Handwerker nach Minder- und Nichtkaufleuten wurde beibehalten.

Das Handelsregister hatte durch die neuen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches auf Grund der "wesentlichen Erweiterung des Kaufmannsbegriffes"[3] zwar eine größere Bedeutung bekommen, da die Kaufmannseigenschaft nicht mehr allein aus dem Betreiben eines Handelsgewerbes (§ 1: Kaufmann kraft Gewerbebetrieb) abzuleiten war, sondern auch aus der erfolgten Eintragung in das Handelsregister (§ 2: Kaufmann kraft Eintragung), aber für das Handwerk hatte sich durch die Übernahme des Inhalts des Art.1o ADHGB in das Handelsgesetzbuch von 1897, der in § 4 HGB seinen Niederschlag fand, nichts geändert. Da die Geschäfte der Warenhandwerker nach wie vor unter die Grundhandelsgeschäfte fielen, die sie zu Kaufleuten machten, allerdings gemäß § 4 HGB zu Minderkaufleuten, und die Lohnhandwerker und die handwerklichen Druckereien weiter zu den Nicht-Kaufleuten gemäß § 1 Abs.II Ziff.2 und 9 zählten,

---

1) vgl. Hahn-Mugdan: Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen ,S.534. Zitiert nach Manke,G.: Die Stellung des Handwerkers nach geltendem und kommendem Handelsrecht,Quakenbrück 1937, S.1o
2) Manke,G.: a.a.O.S.1o
3) Staub s Kommentar zum Handelsgesetzbuch,1.Band,8.Auflage,Berlin 19o6, S.28

waren vom Handelsgesetzbuch von 1897 die durch das ADHGB von 1869 eingeführten Bestimmungen über die Stellung der Handwerker im Handelsrecht und über den Ausschluß der Handwerker aus dem Handelsregister unverändert übernommen worden.

Warenhandwerker waren also auch weiterhin gemäß § 1 HGB[1] in Verbindung mit § 4 HGB Minderkaufleute, auf die ebenso wie auch im ADHGB die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura keine Anwendung fanden und die nicht das Recht auf Gründung einer"Offenen Handelsgesellschaft" oder einer "Kommanditgesellschaft" hatten. Warenhandwerker als Minderkaufleute waren außerdem auf Grund der Bestimmungen des § 351 HGB von dem Geltungsbereich der §§ 348 - 350 HGB ausgeschlossen. Dadurch konnte für einen Handwerker als Minderkaufmann eine Vertragsstrafe, die im "Betrieb seines Handelsgewerbes" versprochen war, "auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden." Der Handwerker als Minderkaufmann konnte als Bürge die Einrede der Vorausklage geltend machen. Er konnte für die von ihm gegebene Bürgschaft von dem Gläubiger des Dritten erst dann in Anspruch genommen werden, wenn gegen den Dritten erfolglos geklagt worden war. Trat ein Handwerker,der Minderkaufmann war, als Bürge auf, so bedurfte das daraus entstehende Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis der Schriftform. Alle übrigen Vorschriften des HGB fanden auf Warenhandwerker Anwendung, so daß Warenhandwerker mit Ausnahme dieser Vorschriften Kaufleuten mit allen Rechten und Pflichten gleichgestellt waren.[2]

---

1) HGB wird im Folgenden anstelle von Handelsgesetzbuch verwendet werden.
2) Anwendung fanden also insbesondere die Vorschriften über die Handlungsvollmachten und Handlungsgehilfen, das Recht auf Provision (§ 354 HGB), das Zurückbehaltungsrecht (§ 369 HGB), das Recht auf Anweisung nach § 363 HGB, ebenso das Zinsenrecht nach den §§ 352 und 353, desgleichen die Lehre vom Kontokorrent, die Vorschriften über Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte, die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes nach § 347 HGB sowie die Bestimmungen über die Untersuchungs- und Rügepflicht nach den §§ 377 und 378 HGB. - Vgl. Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch,12.u.13.Auflage, Berlin und Leipzig 1926, S.8o

Die Bestimmungen des § 1 Abs.II Ziff.2 und 9 HGB schlossen die Lohnhandwerker und die handwerklichen Druckereien wie auch im ADHGB aus dem gesamten Handelsrecht aus, da ihre Geschäfte keine Grundhandelsgeschäfte darstellten.

Bauhandwerker, die auf Grund der von ihnen getätigten Geschäfte[1] weder zu den Waren- noch zu den Lohnhandwerkern gehörten und die ebenso wie Bauunternehmer im ADHGB noch nicht erwähnt worden waren, blieben trotz der im HGB von 1897 neu eingeführten Bestimmungen des § 2 HGB, der für alle gewerblichen Unternehmen galt, die nicht unter die Bestimmungen des § 1 HGB fielen, deren Gewerbebetrieb jedoch "nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erforderte", Nichtkaufleute. Es konnte zwar durchaus sein, daß auch der Umfang handwerklicher Baubetriebe ein derartiges Ausmaß annahm, daß ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich wurde, da aber Handwerker gemäß § 4 HGB grundsätzlich von der Vollkaufmannseigenschaft ausgeschlossen waren, war Bauhandwerkern auch der Weg über § 2 HGB Vollkaufleute zu werden, versperrt.[2]

---

1) Die Geschäfte der Bauhandwerker fielen ebenso wie die der industriellen Bauunternehmer nicht unter die Grundhandelsgeschäfte, da die angeschafften Sachen in dem Augenblick, in dem sie in das Eigentum des Käufers übergehen, noch unbeweglich sein müssen und nicht bereits Bestandteil eines Grundstückes geworden sein dürfen. Bauhandwerker "veräußern die von ihnen als bewegliche Sachen angeschafften Baumaterialien in verbautem Zustande, also als unbewegliche weiter; ihre Tätigkeit läuft auf Immobilisierung von Mobilien hinaus." - Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch,6.u.7.Auflage,Band 1,Berlin 1900, S.52

2) Für die Handelsregistereintragung über § 2 HGB mußte nicht nur der Umfang, sondern auch die Art des Unternehmens kaufmännische Einrichtungen erforderlich machen. Daß die Art handwerklicher Unternehmen keinen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erforderte, war vom Gesetzgeber eindeutig in § 4 HGB festgelegt worden, denn Ausdruck für die Notwendigkeit eines kaufmännischen Geschäftsbetriebes auf Grund der Art eines Unternehmens ist vor allem das Erfordernis der Führung von Handelsbüchern, einer geordneten Buchführung, der Erteilung der Prokura und der Firmenführung. Diese Erfordernisse aber waren bei handwerklichen Betrieben wegen der Beschaffenheit der Handwerksbetriebe nicht gegeben-vgl. Xanke,G.: Die Stellung des Handwerkers nach geltendem und kommendem Handelsrecht, S.19/20

Erst dann, wenn ein ursprünglich handwerklicher Betrieb, sei es der Betrieb eines Waren-, sei es der Betrieb eines Lohn- oder Bauhandwerkers seinen handwerksmäßigen Charakter verloren hatte, d.h. von der handwerklichen zur industriellen Produktion übergegangen war oder der nicht-handwerkliche Betriebsteil den Hauptbetrieb bildete [1], konnten auch Handwerker die Vollkaufmannseigenschaft erwerben.

Mit der Versagung der Handelsregisterfähigkeit an Handwerker und Kleingewerbetreibende stellte der Gesetzgeber das Handwerk nicht nur weiter mit dem Kleingewerbe auf eine Stufe, sondern er tat auch kund, daß er das Handwerk dem Handel und der Industrie handelsrechtlich nicht gleichstellen wollte. Selbst für Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bestand die Möglichkeit, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, sofern dem"Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ein Unternehmen verbunden ist, das nur ein Nebengewerbe des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes darstellt". § 3 HGB gab die Berechtigung, nicht jedoch die Verpflichtung, die Eintragung in das Handelsregister auf Grund des Nebengewerbes, z.B. einer Brauerei, Mälzerei, Brennerei oder Ziegelei, über § 2 HGB herbeizuführen.

Damit hatte der Gesetzgeber im HGB ebenso wie im ADHGB eine unterschiedliche Bewertung der einzelnen Gruppen von Gewerbetreibenden vorgenommen. Den Inhabern von Handels- und Industriebetrieben sowie den Inhabern von Nebengewerben land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sprach er die Fähigkeit, Vollkaufmann zu werden grundsätzlich zu, Handwerkern sprach er sie für die Ausübung eines Handwerks generell ab.

Eine Erklärung für die unveränderte Übernahme der für das Handwerk geltenden Bestimmungen des ADHGB in das Handelsgesetzbuch von 1897 in bezug auf die Stellung des Handwerks zum Handelsregister ist ebenso wie bei der Abfassung des ADHGB in der Beschaffenheit der Handwerksbetriebe und im Gesamterscheinungsbild des Handwerks im ausklingenden

---

1) vgl. dazu die Ausführungen auf Seite 21

19. Jahrhundert sowie in der allgemeinen staatlichen Handwerkspolitik zu suchen.

Es war ganz besonders die von Schmoller bereits im Jahre 1870 vertretene Ansicht über den Niedergang des Handwerks[1] vor allem in den Städten , die von Bücher, insbesondere anhand der Erhebungsergebnisse des Vereins für Sozialpolitik über die Lage des Handwerks,im Jahre 1895 bestätigt wurde und die nicht nur auf die Öffentlichkeit, sondern auch auf die Wissenschaft einen nachhaltigen Einfluß ausübte.[2] Die Richtigkeit der vorwiegend von Schmoller und Bücher vertretenen Ansicht über den Niedergang des Handwerks schien auch tatsächlich aus der sozialen Lage der Mehrzahl der Handwerker hervorzugehen, "die so erbärmlich war, daß man sie zum Teil sogar zum Proletariat rechnete. Die überwiegende Zahl der Handwerksbetriebe bestand aus Kleinbetrieben und die sozialen Verhältnisse

---

1) Schmollers Ansicht über den Niedergang des Handwerks, wie sie in seiner Geschichte der deutschen Kleingewerbe zum Ausdruck kam, resultierte vornehmlich daraus, daß er die Lage des Handwerks von 1820 - 1870 untersuchte, für eine Zeit also, in der "der erste Zusammenprall zwischen traditionellem Handwerk und Hausgewerbe auf der einen Seite und junger Industrie auf der anderen" stattfand."Dieser Vorgang hatte für die betroffenen Handwerks- und Hausgewerbe vernichtende Folgen,... Die Erwartung mag seinerzeit nahegelegen haben, daß sich ähnliche Zusammenstöße zwischen dem Alten und dem Neuen wiederholen und solange fortsetzen könnten, bis das gesamte Kleingewerbe zertrümmert am Boden liegen würde." Verstärkt wurde dieser negative Eindruck noch dadurch, daß Schmoller seine Untersuchungen vornehmlich auf die Textil- und Bekleidungsgewerbe ausgerichtet hatte, "also just auf jene Zweige des alten Handwerks, die unter dem plötzlichen Ansturm der mechanischen Industrie teils zusammengebrochen sind, teils schwere Einbußen erlitten haben. Von diesem Niedergang muß eine schockartige Wirkung auf die Zeitgenossen ausgegangen sein; denn von hier stammen in erster Linie die düsteren Maßstäbe, mit welchen die voraussichtlich sich abzeichnende Entwicklung im Gesamtbereich des Handwerks gemessen wurde ."
vgl. Handwerkswissenschaftliches Institut Münster (Hrsg.): Handwerk im Widerstreit der Lehrmeinungen. Das neuzeitliche Handwerksproblem in der sozialwissenschaftlichen Literatur. Münster 1960, S.37/38

2) Bücher war der Ansicht, daß dem Konzentrationsprozess des Bedarfs ein Konzentrationsprozess auf dem Gebiete der gewerblichen Produktion zur Seite gehen mußte, dem das Handwerk weithin erliegt. Das Schicksal des Handwerks mußte sich demnach folgendermaßen gestalten:
"1.Verdrängung des Handwerks durch gleichartige Fabrikproduktion;

der Alleinmeister standen in besonders krassem Gegensatz zum wachsenden Wohlstand anderer Wirtschaftszweige", schrieb Harms über die Lage des Handwerks in der 2.Hälfte des 19.Jahrhunderts.[1)]

Neben dieser wenig günstigen Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der selbständigen Handwerker zeichneten sich im Handwerk aber auch eine allgemeine Betriebsvergrößerung und eine Zunahme der größeren und der handwerklichen Großbetriebe ab.Hatte die durchschnittliche Beschäftigtenzahl pro Handwerksbetrieb im Jahre 1816 noch o,56, 1834 o,6o, 1846 o,84 und 1861 1,o4[2)] betragen, so war sie bis 1895, also bis zu der Zeit, in der bereits über die rechtliche Stellung der Handwerker im neuen Handelsgesetzbuch von der Reichstagskommission beraten wurde, auf 1,12 Beschäftigte pro Betrieb[3)] angestiegen.Wenn die betriebsgrößenmäßigen Veränderungen innerhalb des Handwerks zunächst auch noch wenig nach außen sichtbar wurden und sich auf einige Handwerkszweige beschränkten, so stellte Grandke doch z.B. für das Schreinergewerbe für die Zeit von 1875 - 189o fest, "daß die Betriebe

---

2. Schmälerung seines Produktionsgebietes durch Fabrik oder Verlag;
3. Angliederung des Handwerks an die Großunternehmung;
4. Herabdrückung des Handwerks zur Heim- und Schwitzarbeit durch das Magazin."
Der Verdrängungsprozeß würde sich bald mehr, bald weniger rasch gestalten, "je nachdem das betroffene Handwerk seither schon Vorratsproduktion mit Markt- und Ladenabsatz trieb oder nur auf Stückbestellung arbeitete." - Büchers Äußerungen über die Lage des Handwerks und seine zukünftige Entwicklung gipfelten in der Behauptung,"daß das Handwerk in allen Fällen, wo es gebrauchsfertige, raschem Verderben nicht ausgesetzte Ware liefert, die in bestimmten Typen für Durchschnittsbedürfnisse nicht hergestellt werden kann,im höchsten Maße gefährdet ist, selbst da,wo eine technische Überlegenheit des Großbetriebes nicht vorhanden ist." So sehr Bücher also die Existenz des Handwerks bedroht sah, so mußte er doch zugeben, daß "in den Städten nach einer kurzen Übergangszeit die (Handwerks-)Betriebe im letzten Menschenalter durchschnittlich an Zahl abgenommen, an Kapitalkraft und Gehilfenzahl aber gewonnen,... Tausende von städtischen Handwerksmeistern sind in den letzten beiden Menschenaltern zu großen Fabrikanten oder doch kleinkapitalistischen Unternehmern geworden und haben vollen Anteil an den technischen Fortschritten dieser Zeit genommen."
Bücher,K.: Die Entstehung der Volkswirtschaft, 1.Sammlung, 16.Auflage,Tübingen 1922, S.2o5; 21o/211; 219/22o.
1) Harms,B.:Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Buchbinderei in der 2.Hälfte des 19.Jahrhunderts, Tübingen und Leipzig 19o2, S.72
2) Schmoller,G.: Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe, Halle 187o, S.335
3) Voigt,P.: Die Hauptergebnisse der neuesten deutschen Handwerkerstatistik von 1895. In: Schmollers Jahrbuch, Leipzig 1897, Heft 3, S.1oo3

mit mehr als 5 Gehilfen in dem Zeitraum von 1875 - 1890 sich um 62 % vermehrt haben, während die Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter sogar um 83 % gewachsen ist. 1875 gehörte noch 1/3 der Gehilfen den Kleinbetrieben an, 1890 nicht mehr 1/4."[1)]

Im Malerhandwerk waren Betriebe zu finden, die 200 - 300 Hilfskräfte beschäftigten, in Berlin soll es sogar einen handwerklichen Malerbetrieb gegeben haben, in welchem in Zeiten der Hochsaison bis zu 600 Hilfskräfte arbeiteten. Diese und ähnliche Erscheinungen waren nicht nur in Großstädten, sondern auch schon in kleineren Städten zu finden. "Nicht die Anwendung von Maschinen, sondern vor allen Dingen der Kapitalbesitz hat den großen Betrieben ihren

---

1) Grandke,H.: Die vom "Verein für Sozialpolitik"veranstalteten Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland, mit besonderer Berücksichtigung auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie.Zusammenfassende Darstellung. In: Jahrbuch für Gesetzgebung,Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich,21.Jahrgang, Leipzig 1897,S.277/279

Um den Betriebsrückgang der kleineren Betriebe und die Zunahme der größeren Betriebe des Schreinerhandwerks zu beweisen, setzte Grandke die Zahl der für 1885 vorhandenen Betriebe mit Beschäftigtenzahlen von 1 bis über 50 = 100 und kam dadurch zu folgenden Ergebnissen:

Von 1885 - 1890 vermehrten oder verminderten sich die

Betriebe mit	1	Gehilfen auf	82
"	2	" "	89,4
"	3	" "	91
"	4	" "	107,7
"	5	" "	108
"	6 - 10	" "	119
"	11 - 20	" "	141
"	21 - 50	" "	145
"	über 50	" "	146,

alle Gehilfenbetriebe auf 103.
Nimmt man 1882 zum Ausgangspunkt, so verminderten resp. vermehrten sich von je 100 die Betriebe mit

1 - 5	Gehilfen	auf 90
6 - 10	"	" 168
11 - 50	"	" 153
51 und mehr	"	" 250,

die Gehilfenbetriebe überhaupt auf 107,5,
"d.h. alle Gehülfenbetriebe mit weniger als 4 Gehülfen verminderten sich, alle übrigen haben sich vermehrt. Betriebe, welche mindestens 4 Gehilfen haben, mit dem Meister also 5 Erwerbstätige zählten, haben sich als lebensfähig erwiesen."

Vorsprung in der Konkurrenz mit den kleinen gegeben. Dazu tritt das bessere Ineinandergreifen der Arbeiten, die kaufmännische Betriebsführung und die Möglichkeit, Specialarbeiter einzustellen und ausreichend zu beschäftigen." Aber auch in den Großstädten hielt sich noch eine "größere Anzahl von Mittel- und Kleinbetrieben, die Kapital genug haben, um alle für sie vorteilhaften Arbeiten zu übernehmen und gegebenenfalls ihren Betrieb beliebig erweitern zu können, in ungeschwächter Kraft."[1)]

Besonders für das städtische Handwerk war die Tendenz zur Betriebsvergrößerung charakteristisch. "In den mannigfaltigsten Abstufungen bauen sich hier Betriebe auf, keine breite Kluft trennt Fabrik und Handwerk. Die obere Schicht der Handwerker strebt zum industriellen Unternehmertum empor, die große Masse der Meister sinkt zu Flickschneidern, Hausindustriellen und Fabrikarbeitern herab. Der Kleinbetrieb spielt eine immer geringere Rolle und wird immer mehr vom Großbetrieb aufgesaugt,"[2)] schrieb Voigt.

Zur Zeit der Jahrhundertwende ging die Entwicklung innerhalb des Handwerks somit in zwei Richtungen. Einerseits trat der von Bücher beschriebene Prozess ein, nämlich die Verdrängung des Handwerks durch gleichartige Fabrikproduktion und Schmälerung des handwerklichen Produktionsgebietes durch Fabrik oder Verlag, andererseits strebte das Handwerk danach, sich auf die durch das Vordringen der Industrie in ursprünglich handwerkliche Produktionsbereiche entstehende Wettbewerbssituation über eine Verbesserung der organisatorischen und technischen Arbeitsweise, durch die Übernahme neuer Funktionen und eine allgemeine Betriebsausweitung einzustellen. Da der Verdrängungsprozess des Handwerks und auch das Handwerk selbst durch seine Klagen über die gefährdete Fortexistenz den Eindruck mangelnder Lebensfähigkeit noch verstärkte, mußte der Gesetzgeber nicht nur die Einordnung des

---

1) Grandke, H.: a.a.O. S. 1075
2) Voigt, P.: a.a.O. S. 1017

Handwerks in die Reihe der Kleingewerbetreibenden auch weiterhin als dem Handwerk gemäß halten, sondern ebenfalls die Aufrechterhaltung des Schutzgedankens, wie er auch für die übrige staatliche Handwerkspolitik charakteristisch war, für notwendig erachten.

Hatte sich die allmähliche Rückkehr zur Handwerkerschutz-politik schon bald nach Verkündung der Gewerbefreiheit für das ganze deutsche Reich in den Novellen zur Gewerbeordnung gezeigt, so trat sie erneut in dem Handwerksgesetz von 1897, später vielfach Handwerkerschutzgesetz genannt, zu Tage.[1] Obgleich der Staat in der gesamten Wirtschaftsverfassung das liberale Gedankengut nicht preisgeben wollte, schuf er entsprechend den Wünschen des Handwerks Einrichtungen, die, wie insbesondere die Zwangsinnung, ein "systemfremder Bestandteil einer marktwirtschaftlichen Ordnung und eine Fehlentscheidung jener Zeit"[2] waren. Die Aufgeschlossenheit der Regierung gegenüber den Anliegen des Handwerks entsprang einerseits der Einsicht, daß eine leistungsfähige Industrie und die Herstellung von international konkurrenzfähigen Industrieprodukten entscheidend von der Leistungshöhe der industriellen Facharbeiterschaft abhängig war. Die Industrie, die "ihre Facharbeiter ohne Ausnahme kostenlos aus dem Handwerk"[3] bezogen hatte, mußte nach der endgültigen Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1869 auf die Facharbeiter aus dem Handwerk jedoch verzichten, da es keine gesetzlich geordnete Berufsausbildung im Handwerk mehr gab. Im Handwerk, "das die Ausbildungsstätte des gewerblichen Nachwuchses war"[4], mußten also wieder die organi-

---

1) Die Bedeutung des Handwerksgesetzes v. 1897 lag nicht nur in der Erneuerung der den Innungen verliehenen Rechte und in der Errichtung von Gesellenausschüssen der Innungen (Vertretungen für Gesellen) und von Handwerkskammern, die mit öffentlich-rechtlichem Charakter ausgestattet wurden und gewisse hoheitliche Aufgaben zugewiesen bekamen. Diese Art der staatlichen Unterstützung der organisierten Selbsthilfe entsprach am meisten der damaligen Wirtschaftspolitik. Die Bedeutung des Handwerkerschutzgesetzes lag vor allem darin, daß der Staat sich in einem Zeitpunkt zu einer aktiven Handwerkspolitik entschloß, als die zukünftige Entwicklung des Handwerks noch nicht klar erkennbar war.
2) Watrin, Chr.: Die Gestaltung der Gewerbeverfassung. In: Wirtschaftspolitische Chronik, 1956, Heft 1, S.38
3) Wernet, W.: Kurzgefasste Geschichte des Handwerks in Deutschland, Dortmund 1959, S.169
4) ebenda, S. 169

satorischen Voraussetzungen für eine festgefügte Berufsausbildung geschaffen werden. "So kam es zum gewerblichen Protektionismus der Bismarck-Ära, die nach seinem Abgang in die Handwerkerschutzpolitik mündete, mit der das Jahrhundert handwerkspolitisch seinen Abschluß fand."[1] Die Maßnahmen zugunsten des Handwerks entsprangen andererseits der Sorge um die Erhaltung eines breiten Mittelstandes. Die aufbegehrende Handwerkerschaft mußte gegen sozialistische Einflüsse immunisiert und als zuverlässige"Stütze von Thron und Altar" lebensfähig erhalten werden. "Dem organisierten Klassenkampf sollte umstrittenes und gefährdetes Terrain entzogen werden, das besitzende Bürgertum bedurfte in seinen unteren Schichten der Festigung, der kleine Mittelstand schien berufen und war auch willens, eine ausgleichende gesellschaftliche Funktion zwischen den Klassen zu übernehmen."[2] Nur aus dieser Situation heraus ist zu verstehen, daß der Staat derart umfassende Umgestaltungen der Gewerbeordnung vornahm, die durch den Einbau eines Zwangssystems in schroffem Widerspruch zu der im Grundsatz freien Wirtschaft standen. Der Staat hatte damit auf dem Gebiet des Gewerberechts eine Wirtschaftspolitik zugunsten des Handwerks getrieben, "die die durch das Prinzip der Gewerbefreiheit gesteckten Grenzen bereits in verschiedener Hinsicht überschritten hat. Die Handwerkspolitik, die die Gewerbeordnung bestimmt hat, ist nur zu verstehen im Rahmen der allgemeinen Mittelstandspolitik."[3]

Die allgemeine staatliche Handwerkspolitik und die spezielle Handwerkspolitik, als welche die Maßnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts zu bezeichnen sind, unterscheiden sich somit nicht voneinander. So wurde die Gesamthandwerkspolitik am Ende des 19.Jahrhunderts von dem Schutzgedanken zugunsten des Handwerks getragen.

---

1) Wernet,W.: Kurzgefasste Geschichte des Handwerks in Deutschland, Dortmund 1959, S.169
2) Wernet,W.: Handwerkspolitik,Göttingen 1952, S.41
3) Meyer,G.u.Loening,E.: Artikel "Gewerbegesetzgebung". In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4.Band, 4.Auflage, Jena 1927 , S.1006

II. Die staatliche Handwerkspolitik und das "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" vom 31. März 1953

1) Vorbereitende Arbeiten zur Änderung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches von 1897 über die Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Handwerks ist in der ersten Hälfte des 2o. Jahrhunderts anders verlaufen, als es vor allem Bücher auf Grund der Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik für jene alten Zunfthandwerke vorausgesagt hatte, in die die Industrie einzudringen begann. Bücher hatte seinen Aussagen über die Lebensfähigkeit des Handwerks ebenso wie der Verein für Sozialpolitik einen Handwerksbegriff zugrundegelegt, in dem der Funktionswandel von der Gütererzeugung weg zur Pflege von Gütern, zur Dienstleistung und zu verwandten Verrichtungen, die für das Handwerk von immer größerer Bedeutung wurden, außer Acht gelassen worden war. Der Handwerksbegriff Büchers und der des Vereins für Sozialpolitik entsprachen damit nicht dem des Enquête-Ausschusses, in dem der Wandlungs- und Anpassungsprozeß des Handwerks berücksichtigt worden war.[1)] Die Erhebungsergebnisse

---

1) vgl. dazu:

Schriften des Vereins für Socialpolitik:
Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie. LXII.
Erster Band. Königreich Preußen, Erster Teil,
Leipzig 1895, S.VI

der Handwerks-Enquête mußten dementsprechend anders ausfallen als die des Vereins für Sozialpolitik. Die Ergebnisse der Handwerks-Enquête liessen ebenso wie die der Handwerkszählungen von 1949 und 1956 erkennen, daß das Handwerk trotz der weiteren Ausbreitung der industriellen Produktion durchaus lebensfähig war und geblieben ist. Nach den Erhebungsergebnissen der Handwerks-Enquête betrug die Zahl der Handwerksbetriebe im Jahre 1926 noch 1.3o7.867.[1] Im Jahre 1939 wurden für das alte Reichsgebiet 1.567.472 Handwerksbetriebe festgestellt. Im jetzigen Bundesgebiet bestanden 1939 791.4oo Handwerksbetriebe, bis 1949 stieg die Zahl der Handwerksbetriebe auf 864.428 und ging bis 1956 auf 751.6oo und bis 1963 auf 7o8.ooo zurück. Die Zahl der im Handwerk Tätigen betrug 1926 3.713.552 und 1939 im alten Reichsgebiet 5.197.922.

Bücher,K.: Artikel "Gewerbe".
In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. IV.Band, 4. Auflage, Jena 1927, S.981

Handwerkswissenschaftliches Institut Münster (Hrsg.): Handwerk im Widerstreit der Lehrmeinungen. Das neuzeitliche Handwerksproblem in der sozialwissenschaftlichen Literatur, Münster 196o, S.44/45.

Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (Hrsg.): Das deutsche Handwerk (Generalbericht), Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Gewerbe: Industrie, Handel und Handwerk (III. Unterausschuß), 8. Arbeitsgruppe (Handwerk), 1.Band, Berlin 193o,S.VIII.

---

1) Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft: a.a.O. S.9

Im Bundesgebiet waren 1939, ausgehend von der Zahl im alten Reichsgebiet, 2.6o6.7oo, 1949 3.o57.ooo, 1956 3.624.8oo und 1963 3.85o.ooo Arbeitskräfte im Handwerk tätig.[1)] Die durchschnittliche Betriebsgröße - gemessen an der Zahl der Beschäftigten - war weiter angestiegen, nämlich bis 1926 auf 2,8 , bis 1939 auf 3,3 , bis 1949 auf 3,5 , bis 1956 auf 4,8 und bis 1963 auf 5,4 Beschäftigte pro Betrieb. Auch der Anteil der größeren Handwerksbetriebe (mit lo und mehr als lo Beschäftigten) war erheblich gewachsen.

---

1) Statistisches Reichsamt (Hrsg.):
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.
59.Jahrgang, 1941/42, Berlin 1942, S.163 und S.172

Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.):
Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Band 2o3,
Handwerkszählung 1956, Heft 7, Textliche Auswertung
der Ergebnisse, Stuttgart und Mainz 196o, S.15

Schünemann,W.: Die wirtschaftliche Entwicklung
des Handwerks im Jahre 1963.
In: Deutsches Handwerksblatt, 1964, Heft 6, S.llo

Entfielen 1926 auf die größeren Handwerksbetriebe noch 1,5 %[1] der Gesamtbetriebe , so waren es 1949 schon 5,5 % und 1956 8,9% der Gesamtbetriebe. Auf die Wandlungen im handwerklich-technischen und betriebswirtschaftlichen Bereich wiesen die Veränderungen der Gesellenzahlen hin: 1926 waren 38,7 %[2] der insgesamt im Handwerk Tätigen Gesellen, 1949 31,9 % und 1956 35,4 %. An- und ungelernte Arbeitskräfte wurden gemäß den Erhebungsergebnissen 1926 im Handwerk überhaupt noch nicht beschäftigt, 1949 waren es bereits 1o,3 % und 1956 13,9 % der im Handwerk Beschäftigten. Die kaufmännischen Angestellten nahmen von 2,8 % im Jahre 1926 auf 4,5 % bis 1949 und 5,6 % bis 1956 zu.[3] Auch die Motorenverwendung des Handwerks ließ den Wandlungsprozess des Handwerks im technischen Bereich deutlich hervortreten. Bereits 1926 konnten 35o.ooo Motorenbetriebe mit 2 Mio. PS gezählt werden. Das entsprach 5,4 PS pro Betrieb.[4] 1949 wurden für die 838.961 Handwerksbetriebe 3.245.18o PS, also 3,9 PS pro Handwerksbetrieb festgestellt.(Die Zahl der Motorenbetriebe wurde für 1949 nicht ermittelt.). 1956 arbeiteten von 751.6oo Handwerksbetrieben 461.573 = 61,4 % der Gesamtbetriebe mit Antriebsmaschinen. Insgesamt waren im Handwerk 4.858.8oo PS installiert, also kamen 1956 auf jeden der 461.573 Handwerksbetriebe 1o,5 PS.[5]

Die allgemeine Betriebsvergrößerung und die Zunahme der größeren Handwerksbetriebe, die bereits für das 19.Jahrhundert festgestellt werden konnte, hatte sich somit noch

---

1) Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft: Das deutsche Handwerk (Generalbericht),1.Band, Berlin 193o, S.4
2) ebenda, S.9
3) Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Handwerkszählung 1949, Band 4; Handwerkszählung 1956, Heft 3
4) Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft: a.a.O.S.7
5) Statistisches Bundesamt(Hrsg.): Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Band 16, Handwerkszählung vom 3o.9.49, Band 6, Textliche Auswertung, Wiesbaden/Stuttgart/Köln 1952, S.26; - Band 2o3, Handwerkszählung 1956, Heft 7, Textliche Auswertung der Ergebnisse, Stuttgart und Mainz 196o,S.41

verstärkt. Daneben zeichnete sich eine zunehmende Bedeutung der kaufmännischen und technisch-maschinellen Seite innerhalb der Handwerksbetriebe ab, bedingt durch die Notwendigkeit zur Anpassung an die sich schnell wandelnden und vielfältigen Verbrauchergewohnheiten, den Wettbewerb mit der industriellen Produktion und die Übernahme weiterer und umfassenderer Aufgaben durch das Handwerk. Neben Fertigung, Reparatur und Dienstleistungen dehnten sich die Arbeitsbereiche des Handwerks auch auf Montage und Installation und vor allem auf den Handel aus. Auf diese Entwicklung innerhalb des Handwerks, die schon zu Beginn des 2o.Jahrhunderts einsetzte, ist es auch zurückzuführen, daß bereits 1912 der Begriff "Großhandwerk" durch die Behörden anerkannt wurde.[1] Auch die Verfasser des Enquête-Berichtes kamen zu dem Schluß, daß Inhaber von mittleren und größeren Handwerksbetrieben auf Grund der innerbetrieblichen Wandlung der Handwerksbetriebe, insbesondere hinsichtlich der Kapitalsteigerung, als Unternehmer zu bezeichnen sind.[2]

Auf Grund dieser Veränderungen im Handwerk hatte es nicht ausbleiben können, daß das Handwerk mehrere Versuche unternahm, die auf die Neugestaltung der handelsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Stellung des Handwerks zum Handelsregister hinzielten. Am meisten Aussicht auf Erfolg hätte der in den Jahren 1934/35 unternommene Versuch einer diesbezüglichen Änderung des Handelsgesetzbuches gehabt. Als Beweis für die Dringlichkeit der Forderung führte die damalige Spitzenorganisation des Handwerks das Ergebnis einer von ihr durchgeführten Erhebung an, wonach 24.ooo reine Handwerksbetriebe[3] bereits im Handelsregister einge-

---

1) Meusch,H.: Berufsstandsgedanke und Berufsstandspolitik des Handwerks, Hannover 1931, S.26
2) Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft: Das deutsche Handwerk, 1.Band,Berlin 193o,S.224
3) Als "reine Handwerksbetriebe" werden solche Handwerksbetriebe bezeichnet, denen keine Handelsbetriebe oder sonstige branchenverwandte Betriebszweige angegliedert sind.

tragen waren. Diese Tatsache nahm der Reichsjustizminister zum Anlass, den "Entwurf eines Gesetzes über die Eintragung von Handwerksbetrieben in das Handelsregister und die Namensführung von Minderkaufleuten und Handwerkern" auszuarbeiten, der Ende 1936 zur Erörterung gestellt wurde. Wichtig an diesem Entwurf war nicht nur, daß Handwerkern der Weg in das Handelsregister geöffnet werden sollte, sondern auch, daß die Berechtigung, nicht jedoch die Verpflichtung zur Eintragung in das Handelsregister für Handwerker gesetzlich festgelegt werden sollte. Dieser Entwurf des Reichsjustizministers hatte noch kurz vor dem Kriege die Zustimmung des Reichswirtschaftsministers trotz der Bedenken, die gegen ein fakultatives Eintragungsrecht bestanden, gefunden. Infolge des Krieges kam es zu einer Verabschiedung der Vorlage jedoch nicht mehr. Während des Krieges wurde die Angelegenheit nicht mehr weiter verfolgt.[1)]

Erneut aufgegriffen wurde der Gedanke einer Änderung des Handelsgesetzbuches in bezug auf die Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister im Zusammenhang mit der Einbringung eines Gesetzentwurfes über eine Handwerksordnung im Oktober 1950. Die Vorschläge des Hauptausschusses für Organisation und Recht im Zentralverband des Deutschen Handwerks knüpften an den Inhalt des Entwurfes über die Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister an, der durch den Reichsjustizminister im Jahre 1936 gemacht worden war. Der Entwurf sowie der darauf aufbauende Gesetzesvorschlag des Hauptausschusses für Organisation und Recht beinhalteten beide nur die Berechtigung, nicht jedoch die Verpflichtung zur Handelsregistereintragung für Handwerksbetriebe.

Die Notwendigkeit einer Aufnahme der Handwerker in den Kreis handelsregisterfähiger Personen glaubte die Handwerksorganisation zu Beginn der 50er Jahre nicht nur aus der betriebsgrößenmäßigen und innerbetrieblichen

---

1) vgl. Leßmann,K.: Das Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern vom 31.März 1953, Dortmund 1953, S. 14 u.S.18

Veränderung der Handwerksbetriebe, sondern auch aus der 1949 registrierten Zahl von 44.074[1] in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetrieben ableiten zu können.

Bei den Beratungen der Unterkommission des Bundestagsausschusses für Wirtschaftspolitik "Handwerksordnung" ergab sich, daß die Änderung des Handelsgesetzbuches nicht in die Handwerksordnung mit eingebaut werden sollte, sondern besser gesondert gesetzlich zu regeln war. Im Februar 1951 brachte der Bundestagsabgeordnete Dr.Hermann Etzel (Bamberg) für die Fraktion der Bayern-Partei einen Antrag auf Änderung der Bestimmungen über die Handelsregisterfähigkeit von Handwerkern ein.[2] Auch der Vorschlag der Bayern-Partei lief darauf hinaus, die Berechtigung, nicht jedoch die Verpflichtung der Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister durch Gesetzesänderung zu erwirken. In der ersten Lesung des Antrages des Bundestagsabgeordneten Dr.Etzel führte dieser zu seinem Antrag u.a. aus, daß im Handwerk eine große Wandlung hinsichtlich seiner Denkweise sowie seiner technischen und betriebsorganisatorischen Grundlagen seit 1897 vor sich gegangen ist. Der Anteil des Handwerks an "Produktion, Bedarfsdeckung und Verbrauch" ist ständig gewachsen. "Nicht wenige Handwerksbetriebe müssen kaufmännisch geführt werden." Die Bestimmungen der §§ 2 und 4 HGB alter Fassung "gehen von einem überlebten, nicht mehr gültigen Handwerksbegriff aus."[3]

Die Änderung des Handelsgesetzbuches in der von der Bayern-Partei vorgeschlagenen Form wurde jedoch nicht durchgeführt, vielmehr wurde auf Grund der Beratungen des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht dem Bundestag ein Entwurf über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern vorgelegt, der eine Änderung der §§ 1, 2 und 4 HGB sowie des § 126 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit(FGG) vorsah.In diesem

---

1) Statistisches Bundesamt Wiesbaden(Hrsg.): Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Band 15, Handwerkszählung vom 30.9.1949, Stuttgart-Köln 1951, Tabelle XIV, S.173 ff.
2) Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 1.Wahlperiode, 9.Teil, Bundestagsdrucksache Nr.1868, Bonn 1951, S.4461
3) ebenda, S.4461
vgl. dazu auch Leßmann,K.: a.a.O. S.18

Entwurf war davon abgegangen worden, lediglich die Berechtigung der Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister gesetzlich festzulegen. Der Entwurf sah vielmehr vor, daß diejenigen Handwerker handelsregisterpflichtig sein sollten, deren Gewerbe nach "Art und Umfang" oder "Art oder Umfang" einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordere. Die unterschiedliche Regelung für Warenhandwerker einerseits und für Lohn- und Bauhandwerker andererseits, wie sie im HGB von 1897 bestanden hatte, wurde beibehalten.

Die zweite und dritte Lesung des Entwurfes ergaben die einstimmige Annahme durch den Bundestag.[1] Am 2o.März 1953 beschloß auch der Bundesrat seine Zustimmung zu dem Gesetz. Der Berichterstatter des Bundesrates, Justizminister Becher (Rheinland-Pfalz) brachte in seinem Bericht zum "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" zum Ausdruck, daß das Gesetz vor allem auf die Großhandwerker abgestellt ist, indem es "denjenigen Handwerkern, deren Betrieb nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtungen erfordert, also den sogenannten G r o ß h a n d w e r k e r n , d i e E i g e n s c h a f t a l s V o l l k a u f m a n n einräumen" will. "Nach dem geltenden Recht ist der Handwerker, auch der Großhandwerker, entweder nur Minderkaufmann oder er ist überhaupt nicht Kaufmann. - Dieser Rechtszustand entspricht nicht mehr unseren heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen und der Bedeutung und Stellung, die das Großhandwerk in unserem heutigen Wirtschaftsleben einnimmt."[2]

Mit dem"Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" vom 31.März 1953[3] haben die jahrzehntelangen Versuche auf Änderung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister ihren erfolgreichen Abschluß gefunden.

---

1) Mit Ausnahme der Kommunisten.
2) Bundesrat-Sitzungsbericht Nr.1o3, S.151.- Zitiert nach Lessmann,K.: a.a.O. S.28
3) Bundesgesetzblatt I, Seite 1o6

2) Inhalt und Bedeutung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern.

a) Die gesetzlichen Bestimmungen.

aa) Der Inhalt der §§ 1, 2 und 4 HGB n.F.

Das "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern"[1] vom 31.März 1953 hat dem Handwerk den Weg zur Erlangung der Vollkaufmannseigenschaft und zur Eintragung in das Handelsregister auf Grund der Änderung der §§ 1, 2 und 4 HGB geöffnet.

Entsprechend den neuen gesetzlichen Vorschriften besitzen auch Handwerker nunmehr generell die Handelsregisterfähigkeit. Handwerker, deren Betrieb nach "Art und Umfang" (§ 2 HGB) oder nach "Art oder Umfang" (§ 4 HGB) einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sind nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, sich mit ihrem Betrieb in das Handelsregister eintragen zu lassen. Im übrigen wurde die unterschiedliche gesetzliche Regelung, wie sie im HGB a.F. für Warenhandwerker einerseits und für Lohn- und Bauhandwerker andererseits festgelegt worden war, auch in den Bestimmungen des HGB n.F. beibehalten. Sowohl Waren- wie auch Lohn- und Bauhandwerker können nunmehr die Vollkaufmannseigenschaft erlangen.Werden aber die Voraussetzungen für die Vollkaufmannseigenschaft nicht erfüllt, so bleibt die alte Regelung weiter bestehen, daß Warenhandwerker Minderkaufleute und Lohn- und Bauhandwerker Nichtkaufleute sind. Die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker unterliegen nun ebenso wie alle übrigen Vollkaufleute sämtlichen handelsrechtlichen Vorschriften,so daß es keine unterschiedliche

---

1) In Art. 1 werden die Änderungen der §§ 1, 2 und 4 HGB festgelegt, in Art. 2 die Ergänzungen des § 126 FGG und schließlich in Art.3 die Konsequenzen, die sich aus der Erlangung der Kaufmannseigenschaft für Handwerker hinsichtlich der Beitragszahlung zu Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer ergeben. Art.4 setzt die Gültigkeit des Gesetzes für Berlin fest. Art. 5 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Behandlung gegenüber anderen Gewerbetreibenden mehr gibt. Es gelten damit jetzt für alle Handwerker, die Vollkaufleute sind, insbesondere die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura, das Recht zur Gründung von handelsrechtlichen Gesellschaften und die Vorschriften über die Handelsgeschäfte, die vorher auf Handwerker keine Anwendung fanden.

Die Geschäfte der Warenhandwerker fallen im HGB n.F. ebenso wie im HGB a.F. unter die Bestimmungen des § 1 Abs.II Ziff.1, an dessen Wortlaut sich nichts geändert hat. Eine andere Bedeutung haben diese Bestimmungen allerdings für die Grundhandelsgeschäfte betreibenden Warenhandwerker durch die neue Formulierung des § 4 HGB erhalten, der eine Einschränkung zu § 1 darstellt. Die unter § 1 Abs. II Ziff.1 HGB fallenden Warenhandwerker sind nämlich nur dann Vollkaufleute, sofern der Betrieb nach "Art und Umfang" einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb"[1] erfordert. Wird ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb für das Unternehmen nach "Art oder Umfang" nicht notwendig, bleibt der Betrieb eines Warenhandwerkers der eines Minderkaufmannes.

Auch für Lohnhandwerker und handwerkliche Druckereien, die mit ihren Geschäften unter die Bestimmungen des § 1 Abs. II Ziff. 2 und 9 fallen , brachte das Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern eine Neuerung. Zwar sind die Geschäfte der Lohnhandwerker und der handwerklichen Druckereien auch weiterhin von den Grundhandelsgeschäften des § 1 HGB ausgenommen, da die unter Ziff. 2 und 9 erfaßten Geschäfte nur dann Grundhandelsgeschäfte sind, "sofern das Gewerbe nicht handwerksmäßig betrieben wird", aber über § 2 HGB n.F. vermögen nun auch Lohnhandwerker und Inhaber handwerklicher Druckereien die Vollkaufmannseigenschaft zu erwerben. "Ein handwerkliches ...Unternehmen,

---

1) Entsprechend der derzeit herrschenden Auffassung in Literatur und Rechtsprechung sind die Kriterien Art und Umfang als ein Begriff zu werten. Es wird angenommen, daß die Neufassung des § 4 HGB eine weitgehende Angleichung an § 2 HGB bringen sollte. -vgl. Droste,K.: Kaufmann und Handelsregister, Beilage zur Zeitschrift "Ruhrwirtschaft", Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, August 1962, S. 6.
Schönle,H.: Kaufmann und Handelsregister, In: Der Betriebsberater, 15. Jahrgang, Heidelberg 1960, Heft 32, S. 1230

dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs.II als Handelsgewerbe gilt", ist nach den Vorschriften des § 2 HGB n.F. dann als Handelsgewerbe anzusehen, wenn es "nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ... sofern die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen worden ist". Wird ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht notwendig, bleiben Lohnhandwerker und Inhaber handwerklicher Druckereien weiter Nichtkaufleute.

Nach den Bestimmungen des HGB über die Handelsregisterfähigkeit von Handwerkern, wie sie aus dem Inhalt des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern hervorgehen, können nunmehr auch Bauhandwerker zu Vollkaufleuten werden, ohne ihre Handwerksmäßigkeit aufgeben zu müssen. Für sie gelten ebenso wie für die Lohnhandwerker die Vorschriften des § 2 HGB n.F., da sie mit ihren Geschäften nicht unter die Grundhandelsgeschäfte des § 1 HGB fallen.[1] Erfordert ein Betrieb des Bauhandwerks sowohl nach Art wie auch nach Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, ist die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen. Ist das Erfordernis eines kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetriebes nicht gegeben, bleibt der handwerkliche Baubetrieb der eines Nichtkaufmannes.

Auf die Auslegung der Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 HGB n.F. wird im Rahmen einer kritischen Stellungnahme zum Gesetz im zweiten Teil der Arbeit eingegangen werden.

ab) Der Inhalt des § 126 FGG n.F.

Mit der durch die Änderung der §§ 1,2 und 4 HGB geschaffenen Möglichkeit der Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister mußte auch eine Änderung des § 126 FGG vorgenommen werden, da § 126 FGG die Aufgaben der Organe (Berufsvertretungen) im Hinblick auf die Beratung der Registergerichte bei den einzelnen Eintragungsfällen regelt.

---

1) vgl. oben S.30 , insbesondere Fußnote 2

Vor Verkündung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern wurden nur die Industrie- und Handelskammern zu Fragen der Handelsregistereintragung gehört, da nur Zugehörige des Handelsstandes in das Handelsregister eingetragen werden konnten. Nach den neuen Bestimmungen sind auch die Organe des Handwerksstandes (Handwerkskammern) zu Eintragungen von Handwerkern in das Handelsregister zu hören, da ihnen die Vertretung der Handwerker auf Grund von deren Pflichtzugehörigkeit zu den Handwerkskammern obliegt. Da den Organen des Handelsstandes (Industrie- und Handelskammern) die Betreuung aller im Handelsregister eingetragenen Kaufleute zufällt, sind bei Eintragungen von Handwerkern in das Handelsregister sowohl die Industrie- und Handelskammern wie auch die Handwerkskammern als zuständige Organe zu hören.[1] Die Befugnisse der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern reichen dabei bis zum Antrags- und Beschwerderecht gegen vorzunehmende wie auch gegen bereits erfolgte Eintragungen.

ac) Die Regelung der Beitragsgestaltung der Handwerkerkaufleute bei Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern.

Mit der Erlangung der Vollkaufmannseigenschaft wird der Handwerker nicht mehr allein von der Handwerkskammer, sondern in Fragen, die sich unmittelbar aus der Handelsregistereintragung ergeben, auch von der zuständigen Industrie- und Handelskammer betreut, ohne die Pflicht zu haben, Zugehöriger der Industrie- und Handelskammer zu werden. Um die Industrie- und Handelskammern für die daraus entstehende Mehrarbeit zu entschädigen - ohne jedoch den Handwerkerkaufleuten daraus eine finanzielle Mehrbelastung entstehen zu lassen - wird daher in Art.3 des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern bestimmt, daß die Handwerkskammer ein Viertel des von ihr erhobenen Beitrages an die Industrie- und Handelskammer abführt, falls keine andere Regelung vereinbart wird.

---

1) vgl. Lessmann,K.: a.a.O. S.43

b) Die Bedeutung des Rechts auf Erlangung der Kaufmannseigenschaft für Handwerker.

ba) Das Recht auf Firmenführung

Auf Grund der neuen Fassung der §§ 1, 2 und 4 HGB finden nunmehr auch auf Handwerker, sofern sie die Kaufmannseigenschaft erlangt haben, die Bestimmungen über die Firmen, die Handelsbücher, die Prokura und die Handelsgesellschaften Anwendung, von denen Handwerker vor Verkündung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern als Minder- und Nichtkaufleute generell ausgeschlossen waren.

Die Zuerkennung des "Rechts auf Firmenführung und auf Bildung handelsrechtlicher Personengesellschaften" sind nach Ansicht von Schmidt die für das Handwerk "wichtigsten Befugnisse"[1] des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern. Für die Richtigkeit dieser Annahme vor allem in bezug auf das Recht auf Firmenführung spricht auch die Tatsache, daß bereits eine Eingabe im Jahre 1907 von dem damaligen Handwerks- und Gewerbekammertag beim Bundesrat speziell auf die Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister und die Führung von firmenähnlichen Geschäftsbezeichnungen durch Handwerker gerichtet war.[2] Eine Bestätigung findet diese Annahme ferner darin, daß - nach den Auskünften der befragten Handwerkskammern - die Mehrzahl der Anträge auf Eintragungen in das Handelsregister seitens der Handwerker aus firmenrechtlichen Gründen gestellt wird. Die Handwerker legen Wert darauf, daß bei Erwerb oder Vererbung die ursprüngliche Inhaber- oder Geschäftsbezeichnung erhalten bleibt oder nur durch Anfügung von Nachfolgezusätzen wie etwa "Nachfolger", "Erben" oder "vormals", die im Handelsregister geführten Betrieben - also Firmen - vorbehalten sind, der

---

1) Schmidt, H., Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Lüneburg-Stade: Grohandwerker als Vollkaufleute. In: Der Betriebsberater, Heidelberg 1963, Heft 10, S.280
2) vgl. Leßmann, K.: Das Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern vom 31. März 1953, Dortmund 1953, S. 13

Inhaberwechsel nach außen kundgetan wird. Auch Justizminister Becher (Rheinland-Pfalz) führte als Berichterstatter des Bundesrates zum "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" aus, daß der Großhandwerker ein berechtigtes Interesse am Erwerb der Kaufmannseigenschaft habe, "besonders um seine Geschäftsbeziehungen als Firma vererblich und veräußerlich zu machen,...."[1] Das Recht auf Übernahme des eingeführten Firmennamens und auf Anfügung von Nachfolgezusätzen ist insofern von großem Wert, weil jeder mit dem Unternehmen in geschäftlicher Verbindung Stehende bei Veräußerung oder Übergabe eines Unternehmens in der Weitergabe des Firmennamens eine Beständigkeit in den bisher bekannten kaufmännischen Gepflogenheiten und, was gerade für das Handwerk von Bedeutung ist, auch eine Beständigkeit in der Qualität und der Individualität der hergestellten Erzeugnisse sieht. "Weil der Kaufmann" - und gerade auch der Handwerker - "die Wirksamkeit seiner "Firma" kennt, ist er mit allen Mitteln bemüht, den Ruf seiner Firma aufrechtzuerhalten. Deshalb hält er an der einmal gewählten Form fest, und man pflegt auch nichts an ihr zu ändern, wenn die Geschäftsinhaber wechseln. Jede Änderung der Firma macht den Aussenstehenden stutzig und veranlaßt ihn zunächst zur Zurückhaltung und zu erneuter Prüfung der Zuverlässigkeit des Inhabers."[2] Von Bedeutung ist die Weitergabe eines einmal eingeführten Firmennamens daher insbesondere für solche Handwerksbetriebe, deren Absatzgebiet über den lokalen Bereich hinausgeht.

Mit der Eintragung der Firma eines Handwerkers in das Handelsregister und der Bekanntmachung der Eintragung sowie durch die Führung eines Firmennamens steigt auch das Ansehen des handwerklichen Unternehmens in der Öffentlichkeit. So sind es nach Ansicht von Schülke häufig nicht direkte Vorteile, die größere Handwerker veranlassen, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, "sondern oftmals ist bei ihnen die Klassifizierung der letzte Grund,

---

1) Bundesrat-Sitzungsbericht Nr.103,S.151.Zitiert nach Leßmann,K.: a.a.O.S.28
2) Berliner,M.: Artikel "Firma".In: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 1.Auflage, Stuttgart 1926, Sp.1006

ins Handelsregister eingetragen zu werden, da sie, weil sie einen größeren Betrieb unterhalten, nicht als Minderkaufleute angesehen werden wollen."[1] Wenn das Handelsregister auch nicht wie das Grundbuch öffentlichen Glauben genießt, so gibt es doch über die Rechtsverhältnisse einer Firma - wenn auch nur unvollständig - Auskunft. Das Handelsregister bietet weder "eine Gewähr für die Richtigkeit einer Eintragung, noch gibt, was eingetragen ist oder fehlt, regelmäßig ein erschöpfendes Bild. Trotzdem ist das Handelsregister wegen der für seine Richtigkeit sprechenden Vermutung und der Schutzvorschriften für Gutgläubige sehr wichtig."[2] Die Darlegung wichtiger Rechtsverhältnisse des Kaufmannes durch das Handelsregister liegt somit "im Interesse des Publikums und in seinem eigenen."[3] Die Handelsregistereintragung ist daher vor allem für Handwerksbetriebe mit überörtlicher Bedeutung des Geschäftsbereiches insofern von Vorteil, als es auf Grund der Eintragung und der damit verbundenen Veröffentlichung jedem Interessierten möglich ist, sich über die Firma des Unternehmers, insbesondere über die Haftungsverhältnisse , leicht und kostenlos zu informieren.

Die Eintragung eines Betriebes in das Handelsregister erhöht aber nicht nur das allgemeine Ansehen eines Betriebes in der Öffentlichkeit, sondern hebt auch die Kreditwürdigkeit bei Gläubigern, Auftraggebern und Banken.[4] In der Praxis zeigt sich häufig,daß die Vergabe größerer Aufträge, das Recht zur Vertretung von Industrieprodukten seitens der Herstellerfirmen oder die Kreditgewährung der Lieferanten von der Handelsregistereintragung abhängig gemacht wird. Ist die Handelsregistereintragung nicht gegeben, entfallen diese Vorteile,und der Betriebsausdehnung können dadurch im Einzelfall Grenzen gesetzt werden.

---

1) Schülke,E.(ehemals Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Dortmund): Handwerk und Handelsregister.In: Aachener Handwerk,Mitteilungsblatt der Handwerkskammer für den Reg.Bezirk Aachen,1948,Nr.3,S.18
2) Baumbach-Duden: Handelsgesetzbuch,Beck'sche Kurzkommentare,9.Auflage,München und Berlin 1951,S.34
3) v.Gierke,J.: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht,8. Auflage, Berlin 1958 ,S.57
4) vgl.oben Seite 22/23

Neben den Vorschriften über das Recht auf Einführung oder Übernahme einer Firmenbezeichnung gibt es im Rahmen des Firmenrechts weitere wichtige Bestimmungen, von denen hier insbesondere die Vorschriften über die Haftung bei Geschäftsübergang, sei es auf dem Wege über Erwerb, sei es über Vererbung, erwähnt werden sollen, da diese Bestimmungen eher eine Belastung als eine Begünstigung darstellen. Geht ein Handelsgeschäft durch Erwerb oder Vererbung auf einen anderen über, haftet der Erwerber, wenn er das Geschäft unter der bisherigen Firma fortführt, "für die im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten"[1] mit seinem ganzen Vermögen und nicht nur mit dem erworbenen Handelsgeschäft "als Gesamtschuldner neben dem Veräußerer (zu dessen Gunsten die Schuld nun in längstens 5 Jahren verjährt)."[2] Der Erwerber "haftet für alle im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers"[3] und zwar unabhängig von den Vereinbarungen, die zwischen Erwerber und Veräußerer getroffen sind, falls nicht abweichende Vereinbarungen im Handelsregister bekannt gemacht oder von dem Veräußerer oder Erwerber dem Dritten mitgeteilt worden sind. Die Haftungsbestimmungen gehen über die des BGB insofern hinaus, als dort mit dem Erwerb eines Vermögens die Schuldübernahme nur bei ausdrücklicher Vereinbarung eintritt.

bb) Das Recht auf Gründung von handelsrechtlichen Gesellschaften.

Beseitigt ist durch das "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" auch das Handwerkern nach den Vorschriften des HGB a.F. verweigerte Recht, handelsrechtliche Gesellschaften zum Zweck der gemeinschaftlichen Ausübung eines Handelsgewerbes zu bilden. Handwerker können sich nunmehr, entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften, in einer "Offenen Handelsgesellschaft",

---

1) Baumbach-Duden: Handelsgesetzbuch mit Nebengesetzen ohne Seerecht, 16.neubearbeitete Auflage, München und Berlin 1964, S.lol
2) ebenda, S.lol
3) ebenda, S.lol

zusammenschließen. Handwerker haben auch das Recht auf Gründung einer"Kommanditgesellschaft". (§ 1o5, § 161 HGB).

Das Recht auf Gründung von handelsrechtlichen Personengesellschaften ist ein wesentlicher Vorteil des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern.[1] Justizminister Becher (Rheinland-Pflaz) bezeichnete das Recht für den Handwerker, "sein Gewerbe in der Form einer Personalgesellschaft betreiben zu können" als besonders wichtig.[2] Handwerker sind bei Gesellschaftsgründungen nicht mehr auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 7o5 ff BGB) oder die Gesellschaften in der Rechtsform der juristischen Person (AG, GmbH, KG auf Aktien, Genossenschaft), die mit Ausnahme der GmbH für Handwerker zur gemeinschaftlichen Gewerbeausübung kaum in Frage kommen, angewiesen. Die GmbH wurde zwar von Handwerkern zur Gesellschaftsbildung häufiger angewendet, aber ihre Anwendungsmöglichkeiten sind insofern begrenzt, als für die Gründung einer GmbH die Einbringung eines Mindestkapitals von DM 2o.ooo.-- Voraussetzung ist. Ein Nachteil der GmbH ist ferner vor allem im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit dadurch gegeben, daß bei der GmbH die Haftung der Gesellschafter auf die Höhe des eingebrachten Kapitals beschränkt ist.

Ein Vorteil, der sich für Handwerker aus dem Recht auf Gründung von handelsrechtlichen Gesellschaften ergibt, liegt darin, daß ebenso wie bei der Führung eines Firmennamens nach außen klar zutage tritt, daß es sich um eine handelsgerichtlich eingetragene Gesellschaft handelt. Weitere Vorteile, die sich für Handwerker mit dem Recht

---

1) vgl. oben S.48
2) Bundesrat-Sitzungsprotokoll Nr.1o3, S.151. Zitiert nach Lehmann, K.: Das Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern vom 31.März 1953, Dortmund 1953, S.28

auf Gründung handelsrechtlicher Personengesellschaften ergeben, liegen vor allem darin, daß durch Zusammenschluß mit anderen Handwerkern oder Kaufleuten die Möglichkeit gegeben wird, besser den wachsenden Anforderungen zu entsprechen, die an den einzelnen Handwerksbetrieb auf kaufmännischem, finanziellem, organisatorischem und technischem Gebiet auf Grund der differenzierten Kundenwünsche und des zunehmenden Wettbewerbs mit der Industrie gestellt werden, zu entsprechen. Auch der Westdeutsche Handwerkskammertag erkennt die Zweckmäßigkeit der Gründung handelsrechtlicher Gesellschaften für das Handwerk an, wenn er in seinem Bericht für das Jahr 1956 schreibt: "Die vielfach zu beobachtende Ausweitung auf den Fachhandel, die Zusammenfassung mehrerer Handwerkszweige in einem Betrieb und die Beteiligung mehrerer Personen an einem Betriebe liegen im Zuge der Entwicklung und ergeben sich aus der Anpassung des Handwerks an die Möglichkeiten und Formen moderner Betriebsführung, wobei der handwerkliche Charakter der Betriebe gewahrt bleibt."[1] Der Betriebserweiterung, sei es der fachlichen, sei es der kapitalmäßigen, sind durch das Recht auf Gründung von handelsrechtlichen Gesellschaften auf Grund der Änderung der handelsrechtlichen Bestimmungen nun keine Schranken mehr gesetzt.

Eine Einschränkung der Anwendbarkeit der Vorschriften über die handelsrechtlichen Personengesellschaften besteht für Handwerker allerdings auf Grund der Bestimmungen der Handwerksordnung. Nach § 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)[2] ist die selbständige Ausübung eines Handwerks nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen gestattet.[3] Die Bestimmungen der Handwerksordnung stehen damit denen des Handelsgesetzbuches entgegen und würden die beschriebenen Vorteile, die sich aus dem Zusammenschluß von Handwer-

---

1) Westdeutscher Handwerkskammertag (Hrsg.): Das Handwerk im Lande Nordrhein-Westfalen. Ergebnisse der Handwerksstatistik 1956, Düsseldorf 1957

2) Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17.Sept.1953, BGBl.I, Nr.63, S.1411

3) vgl.das Urteil des BVG v.14.8.59: VII, 76, 59. In: Der Betrieb, Düsseldorf 1959, Nr.4o, S.11o9.- Riechert: Die Errichtung von handelsrechtlichen Personengesellschaften durch Handwerker und ihre Eintragung in das Handelsregister. In: Der Betrieb, Düsseldorf 1955, Nr.27, S643

kern mehrerer Handwerkszweige oder von Handwerkern mit Kaufleuten auf Grund der Änderung des HGB ergeben, wieder aufheben, wenn nicht die Handwerkskammern bei der Eintragung von Handelsgesellschaften in die Handwerksrolle großzügig verfahren würden. Es werden daher von den Handwerkskammern häufig auch solche Gesellschaften eingetragen, bei denen nicht alle Gesellschafter die Vorschriften der Handwerksordnung erfüllen, sofern der Nachweis erbracht wird, daß der handwerkliche Betriebsteil allein durch den oder die handwerklich voll ausgebildeten Gesellschafter geführt wird. Die Vorschriften der Handwerksordnung bedürfen hier einer Revision, um das Recht auf Gründung von handelsrechtlichen Personengesellschaften für das Handwerk voll zur Wirkung kommen zu lassen.

bc) Die Pflicht zur Führung von Handelsbüchern.

Mit der Eintragung eines handwerklichen Unternehmens in das Handelsregister unterliegt der Inhaber des Unternehmens als Vollkaufmann auch der Pflicht, kaufmännische Bücher und Geschäftseinrichtungen entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 38ff und 43 ff) zu führen.

§ 38 HGB schreibt vor, daß jeder Kaufmann zum Führen von Büchern verpflichtet ist, daß seine Handelsgeschäfte und seine Vermögenslage "nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen sind" und daß er verpflichtet ist, Abschriften der abgesendeten Handelsbriefe zurückzubehalten und diese sowie die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren. Die handelsrechtlichen Formvorschriften für die Führung der Handelsbücher und die Aufbewahrung kaufmännischer Geschäftsunterlagen sind in den §§ 43 und 44 HGB festgelegt. Nach § 39 HGB ist der Vollkaufmann zur Aufstellung von Inventar und Bilanz verpflichtet.

Die Pflicht zur Buchführung nach § 38 HGB bedeutet für den Handwerker als Vollkaufmann, derartige Buchführungsunterlagen einzurichten, "daß die Bücher ein anschauliches und vollständiges Bild"[1] von den Geschäftsvorfällen geben.

---

1) Baumbach-Duden: Handelsgesetzbuch, Beck'sche Kurzkommentare, 9. Auflage, München und Berlin 1951, S. 145

"Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung - im Sinne des Handelsrechts - sind nicht exakt festgelegt und können nach Gegenstand, Art und Umfang des Geschäftes verschieden sein. Ein bestimmtes System ist nicht vorgeschrieben."[1] In den Richtlinien zur Organisation der Wirtschaft heißt es: "Die Buchführung muß im Regelfalle eine doppelte kaufmännische oder eine gleichwertige kameralistische sein."[2] Ausgehend von dem Schutz Dritter wird eine Buchführung dann als ordnungsgemäß anzusehen sein, wenn aus ihr die einzelnen Handelsgeschäfte und die Lage des Vermögens ersichtlich werden.

Sieht man die Bedeutung der Bücher auch für das Handwerk darin, daß sie eine Übersicht über das Betriebsgeschehen und den finanziellen Stand des Betriebes geben und die privaten Gläubiger und den Steuergläubiger schützen sollen, dann kann die Verletzung des Grundsatzes der Ordnungsmäßigkeit "neben eventuellen strafrechtlichen und konkursrechtlichen Nachteilen zur Folge haben,daß dem Vorbringen des Handwerkers über Gewinn- und Vermögensausweis kein Glauben geschenkt wird."[3] Gerade im "Interesse des Gläubigerschutzes ist die buchmäßige Ausdrucksform des Handwerksbetriebes unerläßlich. Durch das mangelhafte Rechnungswesen leidet die Kreditwürdigkeit erheblich und damit wiederum die kapitalmäßige Entwicklung."[4]

Der mittelbare Vorteil, der sich aus der Pflicht zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftseinrichtungen für Handwerker-Kaufleute ergibt, liegt in der Schaffung eines kaufmännischen Rechnungswesens, das die Grundlagen für eine exakte Kalkulation, für eine leichtere und schnellere Ermittlung des Betriebsergebnisses und eine bessere Überschaubarkeit der finanziellen Situation eines Betriebes liefert. Ein geordnetes Rechnungswesen ist gleichzeitig

---

1) Baumbach-Duden: Handelsgesetzbuch,Beck'sche Kurzkommentare,9.Auflage,München und Berlin 1951,S.145
2) Richtlinien zur Organisation der Buchführung im Rahmen eines einheitlichen Rechnungswesens vom 11.11.37,MinBl f.Wi 239, erlassen vom RWM und RfW - zitiert nach Baumbach-Duden: Handelsgesetzbuch,Beck'sche Kurzkommentare, 15.Auflage,München und Berlin 1962,S.118
3)Degmayr,H.: Die handelsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen an die Buchhaltung des Handwerkers. Eine kritische Würdigung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, Stuttgart 1953,S.7o
4) ebenda, S.22

zur Erhaltung oder Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit eines Betriebes am Markt unerläßlich, denn "gerade der Handwerker, der sich auf keine Monopolstellung stützen kann, muß sich der jeweiligen Kostenlage und den dauernden Marktschwankungen schnell und sicher anpassen."[1)]

Berücksichtigt man darüber hinaus noch, daß entsprechend den Vorschriften der Reichsabgabenordnung die Buchführungspflicht auch schon für kleinere Handwerker gegeben ist[2)], wird man zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die Anforderungen, die sich für die im Handelsregister eingetragenen Handwerker hinsichtlich der Buchführungspflicht ergeben, heute keine Belastungen mehr darstellen, die über ein zumutbares Maß hinausgehen. Arbeitsmäßige und finanzielle Mehrbelastungen, die sich aus der Anschaffung und Unterhaltung kaufmännischer Geschäftseinrichtungen ergeben, sind nicht als Nachteil, sondern vielmehr als Vorteil auf Grund der besseren Übersichtlichkeit über die Geschäftsvorfälle, den gesamten Zahlungsverkehr , die finanzielle Situation des Betriebes und auf Grund der Verbesserung der Kalkulationsgrundlagen sowie des erhöhten Gläubigerschutzes und der Verbesserung der Kreditwürdigkeit anzusehen.

bd) Das Recht auf Bestellung von Prokuristen.

Handwerker als Vollkaufleute haben jetzt schließlich das Recht, Prokuristen zu bestellen (§ 48 HGB). Die Versagung des Rechts auf Prokuraerteilung war allerdings von nicht so einschneidender Bedeutung wie etwa die Versagung des Rechts auf Firmenführung oder Gesellschaftsgründung. Die Handlungsvollmacht (§54 HGB), die auch von Minderkaufleuten erteilt werden kann, war und ist in der Mehrzahl der Fälle insbesondere bei Hinzufügung der möglichen

---

1) Degmayr,H.: Die handelsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen an die Buchhaltung des Handwerkers, Stuttgart 1953,S.25

2) Die Buchführungspflicht für Gewerbetreibende ist nach der Reichsabgabenordnung(RAO) gegeben, sobald ein Umsatz von über DM 2oo.ooo.--, ein Betriebsvermögen von mehr als DM 5o.ooo.-- oder ein Gewerbeertrag von mehr als DM 9.ooo.- gegeben ist. - RAO vom 22.Mai 1931 (RGBl.I,161), abgeändert durch AO-Ergänzungsgesetz vom 1.7.53,(BGBl.I.511).

Sonderermächtigungen für das Handwerk als ausreichend anzusehen. Das Recht auf Prokuraerteilung ist von erheblicher Bedeutung nur für Großbetriebe des Handwerks und die in das Handelsregister eingetragenen Baubetriebe. Letztere konnten vor Verkündung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern nur Vollmacht nach den Vorschriften des BGB erteilen.

Die Prokura ermächtigt zu Geschäften jeder Art, "die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt."(§ 49 HGB) Der Prokurist kann insbesondere "Personal anstellen, anderen Angestellten Handlungsvollmacht erteilen, den Geschäftszweig ändern, den Geschäftssitz verlegen, Beteiligungen erwerben, Zivilprozesse führen, Prozessvollmacht erteilen, Strafantrag in geschäftlichen Dingen stellen, etwa wegen unlauteren Wettbewerbs, Niederlassungen errichten und schließen, Schenkungen machen und fremde Verbindlichkeiten übernehmen."[1] Andererseits kann der Prokurist keine Geschäfte tätigen, die nicht zum Betrieb des Handelsgewerbes gehören. Das Recht zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken muß besonders erteilt werden.

Die Handlungsvollmacht (§ 54 HGB) erstreckt sich demgegenüber "auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt." Darüber hinaus kann die Handlungsvollmacht jedoch noch auf verschiedene weitere Bereiche ausgedehnt werden, so die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Aufnahme von Darlehen und die Prozessführung (§ 54 Abs.II HGB).

Selbst wenn man das Vorliegen eines größeren und vielseitigen Handwerksbetriebes mit Filialen, die nicht am Ort der Hauptniederlassung eingerichtet sind, unterstellt, wird man doch für die meisten Handwerksbetriebe annehmen können, daß die Handlungsvollmacht einschließlich der Sonderrechte ausreicht, um alle im Rahmen eines Handwerksbetriebes vorkommenden Geschäfte wahrnehmen zu lassen.

---

1) Baumbach-Duden: Handelsgesetzbuch,15.Auflage, München und Berlin 1962, S.142

Ein wesentlicher Vorteil jedoch, der sich mit der Prokuraerteilung im Vergleich zur Handlungsvollmacht verbindet, ist die Eintragung der Prokura in das Handelsregister (§ 53 HGB) sowie die damit verbundene Veröffentlichung der erfolgten Eintragung. Mit der Bekanntmachung einer erteilten Prokura wird auch das geschäftliche Ansehen eines Betriebes steigen, da eine Prokuraerteilung bereits auf einen gewissen betrieblichen Umfang hinweist. Für die Nachprüfung der Prokura genügt für Dritte eine Einsichtnahme in das Handelsregister, und es entfällt die komplizierte Untersuchung, die der Geschäftsverkehr mit Handlungsbevollmächtigten mit sich bringt. "Wer mit einem Handlungsbevollmächtigten umgeht, hat zunächst keinerlei Sicherheit dafür, daß dessen Vollmacht seine Handlungen deckt, mögen sie durchaus im Rahmen ordentlichen Geschäftsverkehrs liegen."[1)]

be) Die Bedeutung der übrigen Bestimmungen.

Das"Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" ist für das Handwerk von Bedeutung vor allem auf Grund der Tatsache, daß für Handwerker als Vollkaufleute nunmehr die Bestimmungen über die Firma, die Handelsbücher, die Prokura und die handelsrechtlichen Personengesellschaften Anwendung finden. Daneben gelten für Handwerker als Vollkaufleute jedoch noch weitere Vorschriften des HGB, die bei Nichtbeachtung zu erheblichen Nachteilen führen können. Die wichtigsten dieser Vorschriften sollen im Folgenden genannt werden.

Anwendung auch auf Handwerker als Vollkaufleute finden nunmehr insbesondere die Vorschriften der §§ 348 -350 HGB, von denen sowohl Waren- wie auch Lohn- und Bauhandwerker vor Verkündung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern auf Grund der Bestimmungen des § 351 HGB, der eine Schutzvorschrift für das Handwerk und das Kleingewerbe darstellte, generell ausgenommen waren. Gültig

---

1) Baumbach-Duden: Handelsgesetzbuch, 15.Auflage, München und Berlin 1962, S.147

sind damit für Handwerker als Vollkaufleute die Vorschriften über die Vertragsstrafe des § 348 HGB und über die Bürgschaft nach §§ 349 und 35o HGB. Während für einen Minderkaufmann eine Vertragsstrafe auf Grund der Vorschriften des § 343 BGB auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann, ist dies bei Vollkaufleuten nicht möglich (§ 348 HGB). "Die Herabsetzung der Strafe wegen Nichterfüllung bei Abzahlungsgeschäften (§ 4 Abz.G. vom 16.5.94) findet ebenfalls keine Anwendung, wenn der Käufer eingetragener Kaufmann ist und in seinem Handelsgewerbe gekauft hat (§8 Abz.G.)."[1] Auf Grund der Bestimmungen des § 349 HGB steht dem Bürgen, sofern er Vollkaufmann ist, nicht die Einrede der Vorausklage zu. "Der Vollkaufmann als solcher haftet stets selbstschuldnerisch,"[2] d.h. der Gläubiger eines Dritten (des Hauptschuldners) kann den Bürgen für das Bürgschaftsversprechen unmittelbar in Anspruch nehmen. § 771 BGB, wonach der Bürge die Befriedigung des Gläubigers verweigern kann, "solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstrekkung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat", gilt für Vollkaufleute nicht. Geht ein Vollkaufmann eine Bürgschaft, ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntnis ein, entfällt die Pflicht gemäß den Bestimmungen des § 35o HGB, die Übernahme der Bürgschaft, das Versprechen oder das Anerkenntnis schriftlich festzulegen. Die Formvorschriften des § 766 Satz 1, des § 78o und des § 781 Satz 1 BGB finden keine Anwendung. Durch die Gültigkeit der §§ 348 - 35o HGB für Handwerker als Vollkaufleute sind die Schutzvorschriften, die auf Grund des § 351 HGB für Minderkaufleute gelten, aufgehoben worden.

Neben diesen Vorschriften, die sowohl auf Handwerker als Minder- wie auch als Nichtkaufleute bis zur Änderung der §§ 1, 2 und 4 HGB a.F. keine Anwendung fanden, gab es weitere Vorschriften des HGB, die auf Warenhandwerker als Minderkaufleute bereits Anwendung fanden, nicht je-

---

1) Baumbach-Duden: Handelsgesetzbuch, Band 9, 16. Auflage, München und Berlin 1964, S.493
2) ebenda , S.495

doch auf Lohn-, Druckerei- und Bauhandwerker als Nichtkaufleute. Nunmehr gelten diese Vorschriften auch für Lohn-,Druckerei- und Bauhandwerker, sobald sie nach vollzogener Handelsregistereintragung zu Vollkaufleuten geworden sind.

§ 352 HGB, der für beiderseitige Handelsgeschäfte die Höhe der gesetzlichen Zinsen auf 5 % gegenüber den Zinsen nach §§ 246, 288 Abs.1 BGB von 4 % festsetzt, galt vor Verkündung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern bereits für Warenhandwerker als Minderkaufleute,[1] nicht aber für Lohn-, Druckerei- und Bauhandwerker als Nichtkaufleute. § 352 HGB gilt nunmehr für alle Handwerker, die die Vollkaufmannseigenschaft erlangt haben, aber auch für die Warenhandwerker als Minderkaufleute.

Die Vorschriften des § 346 HGB über die Handelsbräuche, die für die Kaufleute der §§ 1 - 6 HGB[2], also sowohl für Voll- wie auch für Minderkaufleute gelten, haben seit der Verkündung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern nicht mehr allein für die Warenhandwerker als Minderkaufleute Geltung, sondern nunmehr auch für die Lohn-,Druckerei- und Bauhandwerker, die auf Grund von"Art und Umfang"ihres Betriebes zu Vollkaufleuten nach erfolgter Handelsregistereintragung geworden sind. Die im "Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche" sind die Verkehrssitte (§§ 157,242 BGB) des Handels. "§ 346 HGB gilt aber für jedes Verhalten, nicht nur für Verträge, und nicht nur für Schuldverhältnisse; reicht also über die §§ 157, 242 BGB hinaus."[3]

---

1) "Es müssen also beide Teile Kaufleute sein, gleichviel, ob Vollkaufleute oder Minderkaufleute."
Ratz: Reichsgerichtsräte-Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Dritter Band,§§ 343 - 372,2.Auflage, Berlin 1963, S.247
2) vgl. Baumbach-Duden: Handelsgesetzbuch, 16.Auflage, München und Berlin 1964, S.479
3) ebenda, S.479

Der Handwerker als Vollkaufmann hat die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden, die größer ist als die, die nach § 276 BGB vorgeschrieben ist. Auch diese Vorschrift hat insbesondere für die Lohn-, Druckerei- und Bauhandwerker Bedeutung bekommen, die bis zur Aufnahme der Handwerker in den Kreis handelsregisterfähiger Personen Nichtkaufleute waren und für die im Gegensatz zu den Minderkaufleuten überhaupt kein Handelsrecht galt.

Geltung bekommen haben schließlich für die in das Handelsregister eingetragenen Lohn-,Druckerei- und Bauhandwerker die Bestimmungen über die Unterschungs- und Rügepflicht nach den §§ 377 und 378 HGB, die auch für alle Minderkaufleute zutreffen.

Von Bedeutung für den Handwerker als Vollkaufmann sind unter den handelsrechtlichen Nebengesetzen vor allem die Vorschriften der Konkursordnung. Die Konkursordnung bestimmt in den §§ 239 und 24o, daß der Konkursschuldner bestraft werden kann, wenn Handelsbücher, zu deren Führung jeder Vollkaufmann und damit auch der Handwerkerkaufmann verpflichtet ist, nicht oder nur unvollständig geführt, verheimlicht, vernichtet oder verändert worden sind, so daß die Handelsbücher keine Übersicht mehr über den Vermögenszustand zu gewähren vermögen.

3) Das "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" im Rahmen der staatlichen Handwerkspolitik der Gegenwart.

Die Bestimmungen für das Handwerk über die Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch von 1869 und im Handelsgesetzbuch von 1897 waren aus der wirtschaftlichen Situation des Handwerks und aus der Konzeption der staatlichen Handwerkspolitik im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftspolitik zu erklären. Ebenso muß auch die Erklärung für die Änderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches von 1897 über die Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister im Jahre 1953 neben den Wirtschaftsbedingungen des Handwerks[1], die andere als am Ende des 19. Jahrhunderts waren, in den Zielsetzungen der staatlichen Handwerkspolitik der Gegenwart gesucht werden.

Auch die staatliche Handwerkspolitik der Gegenwart hat den Schutzgedanken, der für die staatliche Handwerkspolitik der Vergangenheit kennzeichnend war, noch nicht ganz aufgegeben. Wenn einzelne Gruppen die ihnen zukommenden Funktionen tatsächlich erfüllen und im Zuge wirtschaftlicher Entwicklung auch weiterhin in sinnvoller Weise übernehmen können, dann werden sie auch in einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, wie sie die Soziale Marktwirtschaft anstrebt, als schutzbedürftig und schutzwürdig angesehen. Daß das Handwerk auch in der Sozialen Marktwirtschaft Funktionen hat und zwar vor allem auf dem Gebiet der Nachwuchsausbildung, wird nicht nur allgemein anerkannt, sondern ist in jüngster Vergangenheit durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes über die Vereinbarkeit des handwerklichen Befähigungsnachweises mit dem im Grundgesetz verankerten

---

1) vgl. oben S.38 a/ 38b

Recht der freien Berufsausübung zum Ausdruck gebracht worden.[1)]

Die staatliche Handwerkspolitik der Gegenwart ist nun weniger darauf abgestellt, Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zum Zweck der Anpassung an "wachstums- und konkurrenzbedingte Veränderungen"[2)] zu gewähren, die auch nach Ansicht von Giersch noch solange zu bejahen sind, "wie eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, daß die Schwierigkeiten nur vorübergehender Natur sind. Ihr Umfang muß - aber - , wenn der Fortschritt nicht leiden soll, auf jenes Maß begrenzt werden, das geeignet ist, die Kräfte der Selbsthilfe zu wecken."[3)] Die staatliche Handwerkspolitik will vielmehr über Anpassungs- und Förderungsmaßnahmen dem Handwerk die Möglichkeit geben, sich den Wandlungen, die vor allem im Produktionsbereich der Gesamtwirtschaft vor sich gehen, anzupassen. Darüber hinaus sollen veraltete Gesetze beseitigt werden, die in der Vergangenheit unter dem Einfluß der Handwerkerschutzpolitik entstanden waren, in der Gegenwart jedoch zu wirtschaftlichen Nachteilen führen, da sie den veränderten Wirtschaftsbedingungen des Handwerks nicht mehr gerecht werden. Ebenso sollen Benachteiligungen, die aus gesetzgeberischen Maßnahmen zugunsten von Industrie und Handel resultieren, die jedoch die Wettbewerbsfähigkeit des Handwerks einschränken oder die das Handwerk in seinem Bestreben nach wirtschaftlicher Ausdehnung behindern, ausgeglichen werden, damit der Leistungswettbewerb, der als primäres Koordinierungsprinzip der Gesamtwirtschaft gilt[4)], für alle Wirtschaftsgruppen verwirklicht werden kann. Da die Soziale Marktwirtschaft aber nicht nur ein Produktivitätsziel verfolgt, sondern als Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung auch die Sicherstellung einer sinnvollen sozialen Struktur anstrebt,

---

1) Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 17.7.1961 - 1 BvL 44/55. Entnommen: Neue Juristische Wochenschrift 1961, Heft 44, S.2011
2) Giersch, H.: Allgemeine Wirtschaftspolitik, 1.Band, Grundlagen, Wiesbaden 1960, S.90
4) Müller-Armack, A.: Artikel "Soziale Marktwirtschaft". In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 9.Band, Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1956, S.390

muß schließlich die Erhaltung und Förderung kleiner und mittlerer eigenverantwortlicher unternehmerischer Existenzen nicht nur für die Bewahrung und Sicherung der Wettbewerbsordnung, sondern auch für die Erhaltung der Gesamtordnung anerkannt werden und somit ebenfalls Inhalt der staatlichen Handwerkspolitik sein.[1)]

Aus dieser Sicht müssen die handwerkspolitischen Maßnahmen der Bundesregierung, die sowohl über die Förderung des Einzelbetriebes wie auch des Gesamthandwerks zur Erhaltung des Gesamtberufsstandes Handwerk beitragen sollen, verstanden werden. Insbesondere das vom Gesetzgeber im Jahre 1953 verabschiedete "Gesetz zur Ordnung des Handwerks"[2)] lieferte einen Beweis dafür, daß der Gesetzgeber die Funktionen des Handwerks anerkennt und dementsprechend Gesetze zu schaffen bereit ist, die dem Handwerk die Wahrnehmung seiner Funktionen ermöglichen. Das 'Gesetz zur Ordnung des Handwerks" enthält daher "gesellschafts- und ordnungspolitische Grundregelungen", mit welchen der historischen Entwicklung, vor allem aber der volkswirtschaftlichen und soziologischen Bedeutung des Handwerks Rechnung getragen werden soll. Mittelpunkt der Handwerksordnung bildet die Übernahme des im Jahre 1935 für das Handwerk eingeführten Grossen Befähigungsnachweises.[4)] Da davon ausgegangen wird, "daß der Befähigungsnachweis günstige Folgen für den allgemeinen Leistungsstand eines Gewerbes zeitigt und zugleich auch die Effizienz der Gesamtwirtschaft steigert"[5)], geht nach Meinung von Tuchtfeldt der Große Befähigungsnachweis, damit zugleich aber auch die

---

1) In seinem Aufsatz:"Die Wirtschaftsordnung sozial gesehen" schreibt Müller-Armack: "Wichtig erscheint ferner, für die Erhaltung der klein- und mittelbetrieblichen Struktur zu sorgen, und zwar durch marktkonforme Maßnahmen, als die z.B. die Ausschaltung künstlicher Anreize in der Richtung des großbetrieblichen Wachstums anzusehen sind und Vorkehrungen in der Richtung einer sozialen Technik durch Maschinisierung des Klein- und Mittelbetriebes." In: ORDO, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, 1. Bd,1948,S.152

2)Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953, BGBl.I S.1411-1437

3)Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.): Die Bundesregierung fördert den gewerblichen Mittelstand, Löningen, o.J. - 1962 - S25/26

4)Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks v. 18. Januar 1935, RGBl. I. S. 15

5) Tuchtfeldt, E.:Gewerbefreiheit als wirtschaftspolitisches Problem, Berlin 1955. In:Volkswirtschaftliche Schriften Nr. 18 S. 135

Handwerksordnung, nicht über den Rahmen von Anpassungsinterventionen und auch nicht über den Rahmen, den eine freie Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung den Hilfsmaßnahmen zugunsten einzelner Gruppen setzt, hinaus.[1)]

Bei den übrigen zugunsten des Handwerks getroffenen Maßnahmen ging es der Bundesregierung einerseits darum, das Handwerk über die Verbesserung von Selbsthilfeeinrichtungen zu fördern.[2)] Die Förderung der handwerklichen Selbsthilfeeinrichtungen hat sich nach Meinung der Bundesregierung "als wirksames Instrument zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Handwerks erwiesen."[3)] Die Hilfsmaßnahmen zugunsten des Handwerks wurden außerdem gewährt aus der "Erkenntnis der Bedeutung eines gesunden und leistungsfähigen Mittelstandes für die Gesellschafts-

---

1) Nach Tuchtfeldt geht eine monopolistische Wirkung vom Befähigungsnachweis nicht aus. Als Folge der Einführung des Befähigungsnachweises ist nämlich nicht eine quantitative Verringerung der Anbieterzahl festzustellen, sondern vielmehr eine qualitative Umschichtung im Sinne einer für alle Anbieter verbindlichen Berufsausbildung. Insofern ist "der Befähigungsnachweis zweifellos eine wirksame leistungsorientierte Anpassungsintervention." Da der Marktzutritt von der in der Handwerksordnung vorgeschriebenen Berufsausbildung abhängig ist, schafft er für die Anbieter handwerklicher Leistung auch noch eine gewisse "Startgleichheit im Wettbewerbsprozess, der somit in gewisser Weise veredelt wird." (S.135) Als erhaltungsinterventionistische Maßnahme kann der Große Befähigungsnachweis nach Meinung von Tuchtfeldt im Hinblick auf das Marktverhalten (ruinöse Konkurrenz) nicht bezeichnet werden, solange die Gewerbetreibenden der betreffenden Branche noch nicht vollzählig organisiert sind. Er wirkt nicht nur nicht zugangsmindernd, sondern eher übersetzungsfördernd. (S.155 - Tuchtfeldt,E.: Gewerbefreiheit als wirtschaftspolitisches Problem.)

2) Die Verbesserung der Selbsthilfeeinrichtungen sollte über die Förderung wissenschaftlicher Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Handwerk,
Auf- und Ausbau handwerklicher Schulungs- und Kursstätten (Gewerbeförderungsanstalten, bundeswichtige Fachschulen) für Fachkurse und überfachliche Veranstaltungen und eines handwerklichen Beratungsdienstes,
Förderungsmaßnahmen für das Kunsthandwerk,
Bereitstellung von Mitteln für die Begabtenförderung des Handwerks und Maßnahmen zur Anpassung der Lehrlingsunterweisung an die technische Entwicklung erreicht werden.
vgl.: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung(Hrsg.): Die Bundesregierung fördert den gewerblichen Mittelstand, Löningen, S.5 ff.

3) ebenda, S.6

struktur und die marktwirtschaftliche Ordnung."[1] Andererseits sollten die gesetzgeberischen Maßnahmen im Bereich der Einkommen-, Körperschafts-, Umsatz- und Gewerbesteuer für das Handwerk (und die kleineren Gewerbebetriebe) eine Angleichung an die für Großbetriebe gültigen Vorschriften bringen. Die Sonderregelungen im sozialpolitischen Bereich sollten den Besonderheiten der kleineren Gewerbetreibenden Rechnung tragen und ebenso wie die Finanzierungshilfen die Anpassung an den wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozess erleichtern. Die Gesetzesänderungen und -ergänzungen im Bereich des Handels- und Wirtschaftsrechts wurden vor allem darauf ausgerichtet, zur Sicherung des Wettbewerbs beizutragen.

Das "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern", das die formal-rechtliche Angleichung des Handwerks an Industrie und Handel innerhalb des Handelsrechts brachte, trug einerseits den Wirtschaftsbedingungen des Handwerks der Gegenwart Rechnung. Andererseits sollten durch das Gesetz Schutzvorschriften zugunsten des Handwerks im Bereich des Handelsrechts aufgehoben werden, die in ihrer veralteten Form nicht mehr den neuzeitlichen Wirtschaftsverhältnissen des Handwerks entsprachen und im Wettbewerb mit Industrie und Handel zu Benachteiligungen für das Handwerk geführt hatten.

Geht man davon aus, daß veraltete Vorschriften wie die Bestimmungen des HGB von 1897 über den Ausschluß der Handwerker aus dem Kreis handelsregisterfähiger Personen und die damit verbundene Verweigerung des Rechts auf Gründung von Firmen und handelsrechtlichen Gesellschaften, um nur die beiden wichtigsten Vorschriften zu nennen, welche die Berufsausübung für die Handwerker einengten, dann wird die Beseitigung derartiger Vorschriften der Aufhebung von Wettbewerbsbehinderungen und der Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen gleichkommen. Entsprechend den Grundprinzipien der Sozialen

---

1) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.): Die Bundesregierung fördert den gewerblichen Mittelstand, Löningen, o.J., S.5

Marktwirtschaft werden die Aufhebung von Wettbewerbsbehinderungen und die Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen oder die Angleichung der Wettbewerbsbedingungen der einzelnen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft sowohl als Maßnahmen zur Verwirklichung des Prinzips des Leistungswettbewerbs und der "Startgleichheit der Wettbewerbschancen"[1] wie auch als Maßnahmen zur Erzielung eines gerechteren, der Leistung angemessenen Einkommens der bisher Benachteiligten anzusehen sein. Die ökonomischen Ziele des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern werden also die Verbesserung des Leistungswettbewerbs und die Wiederherstellung der Wettbewerbsgleichheit von Handwerk, Industrie und Handel sowie die Verbesserung der Möglichkeiten der wirtschaftlichen Ausdehnung der Handwerksbetriebe sein. Mit diesen über die neuen gesetzlichen Bestimmungen angestrebten ökonomischen Zielen stehen soziale Ziele in engem Zusammenhang. Sind die Hemmnisse, die für die einzelbetriebliche Entfaltung über ungleiche Wettbewerbsbedingungen oder die über die "Priviligierung der Erwerbschancen"[2] bestehen, beseitigt, werden gleichzeitig die Voraussetzungen für ein der Leistung entsprechendes Einkommen geschaffen. Damit erhält das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit, das gleichen Lohn für gleiche Leistung verlangt[3] wieder Geltung. Den bisher Benachteiligten soll also ermöglicht werden, "von der Gesamtnachfrage jenen Teil der individuellen Nachfrage auf sich zu ziehen, die ihrer Leistung, unbehindert durch marktwirtschaftsfremde Machteinflüsse, entspricht."[4] Das Ziel, die Einkommens- und dadurch gleichzeitig die Eigentumsverhältnisse des Handwerks zu verbessern, ist außerdem darauf ausgerichtet, zu einer Stärkung des Gesamthandwerks beizutragen, damit die dem Handwerk zuerkannten Funktionen, insbesondere im Bereich der

---

Artikel

1) Schiller,K.:"Wirtschaftspolitik".In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften,Stuttgart,Tübingen,Göttingen 1962,Band 12,S.223

2) ebenda, S.215

3) Giersch, H.: Allgemeine Wirtschaftspolitik,1.Band, Grundlagen, Wiesbaden 1960,S.76

4) Frickhöffer,W.: Die Verantwortlichkeit der Wirtschaftspolitik für den mittelständischen Unternehmer. Tagungsprotokoll Nr.9. Welche Wirtschaftspolitik kann das Vertrauen des Wählers rechtfertigen? Ludwigsburg 1958,S.124

Nachwuchsausbildung durch leistungsfähigere Betriebe besser als vordem wahrgenommen werden können.[1] Indem über das Gesetz versucht wird, das Handwerk seine Funktionen besser als bisher erfüllen zu lassen, ist es zugleich darauf abgestellt, den Übergang von Handwerksbetrieben zur Industrie[2], soweit er durch den Ausschluß der Handwerker aus dem Kreis handelsregisterfähiger Personen gefördert wurde, zu unterbinden.

Ob diese mit dem Gesetz angestrebten Ziele erreicht werden konnten, wird weiter unten darzulegen sein.

---

1) Rechnet man zu den Bildungs- und Ausbildungsinstitutionen einer Volkswirtschaft auch den Handwerksbetrieb, wird auch die Erhaltung der Handwerksbetriebe zum Zweck der Nachwuchsausbildung nach Giersch wohlstandafördernd wirken und zwar insofern,"als sie zur Entdeckung und Entwicklung von Talenten" führen, "die sonst ungenutzt bleiben und verkümmern würden."
vgl. Giersch,H.: Allgemeine Volkswirtschaftspolitik, S.9.

2) Bis zur Verkündung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern konnten Handwerker nur in das Handelsregister eingetragen werden, wenn der Handwerksbetrieb, den sie unterhielten, einen Nebenbetrieb des Hauptgeschäftes darstellte oder der Betrieb zum Industriebetrieb erklärt worden war.

Z w e i t e r T e i l .

Kritische Stellungnahme zum "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern und die Auswirkungen des Gesetzes.

I. Kritik am Gesetz aus der Sicht des Einzelbetriebes.

1) Ansatzpunkte der Kritik.

Mit dem"Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" vom 31.März 1953 ist im Handelsrecht der wirtschaftlichen Entwicklung des Handwerks und insbesondere der Entstehung des Großhandwerksbetriebes Rechnung getragen worden. Die Öffnung des Weges in das Handelsregister und zur Erlangung der Vollkaufmannseigenschaft ist daher zu bejahen. Anlass zu Kritik bietet aber der Wortlaut der §§ 2 und 4 HGB neuer Fassung, da aus ihm nicht hervorgeht, wo die Grenze zwischen eintragungspflichtigen und nicht eintragungspflichtigen Handwerksbetrieben zu ziehen ist, oder wie der handelsregisterpflichtige Großhandwerksbetrieb, auf den die neuen Bestimmungen insbesondere abgestellt sind, beschaffen sein muß. Es heißt in den §§ 2 und 4 HGB n.F. lediglich, daß die Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister (§ 2 HGB) oder die Vollkaufmannseigenschaft (§ 4 HGB) gegeben sind, sofern nach "Art und Umfang" (§ 2 HGB) oder nach "Art oder Umfang" (§ 4 HGB) des Betriebes ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich ist. Anlass zu Kritik besteht auch insofern, als die Lohn- und Druckerei- und die Bauhandwerker, die auf Grund der von ihnen getätigten Geschäfte nicht unter die Grundhandelsgeschäfte fallen, weiter Nicht-Kaufleute bleiben, falls ihr Betrieb nach

Art und Umfang nicht einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und sie über § 2 HGB n.F. nach vollzogener Eintragung in das Handelsregister zu Vollkaufleuten werden.[1] Die Formulierung der §§ 2 und 4 HGB n.F., deren Auslegung dem Schrifttum, der Rechtsprechung und den zuständigen Institutionen (den Registergerichten und den zu befragenden Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern) obliegt, birgt die Gefahr in sich , daß einerseits Betriebe in das Handelsregister eingetragen werden, bei denen weder die Notwendigkeit noch das Bedürfnis für die Eintragung in das Handelsregister besteht, und andererseits Handwerksbetriebe, die als handelsregisterpflichtige Großhandwerksbetriebe anzusehen wären, nicht in das Handelsregister eingetragen werden.

Es wird daher zu untersuchen sein, wie die Bestimmungen der §§ 2 und 4 HGB n.F. im Schrifttum und von der Rechtsprechung bisher ausgelegt worden sind, und wie die §§ 2 und 4 HGB n.F. nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus der Sicht des Großhandwerksbetriebes ausgelegt werden sollten.

---

1) "Von besonderer Bedeutung für den allgemeinen Geschäftsverkehr ist, daß für den Gewerbetreibenden, der weder Voll- noch Minderkaufmann ist, die Vorschriften über die Handelsgeschäfte (§§ 343 ff.), also mit die wichtigsten Bestimmungen des HGB, ausscheiden. Man denke z.B. an die Handelsbräuche, die grundsätzlich nur für Kaufleute gelten, an die nach § 347 HGB verschärfte Sorgfaltspflicht des Kaufmanns bei einem Handelsgeschäft, an die Bestimmungen über den Kontokorrent (§ 355 HGB), an die Bedeutung des Schweigens im Handelsverkehr (§ 362 HGB), an den Schutz des bloßen Vertrauens auf die Verfügungsmacht beim Erwerb von beweglichen Sachen von einem Kaufmann (§ 366 HGB), an das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht des § 369 HGB, an die gesamten Vorschriften über den Handelskauf (§§ 373 ff.) zu denen insbesondere auch die Bestimmungen über die Mängelrüge (§§ 377 und 378 HGB) gehören."
Droste,K.: Kaufmann und Handelsregister. Beilage zur Zeitschrift "Ruhrwirtschaft", August 1962,S.4

2) Die Auslegung der Begriffe "Art" und "Umfang" der §§ 2 und 4 HGB n.F.

a) Der Begriff "Art".

aa) Der Begriff "Art" im Schrifttum.

Entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 4 HGB n.F. ist, wie im ersten Teil der Arbeit dargelegt wurde, ein handwerkliches Unternehmen dann als ein vollkaufmännisches anzusehen, wenn nach "Art und Umfang" (§ 2 HGB) oder nach "Art oder Umfang" (§4 HGB)[1] des Unternehmens ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb, d.h. "eine nach gewissen Grundsätzen eingerichtete Buchführung, eine geordnete Aufbewahrung von Abschriften oder Abdrücken der abgesendeten Geschäftsbriefe sowie der Urschriften der empfangenen, eine geregelte Kassenführung, regelmäßig wiederkehrende Aufstellung einer Inventur und Bilanz, Beschäftigung genügenden Personals und dessen geordnete Beaufsichtigung" erforderlich ist. "Abweichungen kommen je nach der Art des Betriebes vor, auch in der Buchführung, die nicht immer alle Handelsbücher umfaßt, welche sonst im Großbetrieb geführt zu werden pflegen."[2] Wie aber sind die Begriffe"Art"und "Umfang" auszulegen, um daraus auf die Notwendigkeit kaufmännischer Einrichtungen für den Betrieb und auf einen handelsregisterpflichtigen Handwerksbetrieb schließen zu können? Die ausführlichsten Umschreibungen der Begriffe "Art" und "Umfang" im Hinblick auf die Eintragung in das Handelsregister geben die Kommentare zum Handelsgesetzbuch.

Der Begriff "Art" kann nach der im Schrifttum herrschenden Ansicht auf zweifache Weise ausgelegt werden. "Einmal kann der Begriff im Sinne von Gegenstand der Unternehmens

---

1) Die unterschiedliche Formulierung der §§ 2 und 4 HGB (Art und / oder Umfang) soll entsprechend der derzeit herrschenden Auffassung im Schrifttum und in der Rechtsprechung als ein Begriff gewertet werden. vgl.oben S.45

2) Würdinger,H.: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band 1, 2.Auflage, Berlin 1953, S.92

gebraucht sein. Das ist der Fall, wenn im § 1 Abs.II HGB gesagt wird: Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstand hat."[1] Es ist demnach zunächst zu prüfen, ob das Unternehmen "nach der Natur der im Betrieb vorkommenden Geschäfte"[2] einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordern kann. Nach den Bestimmungen des ADHGB von 1869 und des HGB von 1897 wurde die handwerkliche Betriebsart nicht als kaufmännische Betriebsart angesehen. Durch die Neufassung der §§ 2 und 4 HGB im Jahre 1953 spricht das Handelsgesetzbuch auch bei Betrieben des Handwerks von einer kaufmännischen Betriebsart, wenn Art und Umfang des Unternehmens einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern.

Der Begriff "Art" hat außerdem zum Inhalt die Art und Weise, wie die einzelnen Geschäftsvorfälle abgewickelt werden. Gerade diese Auslegung des Begriffes "Art" ist von besonderem Interesse. Eine nicht leicht überschaubare Art der einzelnen Geschäftsvorfälle wird im allgemeinen, um die Übersichtlichkeit des kaufmännischen Betriebsbereiches zu erhalten, einen vollkaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erforderlich machen. Wenn auch die Umschreibungen des Begriffes "Art" im Schrifttum nicht wesentlich voneinander abweichen, so wird der Art des Unternehmens doch insofern unterschiedliches Gewicht beigemessen, als einige Autoren sich auf eine äußerst knappe Definition beschränken und damit der Bedeutung, die dem Inhalt des Begriffes "Art" im Rahmen der Untersuchung der Handelsregisterpflicht zukommt, nicht hinreichend gerecht werden.

Die wohl umfassendsten Umschreibungen der den Begriff Art charakterisierenden Merkmale geben die Kommentare zum Handelsgesetzbuch von Staub-Pinner und Lehmann-Ring.

Die Art des Unternehmens wird kaufmännische Einrichtungen, vor allem eine geordnete Buchführung, nach Ansicht von

---

1) Schlegelberger: Handelsgesetzbuch in der seit dem 1. Oktober 1937 geltenden Fassung, 3.Auflage, 1.Band, Berlin und Frankfurt 1955, S.29
2) ebenda, S.29

Staub-Pinner "vornehnlich erfordern bei der nur allmählichen Anbahnung und Abwicklung geschäftlicher Beziehungen mit einem großen Kreise von Lieferanten, Kunden und sonstigen Beteiligten, insbesondere auch bei der Inanspruchnahme oder Gewährung von Kredit, bei Wechselverkehr usw. Sie sind aber nicht erforderlich, wenn es sich um einfache, rasch erledigte geschäftliche Beziehungen ohne Kreditverkehr handelt. Das an sich wichtige Merkmal der Inanspruchnahme und Gewährung von Kredit darf nicht überschätzt werden."[1)]

Ebenso wie Staub-Pinner legen auch Lehmann-Ring das Hauptaugenmerk bei der Ableitung des Erfordernisses eines kaufmännischen Geschäftsbetriebes aus der Art eines Unternehmens auf das Geben und Nehmen von Kredit und die Zusammenarbeit mit einem großen Kunden- und Lieferantenkreis. Die Rechtssätze des Handelsgesetzbuches über geordnete Buchführung, Aufbewahrung von Korrespondenz, wiederkehrende Inventur und Bilanz "entspringen der dem kaufmännischen Geschäftsbetrieb eigenthümlichen, durch Anknüpfung und meist nicht sofortige Abwicklung von geschäftlichen Beziehungen, mit mannigfaltigen Personen entstehenden Kompliziertheit des Betriebes. Wenn § 39 den Kaufmann bei der Inventur seine Vermögensgegenstände genau verzeichnen läßt, wenn § 4o Abs.3 vorschreibt, daß zweifelhafte Forderungen abzuschreiben sind, so beruhen diese Vorschriften darauf, daß bei den geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Kaufmann und seinen Kunden ein Kreditiren und Debitiren naturale Erscheinung ist. Wo deshalb ein gewerbliches Unternehmen solche Kredit- und Debetposten ausschließt oder doch zu den Ausnahmefällen macht, wird es seiner Art nach kaufmännischen Geschäftsbetrieb nicht erfordern."[2)]

Düringer-Hachenburg stellen die Umschreibung vor allem auf die Zusammenarbeit mit den Banken ab, worauf Staub-Pinner und Lehmann-Ring verzichteten. Nach Meinung von Düringer-Hachenburg wird ein kaufmännisches Unternehmen vor allem

---

1) Staub-Pinner: Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 14.Auflage, 1.Band, Berlin und Leipzig 1932, S.61
2) Lehmann,K. und Ring,V.: Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1902, S.31

durch die Zusammenarbeit mit Banken gekennzeichnet. Als für die Art eines Unternehmens charakteristisch zählen sie "die spezifisch kaufmännische Art der Inanspruchnahme von Kredit, den Einzug von Ausgenständen sowie die Regulierung von Verbindlichkeiten, insbesondere auf dem Wege des Wechselverkehrs und des Kontokorrent- und Scheckverkehrs mit einem Bankier" auf.[1] Der Grund der meisten handelsrechtlichen Vorschriften beruht nämlich gerade "auf der Art des Betriebes selber, namentlich auf dem Zusammentreffen zahlreicher sich gegenseitig bedingender Geschäfte, die eine rasche und sichere Abwicklung erfordern und zugleich im Interesse aller Beteiligten eine gewisse Übersichtlichkeit und Erkennbarkeit der geschäftlichen Verhältnisse des Unternehmens notwendig machen."[2]

v.Gierke bezeichnet die Art eines Unternehmens dann als verwickelt, "wenn die Geschäfte sich nicht glatt abwickeln, sondern in ihm (dem Betrieb) Kredit-, Wechsel-, Scheck- und Kontokorrentverkehr eine beherrschende Rolle spielen."[3]

Schlegelberger macht einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb von zahlreichen Geschäftsbeziehungen mit den verschiedensten Personen, Inanspruchnahme von Kredit, Wechselverkehr, Bankverbindungen etc. abhängig.[4]

Kommentare wie die von Würdinger[5] und Baumbach-Duden[6] gehen bei den Merkmalen, die für die Art eines Unternehmens kennzeichnend sind, über das Geben und Nehmen von Kredit, den Wechselverkehr, die Bankverbindungen und das Vorkommen zahlreicher, voneinander unabhängiger, verwickelter Geschäfte nicht hinaus.

Auch Lessmann führt in seinem Kommentar zum "Gesetz über

---

1) Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch vom 1o.Mai 1897, 1.Band, 3.Auflage, Mannheim/Berlin/Leipzig 1930,S.185
2) Denkschrift II zum Handelsgesetzbuch, zitiert nach Düringer-Hachenburg: a.a.O.S.185
3) v.Gierke,J.: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht,8.Auflage, Berlin 1958, S.5o
4) Schlegelberger: Handelsgesetzbuch, 3.Auflage,1.Band, Berlin und Frankfurt 1953, S.3o
5) Würdinger,H.: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, S.92
6) Baumbach-Duden:Handelsgesetzbuch mit Nebengesetzen ohne Seerecht, 16. Auflage, Beck'sche Kurzkommentare, München und Berlin 1964

die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" keine weiteren Merkmale an, indem er schreibt, daß ein Betrieb, also ein Handwerksbetrieb, seiner Art nach kaufmännische Geschäftseinrichtungen erfordert,"wenn die Geschäftsvorgänge zahlreich und nicht einfacher Art sind,sei es, daß wiederholt Bankkredite in Anspruch genommen werden, oder Kontokorrentverkehr (§§ 355 bis 357 HGB) gepflogen wird, Wechsel wiederholt ausgestellt bezw. angenommen werden u.a.m."[1)]

Abraham, der im Rahmen einer Untersuchung über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern recht ausführlich die Beschaffenheit von Art und Umfang handelsregisterpflichtiger Betriebe beschreibt, fügt den in den Kommentaren aufgezählten Merkmalen zur Charakterisierung der Art eines Unternehmens keine neuen hinzu, da er nur "die mehr oder minder verwickelte Gestaltung der geschäftlichen Beziehungen zu Kunden und Lieferanten und zu den Angestellten, den Umfang, in welchem Kredit gegeben und in Anspruch genommen wird und den Wechselverkehr" anführt.[2)]

Krauth, der sich in einem Aufsatz mit dem Problem der Eintragung von Gewerbetreibenden in das Handelsregister befaßt, führt unter den insgesamt auf die Notwendigkeit eines kaufmännischen Geschäftsbetriebes hin zu überprüfenden Merkmalen als charakteristisch für die Art eines Unternehmens nur die Zahlungsweise (Wechsel- und Scheckverkehr), die Zahl der Kunden und Lieferanten, die Art des Betriebsmitteleinkaufs und die Art der Kassenführung auf. Er weist außerdem darauf hin, daß "besondere Umstände des Einzelfalles", die meist aus der Art des Unternehmens herrühren, bei der Beurteilung der Handelsregisterpflicht ebenfalls mit zu berücksichtigen sind.[3)]

---

1) Leßmann,K.: Das Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern, Dortmund 1953, S.36
2) Abraham,J.: Die Kaufmannseigenschaft des Handwerkers. Ein Beitrag zur Frage der Eintragungspflicht der Handwerker. Diss. Heidelberg, Berlin o.J. (1907), S.20
3) Krauth,H.-J.: Eintragung von Gewerbetreibenden in das Handelsregister. In: Neue Juristische Wochenschrift 1961, Heft 1, S.14

Weitere Abhandlungen von Bloß[1], Gerard[2], Richter[3] und Yanke[4] sowie Aufsätze von Groschuff[5], Krause[6], Schönle[7] und Schultze-v.Lasaulx[8] zur Eintragung von Handwerkern und Gewerbetreibenden in das Handelsregister geben entweder nicht über die genannten Merkmale hinaus oder beschränken sich auf Ausführungen zur allgemeinen Problematik der Eintragung, ohne die einzelnen Bestimmungsgründe für die Eintragung, also die Beschaffenheit von Art und Umfang des Betriebes, näher darzulegen.

Unter Zugrundelegung der im Schrifttum zur Beschaffenheit der Art handelsregisterpflichtiger Betriebe gemachten Ausführungen wird ein Unternehmen seiner Art nach einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb also dann erfordern, wenn insbesondere die folgenden betrieblichen Gegebenheiten vorliegen:

1) Komplizierte Art der Geschäftsabwicklung auf Grund von überwiegend oder häufig vorkommenden Geschäftsvorfällen, deren Abwicklung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt;
2) Gewährung von Kundenkrediten und Inanspruchnahme von Lieferantenkrediten;
3) Häufiges Vorkommen von Wechsel-, Scheck- und Kontokorrentgeschäften;
4) Zusammenarbeit mit mehreren Kreditinstituten: Banken, Sparkassen etc.;
5) Inanspruchnahme von Bankkredit;
6) Zusammenarbeit mit einer größeren Zahl von Kunden, Lieferanten und sonstigen Beteiligten.

---

1) Bloß.H.: Handwerker und Kaufmann, Diss.Erlangen 1916
2) Gerard,M.: Die Stellung des Handwerks im Handelsrecht, Dissertation, Heidelberg 1930
3) Richter,H.: Die Erlangung der Kaufmannseigenschaft nach dem alten und neuen Handelsgesetzbuche,Diss.Leipzig 1905
4) Yanke,G.: Die Stellung des Handwerkers nach geltendem und kommendem Handelsrecht, Dissertation Göttingen 1937
5) Groschuff: Kaufmann, Kleingewerbetreibender, Handwerker nach Handelsregisterrecht.In: Juristische Wochenschrift 1934, Heft 48
6) Krause,H.: Kaufmannsrecht und Unternehmerrecht.In:Zeitschrift f.d.ges.Handels- und Konkursrecht,1938, 105.Band
7) Schönle,H.: Kaufmann und Handelsregister.In: Der Betriebsberater,1960, Heft 32
8) Schultze-v.Lasaulx: Die Zukunft des Kaufmannsbegriffes in der deutschen Rechtsordnung. In: Schriften der Akademie für Deutsches Recht, 1939, Nr.2

Nicht eingegangen wird weder in den Kommentaren noch im sonstigen Schrifttum darauf, wie die einzelnen für die "Art" eines kaufmännischen Unternehmens als charakteristisch bezeichneten Merkmale zu gewichten sind. Es wird nicht gesagt, welchen betrieblichen Art-Merkmalen bei der Beurteilung, ob ein kaufmännisch eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich ist oder nicht, die entscheidende Bedeutung beizumessen ist. Daraus, daß alle Autoren des Geben und Nehmen von Kredit, Wechselverkehr und die Zusammenarbeit mit einem großen Kunden- und Lieferantenkreis sowie eine komplizierte Art der Zahlungsabwicklung der einzelnen Geschäftsvorfälle als typische Art-Merkmale aufführen, könnte abgeleitet werden, daß auf diese Merkmale das Schwergewicht bei der Beurteilung der Handelsregisterpflicht gelegt wird.

Darüber hinaus wird im Schrifttum ebenfalls nichts darüber gesagt, welchen Umfang das Geben und Nehmen von Krediten annehmen muß, wie das wertmäßige Verhältnis der bargeldlosen Geschäfte zu den Barzahlungsgeschäften und welchen Anteil Scheck- und Wechselgeschäfte an den insgesamt abgewickelten Geschäftsvorfällen haben müssen, um kaufmännische Einrichtungen für erforderlich zu halten. Den Ausführungen ist lediglich zu entnehmen, daß verwickelte Geschäftsvorfälle, die durch bargeldlose Zahlung, Wechselgeschäfte, Entstehen von Forderungen und Verbindlichkeiten, Kreditinanspruchnahme bei Lieferanten und Banken gekennzeichnet werden, nicht zu den Ausnahmefällen gehören dürfen.

ab) Der Begriff "Art" in der Rechtsprechung.

Das Erfordernis eines kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetriebes auf Grund der "Art" eines Unternehmens wird in der Rechtsprechung im wesentlichen aus der Untersuchung der Merkmale abgeleitet, die im Schrifttum zur Beschaffenheit der Art kaufmännischer Gewerbebetriebe entwickelt worden sind.

Zur Beurteilung der Handelsregisterpflicht von Handwerksbetrieben werden von der Rechtsprechung daher in der Regel die Merkmale: Art der einzelnen Geschäfte, Art der

Zahlungsabwicklung, Gestaltung der geschäftlichen Beziehungen zu Kunden und Lieferanten, Entstehen von Forderungen und Verbindlichkeiten, Umfang der Wechsel- und Scheckgeschäfte, Inanspruchnahme von kurz-, mittel- und langfristigem Kredit, Zusammenarbeit mit Banken, Zahl der Kunden und Lieferanten sowie - und damit geht die Rechtsprechung über das Schrifttum hinaus - die einzelnen Tätigkeitsbereiche des Handwerksbetriebes [1] untersucht.

Anlass zu Kritik bieten die Entscheidungen der Rechtsprechung insofern, als zur Beurteilung, ob aus der Art des Unternehmens die Notwendigkeit eines kaufmännischen Geschäftsbetriebes abgeleitet werden kann, im Einzelfall nicht sämtliche im Schrifttum erarbeiteten Merkmale untersucht werden, sondern fast immer nur einige dieser Merkmale.

So wurden etwa lediglich die Tätigkeitsbereiche eines Betriebes[2] oder die Tätigkeitsbereiche des Betriebes, die Zahl der Kunden und Lieferanten, die Art der Zahlungsabwicklung und das Produktionsprogramm[3] oder die verschiedenen Tätigkeitsbereiche des Betriebes, die Art der Zahlungsabwicklung und die Art der Bankgeschäfte[4] untersucht. In anderen etwas umfassenderen Untersuchungen wurden die Verwendung kaufmännisch geschulter Hilfskräfte, die Inanspruchnahme und Gewährung von Kredit und die Gestaltung der geschäftlichen Beziehungen zu einem größeren Kreise von Kunden und Lieferanten[5] oder die Höhe der Aussenstände und Verbindlichkeiten, Umfang der Zahlungen über die Bank, Häufigkeit von Wechselgeschäften und die Zahl der Lieferfirmen[6] überprüft.

Aus der Beschränkung der Untersuchung auf zu wenige Art-Merkmale oder aus einer zu oberflächlichen Untersuchung der einzelnen Merkmale resultiert, daß ähnlich beschaffene

---

1) vgl. Wernet,W.: Das Handwerk heute.In: Deutsches Handwerksblatt, 1955, H.19, S.3o6.-vgl. oben S.7
2) Beschluß des LG Flensburg v.13.6.61 - 6 T 3/6o
" " LG Stade v. 2.7.59 - 1 T 171/59
3) Stellungnahme des AG Delbrück v. 9.1o.59 - 1 AR 47/59
Beschluß des LG Siegen v. 26.5.59 - 1 T 2/59
4) Beschluß des LG Kassel v. 19.3.59 - 8 T 4/59
" " LG Langen v. 29.8.59 - 4 AR 69/58
5) " " AG Melsungen v.3o.5.61 - AR 89/6o
6) " " AG Hannover v.16.5.63 - 81 AR 163/61

Handwerksbetriebe hinsichtlich der Handelsregisterpflicht unterschiedlich beurteilt werden. So wurde z.B. die Eintragungspflicht von zwei Bäckereien, die größenmäßig vergleichbar sind, in einem Fall bejaht, in einem anderen hingegen verneint. Das Landgericht Tübingen bejahte, nachdem die Eintragungspflicht vom Amtsgericht Tübingen verneint worden war, als zweite Instanz die Eintragungspflicht einer Bäckerei mit Lebensmitteleinzelhandel und angeschlossener Filiale[1] auf Grund der Feststellung, daß das für die Backwarenherstellung benötigte Mehl bei der Bäckereinkaufsgenossenschaft und einigen Mühlen und die Waren für das Lebensmitteleinzelhandelsgeschäft von zwei Großhändlern bezogen, die Lieferantenverbindlichkeiten über die Bank beglichen werden, mit Wechseln und Krediten nicht gearbeitet wird und die Kunden bar bezahlen.[2] Demgegenüber verneinte das Amtsgericht Dortmund die Eintragungspflicht einer vom Umsatz her etwa gleich großen Bäckerei und Conditorei mit Café[3], zwei Filialen und Verkauf an Wiederverkäufer, weil die Geschäfte bar ohne Kreditgewährung und -inanspruchnahme abgewickelt werden und das zur Herstellung der Backwaren benötigte Mehl von nur 4 - 5 Lieferanten bezogen wird.[4] Hätte das Landgericht Tübingen nicht nur überprüft, wie die Art der Geschäftsabwicklung und der Umfang der Wechselgeschäfte und der Kreditinanspruchnahme ist, sondern auch die Merkmale zum Gesamtbetriebsumfang in Beziehung gesetzt, wäre es zweifellos ebenso wie das Amtsgericht Dortmund zur Verneinung der Handelsregisterpflicht gekommen.

---

1) Beschluß des LG Tübingen v.10.1.61 - HGR 1/60
2) Zur Feststellung des Betriebsumfanges wurden die Höhe des Umsatzes (DM 320.000.--), die Aufteilung des Umsatzes auf Bäckerei und Lebensmitteleinzelhandel (40% Bäckerei, 60% Lebensmitteleinzelhandel), die Anzahl der Beschäftigten (2 Gesellen, 1 Angestellte, Mithilfe von Ehefrau und Tochter im Verkauf) sowie der monatliche Mehlverbrauch (80 Ztr.) untersucht.
3) Beschluß des AG Dortmund v.28.1.63 - 3b AR 269/62
4) Der Betriebsumfang wird durch folgende Merkmale gekennzeichnet: Umsatz: DM 320.000.--, davon DM 40.000.-- Filiale A, DM 50.000.-- Filiale B; Verkauf von Backwaren an Wiederverkäufer in Höhe von DM 30.000.--; Zahl der Angestellten: 2 Meister, 2 Gesellen, 1 Fahrer, 4 Verkäuferinnen, 1 Serviererin.

Ebenso wenig wie im Schrifttum wird auch von der Rechtsprechung ausgeführt, wie das einzelne Merkmal im Rahmen aller vorhandenen betrieblichen Art-Merkmale zu bewerten ist, d.h. welche Merkmale stets untersucht werden müssen, um ein genaues Bild von der Art eines Betriebes zu erhalten. Aus der fast allen Beschlüssen zugrundeliegenden Untersuchung der Art und der Anzahl der einzelnen Tätigkeitsbereiche eines Betriebes, der Darlegung der vorhandenen Bankverbindungen und der Überprüfung, ob mit Banken oder Kreditinstituten Kredit-, Wechsel- und Scheckgeschäfte getätigt werden sowie der Art der Zahlungsabwicklung mit Kunden und Lieferanten ist darauf zu schließen, daß diesen Merkmalen die größere Bedeutung beigemessen wird. Wieviel Bankverbindungen bestehen müssen, wie häufig Wechsel- und Scheckgeschäfte vorzukommen haben, um die Art der Geschäftsabwicklung als kompliziert zu bezeichnen, wie groß etwa die Zahl der Kunden und Lieferanten sein muß, um aus Gründen der Übersichtlichkeit kaufmännische Geschäftseinrichtungen für notwendig zu halten, darüber geben die Beschlüsse keine Auskunft derart, daß daraus allgemeingültige Regeln abgeleitet werden könnten. Die Rechtsprechung beschränkt sich in der Regel darauf, die etwa vorhandene Anzahl der Kunden und Lieferanten als "groß" oder "erheblich" zu bezeichnen oder von häufig oder selten vorkommenden Wechselgeschäften, geringen Aussenständen und Verbindlichkeiten zu sprechen. Nur in einzelnen Fällen werden die Untersuchungen bis ins Detail vorgenommen.[1)]

---

1) So stellte das AG Seesen (Beschluß v.13.1o.61 - 2 AR 189/61) bei einem Zimmerbetrieb und Sägewerk fest: Zimmerbetrieb: 3o - 4o Kunden, Sägewerk: 2o Kunden; 1 Bankkonto; die Wechselgeschäfte machen 1o% vom Gesamtumsatz aus; geringe Lieferantenverbindlichkeiten. Die Handelsregisterpflicht wurde verneint.
Das LG Bielefeld (Beschluß v.15.12.6o - 9 T 1o/59) verneinte bei einem Mechanikerbetrieb die Handelsregisterpflicht auf Grund der Geschäftsabwicklung, die durch Barzahlung sowohl von Seiten der Kunden wie auch bei den Lieferanten gekennzeichnet wurde, der Zahl der Bankkonten (1 Konto), der Anzahl der Kreditverträge mit Kunden (34 innerhalb von 3 Jahren in Höhe von DM 1o.ooo.--) und der Zahl der Wechselgeschäfte (4 innerhalb eines Jahres).
Das LG Aurich (Beschluß v.1.8.61 - 3 T 89/61) stellte bei einem Kühlanlagenhandels- und -reparaturbetrieb 14o-17o Kunden, 8 Lieferanten für Anlagen, 3o Lieferfirmen für Kleinmaterial, 3 Bankkonten und weder Kredit- noch Wechselgeschäfte fest und verneinte die Handelsregisterpflicht.

Die Bedeutung der einzelnen Art-Merkmale für die Beurteilung der Handelsregisterpflicht kommt erst in Verbindung mit dem Betriebsumfang zum Ausdruck,so daß auf die Bedeutung und die Beschaffenheit der Art-Merkmale noch einmal im Zusammenhang mit der Beschreibung des Betriebsumfanges eingegangen wird.

Die Rechtsprechung geht damit bei der Untersuchung der Handelsregisterpflicht von Handwerksbetrieben insofern über die Darlegungen im Schrifttum hinaus, als sie dem Vorhandensein verschiedener Tätigkeitsbereiche innerhalb eines Betriebes erhebliche Bedeutung beimißt. In einzelnen Fällen geht die Rechtsprechung sogar soweit, allein hieraus die Handelsregisterpflicht abzuleiten. Berücksichtigung bei der Beurteilung der Handelsregisterpflicht findet in einzelnen Fällen auch der Wunsch des Betriebsinhabers auf Eintragung oder Nicht-Eintragung in das Handelsregister. Die übrigen von der Rechtsprechung verwendeten Merkmale unterscheiden sich nicht von den von der Literatur zusammengestellten. Das Schwergewicht legt die Rechtsprechung bei der Bejahung der Handelsregisterpflicht neben den Tätigkeitsbereichen eines Handwerksbetriebes auf die Art der Zahlungsabwicklung; das Vorherrschen der bargeldlosen Zahlung, das häufigere Vorkommen von Wechselgeschäften und die Zusammenarbeit mit mehreren Banken. Zu wenig Bedeutung wird im allgemeinen der Zahl der Kunden und Lieferanten und der Höhe der Aussenstände und Verbindlichkeiten im Verhältnis zum Gesamtumsatz beigemessen. Wenn die Rechtsprechung auch keine genauen Anhaltspunkte dafür gibt, wie das einzelne Merkmal beschaffen sein muß, um daraus die Handelsregisterpflicht ableiten zu können, so stimmt sie mit dem Schrifttum doch insofern überein, als die Art-Merkmale dann wesentlich zur Handelsregisterpflicht beitragen können, wenn sie zu einer entscheidenden Erschwerung der Betriebsführung und der Geschäftsabwicklung beitragen und für die Geschäftsabwicklung üblich und kennzeichnend sind.

ac) Die Auslegung des Begriffes "Art" entsprechend der Beschaffenheit des modernen Großhandwerksbetriebes.

Die im Schrifttum und in der Rechtsprechung zusammengestellten Art-Merkmale zur Überprüfung der Handelsregisterpflicht werden der Beschaffenheit der handwerklichen Großbetriebe der Gegenwart nicht in befriedigendem Maße gerecht. Insbesondere die im Schrifttum zur Untersuchung der Beschaffenheit der "Art" erarbeiteten Merkmale vermögen noch nicht ausreichend das Wesen handelsregisterpflichtiger Handwerksbetriebe zu erfassen, da sie auf das gesamte Gewerbe abgestellt sind. Diese Merkmale erlauben daher auch keine Abgrenzung zwischen handelsregisterpflichtigen und nicht handelsregisterpflichtigen Handwerksbetrieben.

Der moderne Großhandwerksbetrieb in seinem äußerst vielgestaltigen Erscheinungsbild ist im Zuge des Eindringens der Industrie in nahezu sämtliche Produktionsbereiche des Handwerks und aus dem daraus herrührenden Zwang zur Anpassung an die sich neu gestaltenden Wettbewerbsverhältnisse entstanden. Die fortwährende Anpassung an die ständig wachsenden und sich kurzfristig ändernden Anforderungen des Marktes ist daher heute ein ebenso wesentliches Kennzeichen des handwerklichen Unternehmens wie jedes anderen gewerblichen Unternehmens der gewerblichen Wirtschaft geworden. Ein hohes Maß von Anpassungsvermögen an die Vorgänge auf dem Markt ist dabei umso mehr erforderlich, je vielseitiger die Tätigkeitsbereiche des einzelnen handwerklichen Unternehmens einerseits oder je spezialisierter die handwerkliche Produktion andererseits geworden ist. Neben die ursprünglich handwerklichen Tätigkeitsbereiche der Herstellung von Arbeiten auf Bestellung für ein im allgemeinen örtlich begrenztes Absatzgebiet, die Ausführung von Reparaturen und die Übernahme von Dienstleistungen sind in vielen Betrieben Serienfertigung für einen grösseren und unbekannten Markt, verbunden mit der früher im Handwerk unbekannten Arbeit im Stundenlohn und Akkordarbeit

oder Spezialisierung[1] der Produktion auf einige ausgewählte Produkte und Herstellung auf Vorrat, ein Übergreifen in die unmittelbar vorangehenden oder nachfolgenden Handwerkszweige (vertikale Betriebserweiterung) sowie eine teilweise erhebliche Handelstätigkeit, in einzelnen Handwerkszweigen verbunden mit Installation und Montage, getreten.[2] Die geringe Empfindlichkeit des Handwerks gegenüber konjunkturellen Schwankungen und die große Anpassungselastizität des Handwerks wurdendadurch, vor allem durch die Spezialisierung der Produktion und das Tätigwerden als Zubringer für die Industrie, nicht nur herabgemindert, sondern gingen zum Teil sogar fast völlig verloren. So zeichnet sich der Großhandwerksbetrieb der Gegenwart in einer Reihe von Handwerkszweigen durch die betriebliche Vereinigung verschiedener Tätigkeitsbereiche aus. Der Kampf um die Erhaltung der Existenz führte aber nicht nur zur Übernahme neuer Aufgaben durch das Handwerk, um dadurch die Verdrängung aus den ursprünglichen Tätigkeitsbereichen des Handwerks auszugleichen, sondern der Betriebszweck mußte dem Wirtschaftszweck, also der Verbesserung der Erträge und des Einkommens, untergeordnet werden.

---

1) Zur Spezialisierung der handwerklichen Produktion schreibt Rößle:"Der Umstand, daß technische Geräte eine Ausnutzung verlangen, hat manchen Meister veranlaßt, sein breites Arbeitsprogramm, das eine Vielzahl von nicht ausgelasteten Maschinen erforderte, aufzugeben und sich auf die Produktion einiger weniger Güter bezw. die Erstellung einiger weniger Leistungen zu spezialisieren. Von Fall zu Fall hat eine Einengung der Zweckbasis zur Umsatzsteigerung und Erhöhung des Einkommens geführt." - Rößle,K.: Fragen zur finanziellen Führung handwerklicher Betriebswirtschaften, Handwerkswirtschaftliche Reihe Nr.9, München 1952, S.25

2) vgl. oben S.7 ff.

3) Als Betriebszwecke der handwerklichen Betriebswirtschaften werden vom Enquête-Bericht Produktion, Reparatur, Dienstleistung und Handel bezeichnet. "Es liegt in der Eigenart der handwerklichen Betriebswirtschaft begründet,daß sie nicht wie die kapitalintensive nur ein Mittel zur Erreichung des Wirtschaftszweckes (Zweck des Wirtschaftens ist die Ertrags- und Einkommensbildung), sondern auch "Selbstzweck" ist. Damit soll gesagt sein, daß der Handwerker in einer inneren Verbundenheit mit der von ihm erstellten betrieblichen Leistung steht und diese oft unter Vernachlässigung ökonomischer Gesichtspunkte hervorbringt.Es offenbart sich in dieser Einstellung die künstlerische Verbundenheit des Handwerkes mit seiner Leistung und die sittliche Befriedigung, die ihm aus seiner Arbeit erwächst." Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft: a.a.O. S.209

Die Veränderungen der handwerklichen Produktionsweise und des gesamten Betriebsgefüges sowie die Wandlung des äußeren Erscheinungsbildes des handwerklichen Unternehmens, die vornehmlich in der Betriebsgröße, den Standortbedingungen, der technischen Ausgestaltung und den Kredit- und Umsatzverhältnissen zum Ausdruck kamen[1], zogen auch Veränderungen im kapitalmäßigen Aufbau der Handwerksbetriebe nach sich. Dadurch, daß die Befriedigung des durch die produktionsmäßige oder innerbetriebliche Umstellung bedingten hohen Kapitalbedarfes häufig nicht mehr aus der für das Handwerk einst typischen Selbstfinanzierung geschehen konnte, mußte Fremdkapital zur Finanzierung der Produktionsmittel und des Waren- und Rohstofflagers eingesetzt werden. Die Kreditfinanzierung für die Betriebserweiterung und auch für die Durchführung größerer Aufträge wurde vor allem für die Großhandwerksbetriebe zur gebräuchlichen Überbrückung kurz- oder langfristig auftretenden Kapitalmangels. Der Kapitalmangel beschleunigte auch die Entstehung von Gesellschaften und zwar hauptsächlich in solchen Handwerkszweigen, in denen die menschliche Arbeitskraft immer mehr durch Maschinen und technische Hilfsmittel ersetzt wurde, wie etwa im Bauhandwerk und in den metall- und holzverarbeitenden Handwerkszweigen, in denen der Kapitalbedarf daher auch besonders angestiegen ist. Auf Grund der allgemein zu beobachtenden Kapitalbedarfssteigerung spielt der Produktionsfaktor Kapital in der überwiegenden Zahl der handwerklichen Betriebswirtschaften daher auch keine nebensächliche Rolle mehr. Viele ursprünglich arbeitsbedingte Betriebe sind durch die zunehmende Einführung technischer Produktionsmittel zu kapitalintensiven Betrieben geworden. "Diese Erscheinung führt dazu, daß das fixe Kapital zu Lasten des variablen Kapitals anwächst."[2] Bereits im Jahre 1930 schrieb der Enquête-Bericht: "Die Kapitalsteigerung berechtigt dazu, auch den Handwerker, zum mindesten den Inhaber eines Mittel- und Großbetriebes,

---

1) vgl. Debus,W.: Der Begriff Handwerk, entwickelt an der Erscheinungsform des heutigen deutschen Handwerksbetriebes, Diss.Darmstadt, Limburg 1940, S.39

2) Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen : Das deutsche Handwerk (Generalbericht), S.224

als Unternehmer anzusehen, ohne damit zu sagen, daß der Ertrag der handwerklichen Betriebswirtschaft nicht mehr wie früher vorwiegend durch die Arbeitsleistung des Meisters und seiner Hilfskräfte bedingt ist. Daß das Kapital neben der Arbeit im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung an Bedeutung zugenommen hat, geht auch daraus hervor, daß innerhalb der Aufwandsrechnung den Kapitalnutzungskosten sowie den Abschreibungen im Vergleich zu früher ein beachtliches Gewicht zukommt. Neben den Erwägungen, die der Handwerker bei der Bemessung des Wertes seiner Arbeitsleistung zum Zwecke der Preisberechnung vornimmt, ist kapitalorientiertes Denken für ihn unerläßlich geworden."[1)]

Die Wandlungen im handwerklichen Produktionsbereich und die Übernahme neuer Funktionen durch das Handwerk sowie die zunehmende Vereinigung verschiedenartiger Tätigkeitsbereiche in einzelnen Handwerksbetrieben hatten wesentlich zu einer allgemeinen Betriebsvergrößerung und auch zur Entstehung des handwerklichen Großbetriebes beigetragen. Mit der Neugestaltung der Tätigkeitsbereiche,und zwar insbesondere im größeren Handwerksbetrieb,hatte sich gleichzeitig der kaufmännische Betriebsbereich grundlegend verändert. Die Verwaltungstätigkeit gewann in den Handwerksbetrieben an Umfang. Ein geordnetes Rechnungswesen mit den dazu erforderlichen Aufzeichnungen und Einrichtungen, eine exakte Kalkulation und selbst die betriebswirtschaftliche Statistik fanden Eingang in das Handwerk. Diese Veränderungen im Verwaltungsbereich entsprangen u.a. aus den für das Handwerk alter Prägung weitgehend ungebräuchlichen Finanzierungsarten und der veränderten Art der Zahlungsabwicklung. Früher wurde der Zahlungsverkehr durch das Vorherrschen der Barzahlung gekennzeichnet, die zwar auch heute noch anzutreffen ist,aber

---

1) Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft: Das deutsche Handwerk, S. 224/225

vor allem in den Handwerkszweigen, in denen die hergestellten Waren sofort über den Ladentisch verkauft werden, z.B. im Bäcker- und Fleischerhandwerk oder aber in denen es üblich ist, die erstellten Waren oder erbrachten Leistungen sofort bar zu entrichten, z.B. im Schuhmacher- und Friseurhandwerk und in kleineren Betrieben des Waren- und Lohnhandwerks. Heute sind, ganz besonders für die größeren Handwerksbetriebe, Zahlungssitten gebräuchlich geworden, die sich häufig lediglich hinsichtlich des Ausmaßes, nicht jedoch auch nach der Art der Abwicklung von den Geschäftsvorfällen größerer und großer Betriebe des Handels und der Industrie unterscheiden. Das Eingehen von wechselseitigen Schuld- und Guthabenverhältnissen ist vor allem für solche Handwerksbetriebe unumgänglich geworden, "die große Objekte oder umfassende Leistungen mit einer relativ langen Produktionsdauer erstellen und aus diesem Grunde fremde Mittel zur Überbrückung der Produktions- und Kundenkreditdauer, in erster Linie zur Zahlung der Löhne,"[1] benötigen. "Die Aufnahme von Krediten ist in Branchen mit relativ langer Umschlagsdauer des Umlaufvermögens eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit."[2] Darüber hinaus sind die Inanspruchnahme von Lieferanten- und die Gewährung von Kundenkrediten, das Geben und Nehmen von Wechseln, Teilzahlungen und bargeldlose Zahlungen auch im Handwerk üblich geworden.[3]

Geht man von diesem Erscheinungsbild des modernen Großhandwerksbetriebes, das die "Art" des Betriebes charakterisiert, aus, wird man unter den beschriebenen Merkmalen der Art und der Anzahl der Tätigkeitsbereiche eines Handwerksbetriebes die größte Bedeutung beimessen müssen. Die in einem Betriebe vorhandenen unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche geben nicht nur Aufschluß über die Vielseitigkeit der abzuwickelnden Geschäftsvorfälle - und bis zu einem

---

1) Rößle,K.: Fragen zur finanziellen Führung handwerklicher Betriebswirtschaften, München 1952, S.2
2) ebenda, S.2
3) vgl. dazu:
Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft: Das deutsche Handwerk,S.222
Rößle,K.: Fragen zur finanziellen Führung handwerklicher Betriebswirtschaften, S.2 und S.12
derselbe: Betriebswirtschaftslehre des Handwerks, 2.Auflage, Wiesbaden o.J.,S.46/47

gewissen Grade auch schon über den Umfang des Betriebes -, sondern vor allem auch darüber, welche Anforderungen an den Betriebsinhaber nicht nur als Handwerker und Techniker, sondern vor allem als Kaufmann und Unternehmer gestellt werden. Ebenfalls als typische Art-Merkmale werden die Art der Geschäfts- und Zahlungsabwicklung, das Geben und Nehmen von Kunden- und Lieferantenkredit sowie die Inanspruchnahme von kurz-, mittel- und langfristigem Fremdkapital zu bezeichnen sein, verlangt doch z.B. eine bargeldlose, im Einzelfall über einen längeren Zeitraum ausgedehnte Zahlungsabwicklung, teilweise gekoppelt mit Kreditfinanzierung, sobald die gesamte Geschäftsabwicklung dadurch bestimmt wird, bereits erhebliche kaufmännische Kenntnisse sowie ein ebensolches Geschick in der Unternehmensführung. Für die Aufbringung des Kapitalbedarfs, die Aussenfinanzierung, gilt für das großhandwerkliche Unternehmen heute schon fast ohne Einschränkung, was Lohmann zur Aufbringung des Kapitalbedarfs allgemein ausführt: "Die Finanzierung über den Markt, die Aussenfinanzierung, ist im Unternehmen im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung ebenso die Regel geworden, wie sie im Haushalt die Ausnahme bildet."[1] Das ergibt sich nach Ansicht von Lohmann nicht nur aus dem Anwachsen der einzelnen Investitionsvorhaben, die teilweise die Kapitalkraft eines einzelnen weit übersteigen, sondern wird auch "bewußt zur Verteilung des Risikos und zur Ausnutzung von Kapitalmarktsituationen vorgenommen, die in Anbetracht der errechneten Rendite des Geschäftsvorhabens niedrige Zinsbedingungen des Fremdkapitals zur Stärkung der eigenen Rentabilität für längere Zeit zu sichern gestatteten."[2] Gerade im Hinblick auf die Beurteilung der Handelsregisterpflicht wird daher vor allem der Verwendung von Fremdkapital wesentliche Bedeutung beizumessen sein, da ein hoher Einsatz von Fremkapital einem Unternehmen eher einen großbetrieblichen Charakter gibt und aus Gründen des Gläubigerschutzes nicht nur ein übersichtliches Rechnungswesen, sondern auf Grund der schärferen Haftungsvorschriften auch eine Eintragung in das Handelsregister erforderlich wird.

---

1) Lohmann, M.: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 3.Auflage, Tübingen 1959, S.178
2) ebenda, S.178

Mittelbar neben diesen Merkmalen stehen in ihrer Bedeutung die Zusammensetzung des Kunden- und Lieferantenkreises sowie die Ausdehnung des Absatzgebietes, die jedoch sowohl für die Art wie auch für den Umfang eines Handwerksbetriebes eine Rolle spielen.

Die "Art" des modernen Großhandwerksbetriebes wird somit durch folgende Merkmale charakterisiert:

1) Die Tätigkeitsbereiche des Handwerksbetriebes.
Zu den Tätigkeitsbereichen des Handwerksbetriebes gehören - mit betrieblichen und branchenmäßigen Unterschieden - die Einzelanfertigung auf Bestellung und die Serienfertigung sowohl auf Bestellung wie auch auf Vorrat für einen unbekannten, räumlich ausgedehnten Markt, Produktion für den Ladenverkauf, Ausführung von Reparaturen und Dienstleistungen, Installation und Montage, Handelstätigkeit mit selbst hergestellten oder industriell gefertigten Erzeugnissen und die Betätigung in verwandten Betriebszweigen (vertikale Betriebserweiterung). Eine Ausnahme bilden die handwerklichen Produktionsbetriebe mit Einzelanfertigung auf Bestellung wie die Baubetriebe oder Betriebe mit einer spezialisierten Produktion und vorwiegender Serienfertigung, z.B. im holz- und metallverarbeitenden Handwerk, die den Vertrieb der Produkte teilweise dem Handel übertragen haben.

2) Der Zahlungsverkehr.
Der Zahlungsverkehr geschieht vorwiegend bargeldlos, sofern es sich nicht um Handwerksbetriebe, die unmittelbar für den Verkauf produzieren oder um reine Dienstleistungsbetriebe handelt. Das Entstehen von Kundenforderungen und Lieferantenverbindlichkeiten ist ebenso üblich und kennzeichnend für die einzelnen Geschäftsvorfälle wie das Geben und Nehmen von Wechseln und Schecks. Dabei wird saisonal schwankenden Aussenständen und Verbindlichkeiten im Hinblick auf die Erschwerung der Betriebsführung weniger Bedeutung beizumessen sein als solchen, die das ganze Jahr über vorkommen.

3) Die Finanzierung.
Die Finanzierung des Kreditbedarfs durch kurz-, mittel- und langfristige Kredite in Form von Kontokorrent-, Wechsel-, Bankkrediten und Hypotheken ist gebräuchlich. Die Inanspruchnahme von Fremdkapital, insbesondere zur Finanzierung von Investitionen, zur Ausführung größerer Aufträge und zur Finanzierung des Rohstoff- und Warenlagers für Produktion und Handel ist üblich.

4) Der Kunden- und Lieferantenkreis.
Der Kunden- und Lieferantenkreis ist in der Regel groß und differenziert, in Einzelfällen auf einige wenige Großabnehmer beschränkt.

5) Das Absatzgebiet.[1)]
Das Absatzgebiet erstreckt sich - mit branchen- und produktionsmäßig bedingten Unterschieden - über den örtlichen Bereich hinaus auf die weitere Umgebung bis in das Ausland.

---

1) vgl. S.116

b) Der Begriff "Umfang".
ba) Der Begriff "Umfang" im Schrifttum.

Neben der Beschaffenheit der "Art" eines Betriebes gibt der Betriebsumfang Auskunft darüber, ob ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb notwendig und die Handelsregisterpflicht gegeben ist. Zweites Kriterium zur Feststellung der Handelsregisterpflicht ist also die Größe des Betriebes. Erst dann, wenn ein handwerkliches Unternehmen nicht nur auf Grund mehrerer Tätigkeitsbereiche und auf Grund häufig auftretender verwickelter Geschäftsvorfälle, durch welche die Art eines Unternehmens neben den oben aufgeführten Merkmalen vorwiegend gekennzeichnet wird, sondern auch auf Grund der Beschaffenheit des Betriebsumfanges einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sind die Kaufmannseigenschaft und die Handelsregisterpflicht gegeben. Dazu schreibt Würdinger: "Außer der Art des Unternehmens muß auch dessen Umfang kaufmännische Betriebseinrichtungen erfordern. Auch wenn die Geschäfte, die es betreibt, nicht einfacher Art sind, kann doch sein Umfang so gering sein, daß der Betrieb auch ohne kaufmännische Einrichtungen, namentlich ohne kaufmännische Buchführung vielleicht anhand einfacher Aufzeichnungen oder gar ohne solche mit Hilfe des Gedächtnisses, zu übersehen ist."[1] Auch Schlegelberger vertritt diese Ansicht, wenn er schreibt, daß bei Unternehmen mit hohem Umsatz und einfachen Geschäften mit wenigen Kunden, also einer einfachen Betriebsart "ein kaufmännisch eingerichteter Geschäftsbetrieb als überflüssiger Luxus oder als schädliche Komplizierung des Unternehmens"2) erscheint.

Ebenso wie zur Untersuchung der "Art" eines Betriebes geben die Kommentare zum Handelsgesetzbuch auch zur Untersuchung des Betriebsumfanges im Hinblick auf die

---

1) Würdinger, H.: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band 1, 2. Auflage, Berlin 1953, S. 94
2.)Schlegelberger: Handelsgesetzbuch in der seit dem 1. Oktober 1937 geltenden Fassung, 3. Auflage, 1. Band, Berlin und Frankfurt 1955, S. 30

Handelsregisterpflicht die umfassendsten Beschreibungen.

In seinem Kommentar zum Handelsgesetzbuch geht Würdinger eingehend auf den Umfang eines Unternehmens ein. Er führt aus, daß die Größe ebensowohl in der Zahl der einzelnen Geschäfte wie auch im Werte des einzelnen Gegenstandes liegen kann. "Der Hauptmaßstab für den Umfang des Unternehmens ist regelmäßig, jedoch weder ausnahmslos noch allein, der Umsatz. Außer ihm kommen namentlich in Betracht die Größe des Anlage- und Betriebskapitals[1], die Zahl der Angestellten, Zahl und Wert der verwendeten Maschinen, die Größe der Betriebsräume, die Höhe der Betriebsausgaben."[2]

Schlegelberger führt ebenso wie Würdinger das Anlage- und Betriebskapital[1] und die vorhandenen Räume und Liegenschaften an. Dem Umsatz mißt er weniger Bedeutung als Würdinger bei. Er kann nach Meinung von Schlegelberger "eine gewisse Rolle spielen", ist jedoch nicht entscheidend. Den Geschäftsumfang glaubt Schlegelberger schließlich aus der Höhe des Ertrages und der Höhe der gezahlten Steuern, letztere sind bei Würdinger in den Betriebsausgaben wohl mit enthalten, ablesen zu können.[3]

Staub-Pinner erweitert diesen Merkmalskatalog, indem er die Betriebsräume in Räumlichkeiten für die Lagerung, Herrichtung und Verwertung der Waren spezifiziert und außerdem die Ausgaben für Anschaffungen und Löhne aufzählt.[4]

Untersuchungen des Betriebsumfanges von Ehrenberg[5] und Baumbach-Duden[6] gehen über diese aufgeführten Merkmale nicht hinaus. Bei Baumbach-Duden wird allerdings noch besonders hervorgehoben, daß für die Beurteilung der Handelsregisterpflicht das Gesamtbild des Betriebes maßgebend ist.

---

1) Gemeint sind hier wohl das Anlage- und Umlaufvermögen
2) Würdinger,H.: Kommentar zum Handelsgesetzbuch,Band 1, 2.Auflage,Berlin 1953, S.94
3) Schlegelberger : Handelsgesetzbuch, 3.Auflage, S.3o
4) Staub-Pinner: Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 14.Auflage, Berlin und Leipzig 1932, S. 61
5) Ehrenberg,V.: Handbuch des gesamten Handelsrechts, 2.Band, 1.Abteilung, Leipzig 1914, S.46
6) Baumbach-Duden: Handelsgesetzbuch, 16.Auflage, München und Berlin 1964, S.24

Lessmann führt in seinem Kommentar zur Kaufmannseigenschaft von Handwerkern als größenmäßige Voraussetzungen für einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb auch nur " eine größere Zahl von Beschäftigten und einen hohen Umsatz" auf.[1)]

Auch die in älteren und neueren Abhandlungen generell zur Kaufmannseigenschaft und zur Kaufmannseigenschaft von Handwerkern von Abraham[2)], George[3)] und Krauth[4)] aufgeführten Umfang-Merkmale sind zwar recht umfassend, aber sie gehen über die bereits genannten Umfang-Merkmale nicht hinaus. Bloß[5)], Gerard[6)], Richter[7)], Schönle[8)], Xanke[9)], Krause[10)] und Schultze-v.Lasaulx[11)] beschränken sich in ihren Ausführungen zur Kaufmannseigenschaft auf grundsätzliche Stellungnahmen zur Problematik der Eintragung in das Handelsregister.

Ebenso wie bei den Art-Merkmalen wird auch bei den Umfang-Merkmalen darauf verzichtet anzugeben, auf welche Merkmale das Schwergewicht bei einer Ableitung der Kaufmannseigenschaft aus dem Betriebsumfang zu legen ist. Lediglich daraus, daß die meisten Autoren den Umsatz, das Anlage- und Umlaufvermögen , die Zahl der Beschäftigten , die eingesetzten Maschinen und die Größe der Betriebsräume als für den Umfang charakteristisch angeben, ist zu schließen, daß sie diesen betrieblichen Merkmalen die meiste Bedeutung für die Beurteilung der Handelsregisterpflicht beimessen.

Der entscheidende Mangel im Schrifttum bei der Beschreibung der Umfang-Merkmale besteht jedoch darin, daß mit Ausnahme eines Quantifizierungsversuchs von Wellmann zu den einzelnen Betriebsmerkmalen keinerlei Größenangaben

---

1) Lessmann,K.: Das Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern, S. 36
2) Abraham,J.:Die Kaufmannseigenschaft des Handwerkers,S.2b
3) George,H.: Kaufmann und Handelsregister.In:Der Betriebsberater, 1959, Heft 7, S.255
4) Krauth,H.-J.: Eintragung von Gewerbetreibenden, S.14
5) Bloß,H.: Handwerker und Kaufmann, Diss.Erlangen 1916
6) Gerard,M.: Die Stellung des Handwerks im Handelsrecht
7) Richter,H.: Die Erlangung der Kaufmannseigenschaft
8) Schönle,H.: Kaufmann und Handelsregister
9) Xanke,G.: Die Stellung des Handwerkers, Diss.Göttingen
10) Krause,H.: Kaufmannsrecht und Unternehmerrecht
11) Schultze-v.Lasaulx: Die Zukunft des Kaufmannsbegriffes
- 1) - 11) vgl. oben S. 75/76

gemacht werden und somit nicht feststellbar ist, welche größenmäßige Beschaffenheit eines Handwerksbetriebes die Handelsregisterpflicht nach sich zieht. Staub-Pinner führt nur aus, daß unter dem Umfang eines solchen Gewerbebetriebes, der einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert, "ein erheblicher quantitativer Inhalt zu verstehen ist und daß dieser entweder in der großen Zahl der abgeschlossenen Geschäfte oder aber in wenigen Geschäften (oder) über hohe Wertgegenstände zum Ausdruck gelangt,"[1] ähnlich formuliert Würdinger.[2] Cosack schreibt: "Der Betrieb muß ... so groß und so verwickelt sein, daß er nur mit jener genauen und übersichtlichen Buchführung in Ordnung gehalten werden kann, wie sie bei größeren Handelshäusern in Gebrauch ist."[3] Lediglich von Wellmann ist ein Versuch zur Festlegung der größenmäßigen Beschaffenheit handelsregisterpflichtiger Handwerksbetriebe, wenn auch nur für die Beschäftigtenzahl, unternommen worden. Nach Ansicht von Wellmann ist zur Eintragung eines Handwerksbetriebes in das Handelsregister ein gleicher Betriebsumfang erforderlich wie für entsprechende industrielle Unternehmungen."Wenn man berücksichtigt, daß ein industrieller Betrieb im allgemeinen kapitalintensiver, ein handwerklicher Betrieb dagegen lohnintensiver ist, wird bei einem Handwerksbetrieb, der weniger als lo Arbeitnehmer beschäftigt, die Eintragung nur bei Vorliegen besonderer Umstände zu bejahen sein. Bei Betrieben mit einer Beschäftigtenzahl von über 25 dürfte eine Vermutung für die Eintragungspflicht sprechen."[4] Wellmann gibt aber zu, daß sich bei handwerklichen ebenso wie bei nichthandwerklichen Unternehmen eine feste, allgemein-gültige Grenze für die Eintragungspflicht nicht bestimmen läßt, "da die Notwendigkeit einer kaufmännischen Einrichtung des Betriebes von einer Reihe von Faktoren abhängig ist und die Voraussetzungen, abgesehen von den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles, auch branchenweise unterschiedlich

---

1) Staub-Pinner:Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch,S.61
2) Würdinger,H.: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, S.17/18
3) Cosack,K.: Lehrbuch des Handelsrechts, 9.Auflage, Stuttgart 1922,S.38
4) Wellmann,O.R.: Handwerker und Kaufmannseigenschaft. In: Deutsche Notar-Zeitschrift, 1953,Heft 5, S.242

gelagert sind."[1] Von Bedeutung an den Ausführungen zur Beschäftigtenzahl von Wellmann ist ferner, daß er eine ziemlich hohe Beschäftigtenzahl und damit einen Betriebsumfang für handelsregisterpflichtige Handwerksbetriebe festlegt, der dem von großen Mittel- und Großbetrieben entspricht.[2] Weitere Anhaltspunkte über die Beschaffenheit der einzelnen Größenmerkmale und damit über den Umfang vollkaufmännischer Unternehmen werden im Schrifttum nicht gegeben. Deshalb entfällt auch die Möglichkeit einer Abgrenzung auf Grund der Betriebsgröße zwischen handelsregisterpflichtigen und nicht handelsregisterpflichtigen Unternehmen.

Das Schrifttum beschränkt sich somit im wesentlichen darauf, zur Feststellung der Handelsregisterpflicht auf Grund des betrieblichen Umfanges,die folgenden Größenmerkmale,die zu untersuchen sind, aufzuführen:

1) Umsatzhöhe;
2) Anzahl der Arbeitskräfte und die Beschäftigtenstruktur; Beschäftigung von kaufmännischem Personal;
3) Wert des Anlage- und Umlaufvermögens;
4) Zahl und Wert der verwendeten Maschinen;
5) Größe der Werkstatt-, Lager-, Büro- und sonstigen Räume;
6) Höhe der einzelnen Betriebsausgaben;
7) Höhe des Ertrages;
8) Anzahl und Wert der einzelnen getätigten Geschäfte.

---

1) Wellmann,C.R.: Handwerker und Kaufmannseigenschaft,S.243

2) Das Deutsche Handwerksinstitut hat folgende Betriebsgrößeneinteilung festgelegt:

Kleinbetriebe	1 - 4 Beschäftigte
Kleine Mittelbetriebe	5 - 9 "
Große Mittelbetriebe	1o - 19 "
Großbetriebe	2o Beschäftigte und mehr.

vgl.: Rößle,K.: Betriebswirtschaftslehre des Handwerks, Wiesbaden o.J.,S.1o

bb) Der Begriff "Umfang" in der Rechtsprechung.

Der Begriff des Betriebsumfanges, den die Rechtsprechung ihren Beschlüssen über die Handelsregisterpflicht von Handwerksbetrieben zugrundlegt, stimmt im großen Ganzen mit dem im Schrifttum erarbeiteten überein. Die Rechtsprechung verwendet also zur Untersuchung des Betriebsumfanges die Umfang-Merkmale, die im Schrifttum zur Beurteilung der Handelsregisterpflicht von Gewerbebetrieben zusammengestellt worden sind.

Unter den von der Rechtsprechung in den Entscheidungen über die Handelsregisterpflicht von Handwerksbetrieben zugrundegelegten Umfang-Merkmalen herrschen die Merkmale "Umsatz" und "Anzahl der Beschäftigten" vor, sie werden jedoch nicht in jedem Einzelfall zur Beurteilung mit herangezogen.[1] Häufig beschränken sich auch die Untersuchungen der Gerichte auf die Umfangmerkmale Umsatz und Zahl der Beschäftigten.[2] Neben der Höhe des Jahresumsatzes und der Anzahl und der Art der Beschäftigten werden in anderen Fällen untersucht das Anlage- und Betriebsvermögen, der Gewerbeertrag und die Betriebsräume[3]; die Umsatzsteigerung im Verlaufe von mehreren Jahren und der Einheitswert des Betriebes[4] oder Größe der Betriebsräume, Art und Zahl der vorhandenen Maschinen und Einrichtungsgegenstände, Gewerbeertrag und Gewerbesteuermeßbetrag.[5]

---

1) Ein Beschluß des AG Höchst/Odw.(v.29.10.62 -AR 217/61) geht bei der Beurteilung der Registerpflicht lediglich von der Anzahl und Größe der Betriebsräume, dem Gewerbeertrag und dem Steuermeßbetrag aus. Das AG Melsungen (Beschluß v.30.5.61 -AR 89/60) untersuchte nur Kapital, Umsatz und Ertrag, das AG Seligenstadt nur Umsatz und Reingewinn (Beschluß v. 29.8.58 - 2 AR 242/55).

2) Beschluß des LG Langen v. 29.8.59 - 4 AR 69/58;
untersuchte Art-Merkmale: Geschäftsabwicklung: Ratenzahlungen, Lieferung unter Eigentumsvorbehalt.
Beschluß des AG Höchst v. 4.1.63 - AR 99/60;
untersuchte Art-Merkmale: Tätigkeitsbereiche, Zahlungsabwicklung, Anzahl der Bankverbindungen.
Verfügung des AG Steinheim v. 28.10.59 - AR 179/59;
untersuchte Art-Merkmale: Geschäftsabwicklung und Zahlungsverkehr.

3) Beschluß des LG Lübeck v. 29.5.62 - 8 T 6/61; Art-Merkmale: Tätigkeitsbereiche, Warensortiment des Handelsgeschäftes, Anzahl der Bankverbindungen, Wechselgeschäfte, Kredite.

4) Beschluß des LG Stade 1 T 171/59; keine Art-Merkmale.

5) Beschluß des AG Fürth v. 27.10.61 - AR 18/61;
Art-Merkmal: Tätigkeitsbereiche des Betriebes.

Beschlüsse, die die Bejahung oder Verneinung der Handelsregisterpflicht auf einer sehr genauen Untersuchung der einzelbetrieblichen Verhältnisse aufbauen, sind selten. So untersuchte das Amtsgericht Siegen folgende Merkmale: die Größe der Werkstatt-, Lager- und Verkaufsräume; Zahl, Wert und Zusammensetzung der Maschinen; Anlagevermögen; Erträge und Umsätze während eines dreijährigen Zeitraumes; Zahl und Zusammensetzung der Beschäftigten und das Sortiment des Warenlagers.[1] Ähnlich ist eine Untersuchung des Amtsgerichts Hannover, das darüber hinaus noch die Höhe der Aufwendungen und Erträge in ihrer Zusammensetzung prüft.[2]

Weitere Beschlüsse unterscheiden sich von den bereits beschriebenen zwar in der Zusammenstellung der aufgeführten Merkmale, gehen über die genannten Merkmale jedoch nicht hinaus.[3]

Wenn sich die Rechtsprechung damit auch im wesentlichen an die im Schrifttum zusammengestellten Umfang-Merkmale hält, so beschränkt sie sich im Einzelfall jedoch sehr häufig ebenso wie bei der Untersuchung der "Art" eines

---

1) Beschluß des AG Siegen v. 24.9.62 - 8 AR 214/59; untersuchte Art-Merkmale: Art der Zahlungsabwicklung, Umfang der Aussenstände und Verbindlichkeiten, Zahl der Kunden und Lieferanten, Inanspruchnahme v. Fremdkapital.

2) Beschluß des AG Hannover v. 16.5.63 - 8 AR 163/61; untersuchte Art-Merkmale: Tätigkeitsbereiche, Höhe der Kunden- und Lieferantenkredite, Art der Zahlungsabwicklung, Umfang der Wechselgeschäfte, Zahl der Lieferfirmen.

3) Beschluß des AG Seligenstadt v. 29.7.58 - 2 AR 59/56
" " LG Tübingen v. 10.1.61 - HGR 1/60
" " AG Hirschhorn v. 1.7.61 - AR 82/60
" " AG Norden v. 27.7.61 - 3 AR 13/61
" " LG Aurich v. 1.8.61 - 3 T 89/61
Entscheidung " AG Herzberg/Harz v. 7.8.61 - 5 AR 97/58
Beschluß " AG Lübbecke v. 15.9.61 - 4 AR 235/59
" " AG Seesen v. 13.10.61 - 3 AR 189/61
" " AG Hirschhorn v. 10.10.61 - AR 49/61
" " AG Oldenburg v. 23.2.62 - 3 AR 80/60
" " LG Darmstadt v. 9.3.66 - 12 T 1/61
" " LG Lübeck v. 29.5.62 - 8 T 6/61
" " AG Dortmund v. 28.1.63 - 3b AR 269/62
" " AG Schweinfurth v. 24.10.63 - AR 64/63

Unternehmens auf nur einige wenige Umfang-Merkmale oder eine sehr oberflächliche Untersuchung einzelner Umfang-Merkmale. Eine Einheitlichkeit hinsichtlich der Größe der handelsregisterpflichtigen Betriebe ist daher auch nicht feststellbar. Bei einer vergleichenden Gegenüberstellung einzelner Beschlüsse ergeben sich dadurch sogar Widersprüche. So wurde beispielsweise die Handelsregisterpflicht von Handwerksbetrieben, die von ihrem Umfang her bereits als größere Handwerksbetriebe zu bezeichnen waren, auf Grund der Untersuchung des Jahresumsatzes, der Zahl und Zusammensetzung der Beschäftigten, der Größe der Betriebsräume, der Höhe des Eigen- und Fremdkapitals, des Wertes des Betriebsgrundstückes und der Höhe des Jahresgewinns verneint.[1] Demgegenüber stehen gerichtliche Beschlüsse, in denen die Handelsregisterpflicht nach Überprüfung des Jahresumsatzes und der Anzahl der Beschäftigten bejaht wurde, obgleich es sich im Einzelfall um ausgesprochene Kleinbetriebe des jeweiligen Handwerkszweiges handelte.[2] Die Rechtsprechung geht allerdings insofern über das Schrifttum hinaus, als die einzelnen Umfang-Merkmale in einzelnen Fällen über einen längeren Zeitraum hinweg untersucht werden, um einmalige, außergewöhnliche betriebliche Gegebenheiten in ihrer Bedeutung für die Handelsregisterpflicht richtig beurteilen zu können. Im Schrifttum wird die Notwendigkeit der Überprüfung der betrieblichen Entwicklung während eines längeren Zeitraumes nicht erwähnt.

Welchen unter den genannten Merkmalen zur genauen Feststellung des Betriebsumfanges die größte Bedeutung zukommt, wird in den Beschlüssen nicht ausgeführt, wenn auch in Einzelfällen die besondere Bedeutung einzelner Merkmale

---

1) Beschluß des AG Delbrück v. 9.10.59 - 1 AR 47/59
" " LG Siegen v. 26.5. 59 - 1 T 2/59;
Neben den aufgeführten Umfang-Merkmalen wurden die Tätigkeitsbereiche, die Zahl der Kunden und Lieferanten, die Art der Zahlungsabwicklung, die Zahl der Bankverbindungen und das Produktionsprogramm untersucht.

2) Beschluß des LG Kassel v. 19.3.59 - 8 T 4/59
" " AG Langen v. 29.8.59 - 4 AR 69/58;
Neben den aufgeführten Umfang-Merkmalen wurden noch die Tätigkeitsbereiche, die Art der Zahlungs-abwicklung und die Art der Bankgeschäfte bzw. die Tätigkeitsbereiche und die Art der Zahlungsabwicklung untersucht.

für die Handelsregisterpflicht hervorgehoben wird. Die fast allen Beschlüssen zugrundeliegende Überprüfung der Höhe des Umsatzes und der Zahl und Zusammensetzung der Beschäftigten neben der ebenfalls häufiger aufgeführten Größe der Betriebsräume und der Höhe des Anlage- und Umlaufvermögens lassen darauf schließen, daß die Gerichte auf diese Merkmale das Schwergewicht legen.

Von der Rechtsprechung werden somit zur Untersuchung des Betriebsumfanges zur Feststellung der Handelsregisterpflicht von Handwerksbetrieben die folgenden Merkmale verwendet:

1) Umsatzhöhe während eines mehrjährigen Zeitraumes,
2) Anzahl und Art der Beschäftigten,
3) Ausmaß und Art der Betriebsräume,
4) Wert und Zusammensetzung des Anlage- und Umlauf - vermögens während eines mehrjährigen Zeitraumes,
5) Art und Wert der Maschinen, Werkzeuge und maschinellen Anlagen,
6) Art und Wert der Einrichtungsgegenstände der Werkstatt-, Verkaufs-, Büro- und sonstigen Räume,
7) Wert und Sortiment des Warenlagers,
8) Höhe und Zusammensetzung der Aufwendungen und Erträge.

Eine größenmäßige Abgrenzung zwischen eintragungspflichtigen und nicht eintragungspflichtigen Handwerksbetrieben ist anhand der vorliegenden Beschlüsse und Entscheidungen nur schwer möglich, weil die Anzahl der Beschlüsse noch relativ gering ist, und außerdem handelt es sich bei den Betrieben, die der richterlichen Beurteilung unterstellt gewesen sind, überwiegend um kleinere Betriebe, bei denen die Handelsregisterpflicht von den Verwaltungsgerichten verneint wurde. Da die Handelsregisterpflicht entsprechend den Vorschriften der §§ 2 und 4 HGB n.F. aus Art und Umfang eines Betriebes abgeleitet werden muß, erhalten die einzelnen Umfang-Merkmale eines Betriebes ihre tatsächliche

Bedeutung für die Beurteilung der Handelsregisterpflicht erst durch eine Gegenüberstellung mit den Art-Merkmalen. Bei einem Umschreibungsversuch der Größe handelsregisterpflichtiger Handwerksbetriebe muß die Art des Betriebes daher mit berücksichtigt werden. Welchen Betriebsumfang handelsregisterpflichtige Handwerksbetriebe nach Auffassung der Rechtsprechung haben müssen, soll im folgenden anhand von gerichtlichen Beschlüssen und Entscheidungen für einige Handwerkszweige dargelegt werden.

Die Handelsregisterpflicht von drei Baubetrieben[1], die jeweils 12 Arbeitnehmer (I); 16 Arbeitnehmer (II) und 15 (III) Arbeitnehmer beschäftigten, einen Umsatz von DM 225.000,-- (I); DM 400.000,-- (II), davon 30 % durch Handel mit Baustoffen; und einen Gewerbeertrag von DM 41.000,--(III), 70 % aus Baubetrieb erzielten, wurde verneint, nachdem im Fall I noch der Gewerbeertrag im Verlauf von 3 Jahren und die Zusammensetzung des Maschinenbestandes sowie in allen Fällen (I-III) die Art der Geschäftsabwicklung, die durch Barzahlung und bargeldlose Zahlung über jeweils ein Bankkonto, jedoch ohne das Vorkommen von Wechselgeschäften gekennzeichnet wurde, untersucht worden waren. Die Gerichte begründeten die Verneinung der Eintragungspflicht mit der einfachen Art der Geschäftsabwicklung in Verbindung mit der Betriebsgröße. Weitere Beschlüsse über die Eintragung von Baubetrieben in das Handelsregister liegen nicht vor.

Legt man die in der Praxis verwendete Betriebsgrößenklasseneinteilung[2] und die Ergebnisse einer Kostenanalyse für das Bauhandwerk von Ludwig[3] zugrunde, sind entsprechend den ergangenen Urteilen, Kleinbetriebe und Betriebe des Bauhandwerks, die auf der Grenze zwischen Klein- und Mittelbetrieb liegen, noch nicht handelsregisterpflichtig.

---

1) I: Beschluß des AG Hirschhorn v. 1.7.61 - AR 82/60
II: " " AG Höchst/Odw. v. 4.1.63 - AR 99/60
III: " " AG Höchst " v. 31.7.62 - Be/Ro - 127

2) Auskunft des Baugewerbeverbandes Nordrhein-Westfalen

3) Unter Zugrundelegung der Einteilung des Baugewerbeverbandes und der Ergebnisse von Ludwig sind Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bis zu DM 300.000,-- als Kleinbetriebe, Betriebe mit 21-80 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bis etwa 1,5 MIO DM als Mittelbetriebe und Betriebe von etwa 80 Beschäftigten an aufwärts als Großbetriebe des Bauhandwerks zu bezeichnen.
vgl.:Ludwig,W.: Kostenspiegel Handwerk I, Berlin 1957, S.292

Bei Betrieben des Zimmerhandwerks entschied die Rechtsprechung in den vorliegenden Urteilen[1], daß ein Betrieb (I), der in der Saison bis zu 19 Arbeitskräfte beschäftigt und einen Jahresumsatz von DM 33o.ooo.-- erzielt, trotz vielfältiger erbrachter Leistungen, insgesamt jedoch als einfach zu bezeichnender Geschäftsabwicklung, nicht der Handelsregisterpflicht unterliegt. Auch kleineren Betrieben mit 8 Arbeitskräften, DM 165.ooo.-- Umsatz und einem Eigenkapital von DM 21.ooo.-- (II); 9 Arbeitskräften, DM 2oo.ooo.-- Umsatz, Einheitswert des Betriebes DM 48.ooo.-- (III) wurde trotz mehrerer unterschiedlicher Tätigkeitsbereiche, aber insgesamt einfacher Geschäftsabwicklung, die Eintragung in das Handelsregister verweigert.

Wenn auch nicht unmittelbar zu vergleichen, so doch in diesem Zusammenhang erwähnenswert erscheint ein Beschluß des Landgerichtes Kassel[2], das im Falle eines holzverarbeitenden Betriebes: Schreinerei, Kistenfabrikation und Möbelhandel, der von 3 Handwerksmeistern betrieben wurde, 3 - 4 Gesellen beschäftigte und einen Jahresumsatz von DM 95.ooo.-- erzielte, die Handelsregisterpflicht bejahte. Die Urteilsbegründung stützte sich dabei nicht auf die Betriebsgröße, sondern auf die betriebliche Dreiteilung und darauf, daß der Betrieb "mit unverhältnismäßig vielen Lieferanten und Kunden zu tun haben muß. Nicht umsonst wird auch die kaufmännische Buchführung bereits eingeführt worden sein."

Aus den ergangenen Beschlüssen der Rechtsprechung für das Zimmerhandwerk geht somit hervor, daß Betriebe mit einem Umsatz von DM 3oo.ooo.-- bis 35o.ooo.-- und ca.2o Arbeitskräften noch nicht der Eintragungspflicht unterliegen. Unter Zugrundlegung einer Betriebsgrößenklasseneinteilung anhand der Zahl der Beschäftigten, die in

---

1) I: Entscheidung des AG Herzberg/Harz v.7.8.61-5 AR 97/58
II: Beschluß " AG Seesen v.13.1o.61 - 3 AR 189/61
III: " " LG Stade v.2.7.59 - 1 T 171/59
2) Beschluß des LG Kassel v.19.11.59 - 8 T 4/59

einem "Betriebsvergleich im Zimmerhandwerk des Bundesgebietes"[1] gemacht worden ist und die der vom Deutschen Handwerksinstitut erarbeiteten Betriebsgrößenklasseneinteilung[2] in etwa entspricht, fallen große Mittelbetriebe des Zimmerhandwerks unter der Voraussetzung einfacher Geschäftsabwicklung noch nicht unter die Handelsregisterpflicht.

Interessant ist die Beurteilung der Handelsregisterpflicht bei Betrieben des Mechaniker-Handwerks. Während das Landgericht Bielefeld die Eintragungspflicht eines Mechanikerbetriebes[3] verneint, in welchem neben dem Inhaber noch ein Geselle arbeitet, ein Jahresumsatz von DM 18o.ooo.-- durch Reparatur und Verkauf von Handelswaren erzielt wird und die Geschäftsabwicklung durch das Vorherrschen von Barzahlung, hin und wieder vorkommende Wechsel- und Kreditgeschäfte gekennzeichnet wird, spricht sich das Landgericht Oldenburg für die Eintragung eines Mechanikerbetriebes[4] aus, in welchem neben 2 Betriebsinhabern 2 Gesellen und 4 Lehrlinge tätig sind, ein Umsatz von rd. DM 2oo.ooo.-- erzielt wird, Werkstatt und Ladenräume in der Größe von rd.21o qm vorhanden sind, das Eigenkapital des Betriebes annähernd DM 5o.ooo.-- beträgt und der Kundenstamm mehr als 4oo Abnehmer umfasst. Nach Auffassung des Gerichtes sind es sowohl der Umfang des Betriebes wie auch die Art der Zahlungsabwicklung, gekennzeichnet durch häufige Abzahlungsgeschäfte, die den"Umfang eines Kleingewerbes überschritten"haben.

---

1) Seminar für Handwerkswirtschaft München, Forschungsstelle des Deutschen Handwerksinstituts (Hrsg.): Betriebsvergleich im Zimmerhandwerk des Bundesgebietes, Handwerkswirtschaftliche Reihe Nr.37, München 1957, S.16.

Es sind 4 Betriebsgrößenklassen zu unterscheiden:
I: bis unter 5 Beschäftigte
II: 5 " " 1o "
III: 1o " " 2o "
IV: 2o und mehr Beschäftigte.

2) Das Deutsche Handwerksinstitut unterscheidet folgende Betriebsgrößenklassen für das Gesamthandwerk:

Kleinbetriebe	1 - 4	Beschäftigte
Kleine Mittelbetriebe	5 - 9	"
Große Mittelbetriebe	1o -19	"
Großbetriebe	2o	Beschäftigte und mehr.

vgl.: Rößle,K.: Betriebswirtschaftslehre des Handwerks,S.1o

3) Beschluß des LG Bielefeld v.15.12.6o - 9 T 1o/59
4) " " LG Oldenburg v.2o.12.61 - 6 T (KT) 5/6o

Geht man auch hier von der vom Deutschen Handwerksinstitut getroffenen Betriebsgrößenklasseneinteilung nach Beschäftigten aus[1], so ist aus den ergangenen Beschlüssen abzuleiten, daß die Rechtsprechung Betriebe des Mechanikerhandwerks mit mehreren Tätigkeitsbereichen und nicht mehr leicht überschaubarer Geschäftsabwicklung für handelsregisterpflichtig hält, die noch zur Kategorie der kleinen Mittelbetriebe gehören.

Dieser Beurteilung von Mechanikerbetrieben ähnlich ist die von Betrieben des Klempner- und Installateur-Handwerks. Der Bejahung der Eintragungspflicht eines Klempner- und Installateurbetriebes mit Einzelhandelsgeschäft[2] für Küchen- und Hausgeräte, Öfen, Herde, Elektrogeräte, Glaswaren etc. , mit 2 Gesellen , 2 Lehrlingen und 1 Verkäuferin, einem Gesamtumsatz von rd. DM 19o.ooo.-- (davon 6o% Handwerksumsatz) und einer als kompliziert bezeichneten Geschäftsabwicklung auf Grund häufiger Ratenzahlungsgeschäfte, Eigentumsvorbehalt bei den Handelswaren seitens der Lieferanten steht die Verneinung der Eintragungspflicht eines größenmäßig ähnlich beschaffenen Klempner- und Installateur-Betriebes[3], der vorwiegend Heizungsanlagen installiert, gegenüber. Die Beschäftigung von 3 Gesellen, ein Umsatz von rd.DM 215.ooo.--, ein Gewerbeertrag von DM 34.7oo.-- ein Werkstattraum von 24 qm Größe, das Vorhandensein der notwendigen Maschinen und Werkzeuge und eine Geschäftsabwicklung, die vorwiegend bargeldlos und zwar über 2 Banken geregelt wird, genügten den zuständigen Gerichten nicht, die Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister zu bejahen.

Somit hält die Rechtsprechung bereits Kleinbetriebe des Klempner- und Installateur-Handwerks[4] für handelsregisterpflichtig, sobald die Geschäftsabwicklung nicht mehr als einfach zu bezeichnen ist.

---

1) vgl. die Betriebsgrößenklasseneinteilung auf S.1o1
2) Beschluß des AG Langen v. 29.8.59 - 4 AR 69/58
3) " " AG Hirschhorn v. 1o.1o.61 - AR 49/61
4) Kleinbetriebe haben nach der vom Deutschen Handwerksinstitut getroffenen Betriebsgrößenklasseneinteilung - vgl. S.1o1 - bis zu 4 Beschäftigte; Lehrlinge werden in der Regel als 1/2 Arbeitskraft bewertet.

Bei einer Bäckerei[1] bejahte der Bundesgerichtshof die Eintragungspflicht auf Grund von insgesamt 17 Arbeitskräften, davon 7 Gesellen und 7 Verkäuferinnen, eines Umsatzes von rd. DM 400000,-- (eine Autovermietung, die dem Betrieb angeschlossen ist, bringt einen Umsatz von DM 30.000,-- bis DM 40.000,--), langfristig in Anspruch genommener Bankkredite von DM 175.000,--, häufig auftretender Wechselgeschäfte und der Lieferung von Brot an Wiederverkäufer und erkannte den Betrieb als Großbetrieb des Bäckerhandwerkes an. Demgegenüber steht ein Beschluß des Amtsgerichtes Dortmund, welches die Eintragungspflicht einer Bäckerei und Conditorei mit Café[2] verneint, obgleich bei einer Beschäftigung von 2 Meistern und 2 Gesellen, 4 Verkäuferinnen, 1 Serviererin und 1 Fahrer ein Umsatz von DM 320.000,-- durch den Verkauf von Backwaren im Hauptgeschäft und 2 eigenen Filialen, durch Belieferung von Wiederverkäufern und Verkauf nicht selbst hergestellter Erzeugnisse (10 % des Umsatzes) erzielt wurden. Die Verneinung der Handelsregisterpflicht wurde mit der Begründung vorgenommen, daß die Übersichtlichkeit des Gesamtbetriebes unter Berücksichtigung aller Betriebsmerkmale auch ohne kaufmännische Einrichtungen erhalten bleiben muß. Auch das Amtsgericht Düsseldorf verneinte die Handelsregisterpflicht einer Conditorei mit Café[3], in der ein Umsatz von DM 360.000,-- erzielt wurde und in der Regel 18, teilweise bis zu 24 Arbeitskräften beschäftigt wurden. Die Ablehnung der Eintragungspflicht stützte das Amtsgericht auf die einfache Geschäftsabwicklung, die vorwiegend durch Barzahlung gekennzeichnet wurde, Zahlungen an Lieferanten über ein Bankkonto abgewickelt wurden und ferner darauf, daß keine Wechselgeschäfte vorkamen und keine Kredite in Anspruch genommen wurden.

Legt man auch hier eine Betriebsgrößenklasseneinteilung nach Beschäftigten, die ein Betriebsvergleich für das Bäckerhandwerk[4] macht, zugrunde, so handelt es sich bei dem

---

1) Bundesgerichtshof II ZR 239/58 v. 28.4. 1960
2) Beschluß des AG Dortmund v. 28.1.63 - 3b AR 269/62
3) " " AG Düsseldorf v. 30.8.60 - 39 I AR 251/56
4) Seminar für Handwerkswirtschaft i. Deutschen Handwerksinstitut (Hrsg.): Betriebsvergleich im Bäckerhandwerk des Bundesgebietes, München 1957, S. 15/16:
Es werden unterschieden:

Betriebe	mit	1	bis unter	2	Beschäftigen		(I)
"	"	2,0	"	"	4,5	"	(II)
"	"	4,5	"	"	9,0	"	(III)

ersten der beschriebenen Betriebe um einen Großbetrieb des Bäckerhandwerks. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes sind somit Betriebe mit einem Umsatz von rd.DM 400.000.-- und etwa 17 Beschäftigten bei einer gewissen Komplizierung in der Geschäftsabwicklung als handelsregisterpflichtige Großhandwerksbetriebe zu betrachten. Betriebe, die in der Größenordnung der beiden anderen Bäckereien liegen, fallen nicht unter die Handelsregisterpflicht, obgleich sie, ebenfalls unter Zugrundelegung des Betriebsvergleichs, auch schon zu den Großbetrieben des Bäckerhandwerks gehören. Betriebe des Bäckerhandwerks, die auf der Untergrenze der Großbetriebe liegen, sind somit nach Ansicht der Rechtsprechung unter der Voraussetzung relativ guter betrieblicher Überschaubarkeit nicht handelsregisterpflichtig.

Einheitlich sind die Urteile der Rechtsprechung bei der Beurteilung kleinerer Bäckereien mit angegliedertem Lebensmitteleinzelhandelsgeschäft.[1] Betriebe, die bis zu sieben Arbeitskräfte (Gesellen, Verkaufspersonal und Hilfskräfte) beschäftigen und die etwa bis zu DM 300.000.-- Umsatz erzielen, werden von der Handelsregisterpflicht ausgenommen. Widersprüche treten in der Rechtsprechung bei größeren Betrieben auf. Das Landgericht Tübingen bejahte die Handelsregisterpflicht einer Bäckerei mit Lebensmitteleinzelhandel[2], in welcher 2 Gesellen in der Bäckerei beschäftigt wurden, Ehefrau und Tochter des Betriebsinhabers im Laden mithalfen und eine Angestellte in einer zum Betrieb gehörenden Filiale tätig war, ein Umsatz von DM 317.000.-- (davon 40% Handwerksumsatz) erzielt wurde und die Zahlungsabwicklung trotz der bargeldlosen Zahlung, jedoch ohne Wechselgeschäfte und Bankkredite, als insgesamt einfach zu bezeichnen war.

Die Beschäftigtengrößenklasse II wird als mittlere Betriebsgröße bezeichnet (S.23). - Auf Grund des hohen Materialeinsatzes im Bäckerhandwerk - Ø 45% der Gesamtkosten sind Materialkosten und nur Ø 8,5% Personalkosten - ist die Anzahl der Beschäftigten höher zu bewerten, als in kapital- oder arbeitsintensiven Handwerkszweigen.

---

1) Beschluß des AG Emden v.31.5.61 - 1o AR 65/6o
" " AG Lübbecke v.15.9.61 - 4 AR 235/59
" " AG Olpe v.21.12.59- 4 AR 28/59
" " AG Groß-Gerau, Zweigstelle Rüsselsheim, v. 29.11.6o - Rü AR 115/58

2) Beschluß des LG Tübingen v. 1o.1.61 - HGR 1/6o

Das Landgericht Darmstadt verneinte demgegenüber die Eintragungspflicht bei einem Betrieb [1] mit 3 Gesellen, 1 Verkäuferin und 1 Lehrling, Mitarbeit von Ehefrau und Tochter des Betriebsinhabers im Ladengeschäft, einem Umsatz von DM 32o.ooo.--, geringen Aussenständen und Verbindlichkeiten, ohne Kreditinanspruchnahme und einfacher Zahlungsabwicklung.

Unter Zugrundelegung der Betriebsgrößenklasseneinteilung des Betriebsvergleichs im Bäckerhandwerk[2], der Bäckereien mit hohem Handelsteil mit umfasst, unterliegen somit Mittelbetriebe des Bäckerhandwerks mit angeschlossenem Lebensmitteleinzelhandelsgeschäft bei insgesamt einfacher Geschäftsabwicklung der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister.

Eine gewisse Einheitlichkeit lassen die Beschlüsse über die Handelsregisterpflicht von Metzgereien erkennen. Die Eintragung in das Handelsregister wird bei Metzgereien mit 2 Gesellen, 2 - 3 im Verkauf beschäftigten Personen und einem Jahresumsatz von etwa DM 23o.ooo.-- verneint.[3] Das Amtsgericht Steinheim[4] verneinte auch die Handelsregisterpflicht bei einem Betrieb mit 4 Gesellen, 2 Verkäuferinnen, einem Verkaufslehrling und einem Umsatz von DM 46o.ooo.--. Bejaht wurde durch das Landgericht Lübeck die Handelsregisterpflicht einer Metzgerei[5], in der 4 Gesellen, 3 Lehrlinge, 3 Verkäuferinnen und die Ehefrau des Betriebsinhabers beschäftigt wurden, ein Umsatz von rd.DM 53o.ooo.-- (davon ein Viertel durch Großhandelstätigkeit) erzielt wurde, das Anlagevermögen DM 6o.ooo.--, der Gewerbeertrag DM 35.ooo.-- betrug und die Betriebsräume eine Größe von 13o qm hatten. Der Bejahung der Handelsregisterpflicht wurde bei der gegebenen Umsatzhöhe vor allem die Betätigung als Groß- und Einzelhändler zugrundegelegt.

---

1) Beschluß des LG Darmstadt v. 9.3.62 - 12 T 1/61
2) vgl. S.1o3
3) Beschluß des AG Seligenstadt v. 25.7.58 - 2 AR 242/55
" " AG Seligenstadt v. 29.7.58 - 2 AR 59/56
4) " " AG Steinheim v. 28.1o.59- AR 179/59
5) " " LG Lübeck v. 29.5.62 - 8 T 6/61

Geht man von einem "Betriebsvergleich im Fleischerhandwerk für das Bundesgebiet"[1] aus, dann sind Kleinbetriebe des Fleischerhandwerks noch nicht als handelsregisterpflichtig anzusehen, dagegen gehören solche, die den Mittelbetrieben des Fleischerhandwerks zuzurechnen sind, bereits zu den handelsregisterpflichtigen Handwerksbetrieben.

Das Ergebnis aus den vorliegenden Urteilen der Rechtsprechung wird man dahingehend zusammenfassen können, daß die Erstellung von Richtlinien aus den bisher ergangenen Urteilen darüber, wo die Grenze zwischen handelsregisterpflichtigen und nicht handelsregisterpflichtigen Handwerksbetrieben zu ziehen ist, sowohl für einzelne Handwerkszweige als auch für das Gesamthandwerk nur sehr schwer möglich ist. Das ist nicht nur - wie oben ausgeführt- auf die noch sehr geringe Zahl der ergangenen Gerichtsbeschlüsse zurückzuführen, sondern auch darauf, daß Betrieben aller Betriebsgrößenklassen die Handelsregisterpflicht zugesprochen wurde. Deutlich wird damit ganz besonders, daß das Handelsregister nicht allein den handwerklichen Großbetrieben, sondern ebenso den handwerklichen Mittelbetrieben und auch schon Kleinbetrieben geöffnet ist. Die unterschiedliche Beurteilung durch die Rechtsprechung ist auch nicht nur aus den einzelbetrieblichen Besonderheiten und der unterschiedlichen Auffassung über die Beschaffenheit handelsregisterpflichtiger Handwerksbetriebe der Verwaltungsgerichte, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern, sondern vor allem aus der unzureichenden Neufassung der §§ 1, 2 und 4 HGB sowie daraus zu erklären, daß es bisher keine genauen Angaben darüber gibt, wie der handelsregisterpflichtige Handwerksbetrieb beschaffen sein muß.

---

1) Seminar für Handwerkswirtschaft im Deutschen Handwerksinstitut (Hrsg.): Betriebsvergleich im Fleischerhandwerk des Bundesgebietes, München 1959, S.24:
Danach sind folgende Betriebsgrößenklassen zu unterscheiden:

I	bis unter	4,5	Beschäftigte	= Kleinbetriebe
II	4,5 "	" 9,5	"	= Kl.Mittelbetriebe
III	9,5 "	" 2o,o	"	= Gr.Mittelbetriebe

Die Großbetriebe sind durch diese Einteilung noch nicht mit erfasst (S.17/18)."Die Handwerksstatistik zeigt, daß im Fleischerhandwerk auch Betriebe mit über 2o Beschäftigten vorhanden sind." (rd.1% v.42.567 im Jahre 1956 gezählten Betrieben = 426 Betriebe)

bc) Die Auslegung des Begriffes "Umfang" entsprechend der Beschaffenheit des modernen Großhandwerksbetriebes.

Die Umfang-Merkmale, die im Schrifttum zusammengestellt worden sind und von der Rechtsprechung übernommen und teilweise noch erweitert worden sind, um die Notwendigkeit eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes festzustellen und daraus die Pflicht zur Eintragung von Handwerksbetrieben in das Handelsregister ableiten zu können, ermöglichen ebenso wenig wie die im Schrifttum und in der Rechtsprechung zusammengestellten Art-Merkmale eine befriedigende Abgrenzung zwischen handelsregisterpflichtigen Großhandwerksbetrieben und nicht handelsregisterpflichtigen Handwerksbetrieben, da sie noch nicht genügend den Kern des modernen Großhandwerksbetriebes erfassen.

Bereits im Zusammenhang mit der Beschreibung der Veränderungen innerhalb des Handwerks im 19. und zu Beginn des 2o. Jahrhunderts auf Grund der in nahezu sämtliche Produktionsbereiche eindringenden industriellen Produktionsweise wurde dargelegt, daß vor allem die sich für das Handwerk mit der Industrie ergebenden Wettbewerbsverhältnisse und die Übernahme neuer Funktionen durch das Handwerk zur Entstehung des handwerklichen Großbetriebes beigetragen haben und den Handwerksbetrieben ihrer "Art" und ihrem "Umfang" nach ihr Gepräge gegeben haben. Der Wandlung, der das Handwerk im Rahmen der Veränderung des gesamtwirtschaftlichen Gefüges unterlag, fiel zwar die vorwiegend kleinbetriebliche Wirtschaftsform teilweise zum Opfer, nicht jedoch auch die typisch handwerkliche Produktionsweise, die weiter vor allem auf die Befriedigung individueller Bedürfnisse ausgerichtet blieb. So sind im Handwerk Betriebsgrößen entstanden, "die durchaus den Betriebsgrößen in der Klein- und Mittelindustrie entsprechen und materiell gesehen der Industrie schon sehr nahe kommen, formell dagegen noch zum Handwerk gezählt werden", schreibt Rößle.[1] Britze äußert sich ähnlich, wenn er ausführt, daß es heute Handwerksbetriebe

1) Rößle, K.: Artikel "Handwerksbetrieb". In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 5.Band, Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1956, S.42

gibt, "die vor etwa 50 Jahren als Industrieunternehmen gewertet worden wären."[1] Diese Entwicklung zum größeren Handwerksbetrieb und zum handwerklichen Großbetrieb hin hat vor allem im Großhandwerksbetrieb neben der Einzelfertigung für den individuellen Bedarf zur Herstellung einzelner Erzeugnisse in kleinen Serien,[2] nicht zuletzt aus Rentabilitätsgründen, für "einen größeren, zum Teil weltweiten Markt" geführt.[3] Auf Grund dieser Entwicklung hat sich nicht nur ein Wandel im Erscheinungsbild des gesamten Handwerksbetriebes, sondern insbesondere auch eine Veränderung der handwerklichen Arbeitsverfassung vollzogen.

Die Veränderung der handwerklichen Arbeits- und Produktionsweise und die Wandlung der Handwerksbetriebe durch Angliederung neuer Tätigkeitsbereiche fand vor allem im handwerklichen Großbetrieb neben einer hohen Beschäftigtenzahl in der Neugestaltung der handwerklichen Arbeitsverfassung und damit verbunden in einer Schwergewichtsverlagerung in den Aufgabenbereichen des Handwerksmeisters als Betriebsinhaber innerhalb des Gesamtbetriebes statt. War für den Handwerksbetrieb alter Prägung die manuelle Mitarbeit des Handwerksmeisters noch charakteristisch, so beschränkt sich die Arbeit des modernen Handwerkerunternehmers, bedingt durch die neuen Gegebenheiten auf der Produktions- und Absatzseite, nahezu ausnahmslos auf die technische und kaufmännische Leitung des Betriebes. In seiner Hand liegen die Auftragsbeschaffung, der Einkauf, die Arbeitsvorbereitung, die Kalkulation und die Überwachung, teilweise auch die Erstellung des Rechnungswesens, der Verkauf, die Werbung und die Kapitalbeschaffung. Der Inhaber des handwerklichen Großbetriebes über-

---

1) Britze,H.-H.: Die Rechtskriterien des Handwerksbetriebes nach neuerer Lehre und Rechtsprechung in gewerberechtlicher Hinsicht, Münster 1962, S.94/95

2) Schulhoff,G.: Strukturwandlungen im Handwerk.In: Dynamisches Handwerk, Beilage zu Nr.21 "Der Volkswirt",S.14, 1958.- Schulhoff führt dort ferner aus:"War früher die Einzelfertigung nach individuellen Wünschen die Regel, so werden heute manche Erzeugnisse schon in kleinen Serien hergestellt,z.B.Möbel, Werkzeuge und Geräte, Kleinmaschinen und Fahrzeuge, ohne daß der Betrieb dadurch den Charakter des Handwerklichen verliert, ebensowenig wie durch eine neben anderer Arbeit mitlaufende Massenfertigung, die manche Drechsler für Werkzeuggriffe und Spulen betreiben."

3) Britze,H.-H.: a.a.O.S.94

nimmt also neben der Überwachung des Arbeitsablaufes "disponierende und koordinierende" Tätigkeiten, "die nicht nur gründliches technisches Wissen, sondern in hohem Maße auch unternehmerische Fähigkeiten voraussetzen."[1] Eine Bestätigung dessen gibt ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Berlin, in welchem es u.a.heißt, "daß sich die Mitarbeit - des Meisters - nur auf die kaufmännische Leitung oder sogar nur auf die gelegentliche Überwachung des gesamten technischen Betriebes oder auf die persönliche Fühlungnahme zu seinen Facharbeitern und Lehrlingen zu erstrecken braucht, ohne daß eine eigentliche Mitarbeit des Unternehmers bei der Fertigung erforderlich wäre."[2] Kennzeichnend für den Großhandwerker ist also nicht die von ihm zur Erstellung der Produkte beigetragene manuelle Arbeit, sondern vielmehr, daß er auf Grund seiner Vorbildung jederzeit in der Lage ist, alle im Betrieb anfallenden Arbeitsgänge selbst auszuführen und im übrigen in seiner Hand die technische und kaufmännische Leitung des Unternehmens liegt, also alle Unternehmerfunktionen in ihm vereinigt sind.[3]

Trotz der auch für den Großhandwerksbetrieb immer noch charakteristischen Arbeitskräftezusammensetzung aus Meister, Gesellen und Lehrlingen ist durch die Wandlungen im Produktions- und Tätigkeitsbereich der Handwerksbetriebe im Rahmen der zunehmenden Arbeitsteilung und aus der Notwendigkeit heraus, "die teueren Arbeitskräfte möglichst nutzbringend einzusetzen"[4], die Beschäftigung von an- und ungelernten Arbeitskräften für Hilfsarbeiten und Teiltätigkeiten ebenso gebräuchlich geworden wie die Beschäftigung von kaufmännischen Angestellten, teilweise mit leitenden Stellungen, Ingenieuren, Technikern und Verkaufspersonal und sogar von Vertretern für die selbst hergestellten Produkte und steht dem handwerklichen Betriebscharakter nicht entgegen. Die für das Handwerk alter Prägung

---

1) Schulhoff,G.: Strukturwandlungen im Handwerk,S.14
2) Urteile des LVG Berlin v. 26.5.56 - IV A 503/55;
OVG Lüneburg v. 16.7.59 - III OVG A 35/59;
LVG Münster v. 27.3.57 - 4 K 225/56
zitiert nach Britze: a.a.O. S.125
3) vgl.oben S.12/13
4) Schulhoff: a.a.O.S.14

so typische Arbeitsverfassung mit ihrem Aufbau "Meister, Geselle, Lehrling" und dem im Betrieb mitarbeitenden Meister als dem "Primus inter pares"[1] beginnt sich vor allem in den Großhandwerksbetrieben sichtbar durch das immer stärkere Eindringen des unternehmerischen Elementes in den Handwerksbetrieb und die Serienerzeugung neben der Anfertigung auf Bestellung in einigen Handwerkszweigen aufzulösen. Das großbetriebliche Element wird dabei umso mehr zum Ausdruck kommen, je mehr die Arbeit sich - allerdings mit branchenmäßigen Unterschieden - zur Serienfertigung und Arbeitsteilung mit un- und angelernten Arbeitskräften hingewendet hat.[2]

Kennzeichnend für den Umfang des modernen Großhandwerksbetriebes sind also insbesondere der Arbeitskräftebesatz und eine Arbeitsverfassung, die einerseits noch die Merkmale der ursprünglichen Arbeitsverfassung des Handwerks trägt, sich andererseits aber auch bereits der der nicht handwerklichen Unternehmen annähert. Ebenfalls als charakteristisch sind die Stellung und die Funktionen des Handwerksmeisters als Betriebsinhaber innerhalb des Gesamtbetriebes anzusehen. Wenn diesen Merkmalen auch besonderes Gewicht, vor allem im Hinblick auf die Abgrenzung zur Industrie zukommt, so gibt es daneben doch noch weitere Merkmale, welche für den Umfang gerade des Großhandwerksbetriebes typisch sind. Mit der Anpassung der handwerklichen Produktionsweise an die veränderten Marktverhältnisse gingen die Veränderungen der handwerklichen Arbeitsverfassung und die Einführung neuzeitlicher, auf das Handwerk abgestimmter technischer Hilfsmittel in Form von Spezial- oder Mehrzweckmaschinen, Geräten, Werkzeugen und energiespendenden Anlagen mit arbeitssparenden, arbeitserleichternden und arbeitssteigernden Funktionen Hand in Hand. Maschinen und Werkzeuge sind jedoch selbst im Großhandwerksbetrieb nur Hilfsmittel zur Erleichterung der manuellen Arbeit und bestimmen nicht den Produktionsprozeß.

---

1) vgl. Sombart, W.: Der moderne Kapitalismus, München und Leipzig 1916, Band 1, S.193

2) Als über den Rahmen des Handwerks hinausgehend ist es anzusehen, wenn in einem handwerksfähigen Gewerbe der Schwerpunkt des technischen Betriebes bei nicht mehr handwerklich ausgebildeten Fachkräften liegt, wenn die Arbeitsteilung zu Fließbandarbeit geführt hat oder die Arbeitnehmer im Akkord stehen.- vgl. Britze: a.a.O.S.131/132. -- Beispiele für Akkordarbeit gibt es in neuerer Zeit allerdings auch im Handwerk, so etwa im Bau- und Baunebengewerbe (z.B. im Maler- u. Elektroinstallateurhandwerk) oder im Schneiderhandwerk.

Durch diese Wandlungen in der handwerklichen Produktionsweise wurde nicht nur die Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Industrie verbessert, sondern auch die Produktionskapazität der einzelnen Handwerksbetriebe erheblich vergrößert. Sichtbaren Niederschlag fanden diese Umstellungen in der Produktionsweise vor allem der handwerklichen Großbetriebe in dem wert- und mengenmäßigen Ausstoß an Handwerksprodukten.

Die Verwendung technischer Hilfsmittel führte auch im Handwerk dazu, daß die Bedeutung der menschlichen Arbeitskraft zugunsten der Maschinenkraft zurückging. Schon im Enquête-Bericht von 1930 heißt es:"Zahlreiche, ursprünglich arbeitsbedingte Betriebe werden durch die zunehmende Einführung technischer Produktionsmittel mehr und mehr zur Kategorie der kapitalintensiven Betriebe abgedrängt."[1] Die Entstehung der größeren Handwerksbetriebe, unterstützt durch den Einsatz technischer Produktionsmittel, hatte also eine Verbreiterung der Kapitalbasis zur weiteren Vorbedingung gehabt. Neben der Steigerung des Anlagevermögens im Handwerk, hervorgerufen vor allem durch die Verwendung technischer Hilfsmittel und weniger durch den Auf- und Ausbau von Betriebsgebäuden[2] war auch das Umlaufvermögen auf Grund der produktionsmäßig bedingten größeren Lager- und Vorratshaltung, der Notwendigkeit einer größeren Kassenbereitschaft und der Entstehung größerer Aussenstände angestiegen.

Die Umstellung der handwerklichen Produktionsweise und die Erweiterung des Betriebszweckes der Handwerksbetriebe

---

1) Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (Hrsg.): Das deutsche Handwerk (Generalbericht), S.224

2) Der Höhe des Anlagevermögens in Form von Grundstücken und Gebäuden kommt im Handwerk, auch bei Großhandwerksbetrieben, teilweise nur nebengeordnete Bedeutung zu, da viele Handwerksbetriebe keine größeren Betriebsräume, sondern nur Lager- und Abstellräume benötigen, Werkstatt- und Ladenräume häufig gepachtet sind.

führten darüber hinaus im Rahmen der sich schnell ändernden Konsumgewohnheiten und der Produktion für einen größeren, zum Teil sehr differenzierten Kundenkreis zu der Notwendigkeit einer darauf abgestellten Lagerhaltung. Vor allem in Betrieben mit Serienproduktion ist eine gute Koordination zwischen Fertigungsplanung, Einkauf und Lagerverwaltung notwendig geworden. Die Betriebe mit Handwerkshandel müssen "dem überaus vielgestaltigen Angebot an Handelswaren durch ein relativ breites (mehrere Warengruppen) und tiefes (verschiedene Größen, Qualitäten, Farben etc. einer Warengruppe) Sortiment"[1] Rechnung tragen. Die finanzielle Belastung und das mit einer umfangreichen Lagerhaltung für den Handwerksbetrieb verbundene Risiko[2] erfordern daher zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit ebenso wie bei - kleineren und mittelgroßen - Betrieben der Industrie und des Handels eine fortlaufende Beobachtung der Verhältnisse am Beschaffungsmarkt, rationelles Einkaufen und zweckmäßige Lagerdisposition. "Sich ändernde Verhältnisse auf dem Beschaffungsmarkt können den Handwerksmeister veranlassen, seine Lagervorräte zu verringern oder zu vergrößern, d.h. die Einkaufsdispositionen müssen elastisch durchgeführt werden, was eine ständige Beobachtung des Einkaufsmarktes erforderlich macht."[3]

Die Ausdehnung des Betriebszweckes durch Angliederung branchenverwandter Betriebszweige, auf Grund der Spezialisierung der Produktion oder durch Ausdehnung der Handelstätigkeit hat das Erscheinungsbild des Handwerksbetriebes neben den bereits erwähnten technischen Veränderungen auch hinsichtlich der Größe und der Ausstattung der Betriebsräume geprägt. Die Arbeits- und Werkstatträume des handwerklichen Großbetriebes sind auf einen rationellen Arbeitsablauf, der eine zweckmäßige Zusammenarbeit

---

1) Heilig,E.: Die Lagerhaltung im Handwerk in betriebswirtschaftlicher Sicht. Kurzveröffentlichung Nr.19 des Institutes für Handwerkswirtschaft München, München 1962, S.15
2) Dazu schreibt Heilig:"Das Anwachsen der Handwerksbetriebe, sei es im eigentlichen Handwerksbereich (Maschinisierung, Vergrößerung der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl,Erhöhung der Umsätze) oder durch Angliederung bezw. Erweiterung eines Handelsgeschäfts, hat das Risiko in der betrieblichen Lagerwirtschaft zum Teil beträchtlich, und zwar sowohl nach Arten wie auch nach Umfang, ansteigen lassen." - S.31
3) ebenda, S.26

von menschlicher Arbeitskraft und Maschine gewährleistet, abgestellt. Nicht nur solche Handwerksbetriebe, denen Ladengeschäfte zum Verkauf fremder, industriell gefertigter Produkte angegliedert sind, sondern auch solche, die ihre eigenen, zum Teil in Serien hergestellten Erzeugnisse selbst verkaufen oder die eine Kundenwerbung durch Ausstellen der von ihnen angefertigten Produkte betreiben, weisen moderne Ausstellungs- und Vorführräume auf. Büroräume gehören ebenso wie ihre zweckmäßige Ausstattung zur Erledigung der in einem größeren Betrieb anfallenden kaufmännischen Arbeiten zu den kennzeichnenden Merkmalen des modernen Großhandwerksbetriebes.

Charakteristisch für den Großhandwerksbetrieb ist schließlich, vor allem sobald eine Spezialisierung auf bestimmte Erzeugnisse gegeben ist, ein räumlich großes Absatzgebiet, das bis in das Ausland gehen kann. Häufig übernehmen Einzelhandelsgeschäfte oder Im- und Exportfirmen den Vertrieb der handwerklichen Produkte, es gibt jedoch auch Großhandwerksbetriebe mit eigenen Verkaufsgeschäften außerhalb des Hauptsitzes des Unternehmens oder eigener Vertreterorganisation.[1] Der Standort der großen handwerklichen Betriebswirtschaften wird also in vielen Handwerkszweigen nicht mehr durch die Verbrauchernähe bestimmt.

Bei einer Untersuchung, welchen von den beschriebenen Betriebsmerkmalen des modernen Großhandwerksbetriebes zur Charakterisierung des Betriebsumfanges, insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der Handelsregisterpflicht, die größte Bedeutung zuzusprechen ist, wird man zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die Stellung des Betriebsinhabers innerhalb des Gesamtbetriebes, Anzahl und Zusammensetzung der Beschäftigten sowie der Umsatz aus handwerklicher und nicht handwerklicher Leistung die wichtigsten

---

1) vgl. dazu Debus,W.: Der Begriff Handwerk, entwickelt an der Erscheinungsform des heutigen deutschen Handwerksbetriebes, Diss. Darmstadt, Limburg 1940, S.54: "Viele Handwerksbetriebe haben in Anlehnung an das Vorbild der Industrie ihr Absatzgebiet erweitert durch Einstellung von Vertretern(Reisenden), durch Anwendung neuzeitlicher Werbemethoden, Herausgabe von Katalogen, Einrichtung besonderer Verkaufsgelegenheiten, Beschickung von Messen und Ausstellungen."

Umfang-Merkmale des Großhandwerksbetriebes sind. Entscheidendes Gewicht muß auf die Stellung und die Tätigkeit des Betriebsinhabers insofern gelegt werden, als gerade daraus hervorgeht, ob der Betrieb dem Handwerksmeister als Betriebsinhaber noch eine intensive Mitarbeit im Produktionsprozeß erlaubt oder ob die Anforderungen, die sich aus der Unternehmensführung ergeben, bereits so umfangreich sind, daß eine manuelle Mitarbeit nicht mehr möglich ist. Erst das großhandwerkliche Unternehmen bietet keinen oder nur noch wenig Raum für die manuelle Mitarbeit des Betriebsinhabers, die für den kleineren Handwerksbetrieb noch charakteristisch ist. Der Anzahl und der Zusammensetzung der Beschäftigten kommt insofern große Bedeutung zu, als selbst in Handwerksbetrieben mit hohem Produktionsmitteleinsatz auf der menschlichen Arbeitskraft im gesamten Produktionsablauf immer noch das Schwergewicht liegt und die Beschäftigtenzahl und die Arbeitsverfassung - allerdings unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Handwerkszweige - für die Beurteilung der Betriebsgröße die wohl typischsten Größenmerkmale darstellen. In dem Gesamtbetriebsumsatz spiegelt sich nicht nur die Leistungsfähigkeit eines Betriebes wider, sondern durch dieses Merkmal wird auch die Marktposition eines Betriebes unmittelbar veranschaulicht. Ein weiteres unerläßliches Merkmal zur Feststellung des Betriebsumfanges ist daneben die Höhe des betrieblichen Vermögens, insbesondere des Anlagevermögens. Erst eine gemeinsame Betrachtung von Zahl und Struktur der Beschäftigten und des Anlagevermögens in Form von Maschinen und Einrichtungsgegenständen gibt Aufschluß darüber, wie hoch der Grad der Arbeits- oder Kapitalintensität ist, welche Bedeutung der einzelnen Arbeitskraft innerhalb des Produktionsprozesses zukommt und welchen größenmäßigen Umfang der Betrieb tatsächlich hat. Auf Grund des teilweise hohen Einsatzes von Material bei der Herstellung handwerklicher Produkte und der Ausdehnung des Handwerkshandels werden die genannten Merkmale schließlich durch die Untersuchung von Sortiment und Wert

des Warenlagers und der Vorräte an Halb- und Fertigwaren ergänzt werden müssen. Der Standort eines Handwerksbetriebes und die Ausdehnung des Absatzgebietes haben insofern für die Beurteilung der Größe eines Betriebes Bedeutung, als ein ausgesprochen absatzorientierter Standort und ein örtlich begrenzter Einzugsbereich einem Unternehmen insgesamt eher kleinbetriebliche Züge geben. Der Einzugsbereich handwerklicher Großbetriebe fast aller Handwerkszweige wird in der Regel über den lokalen Bereich hinausgehen. Moderne und zweckmäßig ausgestattete Arbeits-, Lager-, Verkaufs- und Büroräume sowie eine ebensolche Werkstatt- und Arbeitsplatzgestaltung runden das Erscheinungsbild des Großhandwerksbetriebes ab.

Entsprechend dem vorangehend Dargelegten wird man folgende Umfang-Merkmale für den Großhandwerksbetrieb als charakteristisch ansehen können (dabei werden die einzelnen Merkmale in ihrer tatsächlichen größenmäßigen Beschaffenheit in den einzelnen Handwerkszweigen stark differieren):

1) Arbeitskräftebesatz und Arbeitsverfassung.

Beschäftigung einer größeren Anzahl von handwerklich ausgebildeten Arbeitskräften: Meister, Gesellen; Lehrlinge;
Beschäftigung von an- und ungelernten Arbeitskräften, z.T. in Akkordarbeit und von Hilfskräften;
Beschäftigung von kaufmännischen und technischen Angestellten mit teilweise leitenden Positionen und von Verkaufspersonal.

Gekennzeichnet wird die Arbeitsverfassung auch des Großhandwerksbetriebes neben der überwiegenden Beschäftigung von handwerklich voll ausgebildeten Arbeitskräften durch den Handwerksmeister als Betriebsinhaber.[1] Die Mitarbeit des Betriebsinhabers beschränkt sich in der Regel auf überwachende, leitende, disponierende und koordinierende Tätigkeiten im technischen und kaufmännischen Betriebsbereich: Arbeitsvorbereitung und -überwachung, Einkauf, Kalkulation, Erstellung und/oder Überwachung des Rechnungswesens, Verkauf, Auftrags- und Kapitalbeschaffung.

---

1) Eine Ausnahme bilden nur die juristischen Personen. Es genügt die Beschäftigung eines handwerklich voll ausgebildeten Betriebsleiters (§ 7 Abs.III HwO)

2) Betriebsleistung.

Hoher Umsatz sowohl im handwerklichen wie auch im nicht handwerklichen Sektor.

3) Technische Ausrüstung.

Verwendung von Mehrzweck- und Spezialmaschinen, Werkzeugen und technischen Hilfsmitteln aller Art - entsprechend der Arbeits- oder Kapitalintensität der einzelnen Handwerkszweige - mit arbeitssparenden, arbeitserleichternden und arbeitssteigernden Funktionen, die eine gewisse Arbeitsteilung erlauben, ohne jedoch die handwerkliche Produktionsweise zu beeinträchtigen.

4) Lagerhaltung.

Umfangreiche Lagerhaltung von Roh- und Hilfsstoffen, eigenen Halb- und Fertigerzeugnissen; großes Sortiment von Handelswaren.

5) Beschaffenheit der Arbeitsräume.

Moderne Ausgestaltung der Arbeits-, Werkstatt-, Verkaufs-, Lager- und Büroräume; moderne und zweckmäßige Arbeitsplatzgestaltung.

6) Betriebsstandort und Absatzgebiet.

Der betriebliche Standort wird in der Regel - mit Unterschieden in den einzelnen Handwerkszweigen - nicht mehr absatzorientiert sein. Das Absatzgebiet ist nicht auf den lokalen Bereich beschränkt und reicht teilweise bis in das Ausland.

3) Voraussetzungen für die Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister.

Das Ergebnis der vorangegangenen Ausführungen über die Auslegung der Begriffe "Art" und "Umfang" zur Feststellung der Handelsregisterpflicht von Handwerkern auf Grund der Beschaffenheit ihres Handwerksbetriebes ist, daß zur Untersuchung, ob es sich um einen Großhandwerksbetrieb, der der Handelsregisterpflicht unterliegt, handelt, von den oben im einzelnen beschriebenen betrieblichen Merkmalen, die Art und Umfang des modernen Großhandwerksbetriebes charakterisieren, ausgegangen werden muß. Die Trennung der Art- und Umfang-Merkmale, wie sie vor allem im Schrifttum, aber auch in der Rechtsprechung weitgehend durchgeführt wird, ist bei der Beschreibung der Beschaffenheit des modernen Großhandwerksbetriebes ebenfalls vorgenommen worden, um die Erschwernisse, die sich für die Betriebsführung sowohl aus der Art eines Betriebes wie auch aus der Größe ergeben können, hervorzuheben. In der Praxis erscheint eine Trennung nicht immer zweckmäßig, da einzelne Merkmale nicht nur die "Art", sondern auch den "Umfang" eines Betriebes charakterisieren, wie etwa das Absatzgebiet und die Zahl und Zusammensetzung von Kunden und Lieferanten. Auch der Gesetzgeber wollte mit der gesetzlichen Definition "Art und Umfang" bezw. "Art oder Umfang" der §§ 2 und 4 HGB n.F. die Gesamtbeschaffenheit der Betriebe, die auf ihre Handelsregisterpflicht zu prüfen sind, erfassen,so daß es vor allem darauf ankommt, sämtliche Betriebsmerkmale zu beachten und zu untersuchen, nicht jedoch, sie scharf voneinander zu trennen.

Eine objektive Feststellung, ob es sich im Einzelfall um einen handelsregisterpflichtigen Großhandwerksbetrieb handelt, der eines kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetriebes bedarf, wird nur dann möglich sein, wenn alle oben aufgeführten Merkmale einer Beurteilung zugrundegelegt werden. Dabei sollte, wie es in der Rechtsprechung teilweise geschehen ist, auch der persönliche Wunsch des Betriebsinhabers auf Eintragung oder Nichteintragung mit

berücksichtigt, allerdings sollte er nicht überbewertet werden. Bei einer Untersuchung der Beschaffenheit des Betriebes ist es darüber hinaus zweckmäßig, nicht nur das betriebliche Geschehen über einen längeren Zeitraum zu verfolgen, sondern auch die Entwicklungsmöglichkeiten, ferner, "welche Geschäfte nach der Art des Betriebes getätigt werden können"[1] und nicht nur, welche Art von Geschäften getätigt wird, mit in die Beurteilung einzubeziehen. Folgen müssen wird man der im Schrifttum und auch von der Rechtsprechung vertretenen Meinung, "daß bei dem einzelnen Betrieb nicht jedes dieser Merkmale das Erfordernis kaufmännischer Einrichtungen ergeben muß. Entscheidend ist vielmehr das aus einer umfassenden Würdigung derartiger Merkmale sich ergebende Gesamtbild im maßgeblichen Zeitpunkt."[2]

Nicht gefolgt werden kann der vor allem von der Rechtsprechung vertretenen Ansicht, die aus den zitierten Urteilen und Entscheidungen hervorgeht, daß den Art-Merkmalen eines Betriebes, also insbesondere der Art der Geschäftsabwicklung, um hier nur das von der Rechtsprechung am häufigsten untersuchte Art-Merkmal zu nennen, mehr Gewicht beizumessen ist als den Umfang-Merkmalen und vornehmlich aus den Art-Merkmalen die Handelsregisterpflicht abzuleiten. Sobald ein Betrieb einen erheblichen Umfang hat und bereits von der Größe her als ein handwerklicher Großbetrieb anzusehen ist, wird im allgemeinen - mit Unterschieden in den einzelnen Handwerkszweigen - auch die Zahlungsabwicklung nicht einfach,d.h. bargeldlose Zahlung, Wechsel- und Scheckverkehr und Kreditfinanzierung werden üblich sein. Ist der Betriebsumfang gering, entspricht er also nicht dem eines größeren Handwerksbetriebes, kann auch einer komplizierten Geschäftsabwicklung keine Bedeutung beigemessen werden, da

---

1) Beschluß des LG Tübingen - HGR 1/60
2) Bundesgerichtshof, Urteil vom 18.4.60 - II ZR 239/58 - nach Schlegelberger, Würdinger - .
vgl. auch Baumbach-Duden: Handelsgesetzbuch,16.Auflage, München und Berlin 1964, S.24

komplizierte Geschäftsvorfälle bei kleineren und mittelgroßen Betrieben in einem überschaubaren Rahmen bleiben.[1)]

Neben der Untersuchung der Merkmale, die Auskunft über die gesamte betriebliche Beschaffenheit, also Art und Umfang eines Unternehmens geben, sollte das Schwergewicht einer abschließenden Beurteilung der Handelsregisterpflicht eines Handwerksbetriebes darauf liegen, ob der Betrieb auf Grund der gesamten Beschaffenheit, also seines inneren Aufbaus, auf Grund seiner Marktposition und der von dem Unternehmen getätigten Geschäfte der Führung durch einen Vollkaufmann, auf den sämtliche Vorschriften des Handelsgesetzbuches ebenso wie auf jeden Unternehmer aus Industrie oder Handel Anwendung finden, bedarf. Das Erfordernis der Betriebsführung durch einen Vollkaufmann, der mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches vertraut sein muß, wird aber insbesondere dann gegeben sein, wenn vor allem aus Gründen des Gläubigerschutzes bei Großbetrieben mit einem über den lokalen Bereich hinausgehenden Absatzgebiet, umfangreichen Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten, Auftraggebern und Banken eine Eintragung in das Handelsregister aus Sicherheitsgründen im Interesse dieses Personenkreises liegt.

---

1) Die Überschaubarkeit der kaufmännischen Seite der kleineren und mittelgroßen Handwerksbetriebe ist im übrigen im allgemeinen auch auf Grund der aus Steuergründen geführten Buchführung (§ 161 RAO) gewährleistet.

II. Auswirkungen des Gesetzes aus der Sicht des Gesamthandwerks.

1) Die zahlenmäßige Entwicklung der Handelsregistereintragungen von Handwerksbetrieben seit der Verkündung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern im Jahre 1953.

a) Die Handelsregistereintragungen von Handwerksbetrieben nach den Ergebnissen der amtlichen Handwerkszählungen der Bundesrepublik Deutschland von 1949 und 1956.

Die Untersuchungen über die betriebliche Beschaffenheit der seit der Verkündung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern im Jahre 1953 in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe anhand der in der Rechtsprechung ergangenen Urteile haben erkennen lassen, daß es in der Rechtsprechung keine einheitliche Beurteilung über die Auslegung der Beschaffenheit der Art- und Umfang-Merkmale handelsregisterpflichtiger Handwerksbetriebe gibt. Da die vorliegenden Urteile der Rechtsprechung hinsichtlich der Beurteilung der Handelsregisterpflicht nicht nur innerhalb einzelner Handwerkszweige, sondern auch innerhalb des Gesamthandwerks teilweise erhebliche Unterschiede aufweisen, ist es nicht möglich gewesen, aus den ergangenen Urteilen allgemeingültige Aussagen abzuleiten. Ob die unterschiedliche Beurteilung der Handelsregisterpflicht, wie sie in den beschriebenen Eintragungsfällen festzustellen war, bei allen, insbesondere seit 1953 in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetrieben gegeben gewesen ist, soll zunächst anhand der Erhebungsergebnisse der Handwerkszählungen von 1949 und 1956 untersucht werden.[1] Die Ergebnisse der Handwerkszählung von 1949 sollen, obgleich sie noch aus der Zeit vor der Verkündung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern stammen, in die Betrachtung mit

1) Die Ergebnisse der neuesten amtlichen Handwerkszählung aus dem Jahre 1963 liegen noch nicht vor.

einbezogen werden, um einen Einblick in die Situation vor Verkündung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern zu geben, um Vergleichsmöglichkeiten für die Ergebnisse der Handwerkszählung von 1956 zu schaffen und um einen, wenn auch zeitlich begrenzten, Überblick über die Entwicklung im ganzen Bundesgebiet geben zu können.

Die Erhebungsergebnisse der Handwerkszählungen von 1949 und 1956 über die Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister, insbesondere die Ergebnisse der Handwerkszählung von 1949 brachten eine Bestätigung der Erhebungen, die der frühere Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag über die Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister gemacht hatte. Nach den Erhebungen des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages waren bis zu Beginn der 30er Jahre rd. 24.000 reine Handwerksbetriebe[1] in das Handelsregister eingetragen worden. Die Ergebnisse der Handwerkszählung von 1949 lieferten mit 44.074 im Jahre 1949 in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetrieben von insgesamt 864.428 Handwerksbetrieben außerdem einen Beweis dafür, daß die Zahl der Handwerker, die eine Eintragung in das Handelsregister aus betrieblichen Gründen für erforderlich hielt, zugenommen hatte. Das bedeutete, daß eine Änderung der Bestimmungen des HGB a.F. noch notwendiger als vor dem zweiten Weltkrieg geworden war.

Wenn die Erhebungsergebnisse der Handwerkszählungen von 1949 und 1956 auch keinen unmittelbaren Aufschluß über die Beschaffenheit der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe geben, so läßt doch eine Gegenüberstellung der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe der sieben Handwerksgruppen[2] mit den Betriebszahlen der sieben Handwerksgruppen, aufgegliedert

---

1) Reine Handwerksbetriebe sind solche Handwerksbetriebe, die lediglich im handwerklichen Sektor tätig sind, gemischte Handwerksbetriebe sind demgegenüber solche, denen ein Handelsbetrieb oder andere Geschäftszweige, die eine zweckmäßige Ergänzung der Handwerksbetriebe darstellen, angegliedert sind.

2) Die Handwerkszählungen von 1949 und 1956 unterscheiden sieben Handwerksgruppen, die nur durch ihre Reihenfolge voneinander abweichen. Es bestehen die Gruppen: Bau; Metall; Holz; Bekleidung; Nahrung; Gesundheit- und Körperpflege; Glas-, Papier- und sonstige Gewerbe.

nach Betriebsgrößenklassen anhand der Beschäftigten, zumindest Rückschlüsse auf die Betriebsgröße und die Anzahl der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe in den einzelnen Handwerksgruppen zu. Legt man einer größenmäßigen Betrachtung der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe die Betriebsgrößenklassenein teilung nach Beschäftigten vom Deutschen Handwerksinstitut zugrunde[1], sind bereits im Jahre 1949 vermutlich nicht nur alle handwerklichen Großbetriebe und alle größeren Mittelbetriebe, sondern auch schon solche Betriebe, die weder zu den größeren Mittelbetrieben noch zu den handwerklichen Großbetrieben gehören, in das Handelsregister eingetragen gewesen. (vgl. Tabelle I). Zu dieser Annahme berechtigt die Tatsache, daß die Zahl der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe von 44.o74 die Zahl der Betriebe mit mehr als lo Beschäftigten von 42.o77, die sich unter Abzug der Bau- und Straßenbauerbetriebe (4.118) aus der Größenklasse lo - 14 Beschäftigte ergibt[2], um rd. 2.ooo überstieg. Besonders hoch lag die Zahl der Handelsregistereintragungen über der Zahl der von der Handwerkszählung erfaßten Großbetriebe und größeren Mittelbetriebe in den Gruppen Bekleidung (IV) und Nahrung (V), das bedeutet, daß in diesen Gruppen auch schon eine größere Anzahl von Betrieben der Betriebsgrößenklasse 5 - 9 Beschäftigte in das Handelsregister eingetragen gewesen sein muß. Eine Erklärung dafür ist darin zu suchen, daß in diesen Handwerkszweigen die größeren Betriebe der Größenklasse 5 - 9 Beschäftigte entsprechend den in der Praxis verwendeten Erfahrungs-

---

1) Das Deutsche Handwerksinstitut unterscheidet folgende Betriebsgrößenklassen:

Kleinbetriebe	1 - 4	Beschäftigte
Kleine Mittelbetriebe	5 - 9	"
Große Mittelbetriebe	lo -19	"
Großbetriebe	2o	Beschäftigte und mehr.

2) Betriebe der Gruppe Bau- und Ausbaugewerbe, insbesondere die Betriebe des Bau- und Straßenbauerhandwerks, in denen lo - 14 Arbeitskräfte beschäftigt werden, sind entsprechend den in der Praxis getroffenen Einteilungen noch als Kleinbetriebe zu bezeichnen. vgl. oben S.99

sätzen nicht mehr als kleine Mittelbetriebe, sondern bereits als größere Mittelbetriebe zu bezeichnen sind. Eine ähnliche Tendenz zeigte sich in den Handwerksgruppen Glas und Papier (VII), Gesundheit (VI) und Metall (II). Für die Betriebsgrößen dieser Gruppen dürfte dasselbe gelten wie für die Betriebsgrößen der Gruppen Bekleidung und Nahrung. Demgegenüber lag die Zahl der Handelsregistereintragungen erheblich unter der Zahl der größeren Mittel- und Großbetriebe in den Gruppen der Bau- (I) und Holzhandwerke (III). Das ist darauf zurückzuführen, daß vor allem im Bauhandwerk, aber auch im Holzhandwerk, Betriebe mit 15 - 49 Beschäftigten noch den Klein- und Mittelbetrieben zuzurechnen sind und bei denen entsprechend dem kleinbetrieblichen Charakter der Betriebe dieser Größenklasse auch nur ein geringes Bedürfnis für eine Eintragung in das Handelsregister besteht. Der prozentuale Anteil der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe an der Gesamtzahl der Handwerksbetriebe war in den metallverarbeitenden Handwerken (II) mit 8,38 %, in den Glas- und Papierhandwerken (VII) mit 7,04 % und in den Nahrungsmittelhandwerken (V) mit 6,81 % im Jahre 1949 am größten. Den geringsten Anteil wies die Gruppe der Bekleidungshandwerke (IV) mit 3,66 % auf. Von den insgesamt in der Bundesrepublik im Jahre 1949 bestehenden Handwerksbetrieben waren 5,09 % in das Handelsregister eingetragen. (Vgl. Tabelle I).

Ein wesentlicher Unterschied der Erhebungsergebnisse der Handwerkszählung von 1956 gegenüber der von 1949 lag darin, daß die größeren Mittelbetriebe und die Großbetriebe zahlenmäßig seit 1949 schneller angestiegen waren als die handwerklichen Handelsregisterbetriebe. 1949 machten die Betriebe mit 10 und mehr Beschäftigten unter Abzug von 4.118 Betrieben des Bau- und Straßenbauhandwerks aus der Größenklasse 10 - 14 Beschäftigte 42.077 = 4,86 %, einschließlich dieser Betriebe des Bau- und Straßenbauerhandwerks 46.195 = 5,34 % der Gesamtbetriebe aus. 1956 waren es ohne die Betriebe des Bau- und Straßenbauerhandwerks mit 10 - 24 Beschäftigten (9.083) 57.334 = 7,6 %, ein-

schließlich der Betriebe des Bau- und Straßenbauerhandwerks 66.417 = 8,8% aller Handwerksbetriebe. Die Zahl der Handelsregisterbetriebe stieg demgegenüber von 1949 mit 5,o9% bis 1956 nur auf 6,48% der Gesamtbetriebe an. Lag die Zahl der Handelsregistereintragungen 1949 noch um 1.997, also um rd.2.ooo über der Zahl der größeren Handwerksbetriebe, so unterschritt 1956 die Zahl von 48.753 in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetrieben die Zahl der größeren Mittel- und Großbetriebe von 57.334 um 8.571.[1] Das ergibt sich daraus, daß die Zahl der Handelsregisterbetriebe im Metallhandwerk um nahezu 3.ooo, in der Gruppe der holzverarbeitenden Handwerke um rd.2.ooo und in der Gruppe Gesundheit um rd.1.ooo unter der Zahl der großen Mittel- und Großbetriebe lag. In den Gruppen Bekleidung und Nahrung war demgegenüber die Anzahl der Handelsregisterbetriebe im Jahre 1956 fast doppelt so groß wie die Zahl der größeren Mittel- und Großbetriebe. Diese Entwicklung läßt den Schluß zu, daß 1956 in den Metall-, Holz- und Gesundheitshandwerken vermutlich zwar alle handwerklichen Großbetriebe in das Handelsregister eingetragen gewesen sein werden, nicht jedoch auch alle größeren Mittelbetriebe wie noch 1949. Das wird noch deutlicher, wenn man die seit 1953 zum "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" ergangene Rechtsprechung berücksichtigt. Danach sind nämlich auch bereits - wie oben dargelegt wurde - kleinere Mittel- und Kleinbetriebe in das Handelsregister eingetragen worden. Die relativ geringe Erhöhung des Anteils der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe an allen Handwerksbetrieben von 1949 mit 5,o9% bis 1956 auf 6,48% ist daraus zu erklären, daß das Gesetz erst im Jahre 1953 erlassen wurde und daher in den Zahlen die Handelsregistereintragungen auf Grund des Gesetzes für einen Zeitraum von nur drei Jahren enthalten sind. Außer-

---

1) Die Statistik bringt für 1956 nicht die gleiche Betriebsgrößenklasseneinteilung nach Beschäftigten wie im Jahre 1949. Die Differenz zwischen Handelsregisterbetrieben und großen Mittel- und Großbetrieben wäre noch größer, wenn nur die Betriebe des Bau- und Straßenbauerhandwerks in Abzug gebracht worden wären, die 1o-14 Arbeitskräfte beschäftigen, wie dies für 1949 geschehen ist.

dem bedeutete das Gesetz nur die Legalisierung einer seit langem gehandhabten richterlichen Praxis, so daß vermutlich bereits vor 1953 alle die Handwerker in das Handelsregister eingetragen waren, die die Eintragung aus betrieblichen Gründen für erforderlich hielten und damit wahrscheinlich zugleich der überwiegende Teil der nach 1953 als handelsregisterpflichtig zu bezeichnenden Handwerker.

Im übrigen brachten die Ergebnisse der Handwerkszählung von 1956 im Vergleich zu 1949 in bezug auf die Handelsregistereintragungen von Handwerksbetrieben in den einzelnen Handwerksgruppen nur geringfügige Veränderungen. Der Anteil der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe an der Gesamtzahl der Handwerksbetriebe war auch 1956 am größten in den Gruppen Metall mit 10,26%, Glas- und Papier mit 8,66% und Nahrung mit 8,22%, am geringsten und zwar leicht rückläufig gegenüber 1949 im Bekleidungshandwerk mit 3,30% (vgl. die Tabellen I und II).

b) Die Entwicklung der Handelsregistereintragungen von Handwerksbetrieben seit 1953 - dargelegt am Beispiel einiger ausgewählter Handwerkskammerbezirke.

ba) Einleitende Bemerkungen zur Auswahl der Handwerkskammerbezirke.

Die Gegenüberstellung der Ergebnisse der Handwerkszählungen von 1949 und 1956 konnte über die Auswirkungen des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern auf Grund des kurzen erfaßten Zeitraumes seit der Verkündung des Gesetzes und der Unmöglichkeit der Abgrenzung der Eintragungen, die vor und nach 1953 erfolgten, sowie der geringen Anzahl von Erhebungsmerkmalen nur geringe Auskunft geben.[1] Die Auswirkungen des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern seit der Verkündung im Jahre 1953 sollen daher in 24 der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden 45 Handwerkskammer-

---

1) vgl. S.12o

bezirken untersucht werden.[1] Es handelt sich dabei um die Handwerkskammerbezirke

Aurich, Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg-Stade, Oldenburg, Osnabrück, Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster, Hamburg, Bremen, Berlin, Kaiserslautern, Mainz, Trier, Freiburg, Coburg und Regensburg.

---

1) Von den insgesamt in der Bundesrepublik bestehenden 45 Handwerkskammerbezirken werden nur in den 24 bezeichneten Handwerkskammerbezirken Aufzeichnungen über die Handelsregistereintragungen von Handwerksbetrieben gemacht. Es werden jedoch nicht von allen 24 Handwerkskammern sämtliche im folgenden untersuchten Betriebsmerkmale schriftlich niedergelegt, so daß sich die Untersuchungen der Betriebsgröße anhand der Beschäftigten und der Rechtsform der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe nicht über alle 24 Handwerkskammerbezirke erstrekken können. Eine nachträgliche Feststellung der Anzahl und der Beschaffenheit der seit 1953 in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe seitens der Handwerkskammern ist einerseits auf Grund des Personalmangels bei den Handwerkskammern, andererseits auf Grund der teilweise nicht gesonderten Sammlung der Handelsregisterakten bei den Handwerkskammern kaum oder nur schwer möglich.
Die angeführten Handwerkskammerbezirke geben einen repräsentativen Querschnitt durch die insgesamt vorhandenen Handwerkskammerbezirke, da sie nicht nur über die ganze Bundesrepublik verteilt sind, sondern auch die Stadtkammern, stark industriell geprägte Bezirke, vorwiegend ländliche Gebiete und auch Bezirke umfassen, die sowohl ländliche wie auch industrielle Merkmale aufweisen.
Zu den Erhebungsgebieten gehören die Handwerkskammerbezirke Niedersachsens, das eine Bevölkerungsdichte von unter 60 bis 500 - unter 1000, in den nördlichen Gebieten vorwiegend von 60 - unter 80, in den südlichen Regionen Niedersachsens vorwiegend von 150 - unter 200 und 200 - unter 300 Einwohner je qkm aufweist;
die Handwerkskammerbezirke Nordrhein-Westfalens, in dem die Bevölkerungsdichten von 200 - unter 300, 500 - unter 1000 und 1000 und mehr im Ruhrgebiet und in den unmittelbar benachbarten Regionen, in den nördlichen Gebieten von 200 bis unter 300 und 300 - unter 500, in den östlichen Regionen von 60 - unter 100 Einwohner je qkm vorherrschen;
die Handwerkskammerbezirke Kaiserslautern, Mainz und Trier von Rheinland-Pfalz, für die die Bevölkerungsdichten von unter 60, 60 - unter 80, 80 - unter 100 und 150 - unter 300 kennzeichnend sind;
der Handwerkskammerbezirk Freiburg mit einer Bevölkerungsdichte von 100 - unter 150, 150 - unter 200 und 200 - unter 300 Einwohner je qkm;
die bayerischen Handwerkskammerbezirke Regensburg mit der Bevölkerungsdichte 60 - unter 80 und 100 - unter 150 bis

Diese Handwerkskammerbezirke dürften als repräsentativ für das gesamte Bundesgebiet anzusehen sein, da die Handwerkskammerbezirke Niedersachsens überwiegend dünn besiedelte, die Handwerkskammerbezirke von Rheinland-Pfalz, Bayern und der Handwerkskammerbezirk Freiburg Gebiete mit einer mittleren Besiedlungsdichte und die Handwerkskammerbezirke Nordrhein-Westfalens vorwiegend dicht besiedelte Gebiete sind. Eine Ergänzung finden diese Erhebungen durch die Untersuchung der Entwicklung der Handelsregistereintragungen in den Stadtkammern Hamburg, Bremen und Berlin.

bb) Die zahlenmäßige Entwicklung der Handelsregistereintragungen in den untersuchten Handwerkskammerbezirken.

Das "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" von 1953 hatte auf Grund der Neufassung der §§ 1, 2 und 4 HGB durch seine Einbeziehung der Handwerker in den Kreis handelsregisterfähiger Personen den Wirtschaftsbedingungen des Handwerks der Gegenwart und der veränderten technischen und organisatorischen Gestaltung der Handwerksbetriebe Rechnung getragen. Auf Grund der durch die Registergerichte seit langer Zeit vorgenommenen Eintragungen von Handwerkern in das Handelsregister entgegen den gesetzlichen Bestimmungen bedeutete das Gesetz von 1953 nur den formalen Nachvollzug einer längst geübten

---

zu 2oo - unter 3oo und Coburg mit 1oo - unter 15o, 2oo - unter 3oo Einwohner je qkm und die Stadtkammern Berlin (2,2 Mio Einwohner), Hamburg (1,8 Mio Einwohner) und Bremen (54o.ooo Einwohner).

Kennzeichnend für die unterschiedliche Struktur der 24 Handwerkskammerbezirke ist außerdem die Betriebsdichte, die in Hamburg 1o,23, in Niedersachsen 13,3o, in Bremen 11,45, in Nordrhein-Westfalen 11,37, in Rheinland-Pfalz 16,19, in Baden-Württemberg 18,8o, in Bayern 18,92, in Berlin 1o,58 (Bundesgebiet insgesamt 14,86) Betriebe je 1.ooo Einwohner im Jahre 1956 betrug. - vgl.: Menges,G.: Umsatz, Betriebsgröße und Betriebsdichte des deutschen Handwerks in der Gegenwart. Eine Auswertung der vorläufigen Ergebnisse der Handwerkszählung 1956, München 1958, S.19

Praxis der Registergerichte.[1] Von 864.428 im Jahre 1949 im gesamten Bundesgebiet registrierten Handwerksbetrieben waren bis zum Jahre 1949 entgegen den gesetzlichen Vorschriften bereits 44.074 = 5,09% in das Handelsregister eingetragen worden. Das waren vermutlich alles Handwerksbetriebe gewesen, für die die Eintragung in das Handelsregister aus betrieblichen Gründen erforderlich gewesen war. Aus den Ergebnissen der Handwerkszählung von 1956 war hervorgegangen, daß mit 48.753 Betrieben die Anzahl der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe seit 1949 und damit auch seit der Verkündung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern im Jahre 1953 nur wenig zugenommen hatte. Auch die Erhebungsergebnisse in den 24 untersuchten Handwerkskammerbezirken zeigen, daß 1953 und auch in den folgenden Jahren Eintragungen von Handwerksbetrieben in das Handelsregister nur in geringem Umfang vorgenommen wurden, so daß der Anteil der seit 1953 in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe an den insgesamt untersuchten Handwerksbetrieben im Jahre 1956 erst bei etwa 1% lag. Dabei wurde dieser prozentuale Anteil der Handelsregisterbetriebe an allen Betrieben in den Handwerkskammerbezirken Bielefeld, Dortmund, Hamburg, Bremen und Coburg, also vor allem in Bezirken, die durch die enge Nachbarschaft zur Industrie und eine Betriebsgröße, die über dem Bundesdurchschnitt liegt[2], zu charakterisieren sind, überschritten, während die Eintragungen in den übrigen Handwerkskammerbezirken, insbesondere in denen Niedersachsens, noch weit unter 1% lagen. Die zahlenmäßige Entwicklung im gesamten Bundesgebiet war ähnlich verlaufen. Von 1949 bis 1956 wurde ein Anstieg der Handelsregisterbetriebe um rd. 1,4% festgestellt.

---

1) vgl. auch S.2 und S.4o

2) Die durchschnittliche Betriebsgröße nach Beschäftigten betrug im Bundesgebiet 1956 4,8, in Hamburg 6,7, in Niedersachsen 5,o, in Bremen 6,2, in Nordrhein-Westfalen 5,6, in Rheinland-Pfalz 4,2, in Baden-Württemberg 4,4 und in Bayern 4,3. - vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Band 2o3, Handwerkszählung 1956, Heft 7, Textliche Auswertung der Ergebnisse, Stuttgart und Mainz 196o, S.73

Der nur langsame Anstieg und die unterschiedliche Entwicklung der Eintragung von Handwerksbetrieben in das Handelsregister auf Grund des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern blieben auch für die folgenden Jahre bis in die Gegenwart kennzeichnend. Es zeigte sich bei den in den einzelnen Ländern und Handwerkskammerbezirken erfolgten Eintragungen eine über den gesamten Zeitraum von 1953 - 1963 ziemlich gleichmäßig verlaufende Entwicklung mit einer leicht ansteigenden Tendenz hinsichtlich der Anzahl der Eintragungen. In den mit Industrie stark durchsetzten Gebieten war die Anzahl der Eintragungen im allgemeinen größer als in den mehr ländlichen Handwerkskammerbezirken. Im Jahre 1962 wies unter denjenigen Handwerkskammerbezirken, bei denen vollständige Zahlenangaben von 1953 ab an vorliegen, der Handwerkskammerbezirk Hildesheim mit 1,44% den niedrigsten Anteil der handwerklichen Handelsregisterbetriebe sowohl unter den insgesamt untersuchten wie auch unter den niedersächsischen Handwerkskammerbezirken, den höchsten Anteil in Niedersachsen der Handwerkskammerbezirk Oldenburg mit 2,66% an den insgesamt in der Handwerksrolle geführten Handwerksbetrieben auf. Unter den Handwerkskammerbezirken Nordrhein-Westfalens lag der niedrigste Anteil der Handelsregisterbetriebe im Handwerkskammerbezirk Detmold mit 1,79%, der höchste in den Handwerkskammerbezirken Bielefeld und Dortmund mit 4,4o %. Der Anteil der Handelsregisterbetriebe in den Stadtkammern war fast ebenso hoch wie in den genannten nordrhein-westfälischen Kammern und belief sich in Hamburg auf 4,27%, in Bremen auf 3,78% und in Berlin auf 3,24% der Gesamtbetriebe. Der höchste Anteil der Handelsregistereintragungen unter den 24 untersuchten Handwerkskammerbezirken wurde im Handwerkskammerbezirk Coburg mit 6,69% der Gesamtbetriebe festgestellt.[1)]

---

1) Den hohen Anteil der Handelsregisterbetriebe an den Gesamthandwerksbetrieben im Handwerkskammerbezirk Coburg glaubt die Handwerkskammer Coburg neben dem Wunsch vieler Handwerker auf Firmenführung, insbesondere zum Zweck der Übergabe des eingeführten Firmennamens bei Vererbung oder Veräußerung darauf zurückführen zu können, daß die Registergerichte im Handwerkskammerbezirk Coburg auf Anregung des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz die Überprüfung der Handelsregisterpflicht und daraus resultierend die Eintragung einer Reihe von Handwerksbetrieben vorgenommen haben.

Der Anteil der Handelsregisterbetriebe in den übrigen untersuchten Handwerkskammerbezirken lag zwischen 2 und 3 % der Handwerksbetriebe. Die Schwankungsbreite des prozentualen Anteils der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe liegt damit zwischen 1,44 und 6,69 %. (vgl. Tabelle III).

Eine Erklärung für diese in den einzelnen Handwerkskammerbezirken voneinander abweichende Entwicklung dürfte vor allem in der unterschiedlichen durchschnittlichen Betriebsgröße der Handwerksbetriebe, die in dünn besiedelten Gebieten niedriger als in dicht besiedelten Gebieten ist, zu suchen sein.[1] Eine Erklärung für die unterschiedliche Entwicklung wird ferner darin zu suchen sein, daß die einzelbetriebliche Notwendigkeit auf Herbeiführung der Handelsregistereintragung in solchen Regionen, in denen eine Zusammenarbeit oder eine stark spürbare Konkurrenz mit der Industrie gegeben ist, größer sein wird als in weniger industrialisierten Gebieten. Letztlich resultiert die unterschiedliche Entwicklung, wie auch im Zusammenhang mit der Beurteilung des Gesetzes aus der Sicht des Einzelbetriebes dargestellt wurde, aus der unterschiedlichen Eintragungspraxis der Registergerichte und der Beschlüsse der Verwaltungsgerichte, in welchen sich die Auffassungen der beratenden Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern über die Größe und die Beschaffenheit handelsregisterpflichtiger Handwerksbetriebe widerspiegeln.

bc) Die Entwicklung der Handelsregistereintragungen in den sieben Handwerksgruppen.

Der Untersuchung, wie die Handelsregistereintragungen auf die sieben Handwerksgruppen: Bau- und Ausbaugewerbe (I), Metallgewerbe (II), Holzgewerbe (III), Bekleidungsgewerbe (IV), Nahrungsmittelgewerbe (V), Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege (VI) und Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe (VII) verteilt sind, wurden die Erhebungsergebnisse der Handwerkskammerbezirke Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Köln,

---

1) Eine hohe durchschnittliche Betriebsgröße ist nicht nur Ausdruck allgemein großer Betriebe, sondern auch Ausdruck eines hohen Anteils von größeren Betrieben.

Münster, Freiburg und Lüneburg-Stade für die Jahre 196o - 1962 zugrunde gelegt.

Der größte Anteil der Handelsregistereintragungen an den Gesamteintragungen entfiel in den Jahren 196o - 1962 bei den untersuchten nordrhein-westfälischen Handwerkskammerbezirken auf die Handwerkszweige der Handwerksgruppen Metall- mit 22,9 bis 4o,7% und Bau- und Ausbaugewerbe mit 19,9 bis 4o,o%, bei denen gleichzeitig mit 1,75% (Bauhandwerk) und 1,68% (Metallhandwerk) der höchste prozentuale Anteil der Eintragungen an der Gesamtzahl der in der Handwerksrolle geführten Betriebe lag. (vgl. die Tabellen IV und V). In weitem Abstand folgten die Eintragungen in den Gruppen der Holz-, Nahrungs-, Bekleidungs- und Gesundheitsgewerbe. Den geringsten Anteil an den insgesamt von 196o - 1962 in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetrieben in Nordrhein-Westfalen hatte die Gruppe Glas- und Papiergewerbe mit 3,4%. Der prozentuale Anteil der in das Handelsregister eingetragenen Betriebe an den insgesamt vorhandenen Betrieben der Gruppe Glas- und Papiergewerbe in den Handwerkskammerbezirken Nordrhein-Westfalens betrug allerdings 1,49% und lag damit nur wenig unter dem Anteil der Handelsregisterbetriebe der Gruppen Bau- und Metallgewerbe. Mit 9o von 196o - 1962 in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetrieben wurden im Bekleidungshandwerk nur o,28% der in der Handwerksrolle registrierten Handwerksbetriebe dieser Handwerksgruppe in das Handelsregister eingetragen. Der Anteil der Eintragungen von Betrieben des Bekleidungshandwerks an den Gesamteintragungen Nordrhein-Westfalens lag mit 5,7% höher als der der Handwerksgruppen Gesundheits- und Körperpflege- und Glas- und Papiergewerbe. Die prozentuale Aufteilung der Handelsregistereintragungen für das gesamte Nordrhein-Westfalen ist mit geringen Abweichungen auch in den einzelnen Handwerkskammerbezirken Nordrhein-Westfalens festzustellen.

Die Handelsregistereintragungen im Bezirk der Handwerkskammer Freiburg zeigten sowohl im Zeitraum von 1953 - 1963 als auch in der Zeit von 196o - 1962 insofern eine

ähnliche Tendenz wie die übrigen untersuchten Handwerkskammerbezirke, als auch hier die meisten Eintragungen auf die Gruppen Metall- mit 35,9% und Baugewerbe mit 28,1% von den Gesamteintragungen entfielen. Abweichend von den nordrhein-westfälischen Handwerkskammerbezirken war die Entwicklung im Nahrungsmittelhandwerk. Die Eintragungen im Nahrungsmittelhandwerk standen im Bezirk Freiburg zahlenmäßig bereits an dritter Stelle. In weitem Abstand folgten die vier übrigen Handwerksgruppen.

Im Handwerkskammerbezirk Lüneburg-Stade verlief die Entwicklung ebenfalls sehr ähnlich. Weitaus an erster Stelle standen die in das Handelsregister in den Jahren 1959 und 1963 eingetragenen Betriebe des Metallhandwerks mit 45,2%, mit Abstand folgten die Bau-, Nahrungsmittel-, Bekleidungs- und Holzhandwerke. (vg. Tabelle IV)

Die Erhebungsergebnisse lassen erkennen, daß Betriebe aus allen Handwerksgruppen in das Handelsregister eingetragen worden sind. Die stärkste Tendenz zur Handelsregistereintragung bestand in den Gruppen der Bau- und Metallgewerbe. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, daß in diesen Handwerksgruppen der Anteil der größeren Betriebe höher liegt als in den übrigen Handwerksgruppen[1)] und das Einzugsgebiet der Betriebe dieser Gruppe häufig über den lokalen Bereich hinausgeht, so daß Handelsregistereintragungen vielfach aus Publizitätsgründen herbeigeführt werden. Auch in den Gruppen Glas- und Papiergewerbe, Holz- und Nahrungsmittelgewerbe wurden in erheblichem Umfang Eintragungen in das Handelsregister vorgenommen. Das wird vor allem aus der bei vielen Betrieben üblichen Angliederung von Ladengeschäften und der daraus resultierenden Notwendigkeit kaufmännischer Geschäftseinrichtungen zur Erhaltung der Betriebsübersicht zu erklären sein. Die Neigung zur Handelsregistereintragung war demgegenüber bei den Bekleidungs- und Gesundheitshandwerken - unter Berücksichtigung der betriebszahlenmäßigen Größe dieser Handwerkszweige - besonders gering. Die

---

1) vgl. die Tabellen I und II

Ursache dürfte insbesondere in der vorwiegend kleinbetrieblichen Wirtschaftsform und der Betriebsstruktur und der dadurch bedingten leichten Überschaubarkeit der Betriebe dieser Handwerkszweige zu suchen sein.[1)]

bd) Die Betriebsgröße der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe.

Eine Beurteilung der Betriebsgröße der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe anhand der Zahl der Beschäftigten soll am Beispiel der in den Jahren 1960 - 1962 in sieben nordrhein-westfälischen Handwerkskammerbezirken vorgenommenen Handelsregistereintragungen dargelegt werden. Die zahlenmäßigen Ergebnisse über die Betriebsgröße - anhand der Beschäftigtenzahlen - der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe, aufgeteilt nach den sieben Handwerksgruppen, haben in bezug auf die größenmäßige Beschaffenheit handelsregisterpflichtiger Handwerksbetriebe insofern große Aussagekraft, als sie in Ergänzung zu den oben dargelegten Urteilen der Rechtsprechung über die Größe handelsregisterpflichtiger Handwerksbetriebe Aufschluß darüber geben, welche größenmäßigen Voraussetzungen hinsichtlich der Zahl der Arbeitskräfte zu erfüllen sind, um die Eintragung von Handwerksbetrieben in das Handelsregister herbeizuführen. Darüber hinaus liefern sie Anhaltspunkte für die Größe und Berufszugehörigkeit der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe in den einzelnen Handwerkskammerbezirken.

In den Jahren 1960 - 1962 wurden in den sieben nordrhein-westfälischen Handwerkskammerbezirken Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster 1.590 Handwerksbetriebe = 1,05% der in der Handwerksrolle der

---

1) Anders als in den 24 untersuchten Handwerkskammerbezirken ist die Entwicklung bis 1956 im gesamten Bundesgebiet verlaufen. Während in den untersuchten 24 Handwerkskammerbezirken die Handelsregisterbetriebe der Handwerksgruppen Bau-an erster Stelle, Metall-an zweiter Stelle und Glas- und Papiergewerbe an dritter Stelle standen, waren im gesamten Bundesgebiet an erster Stelle die Betriebe des Metall-, an zweiter Stelle die Betriebe des Glas- und Papier- und an dritter Stelle die Betriebe des Nahrungsmittelgewerbes.

sieben Handwerkskammern geführten Handwerksbetriebe in das Handelsregister eingetragen. Von diesen 1.59o Handwerksbetrieben entfiel der größte Anteil mit 898 Betrieben oder 59,2 % der Eintragungen auf die Größenklasse 5 - 19 Beschäftigte. 451 Handwerksbetriebe oder 29,8 % der eingetragenen Betriebe gehörten zur Klasse 2o - 49 Beschäftigte. Auf die Größenklasse 50 - 99 Beschäftigte kamen 121 = 7,98 % der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe. Auf die in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe der Größenklasse 1 - 4 Beschäftigte entfielen 101 = 6,6% der Gesamteintragungen, so daß die Eintragungen von Kleinbetrieben zahlenmäßig noch über den Eintragungen der Betriebe mit 100 und mehr Beschäftigten, auf die 19 oder 1,3% der Eintragungen entfielen, standen. (vgl.Tabelle V)

Legt man die vom Deutschen Handwerksinstitut getroffene Betriebsgrößenklasseneinteilung anhand von Beschäftigten zugrunde[1], wonach als handwerkliche Großbetriebe solche mit 20 und mehr Beschäftigten anzusehen sind, so entfiel auf die handwerklichen Großbetriebe in den untersuchten Gebieten nur ein Anteil von 39,1 % der insgesamt in das Handelsregister eingetragenen Betriebe, während das Schwergewicht der Eintragungen mit 59,2 % auf den Mittelbetrieben lag.

Betrachtet man die in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe nach ihrer Zugehörigkeit zu den sieben Handwerksgruppen, so stellt man fest, daß in allen Handwerkszweigen mit Ausnahme der Gruppe Baugewerbe, in der das Schwergewicht mit 44,3 % bei der Größenklasse 20 - 49 Beschäftigte lag, die meisten Eintragungen wiederum auf die Größenklasse 5 - 19 Beschäftigte (Mittelbetriebe) entfielen. Im Bauhandwerk nahmen die Betriebe mit 5 - 19 Beschäftigten mit 33,6 % erst die zweite Stelle ein. An zweiter Stelle standen die Eintragungen der

---

1) Das Deutsche Handwerksinstitut unterscheidet folgende Betriebsgrößenklassen:

Kleinbetriebe	1 - 4 Beschäftigte
Kleine Mittelbetriebe	5 - 9 "
Große Mittelbetriebe	10 - 19 "
Großbetriebe	20 Beschäftigte und mehr.

Größenklasse 2o - 49 Beschäftigte in den Gruppen Metall- mit 23,o%, Holz- mit 3o,4% und Gesundheitsgewerbe mit 21,7% und an dritter Stelle die Eintragungen der Größenklasse 5o - 99 Beschäftigte in den Gruppen Bau- mit 18,8% und Gesundheitsgewerbe mit 4,81%. In den Gruppen Bekleidungs- und Glas- und Papiergewerbe standen demgegenüber die Eintragungen von Betrieben mit 1 - 4 Beschäftigten bereits mit 21,1% und 18,5% an zweiter Stelle und in der Gruppe Nahrungsmittelgewerbe standen mit jeweils 12,8% die Größenklasse 1 - 4 und 2o - 49 Beschäftigte an zweiter Stelle. In den Gruppen Metall- und Holzgewerbe nahmen die Betriebe mit 1 - 4 Beschäftigten mit 6,13% und 6,43% die dritte Stelle ein und waren somit zahlreicher als die Eintragungen dieser Gruppe, die auf die Betriebsgrößenklasse 5o - 99 Beschäftigte entfielen. (vgl. Tabelle V)

Damit wird deutlich, daß in den Handwerkszweigen, in denen Betriebe mit unter 2o Beschäftigten noch als Kleinbetriebe zu bezeichnen sind, wie z.B. im Baugewerbe, das Schwergewicht der Eintragungen bei den Betrieben liegt, die mehr als 2o Arbeitskräfte beschäftigen. In denjenigen Handwerkszweigen, in denen Betriebe mit unter 2o Beschäftigten als größere Mittelbetriebe und teilweise, entsprechend der einzelbetrieblichen Beschaffenheit, auch als Großbetriebe anzusehen sind, wie dies insbesondere bei den Betrieben der Nahrungsmittelgewerbe[1] gegeben ist, entfällt der größere Anteil der Eintragungen auf die Betriebe mit unter 2o Beschäftigten.

Obgleich die nordrhein-westfälischen Handwerkskammerbezirke hinsichtlich ihrer Struktur und ihrer Größe voneinander abweichen, bedingt durch die Unterschiede, die sich aus der Lage in mehr oder weniger stark mit Industrie durchsetzten Gebieten ergibt, zeigt doch die Aufteilung der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe nach Betriebsgrößen eine gewisse Ähnlichkeit. Mit Ausnahme des Handwerkskammerbezirkes Detmold, in dem die Betriebe mit 2o - 49 Beschäftigten an erster Stelle standen, entfielen in den untersuchten Handwerkskammerbezirken die

---

1) vgl. oben die Betriebsgrößenklasseneinteilungen für das Bäcker- und Fleischerhandwerk auf den Seiten 1o3 und 1o6.

meisten Eintragungen auf die Betriebsgrößenklasse 5 - 19 Beschäftigte. An zweiter Stelle standen in allen Handwerkskammerbezirken mit Ausnahme von Detmold die Eintragungen der Betriebsgrößenklasse 2o - 49 Beschäftigte. An dritter Stelle folgten in den Handwerkskammerbezirken Bielefeld, Detmold, Dortmund und Münster bereits die Betriebe mit 1 - 4 Beschäftigten und nur in den Bezirken Arnsberg und Köln standen an dritter Stelle die Betriebe mit 5o - 99 Beschäftigten. Auch der prozentuale Anteil der in das Handelsregister eingetragenen Betriebe an den Gesamteintragungen in den untersuchten Handwerkskammerbezirken zeigt innerhalb der einzelnen Betriebsgrößenklassen keine großen Unterschiede. Beachtlich ist allerdings der Anteil von 65,o%, der im Handwerkskammerbezirk Düsseldorf auf die Betriebe mit 5 - 19 Beschäftigten entfällt. Das ergibt sich daraus, daß im Bezirk Düsseldorf in den Gruppen Holz-, Bekleidungs-, Nahrungsmittel-, Gesundheits- und Glas- und Papiergewerbe der Anteil der Betriebe dieser Größenklasse an den Gesamteintragungen zwischen 8o und über 9o % beträgt. Den geringsten Anteil der Eintragungen in der Gruppe 5 - 19 Beschäftigte weist der Handwerkskammerbezirk Detmold auf. (vgl. Tabelle VI) Da die Handwerkskammerbezirke Düsseldorf und Detmold innerhalb von Nordrhein-Westfalen in der Gesamtstruktur und auch in der Beschaffenheit der Handwerksbetriebe erhebliche Unterschiede aufweisen, ist aus den in den Handwerkskammerbezirken Düsseldorf und Detmold erzielten Ergebnissen zu schließen,daß auch die Beschaffenheit der einzelnen Handwerksbetriebe innerhalb der einzelnen Größenklassen eine andere sein muß. Die kleineren und mittelgroßen Betriebe in industriell stark durchsetzten Gebieten werden auf Grund der Konkurrenz mit der Industrie in der Regel unter Zuhilfenahme von mehr technischen Hilfsmitteln und geringerem Einsatz von menschlicher Arbeitskraft als der Durchschnitt der Handwerksbetriebe arbeiten. Dadurch erhält die menschliche Arbeitskraft für die Beurteilung der Größe eines Betriebes in Industriegebieten eine geringere Bedeutung als in ländlichen Regionen. Ausserdem wird in Industriegebieten wegen der stärker hervortretenden Kon-

kurrenz mit Industrieprodukten, großen Handelsgeschäften und Warenhäusern auch schon bei kleineren Betrieben der Wunsch auf Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit über die Eintragung in das Handelsregister und das damit verbundene Recht auf Führung eines Firmennamens und auf Gesellschaftsbildung stärker sein als in den ländlichen Gebieten, in denen der persönliche Kontakt zwischen Handwerker und Kunde noch größer als in den Großstädten ist.

Zu den von den Gerichten als handelsregisterpflichtig angesehenen Handwerksbetrieben gehören somit entsprechend den Erhebungsergebnissen in den nordrhein-westfälischen Handwerkskammerbezirken nicht nur Betriebe der oberen Betriebsgrößenklassen. Die Ergebnisse zeigen, daß auch schon Kleinbetriebe des Handwerks das Handelsregister geöffnet ist, ganz besonders Betrieben des Bekleidungs-, Glas- und Papier- und des Nahrungsmittelhandwerks. Da das Schwergewicht innerhalb des Handwerks bei den Klein- und Mittelbetrieben liegt und die Großbetriebe mit 8,8% aller Handwerksbetriebe (im Jahre 1956) nur einen kleinen Teil aller Betriebe darstellen, ist der geringe Anteil der handwerklichen Großbetriebe an den Handelsregistereintragungen vor allem auf den relativ kleinen Anteil der handwerklichen Großbetriebe an der Gesamtzahl der Handwerksbetriebe, aber auch darauf zurückzuführen, daß die größeren Handwerksbetriebe vermutlich bereits weitgehend in das Handelsregister vor 1953 eingetragen gewesen sein werden. Regionale Unterschiede treten nur wenig hervor. In mit Industrie stark durchsetzten Gebieten ist allerdings der Anteil der in das Handelsregister eingetragenen Betriebe etwas größer und auch der Anteil der kleineren und mittleren Betriebe an den Gesamteintragungen höher als in den übrigen untersuchten Gebieten.

be) Die Rechtsform der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe.

Über die Beschaffenheit der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe gibt neben der Zugehörigkeit zu den einzelnen Handwerksgruppen und der Betriebsgröße anhand der Zahl der Beschäftigten schließlich auch die Rechtsform der Handwerksbetriebe Auskunft. Die Eintragung der Handwerksbetriebe in das Handelsregister nach Einzel-

firmen, Personalgesellschaften und juristischen Personen[1] wurde in den Handwerkskammerbezirken Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster, Braunschweig, Hannover, Osnabrück und Freiburg in den Jahren 1960 - 1962 untersucht.

Die Erhebungsergebnisse zeigen, daß es sich bei den in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetrieben vorwiegend um Einzelfirmen handelte. Der Anteil der Einzelfirmen an den Gesamteintragungen lag in den untersuchten Gebieten am höchsten in den Bezirken der Handwerkskammern Detmold mit 72,9%, Arnsberg mit 72,8%, Braunschweig mit 7o,8%, Bielefeld mit 7o,5% und Osnabrück mit 61,5%. In weitem Abstand folgten die Handwerkskammerbezirke des Ruhrgebietes: Dortmund und Düsseldorf. In den Handwerkskammerbezirken Dortmund und Düsseldorf sowie im Bezirk der Handwerkskammer Münster nahmen die Eintragungen von Personalgesellschaften und juristischen Personen mit jeweils zusammen über 5o% der Gesamteintragungen den größeren Anteil ein. Die Tatsache, daß gerade in den stärker industrialisierten Gebieten nicht nur der Anteil der Personalgesellschaften, sondern auch der juristischen Personen in Form der GmbH größer ist als in den anderen Bezirken, wird nicht nur darauf zurückzuführen sein, daß in diesen Gebieten die Tendenz zur Betriebsvergrößerung stärker ist als in den übrigen Bezirken, sondern auch darauf, daß in Industriegebieten mehr Handwerksbetriebe von Nicht-Handwerkern gegründet werden als in anderen Gebieten.[2]

---

1) Die juristischen Personen, hier die GmbH, wurden der Vollständigkeit halber erwähnt. Ihre Gründung war Handwerkern auch schon vor Verkündung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern möglich.
vgl. auch S.52

2) Nach § 7 HwO haben auch Nicht-Handwerker das Recht auf Gründung eines Handwerksbetriebes in Form einer juristischen Person, wenn der Betriebsleiter (nicht der Betriebsinhaber) die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle besitzt (§ 7 Abs. 1 - 3 HwO).

Als Gesellschaftsform wurde von den Handwerkern die Offene Handelsgesellschaft, die wohl auch die für das Handwerk am meisten geeignete Gesellschaftsform ist, in den Handwerkskammerbezirken Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Münster, Braunschweig, Hannover und Osnabrück bevorzugt,

in Freiburg wurden ebensoviele Offene Handelsgesellschaften wie Kommanditgesellschaften in das Handelsregister eingetragen und in den Handwerkskammerbezirken Dortmund, Düsseldorf und Köln lag die Zahl der Kommanditgesellschaften über der der Offenen Handelsgesellschaften (vgl. Tabelle VII).

Der prozentuale Anteil der Einzelfirmen einerseits und der Personalgesellschaften und juristischen Personen andererseits an den insgesamt in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetrieben läßt den Schluß zu, daß Personalgesellschaften und juristische Personen vorwiegend in den mit Industrie stark durchsetzten Regionen in das Handelsregister eingetragen wurden, um durch Gesellschaftsbildung, über eine Erweiterung der finanziellen Betriebsbasis oder eine fachliche Erweiterung des Betriebes eine Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit zu bewirken. Das Überwiegen der Kommanditgesellschaften in den Handwerkskammerbezirken Dortmund, Düsseldorf und Köln mag Ausdruck dafür sein, daß in industriell stark durchsetzten Gebieten Gesellschaftsbildungen häufiger aus finanziellen Gründen als zum Zweck der fachlichen Betriebsausweitung stattfinden, da bei der Kommanditgesellschaft die Kommanditisten als nur mit der Einlage haftende Gesellschafter nicht in die Handwerksrolle eingetragen zu werden brauchen. Das Vorherrschen von Einzelfirmen unter den Handelsregistereintragungen in Gebieten mit wenig Industrie und geringer Bevölkerungsdichte läßt vermuten, daß häufig Anmeldungen zum Handelsregister vorgenommen wurden, um eine Firmenbezeichnung einzuführen oder bei Betriebsübergabe den Betriebsnamen zu erhalten. Der hohe Anteil der Personalgesellschaften an den Gesamteintragungen bedeutet eine Rechtfertigung des Arguments, daß im Handwerk vor Verkündung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern das Bedürfnis auf Gesellschaftsbildung gerade in Form der Offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft bestanden hat. Für das Bedürfnis der Hereinnahme der Handwerker in den Kreis handelsregisterfähiger Personen aus firmenrechtlichen Gründen ist dieser Nachweis nicht zu führen, da hierüber keine Angaben vorliegen.

2) Ergebnis und Schlußfolgerungen für das Gesamthandwerk der Bundesrepublik Deutschland.

Die Erhebungsergebnisse der Handwerkszählung von 1956 in

Gegenüberstellung mit den Ergebnissen der Handwerkszählung von 1949 und die Erhebungen in den 24 dargelegten Handwerkskammerbezirken in der Zeit von 1953 - 1963 haben gezeigt, daß das "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" vom 31.März 1953 zwar zu einem leicht erhöhten Anstieg, jedoch zu keiner grundlegenden Veränderung der jährlichen zahlenmäßigen Eintragungen von Handwerkern in das Handelsregister geführt hat. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, daß - entsprechend den Ergebnissen der Handwerkszählung von 1949 - vor 1953 wahrscheinlich bereits alle diejenigen Handwerker in das Handelsregister eingetragen wurden, bei denen der Wunsch auf Eintragung in das Handelsregister bestand. Diese bereits vor 1953 in das Handelsregister eingetragenen Handwerker werden vermutlich überwiegend Handwerker gewesen sein, die nach 1953 auf Grund der neuen gesetzlichen Vorschriften zu den eintragungspflichtigen Personen gehörten. Bei denjenigen Handwerkern, die nach 1953 in das Handelsregister eingetragen wurden, handelte es sich daher vermutlich einerseits um solche, für die bis dahin eine Eintragung wegen der Beschaffenheit des Betriebes nicht erforderlich geworden war und deren Handelsregisterpflicht nach Verkündung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von den Gerichten festgestellt wurde. Andererseits wird es sich bei den Eintragungen um solche Handwerksbetriebe gehandelt haben, die auf Grund einer Betriebsvergrößerung oder einer innerbetrieblichen Umstruktierung zu handelsregisterpflichtigen Handwerksbetrieben geworden waren sowie um neu gegründete größere Handwerksbetriebe oder um Handelsgesellschaften, die bereits im Zeitpunkt der Gründung handelsregisterpflichtig waren. Ein Teil der Eintragungen gerade von Handwerkern mit kleineren Betrieben wird auf den Wunsch der Betriebsinhaber auf Eintragung in das Handelsregister zurückzuführen sein, Da das Gesetz nur die rechtliche Anerkennung der seit langer Zeit gehandhabten registerrichterlichen Eintragungspraxis bedeutete und die Mehrzahl der größeren Handwerksbetriebe entsprechend den Erhebungsergebnissen der Handwerkszählung von 1949 im Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern wahrscheinlich bereits

in das Handelsregister eingetragen war, spiegelt sich in der zahlenmäßigen Entwicklung der Handelsregistereintragungen daher neben der verstärkten Tendenz zur Eintragung in das Handelsregister im Handwerk vor allem die allmähliche Wandlung des Gefüges des Gesamthandwerks und die sich neu gestaltende Struktur der Handwerksbetriebe wider.

Die Untersuchungen der im Verlaufe von elf Jahren durchgeführten Handelsregistereintragungen von Handwerksbetrieben in 24 Handwerkskammerbezirken haben somit zum Ergebnis, daß das Gesetz eine grundlegende Veränderung des Anteils der Handelsregisterbetriebe an den insgesamt vorhandenen Handwerksbetrieben nicht gebracht hat. Sie erlauben aber auf Grund der Zusammensetzung des Erhebungsgebietes aus Handwerkskammerbezirken aus verschieden stark besiedelten und unterschiedlich strukturierten Regionen[1] Schlußfolgerungen für das Gesamthandwerk über den Umfang der Handelsregistereintragungen von Handwerksbetrieben seit Verkündung des Gesetzes, den derzeitigen Stand des Anteils der Handelsregisterbetriebe an den gesamten Handwerksbetrieben, die Verteilung der Eintragungen auf die einzelnen Handwerksgruppen, die regionale Streuung der Handelsregistereintragungen, die Größe der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe und außerdem Rückschlüsse auf die Gründe, die zur Eintragung in das Handelsregister geführt haben.

Die Anzahl der jährlich erfolgten Eintragungen von Handwerksbetrieben in das Handelsregister in den 24 untersuchten Handwerkskammerbezirken läßt darauf schließen, daß die Zahl der jährlich neu eingetragenen Handwerksbetriebe zwar von Jahr zu Jahr differiert, insgesamt jedoch größer geworden ist. In der Zeit von 1953 - 1962, also im Verlauf von zehn Jahren, betrug die durchschnittliche Eintragungsquote in den untersuchten Handwerkskammerbezirken 3,03%, in der Zeit von 1949 - 1956, also im Verlauf von rd.sieben Jahren, im ganzen Bundesgebiet 1,4%. Damit lag die durchschnittliche jährliche Eintragungsquote von 1949 - 1956 im Bundesgebiet bei 0,2%, während sie in den untersuchten Handwerkskammerbezirken von 1953 - 1962 bei 0,3% lag.

Aus den Erhebungsergebnissen der Handwerkszählung von 1956, die einen Anteil der Handelsregisterbetriebe an

---

1) vgl. oben S.125 - 127

allen Handwerksbetrieben von rd.6,5% registrierte, aus der durchschnittlichen Eintragungsquote in den untersuchten 24 Handwerkskammerbezirken von 2,0% von 1956 - 1962 sowie aus der Tatsache, daß den Handwerkskammern nicht alle Eintragungsfälle bekannt sind[1], ist zu schließen, daß der Anteil der Handelsregisterbetriebe an der Gesamtzahl der Handwerksbetriebe gegenwärtig zwischen 9 und 10% liegen wird. Ein Anteil von 9 - 10% in das Handelsregister eingetragener Handwerksbetriebe an den insgesamt im Bundesgebiet vorhandenen Handwerksbetrieben bestätigt nicht nur, daß die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches von 1897 in bezug auf die Stellung des Handwerks zum Handelsregister seit langem überholt waren, sondern läßt ebenfalls erkennen, daß auch im Handwerk der kaufmännische Teil des Betriebes an Bedeutung zugenommen hat und noch weiter zunimmt, wie auch aus der jährlich ansteigenden Eintragungsquote hervorgeht. Der hohe Anteil der "gemischten Handwerksbetriebe"[2] an den insgesamt in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetrieben ist Ausdruck dafür, daß kaufmännische Geschäftseinrichtungen und damit die Eintragung in das Handelsregister sehr häufig bei solchen Unternehmen für erforderlich gehalten werden, in denen mehrere Tätigkeitsbereiche vereinigt sind. Der hohe Anteil der "gemischten Handwerksbetriebe" an den gesamten Handelsregisterbetrieben unterstreicht gleichzeitig die Bedeutung, die vor allem der Handelstätigkeit im Handwerk zukommt.

Regionale Schwerpunkte der Handelsregistereintragungen liegen in den mit Industrie stark durchsetzten Gebieten und in den Stadtbezirken, wahrscheinlich auf Grund der Konkurrenz mit Industrie und großen Handelsunternehmen und des

---

1) Die Zahlen liegen vermutlich etwas unter den Zahlen der tatsächlich eingetragenen Handwerksbetriebe, da die Registergerichte nach den Aussagen der Handwerkskammern entgegen den Bestimmungen des § 126 FGG die Handwerkskammern nicht zu allen Eintragungsfällen befragen und den Handwerkskammern auch nicht alle erfolgten Eintragungen mitteilen.
2) "Gemischte Handwerksbetriebe" sind vor allem solche Handwerksbetriebe, die neben der handwerklichen Tätigkeit auch Handel mit nicht selbst hergestellten Waren betreiben oder die noch solche Tätigkeitsbereiche aufweisen, die sich als zweckmäßige Ergänzung der handwerklichen Tätigkeit erweisen, z.B. Angliederung von Gastwirtschaften an Fleischereien.

höheren Anteils der handwerklichen Großbetriebe an den Handwerksbetrieben. Niedrig ist der Anteil der Handelsregisterbetriebe in vorwiegend ländlichen Bezirken. Ein stärkeres Ansteigen der Handelsregistereintragungen könnte zukünftig vor allem in den bisher dünn besiedelten Gegenden eintreten, sobald diese Gebiete im Rahmen einer regionalen Strukturpolitik durch Industrieansiedlung aufgeschlossen würden und eine erhöhte Zusammenarbeit oder ein größerer Wettbewerb mit der Industrie zu einer Betriebsvergrößerung oder dem Versuch einer Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse über Firmenführung und Gesellschaftsbildung führt. Aus den Erhebungsergebnissen geht weiter hervor, daß die Tendenz zur Eintragung in das Handelsregister in sämtlichen Regionen, also sowohl in stark industrialisierten wie auch in dünn besiedelten, wenig industrialisierten Gebieten im Verhältnis zu den Gesamtbetriebszahlen am stärksten in den Bau-, Metall-, Holz- und Glas- und Papierhandwerken, also in jenen Handwerksgruppen ist, in denen auch der Anteil der größeren Handwerksbetriebe mit einem häufig über den lokalen Bereich hinausgehenden Absatzgebiet am höchsten ist.

Der Anteil der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe ist zwar in den Handwerksgruppen am größten, die auch prozentual die meisten Groß- und Mittelbetriebe aufweisen, aber die Handelsregistereintragungen seit 1953 beschränken sich nicht auf die oberen Betriebsgrößenklassen. Das Schwergewicht der Eintragungen liegt, bedingt durch die im Gesamthandwerk zahlenmäßig überwiegenden Klein- und Mittelbetriebe, bei den Handelsregistereintragungen von Klein- und Mittelbetrieben. Das ist darüber hinaus Ausdruck dafür, daß die Gerichte auch bereits Klein- und Mittelbetriebe des Handwerks für handelsregisterpflichtig halten, bei Betrieben dieser Größe aber auch schon das Bedürfnis auf Eintragung in das Handelsregister besteht. Die Tatsache, daß auch Kleinbetriebe in das Handelsregister eingetragen sind und zwar auch aus solchen Handwerkszweigen, in denen der Kleinbetrieb[1)] in seiner wirtschaftlichen Bedeutung dem Kleinstbetrieb anderer Handwerkszweige gleichzusetzen ist, beweist nicht nur,

1) z.B. im Bauhandwerk

daß in Einzelfällen auch bei Kleinbetrieben der Wunsch auf Eintragung besteht oder die Gerichte die Eintragungspflicht für gegeben ansehen, sondern auch, daß das Handelsregister praktisch für Handwerksbetriebe aller Betriebsgrößenklassen geöffnet ist. Die Erhebungsergebnisse bestätigen damit die Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte, wie sie im vorangegangenen Teil dargelegt worden ist. Der hohe Anteil von Mittelbetrieben an den Gesamteintragungen und die Eintragung von Kleinbetrieben - gemessen an der Zahl der Beschäftigten - lassen aber auch die Annahme zu, daß selbst für das Handwerk, das insgesamt immer noch durch eine hohe Arbeitsintensität gekennzeichnet wird, auf die Zahl der Arbeitskräfte für die Beurteilung der Handelsregisterpflicht nicht das Schwergewicht gelegt werden kann, da die Anzahl der Arbeitskräfte allein keine ausreichenden Anhaltpunkte über die Betriebsgröße von Handwerksbetrieben auf Grund der strukturellen Wandlungen des Handwerksbetriebes mehr gibt, sondern daß die Handelsregisterpflicht vom Betriebsumfang her nur aus der Gesamtbetrachtung aller Größenmerkmale beurteilt werden sollte. Die handwerklichen Großbetriebe werden an den Gesamteintragungen stets den kleineren Teil ausmachen, da ihr Anteil an der Gesamtzahl der Handwerksbetriebe noch nicht einmal 1o% beträgt und da die überwiegende Zahl der handwerklichen Großbetriebe wahrscheinlich schon vor Verkündung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern in das Handelsregister eingetragen gewesen ist. Zukünftig werden entsprechend der derzeitigen Eintragungs- und Spruchpraxis der Gerichte die meisten Handwerksbetriebe bereits in das Handelsregister eingetragen sein, bevor sie sich zu Großbetrieben entwickelt haben. So wird der Anteil der Eintragungen der handwerklichen Großbetriebe, falls die Registergerichte in ihrer gegenwärtig geübten Eintragungs- und die Verwaltungsgerichte in ihrer Spruchpraxis fortfahren, zukünftig vermutlich zugunsten der Mittelbetriebe zurückgehen.

Neben der Anzahl und der Beschaffenheit der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe seit der Verkündung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern

erlauben die Untersuchungsergebnisse schließlich noch Rückschlüsse auf die Gründe, die zur Eintragung von Handwerksbetrieben in das Handelsregister führen. Die Gründe für die Eintragungen von Handwerksbetrieben in das Handelsregister sind nicht nur in dem Wortlaut des Gesetzes zu suchen, das die Pflicht zur Eintragung vorschreibt, sobald ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich wird und damit den Registergerichten und den Organen des Handels- und Handwerksstandes die Befugnis erteilt, die betreffenden Handwerksbetriebe zur Eintragung in das Handelsregister anzuhalten. Die Begründung für eine Vielzahl von Eintragungen ist auch in dem Wunsch der Betriebsinhaber auf Eintragung in das Handelsregister zu suchen. Da über die erlangte Kaufmannseigenschaft und über die Eintragung in das Handelsregister insbesondere die Möglichkeit zur Gründung von Personengesellschaften nach handelsrechtlichen Bestimmungen und zur Führung eines Firmennamens gegeben ist, wird man generell sagen können, daß bei den in das Handelsregister eingetragenen Gesellschaften stets der Wunsch auf Eintragung gegeben sein wird, da ihre Gründung nur Vollkaufleuten möglich ist. Unter den vom Handwerk gewählten Gesellschaftsformen nimmt die Offene Handelsgesellschaft die erste Stelle ein. Nicht so häufig gewählt wird die Kommanditgesellschaft. Zahlenmäßig weit zurück tritt demgegenüber die Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.[1] Der Anteil der Offenen Handelsgesellschaften und der Kommanditgesellschaften mit bis zu 40 % der Gesamteintragungen in den Jahren 1960 - 1962 in den nordrhein-westfälischen Handwerkskammern läßt den Schluß zu, daß im Handwerk in beachtlichem Maße das Bedürfnis auf Gründung von handelsrechtlichen Gesellschaften besteht. Die anderen Gesellschaftsformen, deren Gründung Handwerkern auch schon vor Verkündung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern möglich war, entsprachen den Erfordernissen im Handwerk also nicht in hinreichendem Maße. Die Neigung zur Gründung von Personengesellschaften und juristischen Personen herrscht in den Gebieten vor, in denen der Anteil der größeren Handwerksbetriebe an den

---

1) vgl. oben S. 52 und S. 138

Gesamtbetrieben sehr hoch ist und eine hohe durchschnittliche Beschäftigtenzahl pro Betrieb gegeben ist, wie das in den stark mit Industrie durchsetzten Gebieten der Fall ist. Der Anteil der Handelsgesellschaften ist dort größer als in den mehr ländlichen Bezirken, in denen noch der kleinere Betrieb und die Einzelfirma vorherrschen und im allgemeinen noch ein enger Kontakt zwischen Handwerker und Kunde besteht. Aus dem hohen Anteil der Einzelfirmen an den Gesamteintragungen wird selbst unter Berücksichtigung eines hohen Anteils von Handwerksbetrieben, deren Eintragungspflicht von den Gerichten festgestellt wurde und die somit nicht auf eigenen Wunsch eingetragen wurden, zu schließen sein, daß ein nicht unerheblicher Anteil der Betriebe, die in das Handelsregister als Einzelfirma eingetragen werden, auf solche Betriebe entfällt, die die Eintragung lediglich aus firmenrechtlichen Gründen vornehmen.

Abschließend ist festzustellen, daß die Untersuchungsergebnisse in den 24 Handwerkskammerbezirken zwar ziemlich genaue Rückschlüsse auf die Entwicklung der Handelsregistereintragungen im gesamten Bundesgebiet, auf die Verteilung der Eintragungen auf die einzelnen Handwerksgruppen, auf die regionalen Unterschiede der Handelsregistereintragungen und auf die Gründe, die zur Handelsregistereintragung führen, zulassen, nicht jedoch auch auf die größenmäßige Beschaffenheit handelsregisterpflichtiger Handwerksbetriebe, da Handwerksbetriebe sämtlicher Größenklassen in das Handelsregister eingetragen wurden. Daraus geht deutlich hervor, daß die Auswirkungen des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern, das vor allem den Großhandwerkern den Weg in das Handelsregister öffnen sollte, anders gewesen sind, als vom Gesetzgeber beabsichtigt worden war. Der Grund für diese Entwicklung wird in der unzulänglichen gesetzlichen Formulierung zu suchen sein. Die Tatsache, daß das Handelsregister Handwerksbetrieben aller Betriebsgrößenklassen geöffnet ist, läßt nicht nur erkennen, daß die Neufassung der §§ 1,2 und 4 HGB in einer unzweckmäßigen Form vorgenommen worden ist, sondern gibt auch Anlass zu der Frage, ob es

auf Grund der derzeitigen Spruch- und Eintragungspraxis der Gerichte nicht ebenso sinnvoll gewesen wäre, allen Gewerbetreibenden die Möglichkeit zur Eintragung in das Handelsregister zu geben. So ist beispielsweise im schweizerischen Recht nicht nur allen Gewerbetreibenden, sondern auch allen Kleingewerbetreibenden, obwohl letztere vom Kaufmannsbegriff ausgeschlossen sind, "in der Weise das Firmenregister geöffnet, daß es in ihr Belieben gestellt ist, durch Eintragung in das Handelsregister das Firmenrecht und einige andere Rechte des Kaufmanns zu erwerben (Art.934, 957, 553, 458 OR)."[1] Gegen dieses Verfahren spricht nach Auffassung von Schultze-v.Lasaulx die "Reinerhaltung des Handelsregisters", "denn das Handelsregister sollte nur Vollkaufleuten offenstehen",[2] für die auch alle kaufmännischen Rechte und Pflichten gelten. Die derzeitige Eintragungspraxis der Registergerichte in der Bundesrepublik Deutschland läßt jedoch den Eindruck entstehen, daß eine "Reinerhaltung des Firmenregisters" ohnehin nicht mehr gegeben ist, da eine Vielzahl von Handwerkern, die nur kleine Betriebe unterhalten, in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Kreis der in das Handelsregister eingetragenen Handwerker und sonstigen Gewerbetreibenden, denen das Handelsregister bis 1953 verschlossen war, wäre wahrscheinlich weder sehr viel größer noch anders zusammengesetzt, wenn für alle Handwerker und Gewerbetreibenden das Recht zur freiwilligen Eintragung in das Handelsregister gesetzlich festgelegt worden wäre.

---

1) Schultze-v.Lasaulx : Die Zukunft des Kaufmannsbegriffes in der deutschen Rechtsordnung. In: Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Handels- und Wirtschaftsrecht Nr.2, Stuttgart 1939, S.43
2) ebenda, S.43

S C H L U S S .

Aspekte für die wirtschaftspolitische Beurteilung der Bestimmungen des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern.

Nachdem der Inhalt des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern einer kritischen Würdigung aus der Sicht des Einzelbetriebes unterzogen worden ist und die Auswirkungen des Gesetzes für das gesamte Handwerk beschrieben worden sind, soll abschließend untersucht werden, ob die mit dem"Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" angestrebten Ziele erreicht worden sind und in wieweit die Ziele des Gesetzes mit den Zielsetzungen der allgemeinen staatlichen Wirtschaftspolitik übereinstimmen.

Das "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" wurde, wie im ersten Teil der Arbeit dargelegt werden konnte, auf Grund der Veränderungen, die in der Wirtschafts- und Produktionsweise des Handwerks im 2o.Jahrhundert vor sich gegangen sind, geschaffen. Durch die Wandlungen innerhalb der handwerklichen Tätigkeitsbereiche hattendie bis dahin für das Handwerk charakteristische Arbeitsverfassung, die technische Ausrüstung, die Kapitalausstattung und die Standortverhältnisse sowie die gesamtbetriebliche Gestaltung der Handwerksbetriebe eine teilweise grundlegende Änderung erfahren. Das Erscheinungsbild der Handwerksbetriebe glich sich dadurch in einigen Handwerkszweigen, so vor allem in den Bau-,Metall- und Holzhandwerken, allmählich dem der Industriebetriebe an. Unterscheidungsmerkmale zwischen Handwerks- und Industriebetrieben gab es daher im wesentlichen nur noch im innerbetrieblichen Produktionsbereich.Diese Wandlungen innerhalb des Handwerks, die besonders sichtbar in den größeren Handwerksbetrieben in Erscheinung traten, mußten auch in der rechtlichen Stellung des Handwerks, insbesondere im Handels- und Wirtschaftsrecht, berücksichtigt werden,

soweit eine Differenzierung zwischen dem Handwerk und Industrie und Handel bestanden hatte. Das "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" sollte über die Neufassung der §§ 1, 2 und 4 HGB die formal-rechtliche Gleichstellung des Handwerks mit Industrie und Handel innerhalb des Handelsrechts herbeiführen und der wirtschaftlichen Entwicklung des Handwerks, die seit der Verkündung des Handelsgesetzbuches im Jahre 1897 im Handwerk zu erheblichen Veränderungen geführt hatte, Rechnung tragen. Mit der Änderung dieser Bestimmungen des Handelsgesetzbuches hatte der Gesetzgeber aber nicht nur eine formal-rechtliche Gleichstellung des Handwerks mit den übrigen Gewerbetreibenden im Handelsrecht herbeiführen wollen, die für den einzelnen Handwerksbetrieb in dem Recht auf Führung eines Firmennamens, um nur einen wichtigen Punkt hervorzuheben, und für das Gesamthandwerk in der Herausnahme aus der Kategorie der Kleingewerbetreibenden bestand. Mit der formal-rechtlichen Gleichstellung des Handwerks mit Industrie und Handel verbanden sich zugleich ökonomische und soziale Ziele, um Nachteile zu beseitigen, die für das Handwerk, vor allem im Wettbewerb mit der Industrie, durch die Bestimmungen des HGB a.F. entstanden waren.

Diese Ziele des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern ergeben sich aus den wirtschaftspolitischen Grundzielen der gegenwärtigen, durch das Prinzip des Wettbewerbs bestimmten Wirtschaftsordnung, die auf die "Verwirklichung des Leistungsgedankens"[1], die Ausschaltung äußerer Wettbewerbsbehinderungen[2] und auf die Verwirklichung der Wettbewerbsgleichheit gerichtet sind. Zu verwirklichen sind diese Ziele über den Einsatz ordnungspolitischer Maßnahmen, da die Ordnungspolitik ihren primären Anlass aus den wirtschaftspolitischen Grundzielen[3] erhält. Das gilt sowohl für die Mikroordnungspolitik, die die Produktionsverfassung

---

1) Giersch, H.: Allgemeine Wirtschaftspolitik -Grundlagen - Wiesbaden 1960, S.118
2) Müller-Armack, A.: Wirtschaftslenkung und Marktwirtschaft, Hamburg 1947, S.97
3) vgl. Tuchtfeldt, E.: Das Instrumentarium der Wirtschaftspolitik. In: Hamburger Jahrbuch 1957, S.56

und die Marktverfassung umfaßt[1], wie auch für die Makroordnungspolitik. Geht man davon aus, daß zur Produktionsverfassung Zulassungsregelungen wie der Befähigungsnachweis, Bedürfnisprüfungen und numerus clausus[2] gehören, werden auch Einteilungen nach Voll-, Minder- und Nichtkaufleuten, wie sie das Handelsgesetzbuch in seiner alten Fassung beinhaltete und nach der Abänderung durch das "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" auch heute noch in einer Form enthält, die der veränderten wirtschaftlichen Stellung der handwerklichen Gewerbetreibenden entspricht, als zur Produktionsverfassung gehörend zu bezeichnen sein. Wurde die Verwirklichung der wirtschaftspolitischen Grundziele durch veraltete Bestimmungen der Produktions- und Wirtschaftsverfassung in einem Teilbereich der Wirtschaft, nämlich im Handwerk, verhindert oder erschwert, kommt die Anpassung der veralteten Bestimmungen eines Teiles der Produktions- und Wirtschaftsverfassung, also des Handelsrechts, an die veränderten wirtschaftlichen Gegebenheiten des Handwerks einer Annäherung an die Verwirklichung der wirtschaftspolitischen Grundziele gleich.

Dieser Eingriff in einen Teilbereich der Produktions- und Wirtschaftsverfassung, wie er durch das "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" vorgenommen worden ist, bedeutet für das Handwerk neben der formal-rechtlichen Gleichstellung mit Industrie und Handel im Handelsrecht, der Anerkennung des Großhandwerksbetriebes und der "großen Wandlung seiner Denkweise wie seiner technischen und betriebsorganisatorischen Grundlagen"[3] die gesetzliche Verankerung eines längst eingetretenen Zustandes und der seit langem gehandhabten richterlichen Praxis. Das Handelsrecht als Teil der Produktions- und Wirtschaftsverfassung wurde somit den veränderten Produktions- und Wirtschaftsbedingungen eines Teilbereiches der Volkswirtschaft angepasst. Das Gesetz brachte damit einen gesetzesmäßigen Nachvollzug der strukturellen Abwandlungen der Wirtschaft.

---

1) Tuchtfeldt, E.: Das Instrumentarium der Wirtschaftspolitik, S.56
2) ebenda, S.56
3) Verhandlungen des Deutschen Bundestages, I.Wahlperiode 1949, Stenographische Berichte, 117.Sitzung, Bonn 1951, S.4461

Mit der Neufassung der §§ 1, 2 und 4 HGB, die die formalrechtliche Gleichstellung des Handwerks mit Industrie und Handel innerhalb des Handelsrechts bedeutet und der damit vollzogenen Anpassung der Wirtschaftsverfassung an die veränderte Produktions- und Wirtschaftsweise des Handwerks kann das eine Ziel des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern, das in der handelsrechtlichen Gleichstellung des Handwerks mit den übrigen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft bestand, als erreicht betrachtet werden. Es bleibt zu prüfen, ob die ökonomischen und sozialen Ziele, die durch die gesetzliche Gleichstellung des Handwerks mit Industrie und Handel angestrebt wurden, ebenfalls verwirklicht werden konnten.

Die ökonomischen Ziele des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern bestehen auf Grund der Aufhebung der für das Handwerk bisher in seinem Bestreben nach wirtschaftlicher Entfaltung "diskriminierend wirkenden Bestimmungen des HGB"[1] in der Beseitigung von Wettbewerbsbehinderungen, in der Verbesserung des Leistungswettbewerbs und in der Wiederherstellung der Wettbewerbsgleichheit. Soll das Wettbewerbsprinzip, bei dem nicht die Vollständigkeit, sondern die Verwirklichung des Leistungsgedankens[2] und die "Startgleichheit der Wettbewerbschancen"[3] angestrebt werden, Geltung erhalten und funktionsfähig bleiben, muß die staatliche Rahmenordnung, die die Wettbewerbswirtschaft sichert, Strukturwandlungen innerhalb der Volkswirtschaft angepasst werden und außerdem aus Gründen des Fortschritts dafür gesorgt werden, daß eine Schicht selbständiger Unternehmer erhalten bleibt. Das Verhältnis zwischen Risiko und Chance muß allerdings so günstig gestaltet werden,"daß genügend Teilnehmer im Spiel bleiben."[4] Da "die wichtigste Voraussetzung eines echten Wettbewerbs das Vorhandensein einer möglichst großen Zahl unabhängiger freier Klein- und Mittelbetriebe ist"[5] , geht daher im gewerblichen Bereich die Aufgabe auch heute noch dahin ebenso

---

1) vgl. Verhandlungen des Deutschen Bundestages, I. Wahlperiode, Bundestagsdrucksache Nr. 4047, 251. Sitzung, Bonn 1953
2) Giersch, H.: Allgemeine Wirtschaftspolitik, S. 118
3) Schiller, K.: Artikel "Wirtschaftspolitik", in HdSW, S. 223
4) Giersch, H.: a.a.O. S. 89
5) Schülke, E.: Zum Gesetzentwurf über Wettbewerbsbeschränkungen, Deutsches Handwerksblatt 1951, H. 23/24, S. 379

wie Müller-Armack bereits 1947 schrieb, "im Wettbewerbsmarkt das Recht des Klein- und Mittelbetriebes zu wahren."[1] Auch Wernet mißt einer Vielzahl von Gewerbetreibenden für eine Wettbewerbswirtschaft große Bedeutung bei, wenn er ausführt: "Der bescheidene Laden des Einzelkaufmanns neben dem Kaufpalast, die kleine Werkstatt des Handwerkers im Schatten riesiger Fabrikhallen, der dörfliche Omnibushalter in Konkurrenz mit weitverzweigten Kraftverkehrsunternehmungen und ähnliche Gegensätze werden kaum noch als Anachronismus empfunden. Die vielen selbständigen Gewerbetreibenden, die den Wirtschaftsraum aller demokratischen Staaten bevölkern, werden mehr und mehr in ihrer Bedeutung für das Funktionieren wettbewerbsorientierter Wirtschaftssysteme erkannt."[2] Der Konzentrationsprozess, soweit er betriebswirtschaftlich-organisatorisch-technisch erforderlich ist, soll zwar nicht verhindert werden, "gleichzeitig aber entsprechend dem Wunsche des Mittelstandes die Wettbewerbsgleichheit des mittelständischen Gewerbes und sein Anteil am Volkseinkommen durch Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit aufrechtzuerhalten"[3] versucht werden. "Es ist der Versuch, die Grenze der Alternative zwischen Konzentration zwecks Rationalisierung einerseits und der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsgleichheit für Mittelstandsbetriebe andererseits durch Hilfsmaßnahmen für Klein- und Mittelbetriebe auf das Niveau einer höheren Konzentrationsmöglichkeit hinauszuschieben."[4] Um die Wettbewerbsfähigkeit der Klein- und Mittelbetriebe und den durch die Konzentration der Wirtschaft beeinträchtigten Wettbewerbs- und Preismechanismus, der insbesondere die Wettbewerbsgleichheit der Klein- und Mittelbetriebe herabsetzt, "weil sie nicht die Möglichkeit haben, die betriebswirtschaftlich-organisatorisch-technischen

---

1) Müller-Armack, A.: Wirtschaftslenkung und Marktwirtschaft, S.129
2) Wernet, W.: Personales und instrumentales Wirtschaften. Problementfaltung und Problemdiskussion in der Gewerbeforschung, speziell im Handwerks-Bereich. In: Schmollers Jahrbuch, 76. Jahrgang, 1. Heft, Berlin 1956, S.1 - So z.B. auch Böhm auf einer Tagung der ASM in Bad Godesberg, vgl. Handelsblatt Nr.135 v. 18.11. 1955, S.2
3) Wehrle, E.: Gewerbepolitik und Konzentration (vom Standpunkt des Mittelstandes) In: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1960. Die Konzentration in der Wirtschaft. 2. Bd. Ursachen der Konzentration, S.1368
4) ebenda, S.1368

Vorteile der größeren Betriebe auszugleichen"[1], aufrechtzuerhalten, hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, die eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des mittelständischen Gewerbes bewirken sollen. Zu diesen Maßnahmen gehören Richtlinien und Gesetze auf den Gebieten der Gewerbeförderung, des Kreditwesens, der Steuergesetzgebung, der Sozialpolitik und des Gewerbe- und Wirtschaftsrechts.[2] Unter diesen Maßnahmen wird von der Bundesregierung auch das "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" vom 31.März 1953 genannt.[3]

Betrachtet man gesetzliche Bestimmungen, die seit ihrem Inkrafttreten den veränderten Wirtschaftsbedingungen einzelner Gruppen nicht Rechnung getragen haben, als Benachteiligung oder - wie es durch das HGB a.F. in den §§ 1, 2 und 4 gegeben war - als Behinderung für das Handwerk bei dem Wunsche nach betrieblicher und räumlicher Ausdehnung, wird man die Beseitung derartiger einschränkender Bestimmungen der Aufhebung von einseitigen Wettbewerbsbehinderungen oder der Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen gleichsetzen können. Das"Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" wird ebenso wie das "Gesetz zur Ordnung des Handwerks", aber auch wie das Gesetz über den Befähigungsnachweis als eine wettbewerbsordnende Regelung anzusehen sein.[4] Schmidt erkennt die Bedeutung, die dem"Gesetze über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der handwerklichen Gewerbetreibenden zukommt an, wenn er schreibt:"Mit der Zuerkennung dieser - Recht auf Firmenführung, Bildung von handelsrechtlichen Personengesellschaften - wichtigsten Befugnisse des Vollkaufmannes befreit das Gesetz viele ausgezeichnete Handwerksbetriebe im Wettbewerb und namentlich im Export von unnötigen Fesseln." Das Gesetz gibt "den handwerklichen Spitzenbetrieben auch die kaufmännische Rechtsstellung,

---

1) Wehrle,a.a.O.S.1368
2) vgl. dazu oben S.62
3) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.): Die Bundesregierung fördert den gewerblichen Mittelstand, Löningen,o.J.S.26
4) Schülke,E.: Handwerk und Wettbewerbswirtschaft.In: Wirtschaft und Wettbewerb, 1953,Heft 4, S.242

die ihnen nach den Geboten der Billigkeit und im Hinblick auf die Gleichheit im Wettbewerb nicht mehr versagt werden konnte."[1] Die "wirtschaftliche Erschwerung" und die Herabsetzung der Wettbewerbsfähigkeit, als welche die "Versagung des Firmen- und Prokurarechts" vom Handwerk empfunden wurde, ist durch das "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" also beseitigt.[2] Das "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" stellt auf Grund des mit dem Gesetz verbundenen Rechts auf Eintragung in das Handelsregister und auf Erlangung der Vollkaufmannseigenschaft für das Handwerk somit ein Stück "institutioneller Sicherung des Wettbewerbs"[3] dar. Die handelsrechtliche Gleichstellung des Handwerks mit den Gewerbetreibenden der übrigen Wirtschaftsgruppen hebt darüber hinaus das Ansehen des gesamten Handwerkerstandes, denn die alte Fassung des § 4 HGB führte nach Ansicht von Schülke "zu einer Geringschätzung des Handwerks in der Öffentlichkeit."[4] Wenn Schülke ferner schreibt, daß es vielen Handwerkern bei der Handelsregistereintragung nicht allein um die Vorteile ging, die mit der Eintragung in das Handelsregister verbunden sind, sondern vielmehr darum, nicht mit den Minderkaufleuten auf eine Stufe gestellt zu werden[5], vertritt er den gleichen Standpunkt wie Giersch. Giersch glaubt nämlich, "daß es den aufstrebenden Kräften nicht nur um das Einkommen geht, sondern auch um Autorität, soziales Ansehen und Einfluß."[6] So werden die Wettbewerbsverhältnisse des Handwerks auch über das erhöhte "soziale Ansehen", das insbesondere der in das Handelsregister eingetragene Personenkreis hat, vor allem durch die Hebung der Kreditwürdigkeit[7] verbessert, denn gerade "auch auf dem Gebiete der

---

1) Schmidt,H.: Großhandwerker als Vollkaufleute.In: Der Betriebsberater, 1953, Heft 1o,S.281
2) Stellungnahme des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks zum "Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der §§ 2 u.4 des Handelsgesetzbuches.Zit.nach Leßmann,K.: Das Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern, S.17
3) Müller-Armack,A.:Art."Soziale Marktwirtschaft,HdSW,S.391
4) Schülke,E.: Handwerk und Handelsregister.In:Aachener Handwerk , 1948, Nr.3,S.18
5) ebenda, S.18 ; vgl.auch oben S.49/5o
6) Giersch,H.: Allgemeine Wirtschaftspolitik, S.92
7) vgl. oben S. 22/23

Kreditgewährung erlitt das Handwerk durch die Verweigerung der handelsregisterlichen Eintragung für seine größeren Betriebe häufig erheblichen Schaden."[1]

Die ökonomischen Ziele, die mit dem "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" angestrebt worden sind, dürften somit zumindest soweit erreicht worden sein, wie Benachteiligungen im Wettbewerb, die aus der unterschiedlichen handelsrechtlichen Stellung von Handwerk, Industrie und Handel für das Handwerk entstanden waren, nun nicht mehr auftreten dürften.

Die dem "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" zugrundeliegenden sozialen Zielsetzungen sind eng mit den ökonomischen verbunden, da die Verbesserung der Einkommens- und Eigentumsverhältnisse, soweit die Bestimmungen des HGB a.F. zu "konkreten wirtschaftlichen Nachteilen für die betreffenden Unternehmen"[2] geführt haben, auch bereits über die Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse erreicht wird. So wird man mit Müller-Armack folgern können, daß als soziale Leistung unserer Marktwirtschaft auch "die durch das Wettbewerbssystem gesicherte und laufend erzwungene Produktionserhöhung" angesehen werden kann, "die umso größer und allgemeiner ist, je mehr durch den Wettbewerb einseitige Einkommensbildungen, die aus wirtschaftlicher Sonderstellung herrühren"[3] eingedämmt werden. Alles, was den Marktmechanismus des Wettbewerbs einschränkt, wie z.B. die betriebswirtschaftlich begründeten Konzentrationserscheinungen, gefährdet nicht nur die Wettbewerbsgleichheit der Klein- und Mittelbetriebe, sondern verändert auch die Verteilung des Volkseinkommens an die sozialen Gruppen.[4] Wie bereits im Zusammenhang mit der Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse ausgeführt wurde, führt das erhöhte Ansehen der Handwerker

---

1) Schmidt, H.: Großhandwerker als Vollkaufleute, in BB S.281
2) ebenda, S.280
3) Müller-Armack, A.: Art. "Soziale Marktwirtschaft", in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, S.391
4) Wehrle, E.: Gewerbepolitik und Konzentration (vom Standpunkt des Mittelstandes), in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1960, 2.Band, S.1367

auf Grund der Eintragung in das Handelsregister vor allem bei Kreditinstituten und auch bei den Auftraggebern zu verbesserten Kreditmöglichkeiten und größeren Auftragseingängen und bildet damit gleichzeitig die Grundlage für eine Betriebsausdehnung und auch für eine Einkommensverbesserung. Welche tatsächlichen Auswirkungen und wirtschaftlichen Vorteile sich für das Handwerk, insbesondere aber für die in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe in bezug auf die Verbesserung der Einkommens- und Eigentumsverhältnisse durch die Aufnahme der Handwerker in den Kreis handelsregisterpflichtiger Personen ergeben haben, ist ebenso wenig feststellbar wie die Nachteile, die dem Handwerk aus den alten Bestimmungen des HGB entstanden sind.[1] Die Unmöglichkeit der Meßbarkeit der Einkommensverbesserung auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern liegt sowohl an der gegenwärtigen wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung der Gesamtwirtschaft, die in beachtlichem Maße auch für das Handwerk und insbesondere für seine größeren Betriebe zutrifft, als auch daran, daß die Auswirkungen des Gesetzes auf Grund der Eintragung von rd. 3 % aller Handwerksbetriebe seit 1953 bisher nur einen kleinen Teilbereich des Berufsstandes Handwerk betreffen und auf das gesamte Handwerk bezogen daher vorerst noch wenig ins Gewicht fallen. Die Tatsache jedoch, daß der Umsatz des Handwerks[2] relativ stärker als der der Industrie und damit auch das Einkommen des Handwerks erheblich angewachsen ist, ist nicht nur ein Beweis für die erhöhte Leistungsfähigkeit des Handwerks und die steigende Nachfrage nach handwerklichen Gütern und Diensten, sondern kann auch als Ausdruck dafür angesehen

---

1) Daß eine Verbesserung der Einkommensverhältnisse einzelner, in das Handelsregister eingetragener Handwerksbetriebe durch die Eintragung eingetreten ist, kann auf Grund von Betriebsbesichtigungen und Aussagen der Betriebsinhaber angenommen werden. Nach den Aussagen der befragten Handwerksmeister ist die Auftragsvergabe größerer Firmen und Gesellschaften und die Vergabe von Handelsvertretungen sowie die Gewährung von Personalkrediten von der Handelsregistereintragung abhängig gemacht worden.

2) Der Umsatz des Handwerks betrug im Jahre 1949 19,941 Mrd.DM, der der Industrie 69,486 Mrd.DM. Bis 1955 stieg der Umsatz des Handwerks auf 47,724 Mrd.DM (+140 % gegenüber 1949) und der Industrie auf 185,646 Mrd.DM(+167 % gegenüber 1949). Für das Jahr 1962 wurde der Umsatz des Handwerks auf rd. 1oo Mrd.DM geschätzt, der Umsatz der Industrie betrug 294,557 Mrd.DM. Damit ist der Umsatz des Handwerks gegenüber 1955 um rd.110 % gestiegen, der der Industrie jedoch nur um rd. 60 %. vg.:Statistische Jahrbücher für die Bundesrepublik Deutschland 1952, 1962 und 1963; Deutschen Handwerksblatt 1963, H.1, S. 16

werden, daß das Vertrauen zur handwerklichen Leistung und das Ansehen des gesamten Handwerks gestiegen sind. Man wird annehmen können, daß das "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" mit dazu beigetragen hat, das Ansehen des Handwerks in der Öffentlichkeit zu heben und damit auch zu einer Einkommenssteigerung des Gesamthandwerks beigetragen hat.

Die Verwirklichung der mit dem "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" angestrebten ökonomischen und sozialen Ziele, also insbesondere die Verbesserung der Wettbewerbs- und Einkommensverhältnisse wird gleichzeitig zur "Erhaltung des Leistungsstandes und der Leistungsfähigkeit des Handwerks und zur Sicherung des Nachwuchses für die gesamte gewerbliche Wirtschaft"[1] beitragen, denn erhaltungs- und schutzwürdig sind nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes "nicht nur allgemein anerkannte, sondern auch solche Gemeinschaftswerte, die sich erst aus den besonderen wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitischen Zielen des Gesetzgebers ergeben."[2] Will man die Existenz des Handwerks festigen, wird der Einsatz von wirtschaftspolitischen Mitteln daher insbesondere auf die "Erhaltung, Fortpflanzung und Steigerung der qualitativen Berufsleistung" ausgerichtet werden müssen. "Erst recht ist dies der Fall, soll dem Handwerk geholfen werden, seine Marktstellung zu erweitern und zu verbessern."[3] Ist die Existenz des Handwerks durch die Wiederherstellung der Wettbewerbsgleichheit mit den übrigen Gewerbetreibenden und durch ein der Leistung entsprechendes Entgelt gesichert, wird nicht nur der formale Übergang von leistungsfähigen Handwerksbetrieben zur Industrie, sofern er vor Verkündung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern aus firmen- oder gesellschaftsrechtlichen Gründen zur Verbesserung des Wettbewerbs geschah, aufhören, sondern kann das Handwerk auch die Aufgaben, die ihm in einer

---

1) Bundesverfassungsgericht, Beschluß v.17.7.1961 - 1 BvL 44/55. In: NJW 1961, Heft 44, S.2011
2) ebenda, S.2011
3) Wernet,W.: Dekartellierung, Gewerbefreiheit und Handwerksordnung.In: Wirtschaft und Wettbewerb 1954,S.72

Wettbewerbswirtschaft zukommen und die ihm zuerkannten Funktionen im Bereich der Nachwuchsausbildung erfüllen. Sind so die Vorbedingungen für die Entfaltung und den Weiterbestand des Handwerks - ebenso wie der anderen kleineren Gewerbetreibenden - gegeben, bietet die Soziale Marktwirtschaft "in ihrer soziologischen Schichtung zwar keine ideale Hierarchie, jedoch eine Ordnung, in der durch weitgehende Neutralisierung der Machtpositionen und eine Aufteilung der Macht ein erträgliches Minimum gesellschaftlichen Zwanges der Entfaltung persönlicher Freiheit nicht im Wege steht."[1)]

Die Erhaltung eines leistungsfähigen Handwerkerstandes aber ist, wie auch im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes über die Verfassungsmäßigkeit des Großen Befähigungsnachweises zum Ausdruck gebracht wurde, in ganz besonderem Maße durch die Notwendigkeit einer gesicherten Nachwuchsausbildung gegeben. "Mit seiner hohen Lehrlingszahl[2)] sichert das Handwerk aber nicht nur den eigenen Zukunftsbedarf an Gesellen und Meistern, es hilft auch mit, den Facharbeiternachwuchs anderer Wirtschaftsbereiche, vor allem der Industrie, heranzubilden. Das Handwerk erfüllt damit eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe."[3)] Aus der Erkenntnis der Bedeutung der handwerklichen Lehre für die Gesamtwirtschaft hat der Gesetzgeber auch in der Handwerksordnung von 1953 die handwerkliche Lehrlingsausbildung genau festgelegt. Die von der Sozialen Marktwirtschaft angestrebte laufende Produktivitätssteigerung der Gesamtwirtschaft macht u.a. auch eine umfassende Ausbildung des Nachwuchses, so wie sie gerade durch die Hand-

---

1) Müller-Armack,A.: Die Wirtschaftsordnung sozial gesehen. In: ORDO, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, 1.Band, 1948, S.149

2) Im Jahre 1939 betrug der Lehrlingsbestand im Handwerk 323.330, im Jahre 1949 496.698 und 1956 548.532. Von 751.639 im Jahre 1956 festgestellten Handwerksbetrieben hatten 514.766 die Befugnis zur Lehrlingsausbildung. - vgl.: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Handwerkszählung 1956, Band 203, Heft 7: Textliche Auswertung der Ergebnisse,S.28/29; S.32

3) ebenda, S.32

werkslehre vermittelt wird, zur Voraussetzung.[1] Einrichtungen und Vorschriften, die die wirtschaftliche Entfaltung des Handwerks einschränken, müssen daher insbesondere dann, wenn es sich um Bestimmungen handelt, die "der optimalen Gestaltung des Produktionsprozesses"[2] entgegenstehen, soweit wie möglich beseitigt werden. So sind mit dem "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" nicht nur die formal-rechtliche Gleichstellung von Handwerk, Industrie und Handel und die angestrebten ökonomischen und sozialen Ziele, die auf die Erhaltung und Förderung des Handwerks ausgerichtet waren, als erreicht zu betrachten, sondern über das Gesetz wird auch zur Verwirklichung gesamtwirtschaftlicher Zielsetzungen, nämlich der Aufrechterhaltung des Wettbewerbsprinzips und der Sicherung der Nachwuchsausbildung für den gesamten gewerblichen Bereich beigetragen.

Neben den vom Gesetzgeber mit dem "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" angestrebten Hauptwirkungen, die sich insbesondere aus den ökonomischen und sozialen Zielen des Gesetzes für das Gesamthandwerk und die Volkswirtschaft ergeben, sind auch Nebenwirkungen[3] des Gesetzes, die vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt waren, festzustellen. Als Nebenwirkungen des Gesetzes wird man diejenigen Wirkungen bezeichnen können, die durch die Rechtsunsicherheit auf Grund der ungenauen gesetzlichen Formulierung der §§ 1, 2 und 4 HGB n.F. hervorgerufen werden und die im Rahmen der kritischen Würdigung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern bereits dargelegt wurden. Die Wirkung qualitativer Maßnahmen, zu welchen das"Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" zu rechnen ist, ist also insofern ungewiß,

---

1) Die nur langsame Eroberung des Weltmarktes durch deutsche Industrieerzeugnisse am Ende des 19.Jahrhunderts glaubte man später auch auf den unzureichenden Ausbildungsstand der deutschen Facharbeiter, resultierend aus der Zerstörung jedes "geordneten Ausbildungswesens" zurückführen zu können. - vgl. Wernet: Kurzgefasste Geschichte des Handwerks, S. 168/169

2) Giersch,H.: Allgemeine Wirtschaftspolitik, S.273

3) Die Begriffe Haupt- und Nebenwirkungen werden analog zu Giersch verwendet.

als "die unteren Organe die nur in Worte gefaßten Beschlüsse uneinheitlich interpretieren und ausführen."[1] Geht man davon aus, daß die Neufassung der §§ 1, 2 und 4 HGB darauf ausgerichtet war, den Großhandwerkern den Weg in das Handelsregister zu öffnen, gelangt man anhand einzelner gerichtlicher Entscheidungen über die Handelsregisterpflicht von Handwerkern, die durch die Erhebungsergebnisse der amtlichen Handwerkszählungen von 1949 und 1956 und die insbesondere durch die Erhebungsergebnisse in den 24 untersuchten Handwerkskammerbezirken der Bundesrepublik bestätigt werden, zu der Feststellung, daß ein ganz anderer Personenkreis durch die Neufassung der §§ 1, 2 und 4 HGB betroffen worden ist, als ursprünglich beabsichtigt war.[2] Entsprechend den Erhebungsergebnissen wurden nämlich nicht überwiegend Großhandwerker, sondern Handwerker mit kleineren und mittleren Betrieben in das Handelsregister eingetragen. Durch die Eintragung von Handwerkern mit kleineren und mittelgroßen Betrieben in das Handelsregister, die auf Grund der obigen Darlegungen über die Beschaffenheit handelsregisterpflichtiger Handwerksbetriebe im Gegensatz zu den gerichtlichen Entscheidungen noch nicht als handelsregisterpflichtige Handwerker anzusehen sind, ist der Kreis der Registerkaufleute unverhältnismäßig erweitert worden. Als weitere Nebenwirkung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern wird man daher die Gefährdung der "Reinerhaltung des Handelsregisters" betrachten können.[3]

Aus den vorangegangenen Erörterungen ergibt sich, daß das "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" vom 31.März 1953 mit seinen Zielen, die auf die Gleichstellung von Handwerk, Industrie und Handel innerhalb des Handelsrechts, auf die Beseitigung von Wettbewerbsbehinderungen und die Wiederherstellung der Wettbewerbsgleichheit für

---

1) Giersch, H.: Allgemeine Wirtschaftspolitik - Grundlagen - S. 312

2) vgl. oben S. 43

3) vgl. oben S.147

einen Teilbereich der Wirtschaft und auf die Verbesserung der Einkommensverhältnisse des Handwerks ausgerichtet sind, mit den Zielsetzungen der Wirtschaftspolitik der Sozialen Marktwirtschaft und den Zielen der Gewerbepolitik als Teil der Wirtschaftspolitik übereinstimmt. Die Soziale Marktwirtschaft strebt als Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung insbesondere die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsgleichheit, die Verwirklichung des Leistungswettbewerbs mit einem der Leistung entsprechenden Einkommen, die "Startgleichheit der Wettbewerbschancen" sowie eine sinnvolle soziale Struktur an. Durch die Gewerbepolitik, speziell für den mittelständischen Bereich, wird versucht, die "Wettbewerbsgleichheit des mittelständischen Gewerbes und seinen Anteil am Volkseinkommen durch Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit aufrechtzuerhalten."[1] Das "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" entspricht damit in seinen Zielsetzungen den wirtschaftspolitischen Grundzielen der Sozialen Marktwirtschaft und den Zielen der staatlichen Gewerbepolitik als Teil der staatlichen Wirtschaftspolitik. Das "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern" ist aber insbesondere auch Ausdruck dafür, daß der Gesetzgeber bestrebt gewesen ist, den der Wettbewerbsordnung zugrundeliegenden Gedanken der Wettbewerbsgleichheit aller Gewerbetreibenden zu verwirklichen.

---

1) Wehrle, E.: Gewerbepolitik und Konzentration. In: Die Konzentration in der Wirtschaft. S.1368

LITERATURVERZEICHNIS

a) Bücher und Aufsätze

Abraham,J.:	Die Kaufmannseigenschaft des Handwerkers. Ein Beitrag zur Frage der Eintragungspflicht der Handwerker, Dissertation, Heidelberg 1904
Abraham,K.:	Der Strukturwandel im Handwerk in der ersten Hälfte des 19.Jahrhunderts und seine Bedeutung für die Berufserziehung, Köln 1955
Adler,C.:	Das Handelsregister. Seine Öffentlichkeit und sein öffentlicher Glaube, Berlin 1908
Adler,G.:	Über die Epochen der deutschen Handwerker-Politik, Jena 1903
Albrecht,G.:	Artikel "Handwerk", in: Wörterbuch der Volkswirtschaft, 2.Band, Jena 1932 (4.Auflage)
Derselbe:	Artikel "Handwerks- und Gewerbekammern",in: Wörterbuch der Volkswirtschaft,2.Band,Jena 1932
Albrecht,K.:	Dem Mittelstand eine Chance,Frankfurt/Main 1959
Anschütz,A., Frhr.v.Völderndorff:	Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch mit Ausschluß des Seerechts, 1.Band, Erlangen 1868
Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs-und Absatzbedingungen der deutsch. Wirtschaft:	Das deutsche Handwerk (Generalbericht), Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Gewerbe: Industrie, Handel und Handwerk (III. Unterausschuß), 8. Arbeitsgruppe (Handwerk), 1. Band, Berlin 1930
Austin,R.F., Howard,J.A.L.:	Probleme des mittelständischen Unternehmertums, in: Der Mittelstand in der Wirtschaftsordnung heute. Die Akten des internationalen Mittelstandskongresses von Madrid (7.-11.Mai 1958), hrsg.v.A.-F.Utz, Heidelberg 1959
Baumbach,A., Duden,K.:	Handelsgesetzbuch mit Nebengesetzen ohne Seerecht, 16. Auflage, Beck'sche Kurzkommentare, München und Berlin 1964
Dieselben:	Handelsgesetzbuch mit Nebengesetzen ohne Seerecht, 15.Auflage, Beck'sche Kurz-Kommentare, München und Berlin 1962
Dieselben:	Handelsgesetzbuch mit Nebengesetzen ohne Seerecht, 1o.Auflage, Beck'sche Kurzkommentare, München und Berlin 1953

Baumbach,A., Duden,K.: Handelsgesetzbuch mit Nebengesetzen ohne Seerecht, 9.Auflage, Beck'sche Kurz-Kommentare, München und Berlin 1951

Bechtel,H.: Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, 1.-3.Band, München 1951

Berkenkopf,P.: Die volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung des Handwerks,in: Deutsches Handwerksblatt 1952, Heft 1o

Berliner,M.: Artikel "Firma",in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 1.Auflage,2.Band, Stuttgart 1926

Besters,H.: Soziale Marktwirtschaft: Grundgedanken und Programm,in: Die Fortbildung,hrsg.v.Bundesverband Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien, Düsseldorf, 8.Jahrgang, Heft 3 und 4

Bloß,H.: Handwerker und Kaufmann, Dissertation,Erlangen 1916

Boetticher,K.W.: Die Aussichten des Mittelstandes in einer industriellen Gesellschaft,in: Der Mittelstand in der Wirtschaftsordnung heute. Die Akten des internationalen Mittelstandskongresses von Madrid, hrsg.v.A.-F.Utz, Heidelberg 1959

Bolanz, M.: Steuerpolitik und gewerblicher Mittelstand, Dissertation, Freiburg 1962

Brauer,Th.: Mittelstandspolitik,in: Grundriss der Sozialökonomik,IX.Abteilung, Das soziale System des Kapitalismus,II.Teil, Tübingen 1927

Bresciani-Turroni,C.: Einführung in die Volkswirtschaftspolitik, Bern 1948

Britze,H.-H.: Die Rechtskriterien des Handwerksbetriebes nach neuerer Lehre und Rechtsprechung in gewerberechtlicher Hinsicht. Forschungsberichte aus dem Handwerk,Band 7, hrsg.v.Handwerkswissenschaftlichen Institut Münster/Westf.,Forschungsinstitut im Deutschen Handwerksinstitut, Münster 1962

Bücher,K.: Die Entstehung der Volkswirtschaft,Tübingen 1922

Derselbe: Artikel "Gewerbe",in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften,IV.Band,4.Auflage, Jena 1927

Cosack,K.: Lehrbuch des Handelsrechts, 1o.u.11.Auflage, Stuttgart 1923

Derselbe: Lehrbuch des Handelsrechts,9.Auflage,Stuttgart 1922

Derselbe: Lehrbuch des Handelsrechts,6.Auflage, Stuttgart 19o3

Debus,W.: Der Begriff Handwerk, entwickelt an der Erscheinungsform des heutigen deutschen Handwerksbetriebes, Dissertation, Darmstadt 1940

Degmayr,H.: Die handelsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen an die Buchhaltung des Handwerkers. Eine kritische Würdigung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, Stuttgart 1953

v.Dietze,C.: Volkswirtschaftspolitik, Mannheim/Berlin/Leipzig 1936

Dohrendorf,E.M.: Das Problem der Marktkonformität wirtschaftspolitischer Mittel,in: Jahrbücher für Sozialwissenschaft, Band 3, 1952

Dohrn,M.-J.: Über die Zuordnung eines Gewerbebetriebes zum Handwerk oder zur Industrie,in: Der Betriebsberater 1961, Heft 13

Droste,K.: Kaufmann und Handelsregister, Beilage zur Zeitschrift "Ruhrwirtschaft", Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, August 1962

Düringer,A., Hachenburg,M.: Das Handelsgesetzbuch vom 1o.Mai 1897 (unter Ausschluß des Seerechts) auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs,I.Band, 3.Auflage, Mannheim/Berlin/Leipzig 1930

Dieselben: Das Handelsgesetzbuch vom 1o.Mai 1897 mit Ausschluß des Seerechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Mannheim 1908

Ehrenberg,V.: Handbuch des gesamten Handelsrechts, 2.Band, 1. Abteilung, Leipzig 1914

Derselbe: Handbuch des gesamten Handelsrechts, 1.Band, Leipzig 1913

Derselbe: Rechtssicherheit und Verkehrssicherheit mit besonderer Rücksicht auf das Handelsregister, in: Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts, 2.Folge,11.Band,Jena 1904

Endemann,W.: Handbuch des Deutschen Handels-,See- und Wechselrechts,1.Band, Buch I, Leipzig 1881

Engel Scj.,J.: Mittelstand und Wirtschaftsordnung, in: Der Mittelstand in der Wirtschaftsordnung heute.Die Akten des internationalen Mittelstandskongresses von Madrid,hrsg.v.A.-F.Utz,Heidelberg 1959

Eucken,W.: Grundsätze der Wirtschaftspolitik, hrsg.v. E.Eucken und K.P.Hensel,3.Auflage, Tübingen und Zürich 1960

Eyermann,E., Fröhler,L.: Handwerksordnung, Kommentar, Band II, 1.Teil des Landmann-Rohmer'schen Kommentars zur Gewerbeordnung, München und Berlin 1953

v.Eynern,G.: Soziale Marktwirtschaft,in: Beiträge zur empirischen Konjunkturforschung. Festschrift zum 25-jährigen Bestehen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, Berlin 1950

Fleißner,K.: Die Vermögensausstattung der Handwerksbetriebe. Höhe und Zusammensetzung des betrieblichen Anlage- und Umlaufvermögens in 20 Handwerkszweigen. Kurzveröffentlichung Nr.10 des Instituts für Handwerkswirtschaft München, München 1960

Frickhöffer,W.: Die Verantwortlichkeit der Wirtschaftspolitik für den mittelständischen Unternehmer, in: Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft, Tagungsprotokoll Nr.9: Welche Wirtschaftspolitik kann das Vertrauen des Wählers rechtfertigen? Ludwigsburg 1958

Fröhler,L.: Zur Abgrenzung von Handwerk und Industrie,in: Der Betriebsberater,1957, Heft 32

George,H.: Kaufmann und Handelsregister, in: Der Betriebsberater,1959, Heft 7

Gerard,M.: Die Stellung des Handwerks im Handelsrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der Abgrenzung des Handwerks. Dissertation, Heidelberg 1930

v.Gierke,J.: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 8.Auflage, Berlin 1958

Derselbe: Artikel "Handelsregister",in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 3.Band, Berlin und Leipzig 1928

Giersch,H.: Allgemeine Wirtschaftspolitik, 1.Band, Grundlagen, Wiesbaden 1960

Goldschmidt : Handbuch des Handelsrechts, Band 1, Abteilung 1, 1864

Grandke,H.: Die vom "Verein für Socialpolitik" veranstalteten Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie. Zusammenfassende Darstellung. In: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 21.Jahrgang, Heft 3, Leipzig 1897

Groschuff :	Kaufmann, Kleingewerbetreibender, Handwerker nach Handelsregisterrecht,in: Juristische Wochenschrift, 63.Jahrgang,Heft 48, Leipzig 1934
Gutenberg,E.:	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, 1.Band, Die Produktion, 7.Auflage, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1962
Gutersohn,A.:	Das Gewerbe in der freien Marktwirtschaft. Band I, Das Wesen des Gewerbes und die Eigenart seiner Leistungen. Zürich und St.Gallen 1954
Derselbe:	Das Gewerbe in der freien Marktwirtschaft. Band II, Die betriebswirtschaftlichen Eigentümlichkeiten. Die gewerblichen Verbände. Die Verflechtung des Gewerbes mit dem Markt. Zürich und St.Gallen 1962
Grünberg,E.:	Der Mittelstand in der kapitalistischen Gesellschaft, Leipzig 1932
Handwerkswissenschaftliches Institut, Münster (Hrsg.):	Handwerk im Widerstreit der Lehrmeinungen. Das neuzeitliche Handwerksproblem in der sozialwissenschaftlichen Literatur. Forschungsberichte aus dem Handwerk, Band 3, Münster/Westf. 1960
Harms,B.:	Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Buchbinderei in der 2.Hälfte des 19.Jahrhunderts, Tübingen und Leipzig 1902
Hartmann,K., Philipp,F.:	Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17.September 1953, Kommentar, Darmstadt/Berlin 1954
Hedemann,J.W.:	Deutsches Wirtschaftsrecht. Ein Grundriss. Berlin 1939
Heilig,E.:	Die Lagerhaltung im Handwerk in betriebswirtschaftlicher Sicht. Kurzveröffentlichung Nr.19 des Instituts für Handwerkswirtschaft München im Deutschen Handwerksinstitut (Hrsg.), München 1962
Heinrich,W.:	Von der Konzentration zur Dezentralisation,in: Deutsches Handwerksblatt , Heft 17, 1951
Derselbe:	Probleme des Klein- und Mittelbetriebes in Handwerk und Gewerbe. Forschungsberichte aus dem Handwerk, Band,6, Handwerkswissenschaftliches Institut Münster, Forschungsinstitut im Deutschen Handwerksinstitut München, Münster/Westf. 1962
Heinzig,A.:	Das Handwerk im Zeitalter der Unternehmung, Hannover 1920

Helfrich,P.: Industrie, Handel und Handwerk. Denkschrift über die Abgrenzung von Handwerk und Nichthandwerk, München 1927

Henzler,R.: Konzentrationsprobleme in der Unternehmungssphäre, in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Die Konzentration der Wirtschaft, 3.Band, Wirkungen und Probleme der Konzentration, Berlin 1960

Heyde,L.: Deutsche Gewerbepolitik, Breslau 1934

Hook,F.G.: Betriebswirtschaftliche Wandlungen im Handwerk unter besonderer Berücksichtigung der westdeutschen Handwerkswirtschaft und die von der Rechtsprechung aufgestellten Betriebsmerkmale, Dissertation, Düsseldorf 1938

Industrie-und Handelskammer München(Hrsg.): Handwerk und Nichthandwerk. 100 Entscheidungen deutscher Verwaltungsbehörden über den Betriebscharakter gewerblicher Unternehmungen, München 1925

Institut für Handwerkswirtschaft München (Hrsg.): Der Firmenwart im Handwerk. 2. Auflage, Kurzveröffentlichung Nr.12, München 1961

Koch,C.F.: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Kommentar in Anmerkungen, 2.Teil, 1.Band, 2.Abteilung, 3.Ausgabe, Berlin 1863

Königsberger,F.P.: Die Kaufmannseigenschaft des Handwerkers. Dissertation, Göttingen 1894

Krause,H.: Kaufmannsrecht und Unternehmerrecht,in: Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, 105.Band, Stuttgart 1938

Krauth,H.-J.: Eintragung von Gewerbetreibenden in das Handelsregister,in: Neue Juristische Wochenschrift, Heft 1, 1961

Lampe,A.: Artikel "Gewerbegesetzgebung",in: Wörterbuch der Volkswirtschaft,2.Band, Jena 1932

Landesgewerbeförderungsstelle des Nordrhein-westfälischen Handwerks(Hrsg.): Aufwand - Kosten - Ertrag 1961 im Zweirad-Mechanikerhandwerk NordrheinWestfalen. Fachbetrieb Zweirad-Mechanik, Vergleichen hilft verdienen. Betriebswirtschaftliche Vergleichszahlen der Landesgewerbeförderungsstelle des Nordrhein-Westfälischen Handwerks e.V.,Heft23, Düsseldorf 1962

Landes-Gewerbeförderungsstelle Düsseldorf-Fleischerinnungsverbände NRW/Lippe(Hrsg.): Aufwand - Kosten - Ertrag 1958 im Fleischerhandwerk, Düsseldorf 1960

v.Landmann,R., Rohmer,G.: Dr.Robert v.Landmann's Kommentar zur Gewerbeordnung, 1.Band,1.Teil,8.Auflage, München 1928

v.Landmann,R.: Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich,4.Auflage, München 1903

Lehmann,K., Ring,V.: Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1.Band, Berlin 1902

Leßmann,K.: Das Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern vom 31.März 1953. Wortlaut nebst Einführung, Erläuterungen, Auszug aus dem Handelsgesetzbuch und Sachverzeichnis, Dortmund 1953

Litthauer,F. (Hrsg.) : Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch nebst Einführungs- und Ergänzungsgesetzen unter Ausschluß des Seerechts. Guttentag'sche Sammlung Nr.4 Deutscher Reichsgesetze, 8.Auflage, Berlin 1894

Lohmann,M.: Der industrielle Mittelbetrieb unter dem Einfluß der gegenwärtigen wirtschaftlichen Strukturwandlungen,in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften, Heft 257/258, Tübingen 1962

Derselbe: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 3.Auflage, Tübingen 1959

Derselbe: Unternehmer müssen sich entscheiden,in: Der Volkswirt, Nr.2o, 1963

Ludwig,W.: Kostenspiegel Handwerk I, Herne/Berlin 1957

Lutz,J.(Hrsg.): Protokolle zur Kommission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, I.Teil, Protokoll IXLV, Würzburg 1858

Machlup,F.: Artikel "Wettbewerb",in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Band 11, Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1962

Marbach,F.: Theorie des Mittelstandes, Bern 1942

Meinhold,W.: Volkswirtschaftspolitik, München 1955

Mellerowicz,K.: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 11.Aufl. III.Band, Sammlung Göschen Band 1154/1154a, Berlin 1963

Mendelsohn,M.: Die Stellung des Handwerks in den hauptsächlichsten ehemals zünftigen Gewerben,Jena 1899

Menges,G.: Umsatz, Betriebsgröße und Betriebsdichte des deutschen Handwerks in der Gegenwart. Eine Auswertung der vorläufigen Ergebnisse der Handwerkszählung 1956. Studien und Berichte des Instituts für Handwerkswirtschaft an der Universität Frankfurt, Forschungsstelle des Deutschen Handwerksinstituts e.V.München, Studie Nr.39, Frankfurt 1958

Metzner,M.: Der Unternehmer. Seine Stellung und seine Aufgaben, Berlin 1956

Meusch,W.: Das Handwerk im geltenden und kommenden Recht unter Berücksichtigung des Handwerksbetriebes. Dissertation, Düsseldorf 1937

Meusch,H.: Berufsstandsgedanke und Berufsstandspolitik des Handwerks, Hannover 1931

Meyer-Hentschel: Der Begriff des Handwerks in der Rechtsprechung, in: Neue Juristische Wochenschrift, H.35, 1958

Meyer,G., Loening,E.: Artikel "Gewerbegesetzgebung,in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften,4.Band,4.Auflage, Jena 1927

Mötteli,C.: Licht und Schatten der sozialen Marktwirtschaft. Leitbild und Wirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland, Erlenbach-Zürich und Stuttgart 1961

Müller,F.: Der Minderkaufmann einst und jetzt. Dissertation. Leipzig 1904

Müller-Armack,A.: Artikel "Soziale Marktwirtschaft" in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 9.Band, Stuttgart,Tübingen,Göttingen 1956

Derselbe: Die Wirtschaftsordnung sozial gesehen,in: ORDO, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, 1.Band, 1948

Derselbe: Wirtschaftslenkung und Marktwirtschaft, Hamburg 1947

Münstermann,H.: Artikel "Firmenwert",in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Band II, 3.Auflage, Stuttgart 1958

Neubohm,H.J.: Leistungsfähiger durch Strukturwandel,in: Der Volkswirt, Nr.47, 1963

Nicklisch,H.: Die Betriebswirtschaft, 7.Auflage, Stuttgart 1932

Petereins,H.: Die Verteilung wirtschaftlicher Funktionen auf Industrie und Handwerk als Folge betrieblicher Wesensunterschiede, Stuttgart 1941

Piest,H.: Probleme des Handwerks im Zeitalter der modernen Technik, Göttingen 1959

Presse-und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.): Die Bundesregierung fördert den gewerblichen Mittelstand. Textbearbeitung: Bundesministerium für Wirtschaft, Löningen o.J.

Ratz : Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Früher herausgegeben von Mitgliedern des Reichsgerichts, 3.Band, 2.Auflage, Berlin 1963

Richter,H.: Die Erlangung der Kaufmannseigenschaft nach dem alten neuen Handelsgesetzbuche Dissertation, Leipzig 19o5

Riechert : Die Errichtung von handelsrechtlichen Personengesellschaften durch Handwerker und ihre Eintragung ins Handelsregister, in: Der Betrieb, Nr.27, 1955

Rintelen,M.: Untersuchungen über die Entwicklung des Handelsregisters. Beilageheft zur Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht. 75.Band, Stuttgart 1914

Ritschl,H.: Artikel "Wirtschaftsordnung",in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 12. Band, Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1962

Derselbe: Die Grundlagen der Wirtschaftsordnung, Tübingen 1954

Derselbe: Theoretische Volkswirtschaftslehre,1.Band, Grundlagen und Ordnungen der Volkswirtschaft, Tübingen 1947

Röpke, W.: Mass und Mitte, Erlenbach-Zürich 195o

Derselbe: Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart, 5.Auflage, Erlenbach-Zürich 1948

Derselbe: Civitas Humana, Grundfragen der Gesellschafts- und Wirtschaftsreform, Erlenbach-Zürich 1946

Rößle,K.: Artikel "Handwerk" in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 3.Auflage, Band II, Stuttgart 1958

Rößle,K.: Artikel "Handwerksbetrieb",in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Band II, 3.Auflage, Stuttgart 1958

Derselbe: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 5.Auflage, Stuttgart 1956

Derselbe: Artikel "Handwerksbetrieb",in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 5.Band, Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1956

Derselbe: Intensivierung der Werbung im Handwerk,in: Deutsches Handwerksblatt, Heft 22, 1953

Derselbe: Fragen zur finanziellen Führung handwerklicher Betriebswirtschaften. Handwerkswirtschaftliche Reihe Nr.9, München 1952

Derselbe: Betriebswirtschaftslehre des Handwerks, 2.Auflage, Wiesbaden o.J.

Rosenkopf,R.: Artikel "Gesellschaft mit beschränkter Haftung", in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft,2.Band, Stuttgart 1926

Schäfer,E.: Die Unternehmung. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre. Der Aufbau der Unternehmung. Band I, 3.Auflage, Köln und Opladen 1954

Schiller,K.: Artikel "Wirtschaftspolitik",in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 12.Band, Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1962

Schlegelberger: Handelsgesetzbuch in der seit dem 1.Oktober 1937 geltenden Fassung (ohne Seerecht), 1.Band, 3.Auflage, Berlin und Frankfurt a.M. 1955

Schlesinger,F.: Fabrik und Handwerk als Begriffe der deutschen Rechtsprechung und Verwaltung, analytisch dargestellt und nationalökonomisch betrachtet. Dissertation, Leipzig 1907

Schlitzer,W.: Die organisatorische Abgrenzung von Handwerk und Industrie. Beiträge zur Wirtschaftslehre des Handwerks. Stuttgart 1941

Schmidt,H.: Großhandwerker als Vollkaufleute,in: Der Betriebsberater, Heft 10, 1953

Schmoller,G.: Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19.Jahrhundert.Leipzig 1908

Derselbe: Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19.Jahrhundert, Halle 1870

Schünemann,W.: Die wirtschaftliche Entwicklung des Handwerks im Jahre 1963. In: Deutsches Handwerksblatt, 1964, Heft 6,

Schmücker,K.: Der gewerbliche Mittelstand in Deutschland. In: Der Mittelstand in der Wirtschaftsordnung heute. Die Akten des internationalen Mittelstandskongresses von Madrid (v.7.-11.Mai 1958),hrsg. von A.-F.Utz, Heidelberg 1959

Schobert,H.: Kaufmann und Techniker in der industriellen Unternehmung, Dissertation, Coburg 1931

Schönle,H.: Kaufmann und Handelsregister,in: Der Betriebsberater, Heft 32, 1960

Schülke,E.: Berufsständische Ordnung,in: Deutsches Handwerksblatt, Heft 4, 1954

Derselbe: Handwerk und Wettbewerbswirtschaft,in: Wirtschaft und Wettbewerb, Heft 4, 1953

Derselbe: Um die Notwendigkeit einer Wettbewerbsordnung für das Handwerk,in: Deutsches Handwerksblatt, Heft 16, 1951

Derselbe: Zum Gesetzentwurf über Wettbewerbsbeschränkungen, in: Deutsches Handwerksblatt, Heft 23/24, 1951

Derselbe: Handwerk und Handelsregister,in: Aachener Handwerk, Mitteilungsblatt der Handwerkskammer für den Reg.Bezirk Aachen, Nr.3, 1948

Schulhoff,G.: Strukturwandlungen im Handwerk,in: Dynamisches Handwerk, Der Volkswirt, Beilage zu Nr.21,1957

Derselbe: Zur Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister, in: Deutsches Handwerksblatt,H.22,1951

Schultze-v.Lasaulx,A.: Die Zukunft des Kaufmannsbegriffes in der deutschen Rechtsordnung,in: Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Handels- und Wirtschaftsrecht Nr.2, Stuttgart 1939

Schumann,H.: Handelsrecht, Teil I, Handelsstand,in: Die Handelshochschule, die Wirtschaftshochschule, Wiesbaden 1950

Schumpeter,J.: Artikel "Unternehmer",in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 8.Band,4.Auflage,Jena 1928

Schwiedland,E.: Der Wettkampf der gewerblichen Betriebsformen,in: Grundriss der Sozialökonomik,VI.Abteilung, Industrie, Bergwesen, Bauwesen, III,Buch,Band I, Tübingen 1914

Seminar f.Handwerkswirtschaft München (Hrsg.): Betriebsvergleich im Bäckerhandwerk des Bundesgebietes. Handwerkswirtschaftliche Reihe Nr.25 des Deutschen Handwerksinstitutes München, München 1957

Schriften des Vereins für Socialpolitik: Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie. Erster Band. Königreich Preußen. Erster Teil, Leipzig 1895

Seminar f.Handwerkswirtschaft München 1,Deutschen Handwerksinstitut(Hrsg.):	Betriebsvergleich in 6o Baubetrieben Baden-Württembergs. Eine betriebswirtschaftliche Untersuchung zur Aufzeigung von Rationalisierungsansatzpunkten. Handwerkswirtschaftliche Reihe Nr.49, München 1959
Derselbe:	Betriebsvergleich im Fleischerhandwerk des Bundesgebietes. Handwerkswirtschaftliche Reihe Nr.52, München 1959
Derselbe:	Betriebsvergleich im Installateur-,Klempner- und Zentralheizungsbauer-Handwerk des Bundesgebietes. Eine betriebswirtschaftliche Untersuchung zur Aufzeigung von Rationalisierungsansatzpunkten. Handwerkswirtschaftliche Reihe Nr. 33, München 1957
Derselbe:	Betriebsvergleich im Tischlerhandwerk des Bundesgebietes. Handwerkswirtschaftliche Reihe Nr.27, München 1957
Seraphim,H.-J.:	Theorie der allgemeinen Volkswirtschaftspolitik, Göttingen 1955
Sieveking,H.:	Geschichte der gewerblichen Betriebsformen und der zünftigen, städtischen und staatlichen Gewerbepolitik, in: Grundriss der Sozialökonomik, VI.Abteilung, Industrie, Bergwesen, Bauwesen, III.Buch, Band I, Tübingen 1914
Siewert,W.:	Strukturwandlungen des Handwerks im Rahmen der Wirtschaftsentwicklung, Berlin 1954
Skalweit,A.:	Handelndes und verlegtes Handwerk vor der Einführung der Gewerbefreiheit, Frankfurt 1954
Sombart,W.:	Der moderne Kapitalismus, Band 1 - 3,8.Auflage, München und Leipzig 1916
Derselbe:	Die deutsche Volkswirtschaft im 19.Jahrhundert, Berlin 19o3
Staub-Pinner :	Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 1.Band, 14.Auflage, Berlin und Leipzig 1932
Dieselben:	Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch,1.Band, 12.und 13.Auflage, Berlin und Leipzig 1926
Staub,H.:	Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch,1.Band, 8.Auflage,bearbeitet unter Benutzung des handschriftlichen Nachlasses von H.Könige,I.Stranz, A.Pinner, Berlin 19o6
Derselbe:	Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch,1.Band, 6.und 7.Auflage, Berlin 19oo

Staub,H.: Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, 1.Band, 3. und 4.Auflage,Berlin 1896

Stücklen,R.: Die soziale und politische Bedeutung des Mittelstandes in der Bundesrepublik Deutschland,in: Der Mittelstand in der Wirtschaftsordnung heute. Die Akten des internationalen Mittelstandskongresses von Madrid (7.-11.Mai 1958),hrsg.von A.-F.Utz, Heidelberg 1959

Tuchtfeld,E.: Das Instrumentarium der Wirtschaftspolitik,in: Hamburger Jahrbuch 1957

Derselbe: Gewerbefreiheit als wirtschaftspolitisches Problem, in: Volkswirtschaftliche Schriften, Heft 18, Berlin 1955

Utz,A.-F.: Der Mittelstand und die ethischen Normen der Wirtschaft,in: Der Mittelstand in der Wirtschaftsordnung heute, Die Akten des internationalen Mittelstandskongresses von Madrid (7.-11.Mai 1958) hrsg. v.A.-F.Utz,Heidelberg 1959

Voigt,F.: Artikel "Handwerk", in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 5.Band, Stuttgart/ Tübingen/Göttingen 1956

Voigt,P.: Die Hauptergebnisse der neuesten deutschen Handwerkerstatistik von 1895, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 21.Jahrgang, Heft 3, Leipzig 1897

Walb,E.: Kaufmännische Betriebswirtschaftslehre, Berlin 1938

Watrin,Chr.: Die Gestaltung der Gewerbeverfassung,in: Wirtschaftspolitische Chronik v. Institut für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln, Heft 1, 1956

Derselbe: Die Mittelstandsfrage als Anpassungsproblem,in: Wirtschaftspolitische Chronik v.Institut für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln, Heft 2, 1956

Weber,A.: Volkswirtschaftslehre,3.Band, Agrar-,Handwerks- und Industriepolitik, Wirtschaftspolitik I, München und Leipzig 1933

Derselbe: Kurzgefasste Volkswirtschaftspolitik, 6.Auflage, Berlin 1951

Wehrle,E.: Gewerbepolitik und Konzentration (vom Standpunkt des Mittelstandes),in: Schriften des Vereins für Socialpolitik. Die Konzentration in der Wirtschaft,2.Band,Ursachen der Konzentration, Berlin 1960

Wehrle,E.: Soziale Entwicklungstendenzen und ihre Rückwirkungen auf das Handwerk, in: Deutsches Handwerksblatt, Heft 23/24, 1951

Wellmann,C.R.: Handwerker und Kaufmannseigenschaft,in: Deutsche Notar-Zeitschrift, Heft 5, München u.Berlin 1953

Wellmanns,H.: Handwerkliche Einrichtungen in europäischer Sicht, in : Dynamisches Handwerk, Beilage zur Zeitschrift"Der Volkswirt",Nr.21, 1957

Wernet,W.: Wissenschaftliche Begriffsbildung im Bereich des dezentralen Gewerbe. Ein Beitrag zur Fortführung anschaulicher Theorie im Hinblick auf die Bewältigung gewerbepolitischer Probleme, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 116,Band, Tübingen 1960

Derselbe: Gegenstand und Aufgaben der Handwerksforschung, Beiträge zur Handwerksforschung, Band 1, hrsgg. v.Handwerkswissenschaftlichen Institut Münster, Forschungsinstitut im Deutschen Handwerksinstitut, Münster/Westf. 1959

Derselbe: Personales und instrumentales Wirtschaften.Problementfaltung und Problemdiskussion in der Gewerbeforschung, speziell im Handwerksbereich, in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 76.Jahrgang, 1. und 2.Heft, Berlin 1956

Derselbe: Das Handwerk heute, in: Deutsches Handwerksblatt, Heft 19, 1955

Derselbe: Neuere Ergebnisse der Handwerksforschung, Alfeld/Leine 1955

Derselbe: Dekartellierung, Gewerbefreiheit und Handwerksordnung,in: Wirtschaft und Wettbewerb, Heft 2, 1954

Derselbe: Das Handwerk im Wettbewerb auf dem Markt, in: Deutsches Handwerksblatt, Heft 2o, 1954

Derselbe: Gewerbestruktur und Gewerbepolitik in europäischer Sicht, in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 73.Jahrgang, 5.Heft, Berlin 1953

Derselbe: Kurzgefasste Geschichte des Handwerks in Deutschland, 3.Auflage, Dortmund 1953

Derselbe: Grundzüge der modernen Handwerkspolitik, Aachen 1952

Derselbe: Handwerkspolitik, Göttingen 1952

Wernet,W.: Die Stellung des Handwerks und seine Aufgaben bei der Neugestaltung der Volkswirtschaft, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 101.Band, Tübingen 1941

Wernicke,J.: Kapitalismus und Mittelstandspolitik,Jena 1922

Westdeutscher Handwerkskammertag(Hrsg.): Das Handwerk im Lande Nordrhein-Westfalen, Ergebnisse der Handwerksstatistik 1956, als Manuskript gedruckt, Düsseldorf 1957

Wiedenfeld,K.: Gewerbepolitik, Berlin 1927

Wilden,J.: Artikel "Handwerk", in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 5.Band, 4.Auflage, Jena 1923

Winkler,E.: Soziale Marktwirtschaft, Voraussetzung der Demokratie, in: Entscheidung für die Freiheit, Wortlaut der Vorträge, die auf der 1.Arbeitstagung der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft am 20.und 21.Mai 1953 in Bad Nauheim gehalten wurden, Bad Nauheim 1953

Würdinger,H.: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, früher herausgegeben von Mitgliedern des Reichsgerichts, 1.Band,2.Auflage, Berlin 1953

Xanke,G.: Die Stellung des Handwerkers nach geltendem und kommendem Handelsrecht, Dissertation, Göttingen 1937

Zentralverband des Deutschen Handwerks(Hrsg): Die deutsche Handwerksordnung, Bergisch Gladbach 1953

b) Sonstiges:

Handakten des Westdeutschen Handwerkskammertages über die zahlenmäßige Entwicklung des Handwerks in Nordrheinwestfalen

Statistisches Bundesamt(Hrsg.): Statistik der Bundesrepublik Deutschland - für die Jahre 1952 - 1963

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistik der Bundesrepublik Deutschland - Band 16 und Band 203 - Textliche Auswertung der Ergebnisse der Handwerkszählungen von 1949 und 1956

Verhandlungen des Deutschen Bundestages, I.Wahlperiode 1949, Stenographische Berichte Band 6

Verhandlungen des Deutschen Reichstages, 9.Legislaturperiode, IV. Session 1895/97, Band 6. Stenographische Berichte.

Statistisches Reichsamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 59. Jahrgang, 1941/1942, Berlin 1942

Zusammenstellung der berücksichtigten Entscheidungen.
1)

AG Schweinfurt	Beschl. v. 24.1o.1963	- AR 64/63
AG Wittmund	Urteil v. 28. 2.1963	- 4 AR 85/61 - Rsckr. DHKT 23/63
AG Dortmund	Beschl. v. 28. 1.1963	- 3b AR 269/62 - Rschr. DHKT
OLG Oldenburg	Urteil v. 23. 1.1963	- 3 WX 5o/62 - Rschr. DHKT 2o/62 u.8/63
AG Höchst	Beschl. v. 4. 1.1963	- AR 99/6o - Rschr. DHKT 5/63
AG Höchst	Beschl. v. 29.1o.1962	- AR 217/61 - Rschr. DHKT 4/63
AG Siegen	Beschl. v. 24. 9.1962	- 8 AR 214/59 - Rschr. DHKT 22/62
AG Höchst	Beschl. v. 31. 7.1962	- Be/Ro-127 - Rschr. DHKT 18/62
LG Lübeck	Urteil v. 29. 5.1962	- 8 T 6/61 - Rschr. DHKT 14/62
LG Darmstadt	Beschl. v. 9. 3.1962	- 12 T 1/61 - Rschr. DHKT 7/62
AG Oldenburg	Beschl. v. 23. 2.1962	- 3 AR 8o/6o - BB 196o, S.324
LG Oldenburg	Beschl. v. 2o.12.1961	- 6 T (KH) 5/6o
AG Fürth	Beschl. v. 27.1o.1961	- AR 18/61 - Rschr. DHKT 24/61
AG Hirschhorn	Beschl. v. 19.1o.1961	- AR 49/61 - Rschr. DHKT 5/62
AG Seesen	Beschl. v. 13.1o.1961	- 3 AR 189/61 - Rschr. DHKT 7/62
AG Lübbecke	Urteil v. 15. 9.1961	- 4 AR 235/59 - Rschr. DHKT 21/61
AG Hannover	Urteil v. 16. 5.1963	- 81 AR 163/61 Rschr.DHKT 6/59

AG Herzberg	Entsch. v. 7. 8.1961	- 5 AR 97/58 - Rschr. DHKT 17/61
LG Aurich	Urteil v. 1. 8.1961	- 3 T 89/61
AG Norden	Urteil v. 27. 7.1961	- 3 AR 13/61 - Rschr. DHKT 17/61 u.21/62
BVG	Beschl. v. 17. 7.1961	- 1 BvL 44/55 - NJW 1961 S.2011
AG Hirschhorn	Urteil v. 1. 7.1961	- AR 82/60 - Rschr. DHKT 24/61
AG Emden	Urteil v. 31. 5.1961	- 10 AR 65/60 - Rschr. DHKT 13/61
AG Melsungen	Urteil v. 30. 5.1961	- AR 89/60
LG Verden	Beschl. v. 20. 1.1961	- 1 T 390/60 - DB 1961 S.673
LG Tübingen	Beschl. v. 10. 1.1961	- HGR 1/60 - Rschr. DHKT 13/61; DB 1961 S.673
LG Bielefeld	Urteil v. 15.12.1960	- 9 T 10/59 - Rschr. DHKT 2/61
AG Groß-Gerau Zweigstelle Rüsselsheim	Urteil v. 29.11.1960	- Rü AR 115/58 - Rschr. DHKT 1/61
AG Tübingen	Urteil v. 19. 9.1960	- AR II Nr.15/58 - Rschr.DHKT 19/60
AG Düsseldorf	Urteil v. 30. 8.1960	- 39 I AR 251/56 - DB 1961 S.773
BGH	Urteil v. 28. 4.1960	- II ZR 239/58
OLG Hamm	Beschl. v. 1. 4.1960	- 15 W 56/60 - BB 1960 S.959
AG Olpe	Urteil v. 21.12.1959	- 4 AR 28/59 - Rschr. DHKT 10/60
LG Kassel	Beschl. v. 19.11.1959	- 8 T 4/59 - BB 1960 S.957
AG Steinheim	Urteil v. 28.10.1959	- AR 179/59 - Rschr. DHKT 2/60

AG Delbrück	Stellgn.	v. 9.1o.1959 - 1 AR 47/59 - Rschr. DHKT 13/6o
AG Langen	Beschl.	v.29.8.1959 - 4 AR 69/58 - Rschr. DHKT 2/6o
OVG Lüneburg	Urteil	v.16. 7.1959 - III OVG A 35/59 - zit.nach Britze: a.a.O.S.125
LG Stade	Urteil	v. 2. 7.1959 - 1 T 171/59 -Rschr. DHKT 19/59
LG Siegen	Urteil	v.26. 5.1959 - 1 T 2/59 - Rschr. DHKT 12/59
LG Braunschweig	Beschl.	v.22. 5.1959 - HRA 5o4o -47 -51 Rschr. DHKT 12/59
AG Hannover	Urteil	v.25. 2.1959 - 81 AR 592/58 -Rschr. DHKT 5/59
OLG Hamm	Beschl.	v. 3. 2.1959 - 15 W 574/58 - BB 1959 S.463
AG Seligenstadt	Urteil	v.29.7. 1958 - 2 AR 59/56 -Rschr. 11/58
AG Seligenstadt	Urteil	v.25. 7.1958 - 2 AR 242/55 - Rschr. DHKT 11/58
AG Seligenstadt	Urteil	v.23. 7.1958 - 2 AR 242/55 - Rschr. DHKT 11/58
OLG Oldenburg	Urteil	v.1o.1o.1957 - 3 Wx 51/57 - BB 1959 S.252
LVG Münster	Urteil	v.27. 3.1957 - 4 K 225/56 - zit.n. Britze: a.a.O.S.125
LVG Berlin	Urteil	v.26. 5.1956 - IV A 5o3/55 - zit.n. Britze:a.a.O.S.125

1) Über die Zitierweise der Entscheidungen siehe Abkürzungsverzeichnis.

TABELLENANHANG

Handwerksbetriebe im Bundesgebiet nach Betriebsgrößenklassen, Handwerksgruppen und Handelsregistereintragungen

nach den Ergebnissen der Handwerkszählung von 1949.

Handwerks-Gruppe	Handwerks-Betriebe insgesamt	i.v.H. der Handwerks-Betriebe	Betriebe mit Beschäftigten[1] 1		2 - 4		5 - 9		10 - 14		15 - 49		50 und mehr		Hdw.Betriebe im Handels-register eingetragen[2]	i.v.H. d.Hdw. Gruppe
			Hdw. Betriebe	i.v.H. d.Hdw. Gruppe	Hdw. Betriebe	i.v.H. d.Hdw. Gruppe	Hdw. Betriebe	i.v.H. d.Hdw. Gruppe	Hdw. Betriebe	i.v.H. d.Hdw. Gruppe	Hdw. Betriebe	i.v.H. d.Hdw. Gruppe	Hdw. Betriebe	i.v.H. d.Hdw. Gruppe		
I. Bau- und Ausbau-Gewerbe	177.514	20,53	45.684	25,73	70.413	39,66	33.134	18,65	10.356	5,83	11.443	6,44	2.082	1,17	8.807	4,96
II. Metall-Gewerbe	117.255	13,56	36.087	30,77	52.853	45,10	15.087	13,37	4.137	3,52	3.744	3,19	310	0,26	9.834	8,38
III. Holz-Gewerbe	104.735	12,11	35.715	34,10	46.198	44,11	14.325	13,67	2.776	2,65	2.162	2,26	167	0,15	3.948	3,76
IV. Bekleidungs-Textil- und Leder-Gewerbe	273.801	31,67	151.540	55,34	93.357	34,09	18.849	6,15	2.435	0,88	1.450	0,52	59	0,02	10.022	3,66
V. Nahrungsmittel-Gewerbe	116.198	13,44	12.304	10,58	77.219	66,45	20.880	17,95	1.899	1,63	837	0,72	35	0,03	7.918	6,81
VI. Gewerbe für Gesundheits-u. Körperpflege s. d.chem.u.reinig. Gewerbe	53.126	6,72	19.207	33,04	26.951	46,36	8.876	15,27	969	1,66	722	1,24	60	0,10	2.260	3,88
VII. Glas-, Papier keramische und sonstige Gewerbe	16.011	1,94	6.728	40,02	6.906	41,01	1.743	10,26	326	1,93	210	1,24	16	0,09	1.285	7,64
INSGESAMT	864.428	100,00	307.285	35,54	374.047	43,26	111.474	12,89	22.898	2,64	20.508	2,37	2.729	0,31	44.074	5,09

1) Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Herausg.): Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1952. Stuttgart, Köln 1952. S.168/169

2) Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Herausg.): Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Band 15, Handwerkszählung vom 30.9.1949. Stuttgart-Köln 1951. Tabelle XIV, S.173 ff.

TABELLE II

Handwerksbetriebe im Bundesgebiet nach Betriebsgrößenklassen, Handwerksgruppen und Handelsregistereintragungen

nach den Ergebnissen der Handwerkszählung von 1956.

Handwerks-Gruppe	Handwerks-Betriebe insgesamt	i.v.H. der Handwerks-Betriebe	Betriebe mit Beschäftigten 1): 1		2 - 4		5 - 9		10 - 24		25 und mehr		Hdw. Betriebe im Handelsregister eingetragen 2)	i.v.H. d. Handwerks-Gruppe
			Hdw. Betriebe	i.v.H. d. Hdw. Gruppe	Hdw. Betriebe	i.v.H. d. Gesamt-Betriebe	Hdw. Betriebe	i.v.H. d. Hdw. Gruppe	Hdw. Betriebe	i.v.H. d. Hdw. Gruppe	Hdw. Betriebe	i.v.H. d. Hdw. Gruppe		
I. Bau- und Ausbau-Gewerbe	122.255	16,26	23.273	19,03	44.059	36,03	26.080	21,33	17.802	14,56	11.041	9,03	9.439	7,72
II. Metall-Gewerbe	145.283	19,32	37.705	25,95	62.050	42,70	27.833	19,15	13.325	9,17	4.372	3,00	14.915	10,26
III. Holz-Gewerbe	83.214	11,08	31.523	37,88	34.165	41,05	11.992	14,41	4.389	5,27	1.145	1,37	3.676	4,41
IV. Bekleidungs-Textil- und Leder-Gewerbe	199.133	26,49	123.988	62,26	60.979	30,62	10.627	5,33	2.877	1,44	662	0,33	6.588	3,30
V. Nahrungsmittel-Gewerbe	116.531	15,50	8.677	7,44	71.900	61,70	30.194	25,91	5.173	4,43	587	0,50	9.583	8,22
VI. Gewerbe für Gesundheits-u. Körperpflege s. d. chem. u. Reinigg.-Gewerbe	63.082	8,39	17.093	27,09	28.791	45,64	13.676	21,67	2.779	4,40	743	1,17	2.833	4,17
VII. Glas-, Papier, keramische und sonstige Gewerbe	22.199	2,94	7.413	33,40	9.506	42,93	3.698	16,70	1.269	5,73	253	1,14	1.919	8,66
INSGESAMT	751.039	100,00	249.672	33,2	311.450	41,4	124.100	16,5	47.614	6,3	18.803	2,5	48.753	6,48

1) Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Herausg.): Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland. 1962. Stuttgart u. Mainz 1962.

2) Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Herausg.): Statistik der Bundesrepublik Deutschland. Band 203. Handwerkszählung 1956 Heft 5, Stuttgart 1958, S. 129 ff.

TABELLE III

Die Entwicklung der Eintragung von Handwerksbetrieben in das Handelsregister

- dargelegt an 24 Handwerkskammerbezirken der Bundesrepublik. - (entsprechend den Erhebungsergebnissen bei den Handwerkskammern)

Handelsregister-eintragungen nach Handwerkskammerbezirken	1953			1954			1955			1956			1957			1958			1959			1960			1961			1962			1963		
	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.
HK-Bez. AACHEN	5.583			5.484			5.320			5.136			5.005			4.921			4.877			4.797			4.675			4.576			4.498		
Handelsregistereintrgg. v.reinen Hdw. betrieben		•	•		•	•		•	•		•	•		13	0,25		12	0,24		10	0,20		10	0,20		7	0,14		4	0,08		3	0,06
Handelsregistereintrgg. v.gemischten Hdw.betr.		•	•		•	•		•	•		•	•		13	0,25		33	0,67		1	0,02		13	0,27		15	0,32		5	0,10		8	0,17
Hand.reg.eintragg.v. rein.hdw.betr.insges.		•	•		•	•		•	•		•	•		13	0,25		25	0,50		35	0,71		45	0,93		52	1,11		56	1,22		59	1,31
Handelsreg.eintraggen insgesamt (seit 1953)		•	•		•	•		•	•		•	•		26	0,51		71	1,44		82	1,68		105	2,18		127	2,71		136	2,97		147	3,26
HK-Bez. BRAUNSCHWEIG	11.781			11.321			10.908			10.342			9.937			9.762			9.491			9.269			9.089			8.774			8.620		
Handelsregistereintrgg. v.reinen Hdw.Betrieben		8	0,06		8	0,07		4	0,03		8	0,07		10	0,10		13	0,13		31	0,32		13	0,14		19	0,20		8	0,09		16	0,18
Handelsregistereintrgg. v.gemischten hdw.betr.		3	0,03		4	0,03		3	0,02		2	0,01		8	0,08		10	0,10		23	0,24		10	0,10		17	0,18		6	0,06		11	0,12
Hand.reg.eintragg.v. rein.hdw.betr.insges.		8	0,06		16	0,14		20	0,18		28	0,27		38	0,38		51	0,52		82	0,86		95	1,02		114	1,25		122	1,39		138	1,60
Handelsreg.eintraggen insgesamt(seit 1953)		11	0,09		23	0,20		30	0,27		40	0,38		58	0,58		81	0,82		135	1,42		158	1,70		194	2,13		208	2,37		235	2,72
HK-Bez. HANNOVER	22.655			21.745			20.036			18.814			18.322			17.971			17.638			17.314			16.908			16.445			16.402		
Handelsregistereintrgg. v.reinen Hdw.Betrieben		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•												
Handelsregistereintrgg. v.gemischten Hdw.betr.		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		60	0,34		34	0,20		59	0,35		58	0,35
Hand.reg.eintragg.v. rein.hdw.betr.insges.		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•
Handelsreg.eintraggen seit 1953 insgesamt		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•
HK-Bez. HILDESHEIM	15.463			14.759			14.292			13.703			13.319			12.919			12.651			12.335			11.966			11.641			11.384		
Handelsregistereintrgg. v.reinen Hdw.Betrieben		1	0,006		11	0,07		4	0,02		8	0,05		12	0,09		7	0,05		13	0,10		26	0,21		20	0,16		12	0,10		15	0,13
Handelsregistereintrgg. v. emischten hdw.betr.		-	-		4	0,02		-	-		3	0,02		7	0,05		9	0,06		12	0,09		13	0,10		5	0,04		1	0,009		10	0,08
Hand.reg.eintragg.v. rein.hdw.betr.insges.		1	0,006		12	0,08		16	0,11		24	0,17		36	0,27		43	0,33		56	0,44		82	0,66		102	0,85		114	0,97		129	1,13
Handelsregistereintrgg. seit 1953 insgesamt		1	0,006		16	0,10		20	0,13		31	0,22		50	0,37		66	0,51		91	0,71		130	1,05		155	1,29		168	1,44		193	1,69
HK-Bez. LÜNEBURG-STADE	23.425			22.701			21.998			21.137			20.654			20.211			19.900			19.633			19.274			18.900			18.617		
Handelsregistereintrgg. v.reinen Hdw.Betrieben		15	0,06		8	0,03		12	0,05		22	0,10		14	0,06		10	0,04		14	0,07		7	0,03		17	0,08		15	0,02		15	0,08
Handelsregistereintrgg. v.gemischten Hdw.betr.		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		27	0,15
Hand.reg.eintragg.v. rein.hdw.betr.insges.		15	0,06		23	0,10		35	0,15		57	0,26		71	0,34		81	0,40		95	0,47		102	.		119	0,61		124	0,65		139	0,75
Handelsregistereintrgg. seit 1953 insgesamt		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•		•	•
HK-Bez. OLDENBURG	11.330			11.077			10.764			10.444			10.195			10.061			9.988			9.885			9.700			9.490			9.323		
Handelsregistereintrgg. v.reinen Hdw.Betrieben		•	•		5	0,04		8	0,07		6	0,05		4	0,03		6	0,05		5	0,05		3	0,03		18	0,18		15	0,15		13	0,13
Handelsregistereintrgg. v.gemischten Hdw.betr.		•	•		25	0,22		33	0,30		23	0,22		16	0,15		10	0,09		12	0,12		26	0,26		20	0,20		18	0,18		70	0,75
Hand.reg.eintragg.v. rein.hdw.betr.insges.		•	•		5	0,04		13	0,12		19	0,18		23	0,22		29	0,28		34	0,34		37	0,37		55	0,56		70	0,73		83	0,89
Handelsregistereintrgg. seit 1953 insgesamt		•	•		31	0,27		71	0,65		100	0,95		120	1,17		136	1,35		153	1,53		182	1,84		220	2,26		253	2,66		336	3,60

Handelsregister-eintragungen nach Handwerkskammerbezirken	1953			1954			1955			1956			1957			1958			1959			1960			1961			1962			1963		
	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.
HK-Bez. OSNABRÜCK	11.414			11.015			10.858			10.814			10.452			10.333			10.205			10.102			9.806			9.485			9.332		
Handelsregistereintrgg																	2	0,01		1	0,01		4	0,03		6	0,06		10	0,10		11	0,11
v.reinen Hdw.Betrieben		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		12	0,11		10	0,09		8	0,07		20	0,20		30	0,31		23	0,24
Handelsregistereintragg		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		2	0,01		3	0,02		7	0,06		13	0,13		23	0,24		34	0,36
v.gemischten Hdw.Betr.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		14	0,13		25	0,24		37	0,36		63	0,64		103	1,08		137	1,46
Hand.reg.eintragg.v.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.																		
rein.Hdw.Betr.insgesamt																																	
Handelsregistereintragg		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.																		
seit 1953 insgesamt																																	
HK-Bez. AACHEN	12.962			12.597			12.458			12.277			12.180			12.180			12.091			11.682			11.396			11.278			11.226		
Handelsregistereintragg																																	
v.reinen Hdw.Betrieben		.	.		20	0,15		10	0,08		10	0,08		16	0,13		10	0,08		4	0,03		7	0,05		19	0,16		17	0,15		.	.
Handelsregistereintragg																																	
v.gemischten Hdw.Betr.		.	.		21	0,16		11	0,08		11	0,08		7	0,05		8	0,06		7	0,05		13	0,11		19	0,16		23	0,20		.	.
Hand.reg.eintragg.v.																																	
rein.Hdw.Betr.insgesamt		.	.		20	0,15		30	0,24		40	0,32		56	0,45		66	0,54		70	0,57		77	0,65		96	0,84		113	1,00		.	.
Handelsregistereintragg																																	
seit 1953 insgesamt		.	.		41	0,32		62	0,50		83	0,68		106	0,87		124	1,01		135	1,11		155	1,32		193	1,69		233	2,06		.	.
HK-Bez. ARNSBERG	16.712			16.253			15.828			15.337			15.081			14.890			14.713			14.535			14.219			13.982			13.771		
Handelsregistereintragg																																	
v.reinen Hdw.Betrieben		3	0,01		3	0,01		7	0,04		8	0,05		32	0,21		28	0,18		30	0,20		19	0,13		17	0,11		15	0,10		.	.
Handelsregistereintragg																																	
v.gemischten Hdw.Betr.		6	0,03		7	0,04		18	0,11		41	0,26		72	0,47		90	0,60		59	0,40		47	0,32		34	0,23		30	0,21		.	.
Hand.reg.eintragg.v.																																	
rein.Hdw.Betr.insgesamt		3	0,01		6	0,03		13	0,08		21	0,13		53	0,35		81	0,54		111	0,75		130	0,89		147	1,03		162	1,15		.	.
Handelsregistereintragg																																	
seit 1953 insgesamt		9	0,05		19	0,12		44	0,28		93	0,61		197	1,30		315	2,11		404	2,74		470	3,23		521	3,66		566	4,04		.	.
HK-Bez. BIELEFELD	23.979			23.204			22.446			21.721			20.368			19.983			19.651			19.399			18.950			18.574			18.261		
Handelsregistereintragg																																	
v.reinen Hdw.Betrieben		45	0,18		23	0,09		71	0,31		71	0,32		36	0,17		30	0,15		91	0,46		38	0,19		39	0,20		31	0,16		.	.
Handelsregistereintragg																																	
v.gemischten Hdw.Betr.		32	0,13		17	0,07		52	0,23		51	0,23		27	0,13		21	0,10		43	0,21		33	0,17		31	0,16		35	0,18		.	.
Hand.reg.eintragg.v.																																	
rein.Hdw.Betr.insgesamt		45	0,18		68	0,25		139	0,61		210	0,96		246	1,20		276	1,38		367	1,86		405	2,08		444	2,34		475	2,55		.	.
Handelsregistereintragg																																	
seit 1953 insgesamt		77	0,32		117	0,50		240	1,70		362	1,67		425	2,08		476	2,38		610	3,10		681	3,51		751	3,96		817	4,39		.	.
HK-Bez. DETMOLD	6.284			6.121			6.194			5.453			5.059			4.951			4.896			4.841			4.535			4.452			4.374		
Handelsregistereintragg																																	
v.reinen Hdw.Betrieben		3	0,05		3	0,04		5	0,08		4	0,07		4	0,07		-	-		6	0,12		5	0,10		5	0,11		15	0,33		.	.
Handelsregistereintragg																																	
v.gemischten Hdw.Betr.		2	0,03		2	0,03		3	0,04		3	0,05		2	0,03		2	0,04		4	0,08		1	0,02		7	0,15		4	0,08		.	.
Hand.reg.eintragg.v.																																	
rein.Hdw.Betr.insges.		3	0,05		6	0,09		11	0,17		15	0,27		19	0,37		19	0,38		25	0,51		30	0,61		35	0,77		50	1,12		.	.
Handelsregistereintragg																																	
seit 1953 insgesamt		5	0,08		10	0,16		18	0,29		25	0,46		31	0,61		33	0,66		43	0,87		49	1,01		61	1,34		80	1,79		.	.
HK-Bez. DORTMUND	25.111			24.233			23.718			23.437			23.013			22.732			21.300			20.884			20.487			20.212			19.821		
Handelsregistereintragg																																	
v.reinen Hdw.Betrieben		16	0,06		26	0,10		46	0,19		52	0,22		33	0,14		33	0,14		47	0,22		46	0,22		41	0,20		51	0,25		.	.
Handelsregistereintragg																																	
v.gemischten Hdw.Betr.		20	0,07		32	0,13		59	0,24		36	0,15		45	0,19		55	0,24		85	0,39		62	0,29		41	0,20		64	0,31		.	.
Hand.reg.eintragg.v.																																	
rein.Hdw.Betr.insgesamt		16	0,06		42	0,17		88	0,37		140	0,59		173	0,75		206	0,90		253	1,18		299	1,43		340	1,65		391	1,93		.	.
Handelsregistereintragg																																	
seit 1953 insgesamt		36	0,14		94	0,39		199	0,84		287	1,22		365	1,58		453	1,99		585	2,74		693	3,31		775	3,78		890	4,40		.	.

Die Aufteilung nach reinen und gemischten Betrieben wurde für Aachen bis 1956, für Arnsberg bis 1955, Bielefeld bis 1958 und Dortmund bis 1955 geschätzt.

Handelsregister-eintragungen nach Handwerkskammerbezirken	1953			1954			1955			1956			1957			1958			1959			1960			1961			1962			1963		
	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol	i.v.H. d.Betr.
HK-Bez. DÜSSELDORF	58.129			56.654			55.549			54.245			53.449			52.406			52.028			51.366			50.167			49.443			48.529		
Handelsregistereintrag v.reinen Hdw.Betrieben		50	0,08		85	0,15		91	0,16		112	0,20		90	0,16		92	0,17		139	0,26		96	0,18		104	0,20		95	0,19				
Handelsregistereintrag v.gemischten Hdw.Betr.		31	0,05		45	0,07		49	0,08		60	0,11		59	0,11		58	0,11		43	0,08		64	0,12		85	0,16		63	0,12				
Hand.reg.eintrag.v. rein. hdw.betr.insgesamt		50	0,08		135	0,23		226	0,40		338	0,62		428	0,80		520	0,99		659	1,26		755	1,46		859	1,71		954	1,92				
Handelsregistereintrag seit 1955 insgesamt		81	0,14		211	0,37		351	0,63		523	0,96		672	1,25		822	1,56		1004	1,92		1164	2,26		1353	2,69		1511	3,05				
HK-Bez. KÖLN	27.019			26.373			25.824			25.149			24.716			24.254			23.969			23.493			22.920			22.544			22.324		
Handelsregistereintrag v.reinen Hdw.Betrieben		3	0,01		36	0,13		17	0,06		57	0,22		44	0,17		42	0,17		36	0,15		39	0,16		48	0,20		63	0,27				
Handelsregistereintrag v.gemischten Hdw.Betr.		1	0,005		16	0,06		8	0,03		21	0,08		18	0,07		17	0,07		15	0,06		12	0,05		16	0,06		48	0,21				
Hand.reg.eintrag.v. rein.hdw.betr.insgesamt		3	0,01		39	0,14		56	0,21		113	0,44		157	0,63		199	0,82		235	0,98		274	1,16		322	1,40		385	1,70				
Handelsregistereintrag seit 1953 insgesamt		4	0,02		56	0,21		81	0,31		159	0,63		221	0,89		280	1,15		331	1,38		382	1,62		446	1,94		557	2,38				
HK-Bez. MÜNSTER	26.350			25.670			24.808			24.271			23.869			23.980			23.775			23.477			22.786			22.359			21.990		
Handelsregistereintrag v.reinen Hdw.Betrieben		.	.		25	0,09		29	0,11		23	0,09		22	0,09		19	0,07		43	0,18		22	0,09		38	0,16		24	0,10				
Handelsregistereintrag v.gemischten Hdw.Betr.		.	.		23	0,08		27	0,10		43	0,17		26	0,10		10	0,04		24	0,10		19	0,08		30	0,13		30	0,13				
Hand.reg.eintrag.v. rein.Hdw.Betr.insgesamt		.	.		25	0,09		54	0,21		77	0,31		99	0,41		118	0,49		161	0,67		183	0,77		221	0,96		245	1,09				
Handelsregistereintrag seit 1954 insgesamt		.	.		48	0,19		104	0,42		170	0,70		218	0,91		247	1,03		314	1,32		355	1,51		423	1,85		477	2,13				
HK-Bez. HAMBURG	20.669			19.771			19.338			18.908			19.370			18.720			18.367			18.051			17.669			17.304			16.765		
Handelsregistereintrag v.reinen Gw.Betrieben		.	.		55	0,27		54	0,27		44	0,23		49	0,25		58	0,30		50	0,27		51	0,28		70	0,39		60	0,34		71	0,42	
Handelsregistereintrag v.gemischten Hdw.Betr.		.	.		28	0,14		28	0,14		44	0,11		25	0,12		30	0,16		25	0,13		26	0,14		35	0,19		30	0,17		36	0,21	
Hand.reg.eintrag.v. rein.Hdw.Betr.insgesamt		.	.		55	0,27		109	0,56		153	0,80		202	1,04		260	1,38		310	1,68		361	1,99		431	2,43		491	2,83		562	3,35	
Handelsregistereintrag seit 1954 insgesamt		.	.		83	0,41		165	0,76		231	1,22		305	1,57		393	2,09		468	2,54		545	3,01		650	3,67		740	4,27		847	5,05	
HK-Bez. BREMEN	6.803			8.062			8.056			7.848			7.722			7.485			7.302			7.272			7.101			6.900			6.811		
Handelsregistereintrag v.reinen Hdw.Betrieben		12	0,18		17	0,21		10	0,12		12	0,15		13	0,17		5	0,07		12	0,16		20	0,28		12	0,17		12	0,17		15	0,22	
Handelsregistereintrag v.gemischten Hdw.Betr.		7	0,10		4	0,05		13	0,16		9	0,11		14	0,18		24	0,32		25	0,34		10	0,14		21	0,30		19	0,28		10	0,15	
Hand.reg.eintrag.v. rein.Hdw.Betr.insgesamt		12	0,18		29	0,36		39	0,48		51	0,65		64	0,83		69	0,92		81	1,10		101	1,39		113	1,59		125	1,81		140	2,06	
Handelsregistereintrag seit 1953 insgesamt		19	0,28		40	0,50		63	0,78		84	1,07		111	1,44		140	1,87		177	2,40		207	2,85		240	3,38		261	3,78		286	4,20	
HK-Bez. BERLIN	29.127			26.354			25.521			24.635			23.816			23.205			22.651			21.946			21.174			20.218			18.831		
Handelsregistereintrag v.reinen Hdw.Betrieben		.	.		.	.		114	0,44		71	0,28		68	0,28		86	0,37		83	0,36		84	0,38		83	0,39		57	0,28		55	0,29	
Handelsregistereintrag v.gemischten Hdw.Betr.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.	
Hand.reg.eintrag.v. rein.Hdw.Betr.insgesamt		.	.		.	.		114	0,44		165	0,75		253	1,06		339	1,46		422	1,68		506	2,30		589	2,78		656	3,24		724	3,84	
Handelsregistereintrag seit 1955 insgesamt		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.	

Die Aufteilung der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe nach reinen und gemischten Betrieben wurde bei den Kammern Köln und Münster bis 1955 geschätzt.

Handelsregister-eintragungen nach Handwerkskammerbezirken	1953			1954			1955			1956			1957			1958			1959			1960			1961			1962			1963		
	Handwerks-betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.	Handwerks-Betriebe	absol.	i.v.H. d.Betr.
K.-Bez.KAISERSLAUTERN	19.857			19.441			18.723			18.265			17.679			17.624			17.387			17.115			16.879			16.520			16.057		
Handelsregistereintrag		-	-		-	-		17	0,09		16	0,08		15	0,07		18	0,10		18	0,10		24	0,14		17	0,10		16	0,09		21	0,13
v.reinen Hdw.Betrieben		-	-		-	-		17	0,09		13	0,07		25	0,13		18	0,10		9	0,05		24	0,14		15	0,08		15	0,09		10	0,06
Handelsregistereintrag		-	-		14	0,07		13	0,08		13	0,07		25	0,13		18	0,10		9	0,05		100	0,61		123	0,72		139	0,84		160	0,99
v. gemischten Hdw.Betr.		-	-		-	-		17	0,09		33	0,18		46	0,25		64	0,36		82	0,47		222	1,29		254	1,50		235	1,72		316	1,96
Hand.reg.eintrag.v. rein. Hdw.Betr.insges.		-	-		14	0,07		44	0,23		73	0,39		111	0,62		147	0,83		174	1,00												
Handelsregistereintrag seit 1953 insgesamt																																	
HK-Bez. MAINZ	7.453			7.173			7.009			6.766			6.570			6.482			6.345			6.219			6.075			5.935			5.935		
Handelsregistereintrag		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		16	0,24		-9	-0,14		15	0,24		10	0,16		-	-		8	0,13
v.reinen Hdw.Betrieben		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		-	-		.	.
Handelsregistereintrag		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		87	1,39		97	1,59		97	1,59		105	1,82
v. gemischten Hdw.Betr.		.	.		.	.		.	.		.	.		65	0,98		81	1,24		72	1,13		.	.		.	.		.	.		.	.
Hand.reg.eintrag.v. rein.Hdw.Betr.insgesamt		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.												
Handelsregistereintrag seit 1953 insgesamt		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.												
HK-Bez. TRIER	8.556			8.344			8.179			7.903			7.734			7.650			7.527			7.395			7.150			6.873			6.686		
Handelsregistereintrag		3	0,03		4	0,04		4	0,04		3	0,03		8	0,10		10	0,13		7	0,09		6	0,08		9	0,12		6	0,08		7	0,10
v.reinen Hdw.Betrieben		7	0,08		8	0,09		7	0,08		7	0,08		12	0,15		15	0,19		15	0,19		14	0,18		16	0,22		17	0,24		17	0,25
Handelsregistereintrag		7	0,08		8	0,09		7	0,08		7	0,08		12	0,15		15	0,19		15	0,19		43	0,60		54	0,75		60	0,87		67	1,00
v. gemischten Hdw.Betr.		3	0,03		7	0,08		11	0,13		14	0,17		22	0,28		32	0,41		39	0,51		43	0,60		155	2,16		178	2,58		202	3,02
Hand.reg.eintrag.v. rein.Hdw.Betr.insgesamt		10	0,11		22	0,26		33	0,40		43	0,54		63	0,80		88	1,15		110	1,46		130	1,75									
Handelsregistereintrag seit 1953 insgesamt																																	
HK-Bez. FREIBURG	19.471			15.010			14.716			14.236			13.949			13.775			13.545			13.408			13.131			13.019			12.855		
Handelsregistereintrag		16	0,08		14	0,09		20	0,13		19	0,13		11	0,07		3	0,02		8	0,05		18	0,13		17	0,12		16	0,12		30	0,23
v.reinen Hdw.Betrieben		16	0,08		15	0,09		14	0,09		13	0,09		10	0,07		9	0,06		10	0,07		20	0,14		21	0,15		12	0,09		4	0,03
Handelsregistereintrag		16	0,08		30	0,19		50	0,33		69	0,48		80	0,57		83	0,60		91	0,67		109	0,81		126	0,95		142	1,09		172	1,33
v. gemischten Hdw.Betr.		32	0,16		61	0,40		95	0,64		127	0,89		148	1,06		160	1,16		178	1,31		216	1,61		254	1,93		282	2,16		316	2,45
Hand.reg.eintrag.v. rein.Hdw.Betr.insgesamt																																	
Handelsregistereintrag seit 1953 insgesamt																																	
HK-Bez. COBURG	3.061			3.171			2.830			2.650			2.597			2.522			2.539			2.432			2.362			2.270			2.207		
Handelsregistereintrag		4	0,13		4	0,12		4	0,14		16	0,60		15	0,57		18	0,17		10	0,39		9	0,37		8	0,33		7	0,30		5	0,22
v.reinen Hdw.Betrieben		1	0,03		-	-		4	0,14		13	0,49		5	0,19		18	0,17		9	0,35		3	0,12		2	0,08		2	0,08		1	0,04
Handelsregistereintrag		4	0,13		8	0,25		12	0,42		28	1,05		43	1,65		61	2,41		71	2,79		80	3,28		88	3,72		95	4,18		100	4,53
v. gemischten Hdw.Betr.		5	0,16		9	0,28		17	0,60		46	1,73		66	2,54		102	4,04		121	4,76		133	5,46		143	6,05		152	6,69		158	7,15
Hand.reg.eintrag.v. rein.Hdw.Betr.insgesamt																																	
Handelsregistereintrag seit 1953 insgesamt																																	
HK-Bez.REGENSBURG	19.776			19.637			18.671			17.568			17.045			16.716			15.345			15.576			15.037			14.622			14.366		
Handelsregistereintrag		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.
v.reinen Hdw.Betrieben		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.
Handelsregistereintrag		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.
v. gemischten Hdw.Betr.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		154	1,02		.	.		194	1,35
Hand.reg.eintrag.v. rein.Hdw.Betr.insgesamt		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		363	2,41		.	.		418	2,90
Handelsregistereintrag seit 1961 insgesamt		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.									

- = keine Handelsregistereintragungen
. = keine Zahlen vorhanden

Tabelle IV

Handelsregistereintragungen von Handwerksbetrieben nach Handwerksgruppen

Dargelegt am Beispiel von 9 Handwerkskammerbezirken für einen dreijährigen Zeitraum (196o - 1962)

Handwerkskammerbezirk	Handelsregistereintragg insges. (1)	Handwerksgruppe (2) I.Bau-und Ausbau-Gewerbe		(3) II.Metall-Gewerbe		(4) III.Holz-Gewerbe		(5) IV.Bekleidgs-Textil-und Leder-Gewerbe		(6) V.Nahrungsmittel-Gewerbe		(7) VI. Gewerbef. Gesundheits- u.Körperpfl., chem.u.Reinigungs-Gew.		(8) VII.Glas-, Papier-, keramische u.sonstige Gewerbe	
		abs.	i.v.H. v.(1)	abs.	i.v.H. v.(1).	abs.	i.v.H. v.(1)	abs.	i.v.H. v.(1)	abs.	i.v.H. v.(1)	abs.	i.v.H. v.(1)	abs.	i.v.H. v.(1)
Arnsberg	162	55	34,o	55	34,o	19	11,7	5	3,o	18	11,o	5	3,1	5	3,1
Bielefeld	2o7	41	19,9	61	29,5	58	28,o	6	2,9	29	14,0	3	1,4	9	4,3
Detmold	35	9	25,7	8	22,9	9	25,7	-	-	5	14,3	3	8,5	1	2,9
Dortmund	3o3	86	28,4	112	37,o	17	5,6	25	8,2	37	12,2	12	4,o	14	4,6
Düsseldorf	535	214	4o,o	166	31,o	36	6,7	27	5,o	33	6,2	39	7,3	2o	3,8
Köln	226	59	26,1	92	4o,7	21	9,3	16	7,1	17	7,5	17	7,5	4	1,8
Münster[1]	122	43	35,2	43	35,2	11	9,o	11	9,o	9	7,4	4	3,3	1	o,9
Freiburg	1o3	29	28,1	37	35,9	5	4,9	5	4,9	22	21,4	2	1,9	3	2,9
Lüneburg-Stade 2)	84	16	19,1	38	45,2	7	8,3	9	1o,7	12	14,3	1	1,2	1	1,2

1) Zahlen für Münster nur für 196o u.1961

2) Zahlen für Lüneburg-Stade für 1959 u.1963

Tabelle V

Die Betriebsgrößen und die Zugehörigkeit zu den sieben Handwerksgruppen der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe von sieben nordrheinwestfälischen Handwerkskammerbezirken
(Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster)
für 1960 - 1962 [1]

Handwerks-Gruppe	Betriebe nach Beschäftigten													
	(1)	(2)		(3)	(4)		(5)		(6)		(7)		(8)	
	Betriebe insgesamt	Eintragg. insges.	i.v.H. d.Eintrg.	i.v.H. d.Betr. v.(1)	1 - 4 abs.	i.v.H. v.(2)	5 - 19 abs.	i.v.H. v.(2)	2o - 49 abs.	i.v.H. v.(2)	5o - 99 abs.	i.v.H. v.(2)	loo u.mehr abs.	i.v.H. v.(2)
I. Bau-u. Ausbau-Gew.	28.825	5o6	31,8	1,75	7	1,38	17o	33,6	224	44,3	95	18,8	1o	2,o
II.Metall-Gewerbe	31.88o	538	33,8	1,68	33	6,13	36o	66,9	124	23,o	16	3,o	5	o,9
III.Holz-Gewerbe	14.566	171	1o,8	1,17	11	6,43	1o3	6o,23	52	3o,4	5	2,9	-	-
IV.Bekleidungs-Gew.	31.815	9o	5,7	o,28	19	21,1	63	7o,o	8	8,9	-	-	-	-
V.Nahrungsmittelgew.	23.775	148	9,3	o,62	19	12,8	1o7	72,3	19	12,8	1	o,7	2	1,35
VI.Gesundheits-,Körperpfl.-Gew	17.o98	83	5,2	o,48	2	2,4	57	68,7	18	21,7	4	4,81	2	2,4
VII.Glas-, Papier-Gew.	3.6o7	54	3,4	1,49	1o	18,5	38	7o,4	6	11,1	-	-	-	-
INSGESAMT	151.566	159o	1oo,o	1,o5	1o1	6,6	898	59,2	451	29,8	121	7,98	19	1,3

Tabelle VI

Die Betriebsgrößen der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe

Dargelegt an 7 Handwerkskammerbezirken für einen dreijährigen Zeitraum (1960 - 1962)

Handwerkskammer-Bezirk	Handwerksbetriebe Stand: 31.12.62 (1)	Eintragungen insg. (2)	Eintragungen i.v.H. d.Betr.	Betriebsgrößen nach Beschäftigten									
				1 - 4		5 - 19		20 - 49		50 - 99		100 u. mehr	
				insg.	i.v.H. v(2)	insg.	i.v.H. v.(2)	insg.	i.v.H. v(2)	insg.	i.v.H. v(2)	insg.	i.v.H. v.(2)
Arnsberg	13.982	162	1,1	6	3,7	87	53,7	52	32,o	17	10,5	-	-
Bielefeld	18.574	207	1,1	31	14,9	106	51,2	62	30,o	7	3,3	1	o,5
Detmeld	4.452	35	0,78	4	11,4	13	37,o	14	40,o	3	8,6	1	2,8
Dortmund	20.212	3o3	1,5	37	12,2	167	55,o	72	23,7	24	7,9	3	3,o
Düsseldorf	49.443	535	1,o8	-	-	348	65,o	146	27,3	39	7,3	3	o,4
Köln	22.359	226	1,oo	10	4,4	122	53,9	65	28,7	21	9,2	8	3,5
Münster[1)]	22.359	122	o,5	13	10,6	55	45,o	40	33,7	10	8,1	4	3,2
INSGESAMT	151.566	1.590	1,o4	101	6,4	898	56,5	451	28,4	121	7,6	19	1,19

1) Zahlen nur für 1961 und 1962

Tabelle VII

Die Rechtsform der in das Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe

Dargelegt am Beispiel von 11 Handwerkskammerbezirken für einen dreijährigen Zeitraum (1960 - 1962)

Handwerkskammer-bezirk	Handelsregister-eintragungen 1960 - 1962 insgesamt (1)	davon							
		Einzelfirmen (2)		OHG (3)		KG (4)		GMBH (5)	
		insg.	i.v.H. v.(1)	insg.	i.v.H. v.(1)	insg.	i.v.H. v.(1)	insg.	i.v.H. v.(1)
Arnsberg	162	118	72,8	23	14,1	21	12,9	-	-
Bielefeld	207	146	70,5	38	18,3	22	10,6	1	0,4
Detmold	37	27	72,9	6	16,2	4	10,8	-	-
Dortmund	305	124	40,9	60	19,8	64	21,1	57	18,8
Düsseldorf	529	176	33,2	77	14,5	105	19,8	171	32,2
Köln	242	128	52,8	54	22,3	60	24,7	-	-
Münster	122	59	48,3	23	18,8	21	17,2	19	15,5
Braunschweig	72	51	70,8	9	12,5	8	11,1	4	5,6
Hannover	147	87	59,18	27	18,4	24	16,3	9	6,1
Osnabrück	78	48	61,5	23	29,5	6	7,7	1	1,3
Freiburg	104	55	52,8	21	20,2	21	20,2	7	6,7

L e b e n s l a u f .

Am 1. November 1932 wurde ich als Tochter des Fabrikanten Paul Eggert und seiner Ehefrau Cläre geb. Marks in Köslin / Pommern geboren.

Ich besuchte in Schloßberg / Ostpreußen von 1939 - 1943 die Grundschule und daran anschließend bis zum Juli 1944 die Oberschule. Infolge der Vertreibung aus Ostpreußen konnte ich meine regelmäßige Schulausbildung erst wieder in Lüneburg im Oktober 1945 fortsetzen. An der Wilhelm-Raabe-Schule in Lüneburg habe ich im April 1953 die Reifeprüfung abgelegt.

Im Mai 1954 begann ich mit dem Studium der Volkswirtschaft. Ich studierte vier Semester an der Universität in Hamburg, ein Semester an der Universität in Tübingen und zwei Semester an der Universität in Freiburg. Im Oktober 1957 legte ich an der Universität in Freiburg meine Diplom-Prüfung ab.

Nach Beendigung meines Studiums war ich bei den Handwerkskammern Lüneburg-Stade und Dortmund tätig.

Von November 1962 bis Dezember 1964 schrieb ich an meiner Doktorarbeit und bereitete mich auf die Prüfung vor.